





METHODOLOGIE

ODER

LEHRE DES STUDIUMS

DER

RECHTS- UND STAATS-WISSENSCHAFT.

METHODOLOGIE

ODER

LEHRE DES STUDIUMS

DER

RECHTS- UND STAATS-WISSENSCHAFT.

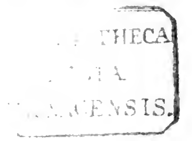
NEBST

DEUTSCHEN STUDIEN- UND EXAMENORDNUNGEN.

VON

DR. HERMANN ORTLOFF,
Universitäts-Professor.

BRAUNSCHWEIG,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN.
1863.



VORWORT.

In einem häufigen und näheren Verkehr mit Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaft, in welchen mich das academische Lehramt seit einer Reihe von Jahren geführt hat, habe ich mich im aufrichtigsten Interesse für das Gedeihen des academischen Studiums und für die Heranbildung tüchtiger Staatsbeamten vielfach bemüht, die Bedürfnisse der Studirenden kennen zu lernen und mich fortwährend im Geiste in ihre Lage zu versetzen. Was ich dereinst in meinen eigenen Studienjahren, wo mich schon die Hoffnung beseelte, selbst einmal als academischer Lehrer wirken zu können, und wo deshalb meine Aufmerksamkeit bereits auf die academischen Lehr- und Lernmethoden, sowie auf das Betreiben des Studiums von Seiten der Studirenden gerichtet war, über die Art und Weise des Studiums wahrgenommen habe, hat sich auch während der Zeit der Ausübung meines Lehramts vielfach wiederholt und zum Theil bestätigt. Das Resultat dieser, auch von manchen anderen academischen Lehrern bestätigten, Wahrnehmungen ist, dass das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft von verhältnissmässig nur Wenigen von Anfang an mit einem freien Ueberblick über das Arbeitsfeld und planmässig, sowie auch mit wis-

senschaftlichem Ernst und Eifer, betrieben wird, dass aber bei weitem die Meisten der Studirenden, von denjenigen gar nicht zu reden, denen überhaupt das Studium Nebensache oder eine Last ist, ihr Studium fast die halbe Studienzeit hindurch und oft noch länger nach oberflächlichen Traditionen und im blinden Autoritätsglauben einrichten und meist erst zu spät durch Selbstdenken dahinter kommen, wie wenig ihr Studium dem Gegenstand entsprechend eingerichtet gewesen ist und wie es wohl hätte eingerichtet werden können und sollen. Mangel an Organisation, ja oft gänzliche Planlosigkeit des Studiums ist das Grund- und Hauptgebrechen, an dem das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft leidet. Mancher Studirende fühlt von Anfang des Studiums an das dringende Bedürfniss nach Anhaltepunkten und Regeln für das Angreifen und Weiterbetreiben seines Studiums, ohne aber zu wissen, wodurch es ihm befriedigt werden kann. Dass die Encyclopädie der Fachwissenschaft und die daran sich schliessende Methodologie des Studiums derselben gerade diesem Bedürfniss entgegenkommt und jenen freien Ueberblick über das Arbeitsfeld eröffnet, der die Methodik des Studiums bedingt, das bleibt Vielen verborgen, zumal Denen, welche die Encyclopädie und Methodologie für entbehrlich halten oder als eine nur untergeordnete Disciplin ansehen. Soll also jenem Grund- und Hauptgebrechen des Studiums abgeholfen werden, sollen die daraus entstehenden vielen und grossen nachtheiligen Folgen desselben vermieden werden, so muss das Studium der Encyclopädie und Methodologie mehr zu Ehren kommen, als es bisher der Fall war, und dafür mögen zunächst die hohen deutschen Unterrichtsministerien, die Directoren der Gymnasien durch Hinleitung der Abiturienten, die academischen Lehrer in ihren Wirkungskreisen und wo möglich die Studirenden selbst Sorge tragen. Die Vorlesungen über Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, namentlich über die noch bagatellmässig betriebene Methodologie des Studiums jener Wissenschaften mögen selbst

noch Manches zu wünschen übrig lassen; dagegen an trefflichen Büchern der Encyclopädie derselben fehlt es nicht, besonders haben solche über die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in den letzten zwanzig Jahren der encyclopädischen Darstellung eine erneuerte Richtung und höhere Bedeutung verliehen. Dagegen gebricht es ganz an Methodologieen oder Lehrbüchern oder Leitfäden des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft; während früher kurze Anweisungen dazu den Encyclopädieen angehängt zu werden pflegten, haben neuere derartige Werke sie entweder ganz weggelassen oder noch mehr verkürzt. Dennoch sind gerade die Methodologieen für die Studirenden ein wahres Bedürfniss und in der Ueberzeugung davon, sowie in der Hoffnung, den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaft für ihr Studium dieses Bedürfniss zu befriedigen, veröffentlicht der Verf. diese Methodologie. Wenngleich sie der Anlage und äusseren Anordnung nach den Lehrbüchern der Rechtswissenschaft ähnlich ist, so wagte Verf. es doch nicht, theils wegen des geringen Umfanges, theils wegen des mehr formalen Inhaltes, sie ein „Lehrbuch des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft“ zu nennen, und begnügte sich mit der auf dem Titelblatt befindlichen Benennung.

Von der Ueberzeugung ausgehend, dass die zeitige Kenntniss der Studirenden von etwa ihr Studium und ihre dereinstigen Examenleistungen betreffenden öffentlichen Vorschriften theils zur Ordnung und Belebung des Studiums dienen, theils ihnen überhaupt zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichen möchte, habe ich, soweit es mir nothwendig schien und möglich geworden, die einschlagenden Bestimmungen, welche mir von den hohen Ministerien auf mein Ansuchen mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt worden sind, den Studirenden in einem Anhange zugänglich zu machen gesucht. Es konnte dies ermöglicht werden für die Studirenden Oesterreichs, Preussens, Baierns, Hannovers, Sachsens, Württembergs, Kurhessens, Badens, Hessen-Darmstadts,

Braunschweigs, Mecklenburg-Schwerins, Oldenburgs, Anhalt-Dessaus-, Köthens, Nassaus und der Thüringer Staaten. Sollten die übrigen deutschen Staaten ebenfalls noch einschlagende Bestimmungen haben und die Ministerien derselben sie im Interesse der Sache mir mitzutheilen geneigt sein, so wäre ich dafür sehr dankbar und es könnte davon später Gebrauch gemacht werden.

Jena, am 24. December 1862.

H. Ortloff.

INHALTSÜBERSICHT.

Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff der Methodologie 1
§. 2. Voraussetzung der Methodologie 1
§. 3. Zweck der Methodologie 3
§. 4. Grundzug der Methodologie 5
§. 5. Allgemeine Voraussetzungen eines gedeihlichen Studiums 6

Allgemeiner Theil.

Die Rechts- und Staatswissenschaft und ihr Studium im Allgemeinen.

Titel I.

Encyclopädische Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft, ihr System und ihre Hülfswissenschaften.

Capitel I.

Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft mit der Gesammtwissenschaft und mit einander.

§. 6. Die Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft im System der Wissenschaft 8
§. 7. Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft . 11

Capitel II.

Die Rechtswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 8. Haupttheile der Rechtswissenschaft 13
§. 9. Nebentheile und Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft . . 18

Seite

Capitel III.

Die Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 10. Haupttheile der Staatswissenschaft 21
§. 11. Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft . . . 30

Titel II.

Die Methodik der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Capitel I.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Rechtswissenschaft.

§. 12. Die exegetisch-commentirende Methode 32
§. 13. Die Methode der Scholastik 33
§. 14. Die Methode des humanistischen Zeitalters 34
§. 15. Die Entstehung der philosophischen oder rationellen Methode . 36
§. 16. Die Methode dogmatisch-systematischer Darstellung 37

Capitel II.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Staatswissenschaft.

§. 17. Die rationelle Behandlung der Staatswissenschaft 40
§. 18. Die empirische und dogmatisch-systematische Behandlung der Staatswissenschaft 44

Capitel III.

Die gegenwärtige Methodik der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 19. Grundzüge der Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums s. g. positiver und practischer Wissenschaften 47
§. 20. Im Besonderen von der Methodik der Rechtswissenschaft und ihres Studiums 49
§. 21. Im Besonderen von der Methodik der Staatswissenschaft und ihres Studiums 52

Capitel IV.

Allgemeine Voraussetzungen des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 22. Moralische Grundlagen 55
§. 23. Intellectuelle Grundlagen 57
§. 24. Wissenschaftlicher Ernst und Begeisterung für das Studium . . 58

Seite

Besonderer Theil.

Die einzelnen Regeln des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Titel I.

Mittel, Wege und Einrichtungen für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft.

Capitel I.

Vom theoretischen und practischen Unterricht.

§. 25. Verhältniss der theoretischen und practischen Ausbildung . . . 61
§. 26. Von den academischen Vorträgen über die Theorie der Rechts- und Staatswissenschaft 64
§. 27. Benutzung der academischen Vorträge durch die Studirenden . 74
§. 28. Von den s. g. Repetitorien, Examinatorien, Disputatorien und Conversatorien 80
§. 29. Practische Uebungen in der Rechtswissenschaft 84
§. 30. Practische Uebungen in der Staatswissenschaft 90

Capitel II.

Das Selbst- und Privatstudium.

§. 31. Das Studium der Autodidacten 93
§. 32. Das zu dem academischen Unterricht hinzutretende Privatstudium 95

Capitel III.

Ordnung des Studiums im Allgemeinen.

§. 33. Dauer und Nutzung der Studienzeit 102
§. 34. Von der Einhaltung einer Studienordnung 104
§. 35. Von der Berücksichtigung der Studien- und Examenvorschriften 106

Titel II.

Anordnung und Reihenfolge des Studiums der einzelnen Disciplinen (Studienpläne).

Capitel I.

Vertheilung der Disciplinen für das Studium der Rechtswissenschaft.

§. 36. Studien des ersten Halbjahres 108
§. 37. Studien des zweiten Halbjahres 111
§. 38. Studien des dritten Halbjahres 112
§. 39. Studien des vierten Halbjahres 113
§. 40. Studien des fünften Halbjahres 114
§. 41. Studien des sechsten Halbjahres 115
§. 42. Studien des siebenten Halbjahres 116
§. 43. Studien des achten Halbjahres 116

Seite

Capitel II.

Vertheilung der Disciplinen beim Studium der Staatswissenschaft.

§. 44. Modificationen nach den äusseren Zwecken des staatswissenschaftlichen Studiums . . . 118
§. 45. Vorbereitung zum Studium der Staatswissenschaft . . . 120
§. 46. Studien des ersten Halbjahres . . . 121
§. 47. Studien des zweiten Halbjahres . . . 122
§. 48. Studien des dritten Halbjahres . . . 123
§. 49. Studien des vierten Halbjahres . . . 124
§. 50. Studien des fünften Halbjahres . . . 124
§. 51. Studien des sechsten Halbjahres . . . 125
§. 52. Studien des siebenten Halbjahres . . . 127
§. 53. Studien des achten Halbjahres . . . 127

Beilagen.

I. Beilage. Juristischer Studienplan . . . 130
II. Beilage. Staatswissenschaftlicher Studienplan . . . 131
III. Beilage. Statuten des staatswissenschaftlichen Seminars auf der Universität zu Jena . . . 132

Anhang.

Deutsche Studien- und Examenordnungen.

I. Kaiserthum Oesterreich . . . 135
II. Königreich Preussen . . . 145
III. Königreich Baiern . . . 147
IV. Königreich Hannover . . . 160
V. Königreich Sachsen . . . 168
VI. Königreich Württemberg . . . 204
VII. Kurfürstenthum Hessen . . . 205
VIII. Grossherzogthum Baden . . . 216
IX. Grossherzogthum Hessen . . . 222
X. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin . . . 241
XI. Grossherzogthum Oldenburg . . . 248
XII. Grossherzogthum S. Weimar u. Fürstenthümer Schwarzburg . . . 258
XIII. Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen . . . 262
XIV. Herzogthum Braunschweig . . . 272
XV. Herzogthum Nassau . . . 278
XVI. Herzogthum S. Altenburg . . . 287
XVII. Herzogthum S. Coburg-Gotha . . . 289
XVIII. Herzogthum S. Meiningen . . . 298

Einleitung.

§. 1.
Begriff der Methodologie.

Jede Arbeit, die mit einem im Verhältniss zum Kraftaufwand stehenden Erfolg betrieben werden soll, bedarf einer planmässigen und öconomischen Verwendung und Vertheilung der Arbeitskräfte zur Bewältigung des Arbeitsstoffes. Ueberschlagung der Beschaffenheit des letzteren ist die Voraussetzung für die Bestimmung des Kraftaufwandes. Die richtige und zweckmässige Organisation der Arbeit ist namentlich bei dem Anbau eines Wissenschaftsgebietes die Bedingung eines raschen und sicheren Gedeihens der Arbeit. Die Organisation des Studiums einer Fachwissenschaft zu lehren, ist Aufgabe der Methodologie; sie ist die Lehre von dem Gebrauch der richtigsten Methode zur Erlernung einer Wissenschaft. Da die Methodologie ihrem äusseren Zweck nach ein Wegweiser für Anfänger in dem Betreiben eines Studiums ist, wird sie auch Hodegetik genannt [1]).

§. 2.
Voraussetzung der Methodologie.

Die Methodologie setzt nothwendig eine Ueberschlagung des zu bebauenden Wissenschaftsgebietes nach seiner Höhe und Tiefe

---

[1]) K. G. Scheidler, Grundlinien der Hodegetik, 2. Ausg. Jena 1839, u. Paränesen für Studirende. Zur Methodik des academischen Studiums. Jena 1840. S. XII.: »Die Hodegetik ertheilt einen wissenschaftlichen, also systematischen, streng zusammenhängenden Unterricht über die rechte Methode des academischen Studiums und Lebens.« C. Kirchner, Hodegetik, oder Wegweiser zur Universität für Studirende, Leipzig und Göttingen 1852.

und nach seinem ganzen Umfang voraus. Eine Uebersicht über den Zusammenhang einer Fachwissenschaft mit der gesammten Wissenschaft, über die Grundzüge jener und über ihren organischen Bau als eine Einheit zu geben, ist Aufgabe der Encyclopädie [1].

Die Methode für die Erlernung einer Fachwissenschaft kann demnach erst vollständig begriffen werden, wenn man deren Gesammtbau und Inhalt zu überblicken vermag. Daher wird die Methodologie des Studiums einer Wissenschaft in unmittelbaren Anschluss an die Encyclopädie derselben gebracht und kann ihr als Anhang, sowohl bei academischen Vorlesungen als auch in Lehrbüchern angeschlossen werden.

Der Philosoph Schelling sprach in der ersten seiner im Jahr 1802 zu Jena über die Methode des academischen Studiums gehaltenen Vorlesungen die für jeden Anfänger im Studium einer Wissenschaft denkwürdigen und beherzigungswerthen Worte aus: »Der besonderen Bildung zu einem Fach sollte die Erkenntniss des organischen Ganzen der Wissenschaften vorangehen. Derjenige, welcher sich einer besonderen ergiebt, muss die Stelle, die sie in diesem Ganzen einnimmt, und den besonderen Geist, der sie beseelt, sowie die Art der Ausbildung kennen lernen, wodurch sie dem harmonischen Bau des Ganzen sich anschliesst, die Art also auch, wie er selbst diese Wissenschaft zu nehmen hat, um sie nicht als ein Sclave, sondern als ein Freier und im Geiste des Ganzen zu denken«. Es wäre wünschenswerth, dass angehenden Studirenden oder schon den Aspiranten des academischen Studiums in dem letzten Halbjahr der Gymnasialbildung Gelegenheit geboten würde, durch eine kurze Encyclopädie der Wissenschaften oder durch die Skizzirung eines Systems derselben sich einen Ueberblick über das Wissenschaftsganze zu verschaffen [2]. Es würde dadurch dem unüberlegten oder aus bloss äusseren Gründen erfolgenden Bestimmen für das Studium der oder jener Fachwissen-

---

[1]) S. des Verf. Schrift: Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung, Jena 1857, S. 7—10, 88, 89, 103, 141—152.

[2]) Eine preussische Ministerialverordnung v. 4. Februar 1838 verpflichtet nur die Gymnasialdirectoren, den Primanern vor ihrem Abgang zur Universität eine Anleitung zur richtigen Benutzung der academischen Laufbahn zu ertheilen. Dies versuchte C. Kirchner (Rector an der Landesschule Pforta) in der erwähnten Hodegetik von 1852 und schon früher in der academischen Propädeutik, Leipzig 1842, besonders im dritten Theil. S. 226—436, der von der Wissenschaftskunde handelt.

schaft und den sich daran oft knüpfenden nachtheiligen Folgen eher vorgebeugt werden. Jedenfalls soll aber die gleich beim Anfang des academischen Studiums zu betreibende Encyclopädie der Fachwissenschaft Das bieten, was oben Schellings Ausspruch fordert. Auf dieser ruht dann erst, wie erwähnt wurde, das volle Verständniss der Methodologie des Studiums der Fachwissenschaft. So ist denn auch diese Methodologie hauptsächlich für Diejenigen berechnet, welche bereits die Encyclopädie der Rechts- und der Staatswissenschaft sich zu eigen gemacht haben. Um aber die hier gebotenen Regeln doch auch für den ersten Beginn des Studiums oder auch Denen, die dennoch die Encyclopädie nicht studiren zu müssen oder entbehren zu können glauben, zugänglich zu machen, wird im Allgemeinen Theil, Tit. I. Cap. 1. die Skizze eines Systems der Wissenschaften und des Organismus der Rechts- und Staatswissenschaft folgen.

§. 3.
Zweck der Methodologie.

Der Zweck der Methodologie, welcher zum grössten Theil auch ihren Inhalt durchdringt, ist, den Studirenden der Fachwissenschaften vom Anbeginn ihrer Studien eine Anweisung zu ertheilen, in welcher Art und Weise sie von den geistigen Hülfsmitteln des Studiums für sich den erfahrungsmässig vortheilhaftesten Gebrauch machen und das Studium überhaupt einrichten können, nicht nur um den Anforderungen der Staatsprüfungen vollkommen zu genügen, sondern um für ein ganzes wissenschaftliches Leben einen sicheren Grund zu legen.

Wenngleich Jeder, der sich auch ohne eine solche Anweisung dem Studium einer Wissenschaft hingiebt, etwa nach gebotenen äusseren Gelegenheiten oder oberflächlichen Traditionen der Fachgenossen, nach und nach und oft erst am Ende seiner Studien aus seiner eigenen Erfahrung gewisse Regeln für die zweckmässige Einrichtung des Studiums erkennen lernt, so erwacht doch diese Erkenntniss für den Studirenden meist unvollkommen und zu spät und damit verbindet sich häufig das Bewusstsein, dass die Arbeit in der für sie bestimmten Zeit anders hätte organisirt gewesen sein sollen. Um die Erfahrungen, die der planlos und ohne Organisation Arbeitende theilweis an sich machen würde, und namentlich diejenigen, welche von Anderen gemacht worden sind, dem Studirenden von Anbeginn seines Studiums an zugänglich zu machen und ihn davon für sein Studium Nutzen ziehen zu lassen, sind sie in

Regeln zusammengefasst worden, welche den Inhalt der Methodologie bilden. Vorzugsweise ist die Methodologie auf die Betreibung des academischen Studiums berechnet, indessen bietet sie auch die erforderlichen Anweisungen für blosse Autodidacten.

Schelling machte in der erwähnten Vorlesung noch auf einen anderen Zweck aufmerksam: »Der Eintritt in das academische Leben ist in Ansehung des Studirenden zugleich die erste Befreiung vom blinden Glauben; er soll hier zuerst lernen und sich üben, selbst zu urtheilen. — Aber der Jüngling, wenn er mit dem Beginn der academischen Laufbahn zuerst in die Welt der Wissenschaften eintritt, kann, jemehr er selbst Sinn und Trieb für das Ganze hat, desto weniger einen anderen Eindruck davon erhalten als den eines Chaos, indem er noch nichts unterscheidet, oder eines weiten Oceans, auf dem er sich ohne Compass und Leitstern versetzt sieht. Die Ausnahmen der Wenigen, welchen frühzeitig ein sicheres Licht den Weg bezeichnet, der sie zu ihrem Ziele führet, können hier nicht in Betracht kommen. Die gewöhnliche Folge jenes Zustandes ist: bei besser organisirten Köpfen, dass sie sich regel- und ordnungslos allen möglichen Studien hingeben, nach allen Richtungen schweifen, ohne in irgend einer bis zu dem Kern vorzudringen, welcher der Ansatz einer allseitigen und unendlichen Bildung ist, oder ihren fruchtlosen Versuchen im besten Fall etwas anders als, am Ende der academischen Laufbahn, die Einsicht verdanken, wie Vieles sie umsonst gethan und wie vieles Wesentliche vernachlässigt; bei Anderen, die von minder gutem Stoffe gebildet sind, dass sie gleich Anfangs die Resignation üben, alsbald sich der Gemeinheit ergeben und höchstens durch mechanischen Fleiss und blosses Auffassen mit dem Gedächtnisse so viel von ihrem besonderen Fach sich anzueignen suchen, als sie glauben, dass zu ihrer künftigen äusseren Existenz nothwendig sei. Die Verlegenheit, in der sich der Bessere in Ansehung der Wahl sowohl der Gegenstände, als der Art seines Studirens befindet, macht, dass er sein Vertrauen nicht selten Unwürdigen zuwendet, die ihn mit der Niedrigkeit ihrer eigenen Vorstellungen von den Wissenschaften oder ihrem Hass dagegen erfüllen. Es ist also nothwendig, dass auf Universitäten öffentlicher allgemeiner Unterricht über den Zweck, die Art, das Ganze und die besonderen Gegenstände des academischen Studiums ertheilt werde«. Schelling deutete hier auf eine allgemeine Methodik oder Hodegetik des academischen Studiums überhaupt hin und in der That muss eine solche dem Anfänger dringend empfohlen

werden. Sie giebt überhaupt Regeln über das academische Studium, welche die Methodologie des Fachstudiums als besondere zur Grundlage hat [1]).

§. 4.
Grundzug der Methodologie.

Aus dem Vorgehenden ergiebt sich, dass die Methode des Studiums der Inbegriff der aus der Erfahrung abstrahirten allgemeinen und besonderen Regeln der Betreibung desselben ist. Der Inhalt und der Zweck dieser Regeln ist ein rein practischer; zur Regel selbst werden Sätze erhoben, deren Befolgung am sichersten und vollständigsten, aber auch am leichtesten zur Erlangung des gewünschten Wissens in dem gewählten Wissensgebiete führt, welche zu dem Zwecke des Studirens am besten hinleiten, welche am zweckmässigsten sind. Die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit ist demnach der Grundzug der Methode des Studiums; sie besteht aber nicht bloss in der Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Aneignung des Wissens für die Studirenden, wonach die moderne Jugend, wie im materiellen Geschäftsleben so auch beim Studium der Wissenschaften und Künste, nur zu häufig strebt, sondern sie wird durch die Zweckgemässheit des Studirens, d. h. durch dessen Zweck, das gründlichste und vollständigste Wissen zu erlangen, principaliter bestimmt. Diejenigen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, welche sich erfahrungsmässig als nützlich und gut bewährt haben, sind die zweckmässigsten und diese ihre Eigenschaft ist der Grund, weshalb ihr Gebrauch vorgezogen und zur Regel erhoben wird. Die Probe, durch welche eine solche Regel ihre Zweckmässigkeit zu bewähren hat, ist die Erfahrung; wo aber Selbsterfahrung fehlt, muss die Erfahrung Anderer aushelfen. Daher sollen dem Anfänger in der Betreibung eines Studiums die über dessen richtigste und beste Methode von Anderen gemachten Erfahrungen zugänglich gemacht werden. Unzureichend und leicht unrichtig, mindestens einseitig sind jedoch die Erfahrungen, die von älteren Studirenden selbst nur noch mangelhaft gemacht sein können, weshalb ernstlich vor den noch so vielfach in blindem Autoritätsglauben befolgten Traditionen der Commilitonen gewarnt werden muss und der Anfänger ihnen

---

[1]) Die in §§. 1 u. 3 erwähnten Schriften enthalten allgemeine Einführungen in das academische Studium überhaupt.

gegenüber nicht genug zur Prüfung des Grundes derselben ermahnt werden kann. Die zuverlässigsten Erfahrungsregeln sind die von den academischen Lehrern, besonders von denjenigen aufgestellten, welche sich mit steter Beobachtung des academischen Studiums und der Bedürfnisse der Studirenden, im lebhaften Verkehr mit ihnen bewegen und deshalb sich in ihre Lage versetzen können, also eine gewisse Studienpsychologie zu treiben Gelegenheit haben, mehr noch von denjenigen Lehrern, welche durch die Lehre der Encyclopädie und Methodologie selbst die gründlichsten Studien über Methoden gemacht haben müssen und dadurch ein tieferes Sachverständniss in diesem Bereich vor Anderen voraus haben.

§. 5.
Allgemeine Voraussetzungen eines gedeihlichen Studiums.

Die Kenntniss der zweckmässigsten Methode für Erlernung einer Wissenschaft bleibt ohne Erfolg, wenn nicht ein moralischer Grund und ein ernstes wissenschaftliches Streben vorhanden ist — die erste Voraussetzung eines gedeihlichen Studiums [1]. Das Bewusstsein von der Erhabenheit der Wissenschaft und die Ahnung von der Bedeutung ihrer künftigen Anwendung muss dieLiebe zum Studium und Ehrfurcht vor den zu enthüllenden Mysterien und Orakeln der Wissenschaft, sowie Achtung vor ihren Vertretern erwecken und fortwährend das Streben ernähren, mit Ueberwindung der Schwierigkeiten mehr und mehr in die Tiefen der Wissenschaft einzudringen, die verborgenen Schätze zu heben und nach und nach Herr über ihr Gebiet zu werden. Wer von diesen Ideen eines sittlichen Strebens belebt und erfüllt das Studium seiner Wissenschaft betreibt, wird es unter Anleitung der Methodenlehre zum frischen Gedeihen führen und bald bessere Früchte ernten als Einer, der von dem heutigen Tages immer noch herrschenden materialistischen Zug ergriffen ist, sein Studium als blosses Fach- und Brodstudium betrachtet und in dessen Betrei-

---

[1]) Die Arbeitsscheu der höheren Stände und der durch Wohlhabenheit bevorzugten Volksklassen zeigt sich auch sehr häufig auf den Universitäten — rühmliche Ausnahmen natürlich auch hier. Aber die Erfahrung wird jeder Beobachter des Universitätslebens gemacht haben, dass die Strebsamsten in grosser Mehrzahl eben nicht in glänzenden Lebensverhältnissen aufgewachsen sind.

bung nur eine zwingende Nothwendigkeit, um den Erfordernissen der Examina zu genügen, und eine Brücke zur baldigen, wenn auch dürftigen Versorgung, erkennt. Wer keinen höheren Zweck und Sinn mit zur Universität bringen kann und will, thäte besser davon zu bleiben, umsomehr als die Zeit vorbei ist, wo noch das Studium einer Wissenschaft zu einer baldigen Versorgung im Staatsdienst führte und nur mittelmässig oder nothdürftig wissenschaftlich Gebildete nach blosser Pfuscherei in der »Kunst des Studirens« [1]) im Staatsdienst noch weiter vorschreiten konnten. Geweckt und belebt wird jenes höhere Streben, die Liebe zur Wissenschaft, durch Ansprachen an das Gemüth oder Herz der studirenden Jugend, um sie mit einer nachhaltigen Begeisterung für das Sudium zu erfüllen. Diese Ansprachen sind die Paränesen oder aufrichtenden Erbauungen im wissenschaftlichen Streben, gegen welche der Studirende sein Ohr und Auge nicht verschliessen sollte, sowenig als er es gegen die Stimme der Religion verschliessen darf, auch ohne dem Studium der Theologie sich zu widmen [2]).

Eine zweite Voraussetzung des Gedeihens academischer Studien ist bei unzweifelhafter geistiger Befähigung die gehörige Ausrüstung mit denjenigen Vorkenntnissen in Sprachen, Mathematik, Naturlehre, Geographie, Geschichte u. s. w., welche den Begriff einer allgemeinen oder humanistischen Vorbildung, wie sie auf den besseren deutschen Gymnasien zur Abiturientenprüfung erfordert wird, erfüllen. Was während der Gymnasialbildung versäumt wird, kann selten nachgeholt werden, weil es später dazu an Zeit und Lust fehlt. Wenn es aber an den Elementen mangelt, so wird der wissenschaftliche Bau auch nur mangel- und lückenhaft werden können und das Studium der Fachwissenschaft muss dann ein mühseliges, unerquickliches und zerrissenes Erfassen von todten Formeln und ein mechanisches Peinigen des Gedächtnisses werden. Der Grund, warum auf ausserdeutschen Universitäten die Studien der einzelnen Wissenschaften, selbst trotz ausgezeichneter Lehrer und Hülfsmittel, nicht recht gedeihen wollen, ist hauptsächlich in der mangelhaften Vor- oder Gymnasialbildung zu suchen.

---

[1]) Scheidler, Hodegetik S. 26.

[2]) Scheidler, Paränesen für Studirende, Jena 1840.

Allgemeiner Theil.

Die Rechts- und Staatswissenschaft und ihr Studium im Allgemeinen.

Erster Titel.

Encyclopädische Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft, ihr System und ihre Hülfswissenschaften.

Erstes Capitel.

Organischer Zusammenhang der Rechts- und Staatswissenschaft mit der Gesammtwissenschaft und mit einander.

§. 6.

Die Stellung der Rechts- und Staatswissenschaft im System der Wissenschaft.

Die althergebrachte Gliederung der Wissenschaft nach dem Zweck, in theoretische und practische, und danach in Philosophie, Theologie, Medicin und Jurisprudenz, sowie andere Eintheilungen nach den Quellen des Wissens oder auch nach den Geisteskräften sind ungenügend, weil sie willkührliche sind [1]).

Die Wissenschaft ist durch Sprache und Schrift fixirtes und organisch gegliedertes Wissen. Von der Natur, dem Zweck und Object desselben muss die Eintheilung der Wissenschaft oder des Vereins der Wissenschaften hergeleitet werden. Wissen ist dauernde Erkenntniss des Seienden und sein Zweck die Erreichung der Harmonie des Menschen in sich und mit dem Sein ausser sich. Das Sein ist Object des Wissens und dieses, soweit der

---

[1]) S. auch die Eintheilung Kirchners in der academischen Propädeutik S. 234 ff. in allgemeine und besondere Wissenschaften, welche letztere wieder in formale, reale und ideelle zerlegt werden.

menschliche Geist es zu erfassen vermag, ist ein dreifaches: die Natur, die sittliche Weltordnung, und die Menschheit.

Hiernach zerfällt das Wissen und die Wissenschaft in drei grosse Hauptgruppen, welche im engsten organischen Zusammenhang stehen und in deren Zusammenwirken zu jener Harmonie des menschlichen Daseins, wonach ja auch das Christenthum als höchstem Ziele strebt, der Schöpfungsplan sich zu erfüllen scheint [1]).

I. Die Wissenschaft der Natur (Kosmologie) oder das bewusst- und willenlose Sein ausserhalb des Menschen.

A. Die Mathematik als Inbegriff der durch Anschauung und Analyse erkannten Gesetze des Raums und der Zahl.

B. Die Naturwissenschaften und Physik als Inbegriff der durch Beobachtung erkennbaren Erscheinungen und Gesetze der organischen und unorganischen Körperwelt. Dahin gehören im Einzelnen die Physiologie, Botanik, Chemie, Geologie, Geognosie, Mineralogie, Hydrologie u. s. w.

C. Lehre von dem Schönen im Stoffe, in Form, Farbe, Licht und Ton, dessen Gesetze vom Menschen schon vermittelst des ihm eigenen Schönheitssinnes von der Natur abgelauscht werden und ihm selbst zur Darstellung des Schönen aus dem Stoffe verhelfen.

II. Die Wissenschaft der sittlichen Weltordnung und ihres sie durchdringenden Princips, welches in Gott zu suchen ist. Sie umfasst:

A. Die Religionslehre (Dogmatik) als Lehre der durch Offenbarung und Tradition dem Glauben dargebotenen Sätze der im menschlichen Geist zur Realität gewordenen Ordnung, von der er selbst ein Theil ist.

B. Die speculative Theologie und Metaphysik als Lehre der von der reflectirenden Vernunft synthetisch a priori erkennbaren Grundsätze über die höchsten Wahrheiten (Religionsphilosophie).

III. Die Wissenschaft der Menschheit oder des Menschen (Anthropologie) als eines zum Theil den beiden vorigen Gebieten des Seins angehörigen, aber doch besonderen Seins. Nach dem im Menschen herrschenden Dualismus von Körper und Geist zerfällt dieses Wissenschaftsgebiet in zwei grosse Hauptgruppen:

A. Die physische Anthropologie umfasst die Beziehungen des Menschen als Körperwesens zur Natur in folgenden Abtheilungen:

---

[1]) Walter, juristische Encyclopädie §§. 10—13.

1. Der Mensch als Körper ist Gegenstand der Physiologie, Pathologie, Therapie und anderer Zweige der s. g. Medicin.

2. Die Kunst des Ackerbaues, des Bergbaues und die Technologie führt zur Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse durch Dienstbarmachung der Naturkräfte.

B. Die psychische Anthropologie i. w. S. hat den menschlichen Geist in einer dreifachen Richtung zum Gegenstand:

1. Die Beobachtung der Geistesthätigkeit und Geisteskräfte erfolgt in der Psychologie, die der Denkgesetze in der Logik, die der Gesetze des Schönen in der freien Formgebung mit Berücksichtigung der Naturgesetze des Schönen in der Aesthetik oder Kunstlehre.

2. Durch den Zusammenhang des menschlichen Geistes mit der sittlichen Weltordnung, deren Glied er ist, steht derselbe unter den Gesetzen der Religion und der Ethik, zu der die Staats-, Rechts- und Tugendlehre gehört, als Lehre von dem Guten oder den menschlichen Gütern, soweit sie unter dem Einfluss des Willens stehen, oder als Wissenschaft der Harmonie der menschlichen Thätigkeit mit den Gesetzen des Guten.

3. Die Erscheinungen der Geistesthätigkeit in der Aussenwelt durch Handlungen, Sprache und Darstellung, oder die Geistesschöpfungen, und zwar als die Geschicke der Menschen dauernd bestimmende Thaten (Geschichte der Völker und Staaten), ferner als Gründung von Rechtsordnungen (Rechtsgeschichte), ferner als Anbau der Wissenschaften (Geschichte der Wissenschaft) und als Schaffen von Kunstwerken (Kunstgeschichte), in ihrer Entstehung, Fortbildung und Beeinflussung von der Nothwendigkeit, also ihre Bewegung, Reihenfolge und deren Zusammenhang darzustellen, ist Aufgabe der Geschichte, welche von den engeren Kreisen bis zur Geschichte der Menschheit fortschreitet [1].

Die Verwirklichung des Guten in weitester Bedeutung oder der menschlichen Lebensgüter, so weit der Wille sie vollführt, ist das Ziel der sich ergänzenden menschlichen Vereinigungen, die sich über und auf die verschiedenen Gebiete des menschlichen Daseins erstrecken, zunächst in der Familie, dann in der bürgerlichen Gemeinschaft, im Staate und in der kirchlichen Gemeinschaft und endlich in dem Völkerverkehr. Die höchsten Gesetze

---

[1]) Eine ältere hier einschlagende Schrift ist zu erwähnen: J. G. Müller, Briefe über das Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte. 2. Aufl. Zürich 1817.

dieser Verwirklichung bilden den Inhalt der Ethik als der Lehre vom menschlichen Willen und dem von ihm zu vollführenden Guten, und daher begreift diese auch die meisten Einzelgebiete des menschlichen Seins.

Soweit jene Gesetze nur die Staatsgenossenschaft und die Rechtsordnung betreffen und zum Gegenstand eines Wissenschaftsgebietes gemacht werden, lässt sich der Begriff der s. g. Gesellschafts- oder Socialwissenschaft, der erst in diesem Jahrhundert, auch in Frankreich als science sociale, in Gebrauch kam, aufstellen. Sie begreift die Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 7.
Organischer Zusammenhang der Rechts- und der Staatswissenschaft.

Als höchster Zweck der Menschheit wird die möglichste sittliche und irdische Vervollkommnung, die Erreichung des höchsten körperlichen und geistigen Wohles, der höchsten Lebensgüter, bezeichnet. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind der Staat und das Recht. Der grössere Theil des letzteren findet seine ganze und wahre Bedeutung nur in dem ersteren, dieser aber seine sicherste Stütze in jenem.

Sofern sich die wissenschaftliche Ergründung und Darstellung, mit Unterordnung des Rechtsbegriffs, auf das Staatsganze als sich selbst reproducirenden Organismus erstreckt, namentlich den Urgrund und Zweck, die Aufgabe des Staats, die Grundsätze und Bedingungen eines vernünftigen Staatslebens feststellt und die Mittel und Einrichtungen zur Herbeiführung, Erhaltung und Sicherung desselben nachweist, wird sie zur s. g. Staatswissenschaft, welche die philosophische Staatslehre (Politik i. w. S.), die practische Staatslehre (Politik i. e. S.), die Staatsverwaltungs- und Regierungslehre, nach Ansicht Mancher auch die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie, begreift und durch die Geschichte und Statistik als Hülfswissenschaften gefördert, aber durch das Staats- und Völkerrecht als Theilen der Rechtswissenschaft, nach Ansicht Mancher gleichzeitig als Theilen der Staatswissenschaft, mit der Rechtswissenschaft in enge Verbindung gebracht wird.

Sofern aber die wissenschaftliche Ergründung und Darstellung sich auf die durch die Coexistenz inner- und ausserhalb des Staates hervorgerufenen Lebens- und Verkehrsverhältnisse und deren erzwingbare Ordnung und Regelung erstreckt, wird sie zur s. g.

Rechtswissenschaft, welche das Privatrecht (Personen- und Vermögensrecht), das öffentliche Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht), das Völkerrecht und das Kirchenrecht als Theile des Rechts behandelt.

Abgesehen von der erwähnten Verbindung der Staatswissenschaft mit der Rechtswissenschaft durch das Staats- und Völkerrecht, besteht zwischen beiden die innigste Beziehung. Die practischen Ideen des Wohles, welche die Staatswissenschaft organisch darzustellen hat, finden immer an den Bestimmungen des Rechts als achtbaren Schranken ihr regulirendes Moment; daher ist die Kenntniss des Rechts die nothwendige Voraussetzung des Verständnisses sowie des practischen Gebrauches der Sätze der Staatswissenschaft. Umgekehrt erfordert aber auch das Verständniss der Rechtslehre und die practische Anwendung der Rechtssätze die Kenntniss der socialen Verhältnisse und des Staatsorganismus, des materiellen Gehaltes, welche das Recht ordnet und schützt; dazu verhilft nur das Studium der Staatswissenschaft.

Daraus geht hervor, dass beide in der s. g. Socialwissenschaft begriffenen Wissenschaften gegenseitige Voraussetzungen zum Studium der einen oder anderen enthalten, dann aber sich gegenseitig ergänzen und neben einander nach demselben Ziele, nach der Erhaltung des Lebensorganismus der Menschen, hinstreben, dass sie also wegen ihres natürlichen und organischen Zusammenhanges neben einander betrieben werden müssen von Demjenigen, der einstmals ein Diener der Justiz oder der Verwaltung, der Regierung im Staate werden will [1]).

Darin hat auch die an einzelnen Universitäten sich vorfindende Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu einer Gesammtfacultät, z. B. in Oesterreich der »Rechts- und Staatswissenschaft« und in der Schweiz der »Staatswissenschaft«, ihren Grund, während sonst, ausser an den Universitäten zu Tübingen, München und Würzburg, wo die staatswissenschaftliche Facultät eine besondere für sich bildet, die gesammte Staatswissenschaft

---

[1]) Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts war in Oesterreich bestimmt, welche Staatswissenschaften die Studirenden der Rechte auf den Hochschulen hören sollten. Im Jahre 1822 wurde für das Königreich Hannover verordnet, dass Alle, welche sich der Beamtenlaufbahn widmen wollten, ausser den juristischen Studien auch die staatswissenschaftlichen betreiben müssten. Aehnliches wurde 1823 für die Universität zu Halle angeordnet.

unter die zum Bereich der philosophischen Facultät gehörigen Disciplinen eingereiht zu werden pflegt.

Ausser dem für die Verbindung der Studien der beiden genannten Wissenschaften angeführten inneren Grund lassen sich dafür auch noch äussere Gründe anführen. Die Vorbereitung in beiden Wissenschaften eröffnet dem Staatsdiener eine doppelte Laufbahn, die der Justiz und der Verwaltung, welche in den meisten deutschen Staaten zwei von einander getrennte Bereiche der Staatsregierung sind; wenigstens dem Juristen vom Fache, der gleichzeitig die erforderlichen staatswissenschaftlichen Studien gemacht hat, kann der Uebertritt in die Verwaltung nicht schwer fallen. Ferner für den höheren Staatsdienst, besonders bei der Administration ganzer Bereiche und für gesetzgeberische Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten ist eine Vorbereitung in beiden Wissenschaften ein nothwendiges Erforderniss. Fast dasselbe gilt bei dem gegenwärtigen constitutionellen Staatsleben für einen Volksvertreter, wenn er seinen Platz mit wahrem Verständniss der Dinge einnehmen will.

Zweites Capitel.

Die Rechtswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 8.

Die Haupttheile der Rechtswissenschaft.

Das ganze Rechtsgebiet wird von verschiedenen Rechtsgelehrten je nach dem Eintheilungsgrund verschieden eingetheilt. Unzweifelhaft und allgemein ist die Eintheilung und der Gegensatz von gemeinem und particulärem Recht, der durch alle einzelnen Theile des Rechtsgebietes durchgreift, aber ein nur formeller, im ehemaligen deutschen Reich wichtig gewordener ist, indem das gemeine Recht das im ganzen Reich geltende (römisches, canonisches oder der Kirchengesetzgebung entsprungenes Recht, deutsche Reichsgesetze, allgemeines Gewohnheits- und Juristenrecht), das Particularrecht aber das zuweilen Abweichungen enthaltende nur in Territorien oder an einzelnen Orten geltende Recht war, also jenachdem die Sanction eines Rechtssatzes eine allgemeine oder partielle ist. Das particuläre, das Landes-Provinzial-Ortsrecht hat häufig auch eine wissenschaftliche Darstellung erhalten und

wird besonderer Gegenstand des Rechtsstudiums erst, nachdem die allgemeinen Grund- und Rechtssätze des gemeinen Rechts bereits erfasst und verstanden sind.

Im Betreff der Haupttheile des gesammten Gebietes der Rechtswissenschaft ist am richtigsten die Eintheilung v. Savigny's, des grössten Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, in vier Hauptgebiete, um welche sich die Neben- und Hülfsfächer herum gruppiren.

Haupttheile des Rechts und seiner Wissenschaft sind: das Privatrecht, das öffentliche Recht im Staate, das Völkerrecht und das Kirchenrecht.

I. Das Privatrecht, auch bürgerliches oder Civilrecht — jus privatum, civile — im Gegensatz zum geistlichen Recht — jus canonicum — und dem öffentlichen Recht — jus publicum — ist das die Privatverhältnisse Einzelner unter einander regelnde Recht und bildet, wenn auch nicht den grössten, doch den wichtigsten und im practischen Leben am meisten angewendeten Theil des Rechts. Die Lehrer desselben werden Civilisten im Gegensatz zu den Canonisten und Publicisten genannt. Wegen seiner Bedeutung hat es auch die Wissenschaft am meisten und eindringlichsten behandelt und das von ihr aufgestellte System bildet den wichtigsten Gegenstand des Rechtsstudiums. Seiner quellenmässigen Entstehung und Ausbildung nach theilt man es ein in:

A. Das römische Privatrecht oder Civilrecht, welches ursprünglich aus den im corpus juris civilis romani, einer vom Kaiser Justinian herrührenden Rechtssammlung, besonders in deren wichtigstem Theil, den s. g. Pandecten, enthaltenen Rechtssätzen besteht und unter mannigfachen Modificationen durch canonisches und germanisches, bezüglich deutsches Recht sich in Deutschland durch seine innere Macht und Ausbildung Eingang verschafft hat und die Grundlage vieler deutschen Reichs- und Landesgesetze geworden ist, aber auch noch in den meisten deutschen Ländern als heutiges römisches Privatrecht in der Praxis angewendet wird. Die Disciplin desselben nennt man noch »Pandecten« von jenem Theil des corpus juris civilis, der alles Recht umfassen sollte und in der That auch anderes Recht als das Privatrecht enthielt, und nach dessen Ordnung (Legalordnung) noch bis in dieses Jahrhundert das römische Privatrecht behandelt wurde. Ausserdem nennt man diese Disciplin auch noch »Theorie des gemeinen Civilrechts«, jedoch zu eng, weil das deutsche Privatrecht auch unter diesen Begriff fällt.

Von der Pandectendisciplin, welche ausser den durchgreifenden allgemeinen Lehren des jetzt s. g. allgemeinen Theils des Systems des heutigen römischen Privatrechts das Personen- und Vermögensrecht (unter Lebenden) enthält, hat man oft das Erbrecht ausgeschieden und zum Gegenstand einer besonderen Disciplin gemacht, theils wegen des grossen Umfangs desselben, theils auch, weil ihr Verständniss erst nach dem des in den Pandecten enthaltenen Materials möglich ist.

B. Das deutsche Privatrecht, welches gleichfalls mit unter den Begriff des in Deutschland geltenden »gemeinen Privat- oder Civilrechts« fällt, beruht vorzugsweise auf altgermanischen und neueren deutschen Rechtsquellen und ist daher recht eigentlich ein heimisches Recht gegenüber den fremden und in Deutschland recipirten Rechten, dem römischen und canonischen Recht und dem longobardischen Lehnrecht. Am reinsten spiegelt es sich noch in vielen deutschen Particularrechten ab, wenngleich diese, wie auch das gemeine deutsche Privatrecht, sich unter dem Einfluss der recipirten Rechte fortgebildet haben.

Während die fremden Rechte schon seit dem 12. Jahrhundert eine wissenschaftliche Bearbeitung erhalten hatten, wurden die specifisch deutschen ausserhalb des Lehnrechts, die durch jene Rechte mehr und mehr zurückgedrängt wurden, seit Anfang des vorigen Jahrhunderts doch durch eine auch ihnen zugewendete wissenschaftliche Bearbeitung gerettet; so entstand eine besondere Disciplin des deutschen Privatrechts, deren Bearbeiter und Lehrer, im Gegensatz zu den des römischen Rechts oder den s. g. Romanisten, und zu den des canonischen Rechts oder den s. g. Canonisten, Germanisten genannt wurden. Die Vertreter der Rechtswissenschaft streben danach, nachdem dieser auch in der wissenschaftlichen Behandlung anderer Theile des Rechts als des Privatrechts hervortretende Gegensatz in den letzten Decennien dieses Jahrhunderts kein so schroffer mehr als wie früher war, ihn völlig aufzuheben und durch intellectuelle Reproduction des Rechtsmaterials eine gänzliche Verschmelzung der fremden und einheimischen Rechte zu einem lebendigen gesammten deutschen Recht der Gegenwart herbeizuführen [1]. Der Anfang ist damit auch auf dem Wege der Gesetzgebung in einem wichtigen Theil des Privatrechts, in dem Handelsrecht, gemacht worden.

---

[1]) Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, Zürich 1839. 1862. S. 36.

Das deutsche Privatrecht ist ähnlich dem römischen von der Wissenschaft in ein System gebracht und eingetheilt worden; einzelne wichtige Theile, wie das erwähnte Handelsrecht, das Wechselrecht, das Seerecht, das Deichrecht und das früher bedeutende, jetzt aber mehr oder weniger fast überall der Geschichte anheimgefallene Lehnrecht, werden auch in Schriften und academischen Vorlesungen losgetrennt und besonders behandelt. Eine Absonderung des deutschen Erbrechts findet jedoch nicht statt.

Dem gemeinen deutschen Privatrecht gegenüber werden die einzelnen deutschen Landesrechte, wie das österreichische, das preussische Landrecht, das baierische, hannoversche, sächsische, kurhessische, württembergische, badische u. s. w. Landes-Privatrecht abgesondert wissenschaftlich dargestellt und zum Gegenstand academischer Vorlesungen gemacht, wobei eine Vergleichung mit dem gemeinen Civilrecht sehr förderlich ist.

II. Das öffentliche Recht — jus publicum — innerhalb des Staates ist das die innere Organisation und Erhaltung der Ordnung des Staates als einer Einheit regelnde Recht. Auch auf seine Theile findet der oben angegebene Unterschied zwischen gemeinem und particulärem Recht Anwendung. Es fehlt jedoch gänzlich an einem gemeinen Polizei-, Cameral- und Finanzrecht, sowie an einem gemeinen Militairrecht und daher auch an academischen Vorlesungen darüber. In einzelnen Ländern haben die dahin gehörigen Rechtsbestimmungen auch eine wissenschaftliche Darstellung erhalten, jedoch nur selten werden academische Vorlesungen darüber gehalten, z. B. in Tübingen über württembergisches Finanzrecht, in Prag und Innsbruck über österreichische Verwaltungsgesetzkunde, in München über baierisches Verwaltungsrecht, in Leipzig über sächsisches Verwaltungsrecht u. s. w.; höchstens werden einzelne particularrechtliche Bestimmungen des Militairrechts gelegentlich anderen Rechtsdisciplinen einverleibt und die des Polizei-, Cameral- und Finanzrechts in die Vorlesungen über die betreffenden staatswissenschaftlichen Disciplinen eingeflochten. Es bleiben daher nur folgende Theile des öffentlichen Rechts zu erwähnen:

A. Das Staatsrecht enthält die Normen über die rechtliche Gestaltung und Ordnung des Staates; es zerfällt in philosophisches, allgemeines oder natürliches, je nachdem jene Normen aus dem Staatsbegriff logisch entwickelt werden, und in positives Staatsrecht, bezüglich nach Aufhören des Reichsstaatsrechts in deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht, insofern die noch practisch

geltenden Normen dargestellt werden. Sonst theilt man das Staatsrecht auch noch ein in Verfassungs- und Verwaltungs- oder Regierungsrecht.

B. Das Straf- oder Criminalrecht enthält die rechtlichen Normen über die Verbrechen, als öffentlich strafbare Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung, und deren Bestrafung durch die öffentliche Gewalt.

C. Das Prozessrecht enthält die rechtlichen Normen über das zur Aufhebung und Beseitigung des Unrechts vom Staate gebotene gerichtliche Verfahren oder den Prozess. Jenachdem das Unrecht ein Civilunrecht ist und dadurch Privatrechte verletzt worden sind, oder aber jenachdem es ein Criminalunrecht oder ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung ist, sind die Arten des Verfahrens verschieden und darauf beruht die Trennung des

1. Civilprozesses oder bürgerlichen Verfahrens von dem
2. Criminalprozess oder Strafverfahren.

III. Das Völkerrecht oder das öffentliche Recht ausserhalb des Staates — jus gentium — begreift diejenigen Regeln, durch welche die Beziehungen der Staaten und Völker zu einander geordnet werden; es ist gerade deshalb, weil es über die Gränzen eines Staates hinausreicht und ein Universalrecht der cultivirten Menschheit ist, als ein besonderes Hauptgebiet des Rechts zu betrachten. Man hat ein philosophisches Völkerrecht dem positiven entgegengesetzt. Sonst theilt man das Völkerrecht in zwei Gruppen, in das Friedens- und das Kriegsrecht, welcher Eintheilung auch die Disciplin des Völkerrechts zu folgen pflegt.

IV. Das Kirchenrecht — jus ecclesiasticum — enthält die rechtlichen Normen, durch welche die Organisation und Ordnung einer kirchlichen Gemeinschaft geregelt und erhalten wird. Gegenüber dem geistlich-weltlichen Recht der Juden, der Muhamedaner und anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften, deren Recht nicht Gegenstand einer auf deutschen Universitäten vorzutragenden Disciplin geworden ist, war das canonische Recht als das sich auf die christliche Kirchengemeinschaft beziehende Recht neben dem römischen Recht schon in früheren Jahrhunderten als die zweite Hauptmasse des Rechts wissenschaftlich behandelt und nach und nach in ein corpus juris canonici zusammengetragen worden. Es enthielt ausser dem rein geistlichen Recht der christlichen Kirche auch viel weltliches Recht, besonders Prozessrecht. Diese beiden Hauptmassen, das weltliche und geistliche Recht

— jus utrumque — bildeten in der früheren Rechtswissenschaft schon seit dem 13. Jahrhundert Gegensätze und die Bearbeiter und Lehrer des geistlichen Rechts hiessen früher Decretisten — so benannt von dem decretum oder epistolae decretales der Päbste als Hauptquelle des geistlichen Rechts — oder später Canonisten — so benannt von canon oder der geistlichen Rechtsregel —; dagegen die des weltlichen Rechts hiessen Legisten, später Romanisten oder Civilisten — so benannt von lex als weltlichem Gesetz — und insbesondere die des Lehnrechts wurden von feudum oder Lehn Feudisten genannt. Das geistliche Recht begriff, ähnlich dem weltlichen, Privatrecht, Kirchenstaatsrecht, kirchliches Strafrecht, kirchlichen Prozess. Das in Deutschland geltende canonische Recht zerfiel nach der Reformation in das Recht der katholischen und protestantischen Kirche und wurde in neuerer Zeit unter Beibehaltung dieser Trennung freier und, mit Schöpfung des Materials aus mancherlei anderen Rechtsquellen als dem corpus juris canonici, dogmatisch-systematisch bearbeitet als s. g. Kirchenrecht. Es enthält jetzt die Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche, vom kirchlichen Leben und den Kirchengütern.

Das Kirchenrecht der christlichen Kirche bildet den vierten selbstständigen Haupttheil des Rechts, und zwar einen solchen deshalb, weil die christliche Kirche eine über viele Staaten und Völker sich erstreckende und selbstständige neben dem Staate stehende Gemeinschaft ist, wenn sie auch von diesem ihren äusserlichen Schutz erhält. In den protestantischen Staaten giebt es neben dem gemeinen Kirchenrecht jetzt fast durchgängig ein particuläres, welches den Vorzug vor jenem geniesst.

§. 9.
Nebentheile und Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft.

Die im vorigen Paragraphen genannten Haupttheile des Rechts und deren Disciplinen enthalten das heutzutage in Deutschland geltende Recht, welches von der Rechtswissenschaft in jener Eintheilung entsprechenden Systemen dargestellt wird. Die Wissenschaft des Rechts hat jedoch noch verschiedene Neben- und Hülfsdisciplinen aufzuweisen, durch welche die Erkenntniss jener Hauptbestandtheile theils vorbereitet und erleichtert, theils auch erläutert und vervollständigt werden soll. Es lassen sich zwei

Hauptgruppen derselben aufstellen, jenachdem sie in specieller und unmittelbarer Verbindung mit jenen Haupttheilen des Rechts stehen, oder die einem Juristen zu Gebote stehen sollende allgemeine oder humanistische Bildung begründen und erweitern.

I. Specielle und unmittelbare Nebentheile und Hülfsfächer der Rechtswissenschaft sind:

A. Die einleitenden und vorbereitenden Disciplinen, von denen folgende zu erwähnen sind:

1. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft und die Methodologie des Rechtsstudiums oder Hodegetik, wodurch das ganze Rechtsstudium behufs der Organisation und der Entwerfung eines Planes desselben eingeleitet wird.

2. Die Institutionen des römischen Rechts als Einführungsdisciplin nur zu dem Studium dieses und zwar vorzugsweise des heutigen römischen Privatrechts, als des bedeutendsten Theiles des ganzen Rechts.

3. Hermeneutik und Exegese oder der Inbegriff der zum Studium der Rechtsquellen und zur Erklärung und Auslegung derselben erforderlichen Regeln.

4. Die Rechtsgeschichte oder die Darstellung des aus der Vergangenheit sich nach der Gegenwart bewegenden Rechtsorganismus, wovon die Rechtsalterthümer als in der Vergangenheit ruhender Stoff auszuscheiden sind, weil sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang (Continuität) mit dem Recht der Gegenwart stehen. Die Rechtsgeschichte dient im Betreff aller oben erwähnten Rechtstheile zur natürlichen Vorbereitung des Verständnisses des heutigen Rechts als des Resultates oder Productes des historischen Entwickelungsprozesses. Vorzugsweise und hergebrachtermassen werden als Rechtsgeschichte besonders behandelt und von der dogmatisch-systematischen Darstellung des Rechts ausgeschieden:

a. Die römische Rechtsgeschichte, welche das Studium des gesammten römischen Rechts vorzubereiten bestimmt ist, wovon zuweilen die Geschichte einzelner Theile desselben losgetrennt wird, z. B. Geschichte des römischen Strafrechts, des römischen Civil- und Criminalprozesses, als specielle Vorbereitung zum Verständniss der Theorie des heutigen Strafrechts, Civil- und Criminalprozesses, denen gegenüber die Geschichte der römischen Staatsverfassung, der Rechtsquellen und besonders des römischen Privatrechts immer die bedeutendste bleibt.

b. Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte als Vorbereitung zum Verständniss, sowohl des deutschen Reichs-, Bundes- und

Territorialstaatsrechts, als auch und besonders des deutschen Privatrechts.

B. Erläuternde und vervollständigende Disciplinen sind:

1. Die Rechtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht, welche die Aufgabe hat, zur höchsten Erkenntniss des Rechtsorganismus zu führen und die in den gegebenen Lebensverhältnissen ruhenden teleologischen Ideen zu ergründen, diese mit dem Prinzip des Rechts, der Gerechtigkeit, in Einklang zu bringen und zu Rechtsideen zu formuliren und als Massstab (Vernunftforderung) der Kritik bei Durchdringung des Geistes des positiven Rechts anzulegen (Philosophie des positiven Rechts), und für die Rechtsverbesserung der Rechtspolitik das Material zu liefern. Ihr practischer Nutzen besteht in der Erlangung der Fertigkeit, das Besondere auf das Allgemeine zurückführen, Rechtssätze erläutern und vervollständigen und für die Rechtsbildung productiv wirken zu können.

2. Juristische Literärgeschichte, worin sich die Entwickelung der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts durch die Juristen abspiegelt und deren Kenntniss wesentlich zum Verständniss der wissenschaftlichen Darstellungen der Vergangenheit und Gegenwart verhilft. Sie theilt sich in Bücherkunde oder Bibliographie und Gelehrten- oder Schriftstellerkunde oder Biographie.

3. Die Kirchengeschichte ist ein besonderes Hülfsmittel zum Studium und Verständniss des Kirchenrechts.

4. Die gerichtliche Medicin und gerichtliche Psychologie dient im Besondern zur Erläuterung der Disciplin des Strafrechts und Strafprozesses und soll hauptsächlich das Verständniss der in der Praxis von den medicinischen Sachverständigen vorzunehmenden prozessualischen Handlungen, namentlich zu gebenden Gutachten vermitteln.

5. Das Polizei-, Cameral- und Finanzrecht, oder das Verwaltungsrecht, sowie das Militairrecht desjenigen Staates, dessen Recht studirt werden soll.

6. Encyclopädie der Cameralwissenschaften und der Staatswissenschaft, wodurch wenigstens der innere Zusammenhang der Rechtswissenschaft mit diesen Wissenschaften überschaut werden kann und das Eingehen auf die einzelnen Theile der Staatswissenschaft, besonders die Staatsverwaltungslehre, die Polizei- und Finanzwissenschaft, auf die Statistik und vorzugsweise auf die

Nationalöconomie als ein wesentliches Hülfsfach für das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt wird [1]).

II. Von den allgemeinen und mittelbaren Hülfswissenschaften sind zu erwähnen:

A. Historische; die politische und Culturgeschichte namentlich des deutschen Volkes als Basis für die Rechtsgeschichte; fremde Staatengeschichte zur Erläuterung des ausländischen Rechts, zum Verständniss der Rechtsvergleichung und einer Universalrechtsgeschichte.

B. Philosophische Hülfsfächer sind:

1. Logik und Metaphysik (Wissenschaftslehre);
2. Psychologie (Anthropologie);
3. Moral oder Sittenlehre;
4. Geschichte der Philosophie;
5. Allgemeine Hodegetik oder academische Propädeutik.

Drittes Capitel.

Die Staatswissenschaft und ihre Hülfswissenschaften.

§. 10.

Haupttheile der Staatswissenschaft.

Während man bisher nur von »Staatswissenschaften« zu reden pflegte, streben neuerlich die Vertreter derselben nach Abschliessung eines Systems der »Staatswissenschaft« und suchen dieselbe neben die Rechtswissenschaft als ein nach höchsten Grundsätzen organisirtes Wissenschaftsganze hinzustellen [2]) und dafür auf den Hochschulen eine eigene Facultät zu gründen, mindestens, die

---

[1]) Dankwardt, Nationalöconomie und Jurisprudenz. 4 Hefte. Rostock 1857—1859. Derselbe, Nationalöconomisch-civilistische Studien, Leipzig 1862.

[2]) Chr. Dan. Voss, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, Leipzig 1796—1802. F. Seeger, Entwurf der Staatswissenschaft, Heidelberg 1810. Ancillon, über die Staatswissenschaft, Berlin 1820. J. Schön, die Staatswissenschaft, Breslau 1840. F. G. Ungewitter, populäre Staatswissenschaft, Halle 1845. G. v. Struve, Grundzüge der Staatswissenschaft, Mannheim 1847—48. L. Stein, System der Staatswissenschaft, Stuttgart u. Tübingen 1852—57.

Lehrer der Staatswissenschaft aus der philosophischen Facultät in die juristische zu versetzen und eine Gesammtfacultät der Rechts- und Staatswissenschaft zu errichten. Die Staatswissenschaft als eine noch junge Wissenschaft sieht von Jahr zu Jahr einer rascheren Ausbildung und systematischen Abrundung entgegen. Da sie erst noch sehr im Werden begriffen ist, kann es nicht befremden, dass noch so viele Verschiedenheiten der Ansichten über ihren Umfang, über die Abgränzung ihrer Theile und in der Anordnung ihres Systems zu finden sind. Deshalb wird es nothwendig werden, mehrere Systeme der Staatswissenschaft nachfolgend hier aufzuführen.

Ehe noch einzelne Staatswissenschaften an Universitäten gelehrt wurden, kannte man nur s.g. Cameralwissenschaften [1]), für welche, seit im Jahre 1727 zu Halle eine »Profession der Oeconomie, Polizei- und Cammersachen« eingerichtet worden war, auf deutschen Universitäten Professuren errichtet wurden. An den systematischen Anbau dieser wurden gewissermassen als Anhang zunächst die Polizei- und Finanzwissenschaft angeschlossen. Aber als auch Nationalökonomie und Politik noch hinzutraten und man auch das Staats- und Völkerrecht heranzog, wurde ein besonderer Kreis von »Staatswissenschaften« von den Cameralwissenschaften ausgeschieden und abgeschlossen, deren Mittelpunct der Begriff des Staates bildet und deren Endziel die Erlangung möglichster Wohlfahrt des Staatsganzen sein soll. Dadurch wurde auch der Kreis der Kameralwissenschaften verengert und ihnen als Aufgabe »die wissenschaftliche Darstellung des gesammten Gebietes der materiellen Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger« [2]) gestellt und darunter namentlich die Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde und Technologie, Lehren, die rein technischer Natur sind und sich mit bestimmten concreten Gütern beschäftigen, mit denen Private mehr zu thun haben als der Staat, begriffen. Die Cameralwissenschaften in dieser Abgränzung sind blosse Hülfswissenschaften zum Studium der Staatswissenschaft und dienen besonders zur Vorbereitung zu solchen Staatsämtern, welche in naher Beziehung zur Landwirthschaft, zur

---

[1]) Camera hiess schon im Mittelalter das Zimmer, wo der fürstliche Schatz aufbewahrt wird, wie auch finance die Fürstenkasse bezeichnete. Man gebrauchte später Cameral- und Finanzwissenschaft für denselben Begriff.

[2]) Pölitz, Grundriss für encyclopädische Vorträge, Leipzig 1825, S. 8.

Forstcultur, zum Bergbau und Gewerbewesen stehen oder etwa die Controle darüber zu führen haben; für die Ausbildung der eigentlichen Techniker reichen sie jedoch bei dem gegenwärtigen Stand der einschlagenden Wissensgebiete nicht aus [1].

Eine frühere und zum Theil noch jetzt befolgte Eintheilung der »Staatswissenschaften« ist folgende [2]:

A. Juristische Staatswissenschaften:

1. Das öffentliche Recht in allen seinen Verzweigungen — natürliches und positives Staats- und Völkerrecht.

2. Das Privatrecht der cultivirten Völker und vorzüglich des besonderen Staats, auf welchen die Staatswissenschaften angewendet werden sollen.

B. Politische Staatswissenschaften [3]:

1. Innere Politik, oder Politik der Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

a. Nationalöconomie, als Fundamentalwissenschaft der ganzen inneren Politik.

b. Staatsverfassungslehre.

c. Politik der positiven Gesetzgebung.

aa) Der Justizgesetze.

bb) Der Polizeigesetze.

cc) Der Finanzgesetze.

d. Politik der Verwaltung.

aa) Des Justiz-,

bb) Des Polizei-,

cc) Des Finanzwesens.

2. Aeussere Politik.

a. Im Frieden — Diplomatie.

b. Im Kriege — Kriegskunst.

---

[1]) F. Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Leipzig 1856, S. 7, 8.

[2]) v. Jacob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, 1819, §. 32.

[3]) Die Eintheilung von innerer und äusserer Politik findet sich auch in dem Werk des Lord Brougham: political philosophy. London 1844. Die innere Politik umfasst in der ersten Hälfte das philosophische Staatsrecht, das positive Staatsrecht und die Verfassungspolitik; in der zweiten Hälfte die politische Oeconomie (Verwaltungslehre, Verwaltungspolitik und Finanzwissenschaft) und die politische Arithmetik bezüglich Statistik. In einem Anhange dazu findet sich philosophisches Privatrecht und Justizpolitik. Die äussere Politik besteht aus Völkerrecht und internationaler Politik.

Eine andere und neuere Eintheilung ist folgende [1]):

I. Wissenschaften des inneren Staatslebens.
   1. Die allgemeine Staatslehre.
   2. Geschichte des europäischen Staates.
   3. Darstellung der öffentlichen Einrichtungen des europäischen Staates.
   4. Statistik (Staatskunde).
   5. Politik (Verfassungs- und Verwaltungspolitik).

II. Wissenschaften des äusseren Staatslebens.
   1. Das philosophische Staatenrecht.
   2. Geschichte des europäischen Staatensystems.
   3. Das practische europäische Völkerrecht.
   4. Das positive Staatenrecht.
   5. Die Staatenpolitik.

Derselbe Lehrer der »Staatswissenschaften«, welcher diese Eintheilung aufgestellt hat, nimmt drei Gruppen der staatswissenschaftlichen Disciplinen an: die staatsrechtlich-politische, die nationalöconomisch-statistische und die völkerrechtlich-diplomatische. Er gesteht zu, dass die Nationalöconomie »nicht eigentlich in den Kreis der Staatswissenschaften« gehöre, sondern ihren eigenen selbstständigen Boden habe [2]), allein als Lehre von den Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens, von dem Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt, sei sie die Fundamentallehre der Wirthschaftspolitik, der Finanzpolitik, der Polizeiwissenschaft, der Justiz- und Culturpolitik und verdiene einstweilen bis die einzelnen Lehren sich weiter ausgebildet hätten, noch »ein Plätzchen unter den Staatswissenschaften«.

In neuerer Zeit hat L. Stein [3]) den Versuch gemacht, ein »System der Staatswissenschaft« aufzustellen, indem er von dem Organismus des Lebens ausgeht. Das Gesetz des Lebens ist eine Wechselbewegung und Wechselwirkung des natürlichen und persönlichen Elements im Leben, woraus sich das System des Lebens und der Wissenschaft entwickelt, »indem zunächst das Object,

---

[1]) Bülau a. a. O.

[2]) Unter Bezugnahme auf bedeutende Vertreter dieser Wissenschaft wie Lotz, R. v. Mohl.

[3]) A. a. O. I. S. 1—26. In der Ausführung noch unvollendet und durch Hegel'sche Dialectik schwerfällig oder wie R. v. Mohl sagt, durch Scholastik unverständlich. Immer bleibt aber dieser Versuch bemerkenswerth.

welches das eine Element des Lebens bildet, oder die Gesammtheit der Natur eine gegebene innere und äussere Ordnung bildet, die nothwendig in der Lebensthätigkeit und ihrer Entwickelung sich wiederholt, und indem zweitens das Mass des Natürlichen die Einheit des Persönlichen in ihren verschiedenen Gestaltungen hervorruft und mit den Ordnungen des Natürlichen verbindet.« Die Voraussetzung alles Lebens ist das Dasein beider Elemente für sich als wirkliches, noch ohne eine Vermittelung. Der Theil des wissenschaftlichen Systems, der es darstellt, ist der allgemeine für alle Glieder des ganzen Systems als Voraussetzung des Ganzen und jedes einzelnen Theiles.

Die Erkenntniss des Natürlichen in seinem gegenständlichen Dasein als einer Gesammtheit von Thatsachen, bildet die Lehre von den Thatsachen als ersten Theil der Staatswissenschaft. Sie hat drei Hauptheile indem sie 1. die rein natürlichen, das Object betreffenden Thatsachen, 2. die Gesammtheit der Thatsachen des persönlichen Lebens als objectives Dasein begreift (Statistik i. e. S.); beide Theile werden Statistik überhaupt oder i. w. S. genannt; der dritte Theil zeigt beide in ihrer wirkenden Einheit und führt die Statistik in die übrigen Gebiete der Wissenschaft. Die Statistik umfasst daher die Wissenschaft des organischen Lebens und ist Anfang und Ende der Wissenschaft des wirklichen Lebens.

Die Erkenntniss der Personen als einer Gesammtheit, als einfacheres und natürlicheres Dasein des Persönlichen in Beziehung zur persönlichen That, ist die Bevölkerungslehre oder Populationistik als zweite absolut nothwendige Voraussetzung aller Wissenschaft des Lebens. Sie enthält 1. die Ordnung der Bevölkerung, 2. den Wechsel derselben, 3. die Bevölkerungsgesetze.

Statistik und Populationistik bilden den elementaren Grund der Wissenschaft.

In dem besonderen Theil der Staatswissenschaft ist die »wirkliche Staatswissenschaft« enthalten, welche nach den drei Gebieten des wirklichen Lebens in drei Theile zerfällt:

1. Die Lehre von dem Güterwesen, indem die Persönlichkeit sich das Natürliche zu ihrem Zweck unterwirft und es durch seine Thätigkeit bestimmt und beherrscht. Sie zerfällt: a. in die Güterlehre, b. in die Wirthschaftslehre (Lehre von der Wirthschaft des Individuums), c. in die Volkswirthschaftslehre als Lehre des wirthschaftlichen und Güterlebens eines Volkes.

2. Die Lehre von der Gesellschaft, welche da beginnt, wo die natürliche Thatsache des Güterbesitzes als Thatsache des per-

sönlichen Lebens die Ordnung und Entwickelung desselben zu beherrschen beginnt. Die Gesetze, welche das Güterwesen in seiner Entwickelung beherrschen, werden zugleich zu Gesetzen, welche den Kampf des persönlichen und natürlichen Elements in der menschlichen Gemeinschaft entscheiden; denn es giebt kein Güterleben ohne Wirthschaft und ohne Einzelwirthschaft keine Volkswirthschaft und ebenso kein Güterwesen ohne Gesellschaft und keine Gesellschaft ohne Güterwesen. Der erste Theil der Gesellschaftslehre handelt von der reinen Natur oder dem Begriff der Gesellschaft, der zweite von der wirklichen oder der in und durch die nichtgesellschaftlichen Kräfte und Verhältnisse bestimmten Gesellschaft und ihren Gesetzen, und enthält die statistische und historische Kunde der wirklichen Gesellschaft, die Gesellschaftsordnungen.

3. Die »eigentliche Staatswissenschaft« oder Lehre vom Staate, welche der gesammten Wissenschaft des organischen Lebens den Namen giebt, zerfällt in drei Einzeltheile: a. die Lehre vom Begriff des Staates, in welcher derselbe als organische Persönlichkeit in der Gesammtheit seiner Organe und ihrer Bestimmung aufgefasst wird; b. die Lehre von der Staatsverfassung, in welcher der wirkliche Staat wiederum durch das Element seiner Gesellschaft und damit seines Güterwesens seine bestimmte Gestalt erhält; c. die Lehre von der Staatsverwaltung, in welcher der Inhalt des staatlichen Lebens, das Güterwesen und die Gesellschaft zum Gegenstand der That des Staates werden, welche den Gesetzen der That überhaupt unterliegt; daher beginnt auf dem Puncte, wo das Leben seinen höchsten Punct erreicht hat, dasselbe wieder bei dem ersten Ausgangspuncte des Lebens selber, der That und dem Masse, aus denen das wirkliche Leben des Einzelnen hervorging, um seinerseits wiederum durch dasselbe das Prinzip alles Lebens, die Vollendung des Begriffs der Persönlichkeit, seiner Verwirklichung in den beiden grossen Gebieten des Lebens, in dem Güterwesen und der Gesellschaft, entgegen zu führen.

Es ergiebt sich hiernach folgendes System der Staatswissenschaft L. Steins:

I. Allgemeiner Theil. (Elementare Grundlehren der Staatswissenschaft.)

A. Statistik oder Lehre von den Thatsachen.

B. Populationistik oder Bevölkerungslehre.

II. Besonderer Theil. (Die »wirkliche Staatswissenschaft«.)

A. Lehre von dem Güterwesen (auch Volkswirthschaftslehre i. w. S.)

1. Güterlehre.
2. Wirthschaftslehre.
3. Volkswirthschaftslehre i. e. S.

B. Die Lehre von der Gesellschaft.

1. Elemente und Begriff der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaftsordnungen.

C. Die Lehre vom Staate (»eigentliche Staatswissenschaft«).

1. Lehre vom Begriff des Staates.
2. Lehre von der Staatsverfassung.
3. Lehre von der Staatsverwaltung.

Die neueste Systematisirung der »Staatswissenschaften« rührt von dem berühmtesten Lehrer derselben, R. v. Mohl. Während noch heutigen Tages, besonders auch von den Franzosen unter der »politischen Oeconomie« die Staatswirthschaft und die Volkswirthschaft oder Nationalöconomie zusammengefasst wird, scheidet man andererseits die Volkswirthschaftslehre von den Staatswissenschaften aus, weil diese selbstredend nur eine Lehre seien, die sich mit dem Staate beschäftige, die Nationalöconomie mit ihren allgemeinen Lehren über Gut, Werth, Preis, Capital, Arbeitskräfte, Arbeitstheilung, Production und Consumtion, Credit u. s. w. jedoch mit dem Staate gar nichts Besonderes zu thun habe und nur zu einem geringeren Theil dem Staate, viel mehr jedem menschlichen Lebenskreis angehöre [1]).

Nach dieser Ansicht gehören die Lehren der Wirthschaftswissenschaft überhaupt nur in soweit in den Kreis der staatlichen Disciplinen, als es sich von Forderungen an den Staat zur Unterstützung in wirthschaftlichen Dingen mittelst der Gesammtkraft oder vom eigenen Haushalt des Staates handle.

R. v. Mohl theilt folgendermassen ein:

I. Dogmatische Staatswissenschaften.

1. Allgemeine Staatslehre.

---

[1]) J. Fr. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1811. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1821. R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859, S. 53.

2. Oeffentliches Recht.
   A. Staatsrecht.
      a. philosophisches,
      b. positives (Patriarchie; Patrimonialstaat; Theocratie; antiker Staat; der Rechtsstaat der Neuern; Despotie).
   B. Völkerrecht.
      a. philosophisches,
      b. positives (europäisches).
3. Staatssittenlehre.
4. Staatskunst. Stoffliche Grundlagen; politische Psychologie; innere Staatskunst — also Verfassungs- und Verwaltungspolitik, letztere: Organisationslehre, Justiz-Politik, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft; — auswärtige Politik.

II. Historische Wissenschaften.
   1. Staatengeschichte.
   2. Statistik.

Ausserdem theilt man die Staatswissenschaften noch ein in:

I. Rationale Staatswissenschaften, wohin die allgemeine Staatslehre oder Politik i. w. S., auch die Nationalöconomie als Lehre von den Bedingungen eines gedeihlichen Volks- und Staatslebens gezählt wird.

II. Positive Staatswissenschaften (Finanz- und Polizeiwissenschaft).

III. Historische Staatswissenschaften (Geschichte und Statistik).

Als Hauptheile der Staatswissenschaft dürften streng genommen jedoch nur folgende angesehen werden.

I. Die allgemeine oder philosophische Staatslehre, welche im Wesentlichen mit dem s. g. allgemeinen oder natürlichen Staatsrecht übereinstimmt, auch Politik i. w. S. genannt [1]), bildet die Basis der gesammten Staatswissenschaft und hat die Gründe, Entstehung und Zwecke des Staats, seinen Organismus und sein Wesen zu erforschen. (Theoretische Staatslehre).

II. Die practische Staatslehre, Politik i. e. S. hat unter Zugrundelegung der Grundsätze der Einrichtung und Leitung des Staates die Bedingungen der besten Einrichtung und Leitung des Staatslebens nach innen und aussen darzustellen und die

---

[1]) Vorzugsweise in dieser Bedeutung ist z. B. das Werk Waitz's, »Grundzüge der Politik«, Kiel 1862, aufzufassen, wenn es auch zugleich von der practischen Staatslehre Mancherlei in sich birgt.

Mittel ihrer Verwirklichung aufzuweisen zur Erreichung der Staatszwecke. Als Staatsklugheitslehre oder Staatskunst sollte sie die Ideen für real-mögliche Verbesserung bestehender Einrichtungen und Zustände construirend darstellen und die Bedingungen und Mittel der Reform darlegen. Sie würde demnach in Volkswirthschaftspolitik, Verfassungs- und Verwaltungspolitik (Finanz-, Polizei-, Cultur-, Rechtspolitik) und äussere Politik zerfallen. Die anderen Zweige der Staatswissenschaft sollen darstellen, was wirklich ist, die Politik, was werden kann und soll.

III. Die Staatsverwaltungslehre oder Regiminalwissenschaft enthält die Einrichtungen und Grundsätze für Verwaltung und deren Beaufsichtigung oder für die Regierung des Staates und begreift die Finanzverwaltung oder Verwaltung des Staatshaushaltes und die innere Staatsverwaltung zur Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt (geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Cultur- und Sicherheitsanstalten, Militairverwaltung). Sie zerfällt in zwei Disciplinen:

A. Die Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, welche die Lehre von den Einrichtungen und Grundsätzen über Verwaltung, Erhebung und Verwendung des Staatshaushaltungsfonds enthält, wobei man auch wieder einen Unterschied macht zwischen Finanzverwaltungslehre, worin die Organisation des Staatseinkommens und das gesammte Staatsrechnungswesen gelehrt werden soll, und zwischen Finanzwissenschaft i. e. S., welche die Grundsätze über die dem allgemeinen Besten am meisten entsprechende Erhebung und Vermehrung der Staatseinkünfte darstellen soll; allein diese letztere würde richtiger Finanzpolitik zu nennen und ein Theil der Politik i. e. S. sein [1]).

B. Die Polizeiwissenschaft, welche die Lehre von den Einrichtungen für Wohlfahrt (physische und geistige) und Sicherheit des Staates enthält.

---

[1]) Warnkönig, juristische Encyclopädie, S. 10. Auch unterscheidet man, z. B. Pölitz a. a. O. S. 108 ff. die Staatswirthschaftslehre als Inbegriff der Grundsätze, nach welchen der Einfluss der Regierung auf Leitung und Gestaltung des gesammten Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird, von der Finanzwissenschaft, als Lehre von den Grundsätzen, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen genommen und verwendet werden darf. Allein die erstere würde richtiger Volkswirthschaftspolitik zu nennen sein, sofern es sich um Verbesserungen handelt, ausserdem fällt sie in die Volkswirthschaftslehre.

§. 11.
Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft.

Die Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft lassen sich in zwei grosse Gruppen theilen.

I. Eine vorbereitende Bedeutung haben:

A. Die s. g. Cameralwissenschaften, worunter jetzt die Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergwissenschaft, Technologie und Handelswissenschaft zu verstehen sind.

B. Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie oder die Theorie von der öconomischen Thätigkeit der Menschen überhaupt, unangesehen einer territorialen und dynastischen Begründung im Staate, behufs der Erlangung des Volkswohlstandes durch Production von Rohstoffen, durch industrielle Verarbeitung und durch den Handel. Die Volkswirthschaftslehre ist ein Theil der Gesellschaftswissenschaft, bildet jedoch die Grundlehre für die Staatswirthschaftslehre und bietet auch mancherlei materielle Grundlagen für die anderen Theile der Staatswissenschaft.

C. Die politische und Culturgeschichte, besonders der europäischen Staaten und des speciellen Landes, in dessen Dienst man treten will, welche als Nebentheil der Staatswissenschaft zu betrachten ist, indem der gegenwärtige Organismus des Staates lediglich das Resultat der geschichtlichen Entwickelung ist, weshalb die Kenntniss dieser die Voraussetzung des Verständnisses jenes ist.

D. Die Encyclopädie der Staatswissenschaft dient zur Einleitung in das ganze Studium derselben, namentlich behufs der Organisation dieses, welche die Methodologie noch besonders zu lehren hat.

E. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft muss einen Ueberblick über das gesammte Rechtsgebiet gewähren, welches bei dem Studium der Staatswissenschaft nur in einzelnen Theilen genauer kennen gelernt wird.

F. Speciellere Vorbereitungslehren sind: Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie), angewandte Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, politische Erdkunde, Bonitirungskunst und Taxationskunde.

G. Allgemeine Vorbereitungslehren bietet die Logik und Metaphysik (Wissenschaftslehre), die Psychologie (Anthropologie).

II. Ergänzende und erläuternde Bedeutung haben:

A. Das Staatsrecht, natürliches oder philosophisches und positives, besonders das deutsche Bundes- und Territorialstaatsrecht und unter letzterem das besondere Landesstaatsrecht. Die Lehre darüber wird von den Vertretern der Staatswissenschaft als Theil derselben betrachtet, ist aber mehr Theil der Rechtswissenschaft. Dasselbe gilt auch von folgenden Rechtsdisciplinen.

B. Das Völkerrecht, philosophisches wie positives, das s. g. europäische Völkerrecht.

C. Das Polizei-, Finanz- und Militairrecht oder der Inbegriff des auf die Staatsverwaltung sich beziehenden Landesrechts (Verwaltungsrecht).

D. Das deutsche, besonders Landes-Privatrecht, besonders das Cameralrecht (Landwirthschafts-, Forst-, Berg-, Wasser-, See-, Deich-, Gewerbe- und Handelsrecht) und, wo der Lehnsverband noch besteht, auch das Lehnrecht.

E. Die Statistik oder Beschreibung von gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen und Erscheinungen, welche als Belege und Folgen gewisser practisch durchgeführter Grundsätze zu betrachten sind (allgemeine, besondere und vergleichende). Sie wird als ein Theil der Staatswissenschaft betrachtet, ist jedoch nur ein Nebentheil derselben, wie die Geschichte.

F. Specielle Hülfsfächer sind noch: die Civilbaukunst, die Chronologie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Landeskunde und Lehre von den Staatsgeschäften oder Staatspraxis.

G. Hülfsfächer aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft sind im Besonderen noch die Disciplin des Strafrechts und des Kirchenrechts.

H. Ein Hülfsfach aus dem Gebiet der s. g. practischen Philosophie ist die Sittenlehre, besonders die Staats- und Völkermoral.

Zweiter Titel.

Die Methodik der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erstes Capitel.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Rechtswissenschaft.

§. 12.

Die exegetisch-commentirende Methode des Mittelalters.

Die Rechtswissenschaft hat eine von dem 12. Jahrhundert an fortlaufende geschichtliche Entwickelung durchgemacht, so dass sich gewisse Epochen und Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechte kennzeichnen [1]).

Die von den italienischen Rechtsschulen [2]) seit dem 12. Jahrhundert ausgehende Methode, die Rechtsquellen und die Massen der in ihnen enthaltenen Rechtssätze zu erklären und dazu Rand- oder Zwischenbemerkungen (Glossen) zu machen, ebenso auch bei dem Rechtsunterricht zu verfahren, heisst die exegetisch-kritisch-commentirende Methode. Sie wurde auf die drei Hauptmassen des Rechts, das römische, das canonische (geistliche) Recht und das lombardische Lehnrecht von der Schule der Glossatoren und ihrer der Classicität ermangelnden Nachfolger, der s. g. Postglossatoren, bis in das 16. Jahrhundert und theilweis noch später befolgt. Die äussere Ordnung der genannten Rechte wurde in der Lehre streng eingehalten (Legalordnung, Legalmethode). Im Rechtsunterricht gab der Lehrer erst eine Uebersicht über den zu behandelnden Titel (summa), dann wurden die Quellenstellen

---

[1]) Ausführliches s. bei v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Ueber die Methodik und den Rechtsunterricht zur Zeit des römischen und byzantinischen Kaiserthums vergl. A. Danz, römische Rechtsgeschichte §§. 76, 96, und die daselbst angeführte Literatur, besonders Ph. E. Huschke, Jurisprudentia antejustinianea quae supersunt, Lipsiae 1861.

[2]) Vergl. L. Meiners, Geschichte der hohen Schulen unseres Erdtheils. 4 Bde. Göttingen 1802—1805.

gelesen und ausgelegt; hierauf wurde das factische Verhältniss, welches der einzelne Rechtssatz regeln sollte, gebildet (casum fingebant) und daran die Rechtsregel ihrer ganzen Bedeutung nach geprüft und gewissermassen reconstruirt (repetitio), woran sich im Zweifel über den Inhalt oder die Richtigkeit der behandelten Quellenstelle ein Meinungsaustausch (disputatio) schloss. Ergab sich eine wirkliche Rechtsregel, so wurde sie in eine Formel oder ein Rechtssprüchwort gebracht, und entstanden weitere Fragen (quaestiones) daraus, so folgte ihre Lösung nach. Man sieht hieraus, dass jener Rechtsunterricht ein conversatorischer gewesen ist. In derselben Weise wurden auch die juristischen Werke der Glossatoren und ihrer Nachfolger in den folgenden zwei Jahrhunderten abgefasst und erhielten daher auch die Benennungen: lecturae, repetitiones, disputationes, dissensiones, brocardica und quaestiones. Daneben kamen aber auch dogmatische Bearbeitungen der Pandecten und des Codex nach den Titeln (summae) und ausführliche Commentare (apparatus), selbst auch schon ausführliche Behandlungen einzelner Lehren (Monographieen) vor [1]).

Neben der Schule der Ausleger und Commentatoren des römischen Rechts — Legisten —, welche academische Grade ertheilte, bildete sich eine Schule der Ausleger des canonischen Rechts — Decretisten —, welche ihre eigenen academischen Grade hatte. Wer in beiden Rechten graduirt worden war, hiess Doctor juris utriusque.

Die Methode des Unterrichts und der wissenschaftlichen Bearbeitung des canonischen Rechts von Seiten der canonistischen Glossatoren und ihrer Nachfolger war von der vorher geschilderten nicht unterschieden.

§. 13.
Die Methode der Scholastik.

Der exegetisch-commentirenden Methode gebrach es an philologischen und historischen Hülfskenntnissen, wenngleich sie sonst eine sehr natürliche war. Im 14. und 15. Jahrhundert artete sie durch den Missbrauch des dialectischen Formalismus oder Schematismus der jene Zeit beherrschenden Scholastik oder Schulweisheit aus. Man suchte die Wissenschaftlichkeit in der Form, in dem Gebrauch von Divisionen, Distinctionen, Subdivisionen und Subdistinctionen, Amplificationen und Limitationen u. s. w.

[1]) Warnkönig a. a. O. S. 245. 246.

und vernachlässigte darüber die Entstehung und Verbindung der Rechtsbegriffe mit den Lebensverhältnissen, fabricirte auch willkürlich Rechtsregeln (brocarda). Das kritische Studium warf sich, statt auf den Quellentext, auf die Glossen und Commentare und darüber entstanden eine Unzahl von Meinungsverschiedenheiten oder Controversen, aus welchen man, um der wachsenden Rechtsungewissheit zu entgehen, durch Abzählung der Autoritäten eine communis doctorum opinio zu gewinnen suchte, sowohl in den weitschweifigen theoretischen Schriften, den repetitiones und Monographieen, als auch in den nunmehr auch hervortretenden practischen consilia und decisiones berühmter Juristen.

Der exegetische Unterricht bestand in einem Wust von Controversen, fremden Meinungen und zahllosen Citaten, entbehrte aber aller Selbsständigkeit. Nur die noch üblichen Disputationen brachten einiges Leben in den Rechtsunterricht, besonders durch Auftreten der Concurrentes auf manchen Rechtsschulen, welche sich als förmliche Gegner einzelner Lehrer aufwarfen, indem sie ihre Sätze angriffen und sie zu ihrer Vertheidigung nöthigten [1]); allein die Sophisterei und Leidenschaftlichkeit der wissenschaftlichen Kämpfe untergrub auch diese Einrichtung.

Von den Scribentes und Consiliatores dieser Periode sagte Cujacius, ein berühmter französischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts, sie seien in re facili verbosi, in difficili muti, in angustis defusi gewesen.

Diese Epoche des 14. und 15. Jahrhunderts characterisirt sich als die Zeit eines geistlosen Formalismus der Scholastik und der Unselbstständigkeit der Darstellung. In dieselbe fällt die Gründung der ersten deutschen Universitäten: zu Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388, Ingolstadt 1410, Rostock 1415, Basel und Freiburg 1460 und Tübingen 1477, und auf ihnen kam sofort die angeführte, an den italienischen Rechtsschulen, welche bis dahin von Tausenden von Deutschen besucht wurden, übliche Lehrmethode, besonders durch Berufungen italienischer Rechtslehrer, in Gebrauch.

§. 14.
Die Methode des humanistischen Zeitalters.

Ein neues wissenschaftliches und Epoche machendes Leben

---

[1]) Philipp Decius, gest. 1535, war ein an allen Rechtsschulen gefürchteter Concurrens und der glänzendste Rechtslehrer seiner Zeit.

wurde im 15. und 16. Jahrhundert durch das Studium der alten Classiker, welches eine kritische und philologische Behandlung der Rechtsquellen veranlasste, angebahnt [1]. Es ist im Gegensatz zu der vorerwähnten scholastischen Richtung die humanistische, welche universell, nicht bloss in Schriften, sondern auch in academischen Vorträgen, hervortrat. Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Recht schon vorzugsweise kritisch, philologisch, historisch, im humanistischen Geist, gelehrt und bearbeitet; immerhin war aber die Lehrmethode noch mehr exegetisch als dogmatisch und die schriftstellerische Bearbeitung wendete sich vorzugsweise der Feststellung der Quellentexte und ihrer richtigen Auslegung zu. Dies führte denn zur Herausgabe der Rechtsquellen und nun ausser den fremden auch der älteren germanischen. Jene ganze Richtung gipfelte in der philologisch-historischen Bearbeitung und Lehre in Deutschland in Ulrich Zasius (1461—1535), Professor zu Freiburg im Breisgau, und in der französischen Schule, in Andreas Alciati (1492—1550), besonders an der Universität zu Bourges, deren Haupt der berühmte Cujas von Toulouse (1522—1590) war [2]. Im Geiste dieser Schule wirkte nach ihrem Verfall die holländische Schule, deren Häupter an den Universitäten zu Utrecht und Leyden lehrten. Durch sie wurde das Studium der Jurisprudenz in enge Verbindung mit dem der Alterthumswissenschaft gebracht und die philologisch-historische Behandlung des Rechts in einem meist glänzenden lateinischen Styl fortgesetzt, weshalb auch die hier gepflegte Richtung »die elegante Jurisprudenz« genannt wird. Von hier ging die höchste Förderung einer ausgezeichneten Textkritik und Exegese und das Studium der römischen Rechtsgeschichte aus. Die dogmatischen Bearbeitungen übertrafen alle früheren Versuche und damit verbanden sich die Versuche, kürzere Lehrbücher oder Compendien des römischen Rechts zu schreiben. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte die holländische Civilistenschule, aus deren Kreis auch die neuere Rechtsphilosophie mit Hugo Grotius entsprang.

---

[1]) Ausführlicheres bei v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. VI. und concentrirt bei Warnkönig a. a. O. S. 261—265.

[2]) Cujacius, de ratione docendi juris, 1585, schrieb eine der ersten Methodologieen des Rechtsstudiums.

Bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts war in Deutschland trotz vielen Widerstrebens lediglich mit Hülfe der Juristen die Reception der fremden Rechte eine vollendete Thatsache und das Streben der Theorie und Praxis ging dahin, dasselbe mit dem zumeist im Volksbewusstsein ruhenden, aber auch schon mannigfach aufgezeichneten deutschen Recht zu verschmelzen; allein dieser Verschmelzungsprozess artete in ein förmliches Romanisiren deutscher Rechtszustände aus und nur durch die Particulargesetzgebungen wurden die deutschen Rechtselemente erhalten. Jedoch auch bei deren Revisionen oder »Reformation,« welche bis in das 18. Jahrhundert besonders zahlreich vorgenommen wurden, wurde viel Römisches mit eingeschmuggelt. Für die deutsche Praxis bildete sich ein usus modernus Pandectarum oder eine Jurisprudentia romano-germanica, worauf sich noch der Begriff des »heutigen römischen Rechts« gründet.

§. 15.
Die Entstehung der philosophischen oder rationellen Methode.

An die scholastische Methode schloss sich in Deutschland am Ende des 16. Jahrhunderts die s. g. ramistische (ramus) oder peripatetische, welche auf den Ursprung der Dinge zu kommen strebte, also ein analytisches Verfahren war (causa efficiens, materialis, formalis, finalis). Durch diese Methode, aber mehr noch durch die Neigung der deutschen Gelehrsamkeit zu »wissenschaftlichen Speculationen und zum Aufsuchen abstracter Wahrheiten« [1]), sowie durch das Auftreten des Rationalismus mit Leibnitz und seiner Schule wurde der Grund zur rationellen Behandlung des Rechts und zu einer grösseren Wissenschaftlichkeit gelegt, die zur Systematik fortschreitende Dogmatik erheblich gefördert und zur eigentlichen Ausnutzung der historischen Forschungen geführt, und somit die formelle Ausbildung der Jurisprudenz zu einer wahren Wissenschaft begonnen.

Die Fortbildung dieser Richtung erfolgte durch Thomasius und die Anhänger der Wolfischen Philosophie. Dem 18. Jahrhundert gehört die Fixirung der Begriffe und Lehrsätze, die Abgränzung der Lehren, die Verbindung aneinander hängender Reihen von Eintheilungen (tabellarische Methode, methodus dichotomica)

---

[1]) Warnkönig a. a. O. S. 323.

und die Ordnung nach höheren Grundsätzen, die Systematisirung an. Der Begriff des Systems erhielt durch Leibnitz schon mehr Klarheit, indem er die Rechtswissenschaft als ein Ganzes und eine Einheit und damit für die Bedeutung und richtigere Erfassung der Encyclopädie der Rechtswissenschaft den Standpunct bezeichnete, den erst ein Jahrhundert nach ihm die Rechtsgelehrten und Philosophen zu würdigen verstanden. Seine Schrift: Nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae, 1668, vertrat eine eigene, die didactische Methode und eröffnete in Deutschland eine zahlreiche Darstellung juristischer Encyclopädieen und Methodologieen. Seit J. St. Pütters 1757 erschienener »juristischer Encyclopädie und Methodologie« wurde es gebräuchlich, den encyclopädischen Darstellungen als besonderen Anhang oder Theil Methodologieen anzuschliessen.

Die erwähnte ramistische Methode wurde in Deutschland durch die von den holländischen Rechtsgelehrten ausgehende axiomatische Methode verdrängt, welche aus Definitionen und Eintheilungen, Hauptgrundsätze (axiomata) herauszieht und aus diesen als Conclusionen die übrigen Wahrheiten mittelst Schlussfolgerung, also auf synthetischem Wege, gewinnt.

Ein Versuch, die von den Mathematikern entlehnte und von Wolf und den seiner Philosophie huldigenden Rechtsgelehrten gebrauchte s. g. demonstrative oder mathematische Methode, wonach jede Wahrheit in ihre einfachsten Ideen aufgelöst und durch eine Reihe von Sätzen und Schlüssen bewiesen wird, von denen jeder von dem anderen getrennt und besonders benannt ist (definitio, axioma, postulatum, theorema, problema, demonstratio, scholion), blieb ohne weiteren Erfolg und Verbreitung.

§. 16.

Die Methode dogmatisch-systematischer Darstellung.

Wenn auch schon früher vereinzelte dogmatische, freiere Bearbeitungen von Rechtsmaterien vorgekommen waren, so fasste doch erst mit Leibnitz die Emancipation von der Legalordnung der Theile des corpus juris civilis und canonici festen Fuss und eine in der Natur der Sache begründete freiere Systematisirung trat in den nunmehr in Deutschland sich häufenden und hier eigentlich heimischen Compendien hervor. Die einzelnen Rechtstheile wurden nach und nach von einander getrennt und einer ausführlicheren und den Stoff sichtenden Behandlung unterworfen.

Während früher über die vier Theile des corpus juris civilis, die Institutionen, Pandecten, den Codex und die Novellen, je einzelne Vorlesungen an Universitäten gehalten wurden, lehrte man nun nach Vorgang der Holländer auch in Deutschland nur noch Institutionen und Pandecten. So lange bei letzteren noch die Legalordnung befolgt wurde, war auch der Prozess und das Criminalrecht, dieses bei Durchgehung des 47. und 48. Buches der Pandecten (libri terribiles), mit in der Vorlesung über römisches Recht, freilich mit Herbeiziehung deutschrechtlicher Bestimmungen, begriffen. Wenn schon seit dem 14. Jahrhundert hie und da Vorlesungen über Staatsrecht gehalten worden waren, so wurde doch zuerst in Heidelberg, dann seit 1692 in Halle, wo Chr. Thomasius, der Reformator der Jurisprudenz, die Leuchte des Geistes der Neuerung mit Einführung der deutschen Sprache als Lehrsprache vorantrug, ein besonderer Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts errichtet und damit dem öffentlichen Recht (Staats- und Völkerrecht) eine ebenbürtige Stelle neben dem Privatrecht gegründet. Thomasius (gest. 1728) und seine Anhänger schieden die einzelnen Fächer der Rechtswissenschaft schärfer von einander und stellten ein gegliedertes System derselben mit seinen Einzelsystemen auf. Zunächst wurde diese Richtung auf der 1734 gestifteten Universität zu Göttingen weiter befolgt.

Das Kirchenrecht war seit der Reformation in katholisches und protestantisches getheilt; die Rechtsgeschichte wurde nunmehr besonders gelehrt und bearbeitet, die juristische Hermeneutik als besonderes Fach aufgenommen und das Criminalrecht gleichfalls Gegenstand einer besonderen Disciplin. Aus den Vorlesungen über Reichskammergerichtsgelahrtheit — jurisprudentia cameralis — ging nach und nach die Theorie des gemeinen Civilprozesses als Vorbereitung auf die Uebungen der collegia practica hervor. Das philosophische Völkerrecht blieb bis Anfang dieses Jahrhunderts mit dem s. g. Naturrecht in Verbindung und daneben entstand ein positives (europäisches) Völkerrecht, welches gleichfalls Gegenstand einer besonderen rechtswissenschaftlichen Disciplin und die Vorschule der Diplomaten wurde. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt das deutsche Privatrecht eine selbstständige, von der des römischen Rechts oder der jurisprudentia romano-germanica forensis abgesonderte Behandlung durch die s. g. Germanisten. Das Lehnrecht blieb immer noch ein besonderer Zweig und auch das Wechselrecht wurde eine gründlich bearbeitete Einzelmaterie.

Ueberall wurde nur gemeines Recht, das Particularrecht aber fast gar nicht gelehrt. Es gab nun nicht mehr wie im Mittelalter nur Legisten, Decretisten und Feudisten, sondern Civilisten (Romanisten, Germanisten), Publicisten, Criminalisten, Prozessualisten, Naturrechtslehrer u. a. m. Sämmtliche Rechtsfächer wurden im vorigen Jahrhundert in theoretische und practische getheilt und die Rechtsgeschichte als besonderer Zweig hingestellt. Bei der theoretischen Rechtswissenschaft unterschied man positives und zwar römisches und deutsches Recht, und Natur- oder Vernunftrecht [1]).

Das Aufblühen der deutschen Literatur am Ende des 18. Jahrhunderts blieb nicht ohne Wirkung auch auf die Rechtswissenschaft. Die beiden vorherrschenden Richtungen der wissenschaftlichen Thätigkeit, die philologisch-geschichtliche und die philosophische machten sich auch bei der Behandlung der Rechtswissenschaft geltend und diese führten später zur Ausbildung zweier Schulen, der historischen und philosophisch-practischen. Seit 1815, als v. Savigny dem 1814 von Thibaut ausgehenden und bald unterstützten lebhaften Ruf nach einer Codification des in Deutschland geltenden Rechts, ähnlich der des französischen Rechts, durch Bestreitung des Berufs jener Zeit zur Gesetzbücherfertigung entgegengetreten war und gezeigt hatte, dass die geschichtliche Erkenntniss des Rechts die wichtigere sei, aber die des in Deutschland geltenden Rechts noch auf einer niederen Stufe stehe, wurde die historische Erforschung, zunächst des römischen Rechts, dann des germanischen bezüglich deutschen Rechts, des Kirchenrechts, des Straf- und Prozessrechts, endlich auch des Staats- und Völkerrechts so betrieben, dass die wichtigsten Lehren gründliche Revisionen erhielten. Die historische Schule, wie die in dieser Richtung arbeitenden Juristen und Philologen genannt wurden, stand anfänglich den Anhängern der Rechtsphilosophie gegenüber, so lange diese an einem rein speculativen und subjectiven Rationalismus festhielten; allein, als dies nicht mehr der Fall war, glichen sich die Gegensätze mehr und mehr aus, indem der historischen und philosophischen Methode eine gleiche innere Berechtigung zugestanden wurde [2]). An alle dogmatischen

---

[1]) S. einen Studienplan aus dem vorigen Jahrhundert bei J. St. Pütter, neuer Versuch einer jurist. Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, §. 173.

[2]) Eine ausführliche Besprechung liefert Bluntschli, die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen. 2. Aufl. Zürich 1862. S. 1—70. »Die

Bearbeitungen wurde der Anspruch erhoben, dass sie nach beiden Richtungen ihren Stoff behandelten und der exegetisch-kritischen Methode ihr gebührendes Recht zu Theil werden liessen, sofern es sich um geschriebenes positives Recht handle. Massen von dogmatischem Rechtsstoff wurden in Monographieen und den sich mehrenden Zeitschriften aufgehäuft und daraus die Systeme der einzelnen Theile des Rechts in Compendien, Lehr- und Handbüchern, geschaffen, nachdem der Begriff des Systems durch die Philosophie, besonders Hegels, und durch neuere Encyclopädisten zum reiferen Verständniss gebracht worden war. So ist denn die dogmatisch-systematische Behandlung der Rechtswissenschaft gegenwärtig die herrschende, ihre Basis bildet aber die historische und philosophische oder die empirische und rationelle Behandlung der Rechtsdogmen in der Dogmatik, welche in abgerundete Systeme gebracht und so in Schrift und Lehre dargestellt werden.

Dieser juristischen Methodik, die man in neuerer Zeit neben der empirischen und rationellen Behandlung wenigstens für die schriftstellerische Bearbeitung der Dogmen, also für den Bereich der Dogmatik, noch durch eine productive (rationell-empirisch-construirende) und die Rechtsbildung vorbereitende oder rechtspolitische Richtung zu erweitern strebt, ist der gegenwärtige Stand der Rechtswissenschaft zu danken, welche die in §§. 8 und 9 angeführten Haupt- und Nebentheile in systematischer Ordnung dargestellt enthält.

Zweites Capitel.

Geschichtlicher Ueberblick über die Methodik der Staatswissenschaft.

§. 17.

Die rationelle Behandlung der Staatswissenschaft.

Da die Staatswissenschaft als eine systematisch geordnete Wissenschaft noch in ihrer ersten Entwickelung begriffen ist, kann noch kaum von einem geschichtlichen Ueberblick über die Methodik der Staatswissenschaft als einer Einheit die Rede sein. Nur bei einzelnen Theilen derselben, welche bereits Jahrhunderte hindurch

Wahrheit kennt keine Schulen und die Wissenschaft lässt die Schulen nur zu als einzelne vorübergehende Momente ihrer Entwickelung«.

cultivirt worden sind, wird sich in der wissenschaftlichen Behandlung diese oder jene Richtung nachweisen lassen. Im Gegensatz zu der Rechtswissenschaft, welche durch ihren Gegenstand meist an geschichtlich entstandene und fortgebildete, positive und unabweichbare Sätze gewiesen ist und dadurch gewisse Richtungen, wie die historische, exegetisch-kritische, commentirende vorgezeichnet erhalten hat, bewegt sich die Staatswissenschaft oder ein einzelnes Fach derselben in weiteren und freieren Kreisen der Beurtheilung, indem die Fragen um das höchste Wohl, um Zweckmässigkeit und Nützlichkeit unter gegebenen Verhältnissen, nur innerhalb der dehnbaren Schranken der Vernunft und selbst subjectiver Anschauungen zu beantworten sind. Daher findet man auch von Alters her bei einzelnen Fächern der Staatswissenschaft vorzugsweise die rationelle Behandlung derselben, deren productive Kraft eigentlich die ganze Staatswissenschaft geschaffen und selbst mittelbar Staatsorganismen um- und neu gebildet hat. Während die Rechtswissenschaft sich Jahrhunderte lang mit der Untersuchung und Erklärung dessen, was nach bestimmten Satzungen wirklich Recht *ist* und als solches zu gelten hat, beschäftigte, hat diese oder jene Staatswissenschaft von realen Grundlagen ausgehend die Fragen zu lösen gesucht, was real-möglich an den gegenwärtigen öconomischen und staatlichen Verhältnissen gebessert oder geändert werden könne, sollte, müsse — Fragen der Politik oder Staatsklugheit, Weisheit und Reformkunst. Daraus ergiebt sich, dass die Politik eigentlich die die Staatswissenschaften fortbildende und zur Vervollkommnung führende Grund- und Haupt*methode* ist, nach welcher alle Sätze der Zweckmässigkeit und Wohlfahrt, wie sie im wirklichen Leben befolgt oder nach gerade herrschenden Anschauungen gebilligt werden, zunächst einer strengen Kritik unterworfen und im Fall der Erkenntniss ihrer relativen Tauglichkeit unverändert oder verändert fortbestehen gelassen, oder im Gegentheil beseitigt und durch andere ersetzt werden. Die *Kritik* und die daran sich schliessende Probation, Modification und Reform, Destruction und Construction, kurz die rationell-empirisch fortschreitende *Production* des real-möglich und relativ Besten bilden die beiden Hauptrichtungen der Politik, als der theoretischen und practischen Grund- und Universalmethode der wissenschaftlichen Behandlung der eigentlichen Staatswissenschaft. Die *rationelle* Behandlung der Staatswissenschaft ist daher schon mit deren Gegenstand gegeben und sie ist die Hauptmethode für die Staatswissenschaft, welche sich als practische

Wissenschaft die vernunft- und zweckgemässe Fortbildung des Staatsorganismus zur Aufgabe gestellt hat. Dazu dient jedoch die Erkenntniss des Vergangenen und Bestehenden als nothwendige Grundlage und Voraussetzung und die rationelle Production findet an der Empirie, wohin ausser den vorhandenen Lebensverhältnissen namentlich auch die Rechtsordnung als positive Schranke gehört, ihre Gränzen und ihren Massstab [1]). Das fortbewegende Moment der rationellen Production der Staatsorganisations- und Verwaltungsideen ist das eigentliche Lebenselement der Staatswissenschaft, die Berücksichtigung aber der empirischen Erscheinungen führt das Streben nach vorgesteckten Zielen an der moderirenden Kritik der realen Möglichkeit, relativen Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit vorüber und auf das rechte Mass zurück. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit auch einer empirischen (historisch-practischen) Behandlung der Staatswissenschaft. Die empirische Behandlung vertritt den Conservatismus, die rationelle den Liberalismus; beide zusammen bilden die liberal-conservative Politik, oder die conservativ-liberale, jenachdem das bewegende Moment der rationellen Production oder das erhaltende der empirischen Darstellung vorwiegt.

Die philosophische Grundlage der Staatswissenschaft ist am längsten bearbeitet. Von Plato an bis auf die neueste Zeit hat man unter zahllosen Meinungskämpfen den Ursprung, das Wesen und den letzten Zweck des Staates, die daraus entspringenden Rechte und Pflichten und die möglichen Formen des Staates zu ergründen gesucht, ohne dass nach zweitausendjähriger Arbeit eine Einigung der Ansichten der philosophischen Lehre vom Staate nur in ferne Aussicht gestellt ist. Nach der Auffassung des antiken Staates im classischen Alterthum ist derselbe eine Einheit, in der alles Einzelne und jeder Einzelne aufzugehen hat; nach der Staatsphilosophie des Mittelalters ist der Staat ein allgemeiner christlicher Weltstaat und die Wissenschaft im Dienste der Kirche begründete deren Lehren darüber. Noch jetzt giebt es eine restaurirte christlich-religiöse Staatsphilosophie besonders in Frankreich und Oesterreich und mit protestantischen Lehren besonders durch Stahl vereinbart auch zum Theil in Deutschland. Am meisten verbreitet ist die im 17. Jahrhundert

---

[1]) Die dichterische Aufstellung von Staatsidealen oder der s. g. Staatsroman bietet immer auch zuweilen practisch ausführbare Ideen. S. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I. S. 167 ff.

in England begründete, auch über Frankreich, Italien und Deutschland verzweigte, auf blosse Verstandesbegriffe und auf die Forderung möglichst grosser Freiheit der Individuen gebaute moderne Lehre vom Rechtsstaate. Diese Rechtsstaatsphilosophie hat auch eine practische Bedeutung erhalten, indem sie vielfach neueren Einrichtungen zu Grunde gelegt worden ist. Neben diesen drei hauptsächlichsten, dem Entwickelungsprocess des Menschengeschlechts folgenden Richtungen der Staatsphilosophie oder allgemeinen Staatslehre gab es noch eine Menge von Einzel- und Nebenrichtungen. Eine wesentliche Umgestaltung des Systems der Staatswissenschaft, namentlich der philosophischen Staatslehre, steht bevor durch die Absonderung der Gesellschaft als einer vom Staate wesentlich verschiedenen Gestaltung menschlicher Lebensverhältnisse, deren wissenschaftliche Begründung und Durchführung sich neuerdings mehr und mehr verbreitet [1]).

Man hat aus der Geschichte und dem Leben heraus auch wohl vier Systeme der Politik auffinden wollen [2]), das spiritualistische, das materialistische, das idealistische und das realistische, und danach besondere politische Schulen, namentlich in Frankreich, geschieden, auch damit correspondirend eine vierfache Methode, die dogmatische, skeptische, kritische und syncretistische, aufgestellt und auch noch eine fünfte Richtung, die constructive, hinzugefügt.

Wie nur durch die rationelle oder philosophische Methode die allgemeine Staatslehre zu einem System ausgebildet worden ist, so verdankt auch ihr die s. g. Politik, deren Gründer schon Aristoteles war, und welcher Machiavelli einen ganz neuen Inhalt gab, ferner die Staatsverwaltungslehre, insonderheit die Polizei- und Finanzwissenschaft, ja selbst die Volkswirthschaftslehre als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaft ihre eigentliche Erhebung und Abrundung zur Wissenschaft. Freilich ist durch fehlerhafte Systematik der Engländer und Franzosen Vieles aus diesen Lehren in- und durcheinander geworfen, so dass es kaum wieder lösbar erscheint. Die Kantische Philosophie hat auch in der Staatswissenschaft Vieles umgestaltet und das Verdienst der Systematisirung haben sich die logischen und gelehrten Bearbeitungen der Deutschen erworben. Dasselbe gilt auch von den Theilen der Rechtswissen-

---

[1]) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I. S. 41—43.

[2]) Buss, Geschichte der Staatswissenschaft, 1839, II. S. 1605.

schaft, welche als Nebentheile und Hülfswissenschaften der Staatswissenschaft betrachtet werden, von dem positiven Staatsrecht und dem Völkerrecht. Die rationelle Methode hat in diesem Jahrhundert eine bedeutende Sichtung des staatswissenschaftlichen Materials veranlasst, namentlich zur Ausscheidung einer besonderen Gesellschaftslehre, welche schon im vorigen Jahrhundert A. L. Schlözer in seiner Metapolitik ahnte, und zur Begründung einer Staatssittenlehre geführt, und ihr bleibt denn lediglich die Auflösung und und Abklärung des Gährungsprozesses vorbehalten, in welchem sich die Systematisirung der Staatswissenschaft gegenwärtig noch befindet. Hegel, der den Begriff des Systems am vollständigsten erfasst hatte, hat, wenn er auch kein vollkommnes System der Staatswissenschaft aufgestellt hat, doch den Weg dazu gezeigt [1].

Möglich ist, dass die organische Behandlung der Staatswissenschaft, welche den Organismus des staatlichen Lebens zu zergliedern und zu gruppiren, aber auch den inneren Zusammenhang der Organe und ihrer Lebensthätigkeit nachzuweisen sucht, eine richtige und vollkommne Systematisirung anbahnen wird.

§. 18.
Die empirische und dogmatisch-systematische Behandlung der Staatswissenschaft.

Die empirische Behandlung der Staatswissenschaft in Deutschland verdankt ihren Aufschwung zum Theil der historischen Methode, besonders in den Schriften des grossen Geschichtsschreibers Johannes v. Müller und des patriotischen Justus Möser, welche der seichten Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts lebensfrische Anschauungen über das Staatsleben entgegensetzten. J. H. Böhmer zeigte ein richtiges publicistisches Gefühl zwischen der Tendenz der philosophischen und historischen Schule, und aus dem scheinbar unversöhnlichen Gegensatz zwischen Speculation und Empirie entsprang eine politische Erfahrungswissenschaft, die Statistik, welche Achenwall in die Reihe der Staatswissenschaften einführte und welche von den Deutschen zuerst wissenschaftlich begründet wurde. Der Kampf der historischen Schule gegen den Rationalismus äusserte seine Wirkungen auch auf die Staatswissenschaft. Dem glücklichen Mangel an Selbstgenügsamkeit des Deutschen

[1]) Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin 1820. 1840.

ist anderntheils das Streben nach der Bekanntschaft mit fremden Sprachen und Zuständen zu danken. Verständige Benutzung und Verarbeitung des von anderen Nationen geschaffenen Materials hat die deutsche Staatswissenschaft auf eine Stufe grösserer Vielseitigkeit und Gelehrsamkeit erhoben und die Neigung zu philosophischer Ergründung und Systematisirung lässt die vollständige Abrundung eines Systems der Staatswissenschaft erwarten. Das Ausland bot von jeher reichlichen Stoff, dessen systematische Verarbeitung den Deutschen zufällt. Von grossem Einfluss war die britische Schule der Eudämonisten, welche das Streben nach Glückseligkeit als höchstes Ziel der Staats- und Sittenlehre hinstellte. Adam Smith aber kennzeichnete als Wurzel des Eudämonismus die Sinnlichkeit und trat als Reformator der Volkswirthschaftslehre auf. Dem practischen Sinn der Engländer verdankt die Staatswissenschaft eine Masse von Stoff, welcher aus den zahlreichen Untersuchungen der für das Leben unmittelbar wichtigen Fragen hervorgegangen ist. Der nicht durch Theorieen, sondern rein aus den natürlichen Bedürfnissen entstandene und ausgebildete, geschichtlich und naturwüchsig gewordene Staatsorganismus Englands ist ein durch ausserordentliche Bedingungen begünstigtes, durch unzählige Vorgänge und Beschlüsse zusammengesetztes Ganze, voll von lebensfrischen Einzelheiten, deren sich nach allen Richtungen hin die Wissenschaft bemächtigt hat. Die englische Schule ermangelt zwar vielfach philosophischer Begründungen und entbehrt vor allen Dingen der systematischen Ordnung, ja man kann sagen, sie ermangelt, wie das ganze Volk der Centralisation abgeneigt ist, des Begriffs eines centralisirenden Systems, aber sie hat Unübertreffliches geleistet in den dogmatisch-practischen Vorarbeiten für Ausbildung der einzelnen Staatswissenschaften und für Systematisirung der Staatswissenschaft durch andere Nationen, namentlich die deutsche. Daraus erklärt sich, dass die Engländer in der allgemeinen Staatslehre, in dem Staats- und Völkerrecht und in der Politik verhältnissmässig wenig, dagegen in einzelnen Gebieten der Polizeiwissenschaft, der Finanzwissenschaft, Nationalöconomie, in der Geschichte und Statistik das Meiste und Erheblichste geleistet haben. Alle anderen Nationen treten in dieser Beziehung gegen die Engländer zurück. »Der Franzose fühlt wenig Achtung vor dem geschichtlich Berechtigten und ändert leicht nach seiner augenblicklichen Ansicht vom Verständigen; anstatt einer organischen Entwickelung begnügt er sich mit einer formellen und logisch richtigen Ordnung der Dinge; tiefe philosophische Auffassung ist

weit seltener vorhanden und auch von der öffentlichen Meinung weit weniger geachtet als klare logische Richtigkeit in der Darstellung des Näherliegenden« [1]. Daher zeichnet sich die französische staatswissenschaftliche Literatur weniger in den practischen als in den rein theoretischen Theilen der Staatswissenschaft, namentlich im philosophischen Staatsrecht und in dem Verwaltungsrecht aus. Indessen fehlt es auch in Frankreich nicht an ausgezeichneten politisch-historischen und rechtsgeschichtlichen Werken.

Noch mehr beschränken sich die staatswissenschaftlichen Leistungen der Italiener und Spanier. Trotz hoher Begabung des italienischen Volkes hat die Wissenschaft unter weltlichem und geistlichem Druck gelegen und in Selbstüberschätzung und Abschliessung gegen andere Nationen und mit Festhaltung an veralteten Methoden verhältnissmässig wenig geleistet. Nur auf dem Gebiete der Politik haben sich die Italiener durch Scharfsinn ausgezeichnet, wie die Namen Machiavelli, Filangieri, Beccaria, Ricci belegen. Die Spanier stehen auf der tiefsten Stufe staatswissenschaftlicher Leistungen und wenn auch bei ihnen die Volks- und Staatswirthschaftslehre am meisten von allen Disciplinen bearbeitet worden ist, so haben sie sich doch vor anderen Nationen damit nicht hervorgethan. Indessen haben auch die letztgenannten Nationen historische und statistische Bearbeitungen aufzuweisen.

Durch fleissige Benutzung und Verarbeitung des von den Engländern, Franzosen und Italienern gelieferten Materials, durch scharfe Feststellung der Grundsätze und durch systematische Ordnung haben sich die Deutschen ausgezeichnet. Von ihnen rührt die Sonderung der »politischen Oeconomie« in Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Staatshaushaltungslehre, sowie neuerdings auch der Gesellschaftslehre her; nicht minder ist die Systematisirung der Polizeiwissenschaft wesentlich von ihnen ausgegangen und eine so gründliche Bearbeitung einzelner Theile derselben, wie der Gesundheitspflege, der Theuerungspolizei, der Unterrichtspflege u. a. m., ist bei keiner anderen Nation zu finden. Desgleichen übertrifft die Literatur der Finanzwissenschaft, deren Coryphäen ein Rau und Nebenius sind, die anderer Nationen. Am meisten hat sich die deutsche Wissenschaft jedoch auf dem Gebiete des Völker- und Staatsrechts ausgezeichnet. Das philosophische Völkerrecht ist in Deutschland in wissenschaftliche Form

[1] R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I. S. 27 ff.

gebracht worden und so zu anderen Nationen übergegangen; das positive Völkerrecht aber, dessen reicher Stoff aus fremder Literatur und Geschichte von deutschen Gelehrten gesammelt worden ist, wurde in Deutschland zu wissenschaftlichen Systemen verarbeitet, welche lange in der cultivirten Welt die einzigen waren. Das positive Staatsrecht ist bei der eigenthümlichen und verwickelten Staatenbildung Deutschlands Gegenstand zahlreicher geschichtlicher und rationeller Deductionen, Monographieen und Systeme geworden und diese bleiben gleichfalls einzig in ihrer Art. Nicht in gleicher Weise haben sich die Deutschen in der Staatsklugheitslehre, politischen Geschichte und Statistik hervorgethan, was seinen Grund in den besonderen zerstückelten Verhältnissen Deutschlands haben mag; es fehlt nicht an zahlreichen dahin einschlagenden Bearbeitungen, aber sie stehen den der Engländer, Franzosen und Italiener nach. Erst in neuerer Zeit ist die historische Behandlung der einzelnen Staatswissenschaften besonders durch Roscher wieder angeregt worden. Werke der Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft sind grossentheils deutschen Ursprungs, aber es fehlt ihnen noch an der Vollkommenheit.

Die Erhebung der Staatswissenschaft zu einer formellen und abgerundeten Wissenschaft in Deutschland giebt sich vorzugsweise in zwei Thatsachen kund: erstens in dem Reichthum an encyclopädischen, systematisch und alphabetisch geordneten Werken, welche das Gesammtgebiet der Staatswissenschaft umfassen und worin diese sich abspiegelt; zweitens in einer grossen Zahl von staatswissenschaftlichen Lehrstühlen, ja sogar in Errichtung einzelner staatswissenschaftlicher Facultäten, auf deutschen Hochschulen.

Drittes Capitel.

Die gegenwärtige Methodik der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 19.

Grundzüge der Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums s. g. positiver und practischer Wissenschaften.

Die Natur des Gegenstandes oder Inhaltes einer Wissenschaft muss auch die Grundzüge der Methode wissenschaftlicher Bearbeitung und des Studiums dieser Wissenschaft bestimmen. Die

Methode ist in Bezug auf die Wissenschaft ein Mitweg und Nachgang — μετά — ὅδος — und muss daher auch nach der Verschiedenheit des Gegenstandes einer Wissenschaft verschieden sein. Wegen der höheren Einheit aller Wissenschaften und der gemeinsamen Bedingungen aller Forschungen giebt es in allen Wissenschaften angewendete, allgemeine Methoden, wie die s. g. analytische und synthetische, die Deduction und Construction; aber deren Anwendung muss sich immer nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes einer Wissenschaft modificiren [1].

Ist die Wissenschaft und ihr Gegenstand etwas geschichtlich nach und nach Entstandenes und Gewordenes, so wird auch die wissenschaftliche Bearbeitung jenes Gegenstandes wie auch das Studium jener Wissenschaft sich der Erforschung des geschichtlichen Entwickelungsprocesses nicht entheben können — historisches Element der Methode.

Ist der Gegenstand der Wissenschaft etwas in der Gegenwart als Resultat der Fortbewegung aus der Vergangenheit nach der Zukunft gerade noch Bestehendes und Gegebenes und für das practische Leben Bestimmtes und Verwendbares, so muss die wissenschaftliche Bearbeitung desselben, sowie das Studium seiner Wissenschaft sich desselben als einer in sich geordneten und auch äusserlich zu ordnenden Einheit bemächtigen, deren organischen Zusammenhang in sich und mit anderen Gebieten ergründen und darstellen und die practischen Ideen in Form von Heischesätzen nach höheren und leitenden Grundsätzen ordnen und ihre Wirksamkeit im Leben der Gegenwart vermitteln — systematisch-practisches Element.

Beide Elemente in ihrem Zusammenhang unter einander und in ihrem Verhältniss von Ursache und Wirkung aufgefasst bilden das empirische Element, dessen Erkenntniss eine a posteriori ist.

Lassen sich auf eine Wissenschaft allgemeine und höchste Wahrheiten des Erkennens a priori und unleugbare Vernunftsätze und nothwendige Schlussfolgerungen anwenden, an denen die Wahrheit und Richtigkeit des Bestehenden geprüft und aus deren Erkenntniss das Bestehende erklärt, aber auch gebessert und vervollkommnet werden kann, so wird auch die Behandlung und das Studium dieser Wissenschaft als eines in der Fortbewegung begriffenen Ideenganzen die höchste Erkenntniss auf sich einwirken

---

[1]) Ahrens, juristische Encyclopädie, S. 564 ff.

lassen müssen — rationelles oder philosophisches Element der Methode.

Hiernach ergiebt sich für die Behandlung und das Studium s. g. positiver und practischer Wissenschaften die Nothwendigkeit einer doppelten Hauptrichtung des Forschens, Erkennens und Darstellens oder der Methode ihres Betreibens, nämlich der empirischen (historischen und systematisch-practischen) und der rationellen. Der ersteren fällt die Beantwortung der Fragen zu: 1. Was ist und gilt? 2. Wie ist es geworden und was war? Der letzteren aber die Beantwortung der Fragen: 1. Was kann, soll, muss sein? 2. Wie verhält sich das was war und ist zu dem, was kann, soll und muss sein? 3. Was kann, soll, muss werden?

Es leuchtet ein, dass die Voranstellung der einen oder anderen Methode möglich und je nach dem Gegenstand zu empfehlen ist; denn die Beantwortung der Fragen, was ist und gilt, und wie ist es geworden und was war? kann auch sehr gut nach der Frage: was kann, soll, muss sein? bei Beantwortung der Frage: wie verhält sich das, was war und ist, zu dem, was sein kann, soll und muss? eingeschaltet werden, indem hier das, was ist und war genau beschrieben oder untersucht wird. Diese Einschiebung wird sich für monographische und dogmatische Bearbeitungen sogar der Kürze und Zweckmässigkeit wegen empfehlen.

§. 20.

Im Besonderen von der Methodik der Rechtswissenschaft und ihres Studiums.

Wie die Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts, als des Inbegriffs der bei einem Volke geschichtlich entstandenen und noch geltenden erzwingbaren Handlungsnormen, durch den Gegenstand und den Charakter der Rechtswissenschaft als einer positiven und practischen Wissenschaft auf die dogmatisch-systematische Darstellung der organisch zu einer Einheit verwachsenen Rechtssätze vorzugsweise angewiesen ist, so hat auch die Methode des Rechtsstudiums ihren Schwerpunct in der Erlernung und geistigen Durchdringung der zu einem Gesammtsystem vereinigten und aus einer Menge von einzelnen und mit einander verbundenen und nach höheren Gesichtspuncten geordneten Rechtssätzen bestehenden Einzelsysteme zu suchen.

Da jedoch der Rechtsorganismus ein mit dem wirthschaftlichen, Cultur- und Staatsleben eines Volkes historisch entstandenes und

fortgebildetes Ganze ist, so muss zum Verständniss desselben nothwendig die geschichtliche Bearbeitung und Erforschung der positiven Grundlagen dieses Ganzen voraus- und mit der Erlernung des gegenwärtigen Rechts Hand in Hand gehen. Die Methode sowohl der wissenschaftlichen Bearbeitung als auch des Studiums des Rechts muss demnach eine historische sein und die dogmatisch-systematische begründen.

Der eigentliche Zielpunct der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts und des Studiums der Rechtswissenschaft ist jedoch die Ergründung und Darstellung, bezüglich die Erlernung dessen, was gegenwärtig und positiv im Leben als Recht gilt, also die Erkenntniss der einzelnen practisch geltenden Rechtsdogmen und ihrer Stellung im ganzen Rechtssystem. Die dazu führende Methode der wissenschaftlichen Darstellung und des Studiums des Rechts heisst die dogmatisch-systematische.

Im Dienste dieser Methode steht als Hülfsmethode die kritisch-exegetische, welche zur Ergründung und Erklärung der positiven einzelnen Rechtssätze führen soll.

Die Wissenschaft des Rechts bei einem auf einer höheren Culturstufe stehenden Volke, wo die Philosophie, als die Wissenschaft nach ihrer ganzen Höhe und Tiefe oder die Wissenschaft vom Geist der Wissenschaft aus allen Wissensgebieten, besonders aber aus dem Gebiet der menschlichen Natur und Gesellschaft und zwar vorzugsweise nach ihrer intellectuellen und moralischen Seite, die allgemeinsten und höchsten Wahrheiten zum Theil ergründet und zusammengestellt hat, zum Theil zu ergründen bemüht ist, muss auch das Verhältniss des Menschen zum Menschen, um das es sich im Recht handelt, ergründen und auch erforschen, was nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Natur eines gegebenen Lebensverhältnisses, objectiv als nothwendig erkannt, Rechtens sein muss, wie die Rechtsforderung im Leben durch- und ausgeführt werden kann und zur Rechtsnorm erhoben werden soll. Die Erkenntniss der Rechtsforderung und Vernunftnothwendigkeit führt zur Schaffung eines Rechtsideals, die Vergleichung des wirklichen Rechts mit diesem führt zur Kritik des letzteren und zum Bestreben, die Wirklichkeit mit dem Ideal in Einklang zu bringen; das Resultat dieses Bestrebens ist die Aufstellung eines realisirbaren Rechtsgebotes. Die philosophische oder rationelle Behandlung des Rechts, wenn sie sich nicht bloss auf die tiefere Ergründung des bestehenden oder geschichtlichen Rechts beschränken soll (Philosophie des positiven

Rechts) und insofern nur im Dienste der dogmatisch-systematischen Methode steht, aber auch wenn sie nicht eine bloss auf aprioristische Erkenntniss des Rechts, Abstractionen, Ideale und Speculationen (Rechtsphilosophie oder s. g. Naturrecht) sich beschränkende und fruchtlose Methode sein soll, muss in der angegebenen Weise zur Rechtsklugheit oder Rechtsbildungskunst, zur s. g. Rechtspolitik werden.

Nach dem Charakter der heutigen Rechtswissenschaft in Deutschland (vergl. §§. 15, 16) wird die juristische Methode sowohl eine empirische (historische und dogmatisch-systematische), als auch eine rationelle (philosophisch-practische und rechtspolitische) sein müssen. Populär formulirt wird sie sich der Beantwortung folgender Fragen zuzuwenden haben: Was ist Rechtens? Wie ist es Rechtens geworden und was war Rechtens? Warum ist es Rechtens? Ferner: Was muss Rechtens sein? Was kann und soll und wie kann und soll es Rechtens wirklich werden?

Das academische Studium kann sich füglich auf die drei oder vier ersten Fragen beschränken. Die dogmatische, schriftstellerische Bearbeitung des Rechts sollte aber auch die letzteren Fragen lösen. Die Methodik des Studiums der Rechtswissenschaft wird demnach die genannten drei Hauptrichtungen, die historische, die dogmatisch-systematische und die philosophische Methode begreifen und wenigstens bei den Haupttheilen des Rechts anzuwenden sein.

Die Methodologie des Studiums der Rechtswissenschaft, oder kurz, die juristische Methodologie begreift dagegen eine Menge von Regeln über die Benutzung der den Studirenden der Rechtswissenschaft zu Gebote stehenden Hülfsmittel des Studiums, namentlich der academischen Vorlesungen, sowie über das Selbststudium und im Besonderen über die zweckmässigste Anordnung des ganzen Studiums, über die Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Einzeltheile und Hülfsfächer.

Es lassen sich nicht nur für das Studium der ganzen Rechtswissenschaft im Allgemeinen solche Regeln aufstellen, sondern auch besondere für das der einzelnen Disciplinen; indessen werden in dem nachfolgenden besonderen Theil nur die allgemeinen Regeln aufgestellt werden. Es muss jedoch wiederholt bemerkt werden, dass alle diese Regeln als die nach der Erfahrung am zweckmässigsten erscheinenden zu betrachten sind, dass aber die Erfahrung je nach der subjectiven Anschauung verschieden sein

kann und in der That auch verschieden ist; daher wird man anderwärts vielleicht einzelnen Abweichungen der Lehrer und Lehrbücher in Betreff jener Regeln begegnen. Es kann eben keine Methode auch des Rechtsstudiums mit dem Anspruch auf Ausschliesslichkeit sich geltend machen. Die Regeln der Methodologie bleiben daher immer nur subjectiv und relativ zweckmässig und sind unter obwaltenden Modificationen auch biegsam. Der Anfänger im Studium darf sich aber dadurch nicht beirren lassen und muss sich vergegenwärtigen, dass der Begriff der Zweckmässigkeit im Leben ein sehr relativer ist.

§. 21.
Im Besonderen von der Methodik der Staatswissenschaft und ihres Studiums.

Auch die Methodik der Staatswissenschaft wird durch die Natur ihres Gegenstandes bestimmt. Der Staatsorganismus und das Leben eines Volkes und Staates ist eine aus der geschichtlichen Entwickelung hervorgegangene, gegebene und in der Fortbildung begriffene Einheit und Gesammtheit von Einzelorganismen bis zum Individuum herab, deren Lebensthätigkeit sich nach gewissen Gesetzen bewegt. Der Inbegriff dieser auf Erfahrung und Abstraction, sowie auf rationellen Schlüssen und Speculation ruhenden Gesetze bildet den eigentlichen Inhalt der Staatswissenschaft. Diese sind aber keine so absoluten, unbiegsamen und positiven, wie die Gesetze des Rechts, sondern sie sind meistens Sätze der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit unter gegebenen Voraussetzungen, sie sind relative, biegsame und abänderungsfähige. Nichtsdestoweniger wird die Methodik der Staatswissenschaft dieselben Hauptrichtungen einzuschlagen haben, wie die der Rechtswissenschaft.

Um den gegenwärtigen Zustand des Staatsorganismus, des Staatslebens und seiner Gesetze begreifen zu können, bedarf es nothwendig der Einsicht in die Entstehung und geschichtliche Entwickelung des Volkslebens und der Staaten überhaupt und im Besonderen des einzelnen Staates, seiner Organisation, Verwaltung und Regierung und seiner ganzen früheren Politik, früherer Cultur- und Wirthschaftszustände u. s. w. Die historische Behandlung muss in allen Zweigen der Staatswissenschaft, selbst in der allgemeinen Staatslehre, Platz greifen; auch letztere muss eine auf geschichtlicher Grundlage sein, gewissermassen geschichtsphilosophisch behandelt werden, wenn sie nicht zu fruchtlosen Abstrac-

tionen führen soll [1]). Die historische Behandlung hat also einen wesentlich vorbereitenden Charakter.

Die Darstellung des gegenwärtigen Staatsorganismus und Staatslebens, namentlich der Gesetze seiner Lebensthätigkeit, welche practisch befolgt werden, muss eine dogmatisch-systematische sein. Die hier aufgestellten Sätze bedürfen nicht wie die strengen Rechtssätze einer kritisch-exegetischen Darlegung, sondern einer teleologischen Erklärung, d. h. es muss ihre Uebereinstimmung mit höheren Zwecken, insonderheit mit dem Staatszweck, und ihre eigentliche Zweckbestimmung nachgewiesen werden.

Diese beiden Behandlungsarten können vereint als empirische Behandlung der Staatswissenschaft bezeichnet werden. Eine Hülfsmethode dazu ist die statistische, welche für die Erfahrungssätze und Gesetze Nachweise aus bestehenden Verhältnissen, Zuständen und Thatsachen zu liefern hat. Ueber den Gebrauch dieser Methode existiren allgemeine Lehren und Regeln, welche die besondere Hülfswissenschaft der Statistik ausmachen. Während die historische Methode einen vorbereitenden Charakter hat, charakterisirt sich die statistisch-belegende als eine ergänzende Methode.

Der bloss empirischen Darstellung der Staatswissenschaft gegenüber muss auch die rationelle Behandlung Platz greifen. Sie darf sich nicht bloss auf die allgemeine Staatslehre und die teleologische Erklärung der practisch befolgten Sätze (Dogmen) beschränken, sondern sie muss sich zur Kritik und Production erheben, wie bereits im §. 17 erwähnt wurde. Sie kann aus allgemeinen Grundsätzen teleologische Ideen und Folgesätze schaffen, allein diese müssen practisch verwendbare werden durch Anpassung an gegebene Verhältnisse. Die rationelle Behandlung muss zunächst die Richtung der Kritik des Bestehenden einnehmen, ob es nämlich im Einklang stehe mit den Rechts-, Sitten-, Zweckgemässheits- und Klugheitsforderungen. Im Fall der Verneinung dieser Fragen muss sie zur Production practischer Ideen fortschreiten, d. h. sie muss vorbildliche Ideen von dem unter den gegebenen Verhältnissen Besten aufstellen [2]) und ihre reale Mög-

---

[1]) S. über die wissenschaftliche Methode unserer Zeit, besonders über die Geschichtsschreibung J. Held, Staat und Gesellschaft, I. S. 63 ff.

[2]) Dass diese auch von anderen Nationen entlehnt werden können, versteht sich von selbst. Ja sogar unentbehrlich dürfte die Umschau unter fremden Völkern und die Vergleichungen ihrer Institutionen gerade für die Staatswissenschaft sein.

lichkeit und Ausführbarkeit im Einklang mit den Geboten des Rechts und der Moral, mit den höheren Zwecken, besonders dem Staatszweck und den Rücksichten auf die Klugheit (Nützlichkeit, Zweckmässigkeit und Wohlfahrt) nachweisen. Die Wirkung derartiger Productionen ideal-realer oder rationell-empirischer Ideen kann eine Ergänzung oder eine Modification oder Reform des Bestehenden sein, oder aber bis zur vollen Destruction desselben und zur Construction von etwas Neuem vorgehen. Diese rationell-empirische Behandlung der Materien der Staatswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, namentlich auch der Volkswirthschaftslehre, kann die politische genannt werden [1]. Die Politik, als die Lehre von dem zu verwirklichenden relativ Besten, ist daher streng genommen nur eine die ganze Staatswissenschaft und deren Gegenstand fortbildende, der Vervollkommnung entgegenführende Methode, die weit zweckmässiger sich an die dogmatisch-systematische Darstellung der einzelnen Lehren in den einzelnen Theilen der Staatswissenschaft anschlösse, als zu einer besonderen Universal- oder Theillehre, wie z. B. die Volkswirthschaftspolitik, gemacht wird. Die Bedeutung dieser Behandlungsweise ergiebt sich sofort bei Vergegenwärtigung des Zweckes der Staatswissenschaft, nämlich der möglichsten Vervollkommnung des Staatslebens. Die rationell-empirische oder politische Methode ist daher die Grundmethode der Staatswissenschaft in der Bedeutung, dass sie das Wesen und den Zweck derselben am tiefsten berührt und ihr eigentliches Lebenselement ist.

Nach dem Charakter der jetzigen Staatswissenschaft wird deren Methodik sowohl die empirische (historische und dogmatisch-systematische), als auch die rationelle Methode, namentlich in ihrer Anwendung auf die Empirie (Kritik und Production) als rationell-empirische oder politische, begreifen müssen. Sie wird folgende Fragen zu lösen haben: Was ist? Wie ist es geworden und was war? Warum ist es? Ferner: Was muss im Allgemeinen sein? Entspricht das, was ist, demselben? Wie kann das, was im Allgemeinen sein muss, unter den vorliegenden Verhältnissen werden? Was soll an die Stelle dessen, was bisher war und noch ist, treten und wie kann und soll das geschehen.

Nicht bloss die wissenschaftliche Behandlung der Staatswissen-

---

[1]) In dieser Richtung schrieb z. B. K. Murhard seine »Theorie und Politik des Handels«, 1831, »Theorie und Politik der Besteuerung«, 1834.

schaft, sondern auch das Studium derselben muss die genannten Richtungen der Methodik einschlagen.

Was über die Methodologie des Rechtsstudiums im Allgemeinen am Schluss des vorigen Paragraphen bemerkt worden ist, gilt ebenso von der Methodologie des staatswissenschaftlichen Studiums.

Viertes Capitel.

Allgemeine Voraussetzung des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

§. 22.

Moralische Grundlage.

Das Recht und die Moral haben eine gemeinschaftliche Basis, das Gute, zu dessen möglichster Erreichung die Ethik und das Christenthum verhelfen will und soll. Ein echt christlicher, religiöser und moralischer Sinn ist die erste Grundlage für ein Studium, dessen Zweck die Erfassung und dereinstige Verwirklichung der Ideen der Gerechtigkeit und des höchsten, irdischen und geistigen Wohles ist.

Ein berühmter Rechtslehrer und Publicist des vorigen Jahrhunderts, dem man wahrlich Kopfhängerei nicht zum Vorwurf machen kann, Joh. Stephan Pütter [1]) weist auf dieses Fundament folgendermassen hin.

»Ein Rechtsgelehrter sei von Stand, Beruf und Alter wer er wolle, so ist nicht nur nichts thörichter, als zu vergessen, was er als Mensch und Christ für Pflichten hat, sondern es ist noch desto gefährlicher, je schädlicher es dem gemeinen Wesen werden kann, wenn Einer, dem die Handhabung der gottgefälligen Gerechtigkeit anvertraut ist, kein Bedenken trägt, das Recht zu beugen, oder wenn vollends ein Tugend- und Gewissenloser am Ruder der Geschäfte sitzt und vermögend ist, die Ruhe ganzer Staaten zu zerrütten. Auch hat mancher sonst gewissenhafte Rechtsgelehrte grosse Ursache, auf seiner Hut zu sein, dass er sich nicht verleiten lasse, das, was man von einem Tugendhaften mehr als die Beobachtung

[1]) Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, §. 101.

des strengen Rechts erwartet, durch dessen enge Gränzen auszuschliessen. Und wie nöthig ist es endlich nicht, unter zerstreuenden Geschäften und blendender Täuschung immer höherer Ehrenstellen sich nicht selbst um die über Alles erhabene Gemüthsruhe zu bringen! Zu diesen grossen Zwecken ist aber nichts vermögend zu führen, als eine treue Benutzung der Vortheile der christlichen Religion, die uns mit dem einzigen Mittel unserer Versöhnung mit Gott auch den Weg und die Kräfte zum Guten an die Hand giebt«.

Das, was Pütter dem Juristen hier an's Herz legt, gilt eben so auch für andere künftige Staatsbeamte. Mit unerbittlicher Strenge muss sich Jeder, der sich dem Studium der Rechts- oder Staatswissenschaft hingiebt, beobachten und beherrschen lernen und bei Zeiten seine Anschauungen vor unmoralischen und irreligiösen Eindrücken zu wahren streben; er muss sich vor Allem gegen die Versuchungen stählen, die seine freiere Stellung auf Universitäten und das Leben daselbst bietet, namentlich vor Selbstentschuldigungen von Handlungen, welche im offenbaren Widerspruch mit dem Rechts- und Sittengesetz stehen, dessen Vertretung dereinst seine Lebensaufgabe wird. Nur zu häufig und oft unbeachtet kommen thatsächlich solche Widersprüche vor, die mit einem gewissen jugendlichen Leichtsinn und sogar mit Scherzen übergangen werden und deren ganze Schwere oft leider erst in reiferen Jahren erkannt wird. Frühzeitiges Nachdenken über die Bedeutung des Gegenstandes der zum Studium auserwählten Wissenschaft, angeregt durch Unterhaltung mit erfahrenen Lehrern und würdigen Staatsbeamten oder durch eine passende Lectüre, vermag oft noch rechtzeitig die sittliche Kraft und den Charakter eines Studirenden zu stärken und ihn vor etwaigen unlösbaren Widersprüchen zwischen den Lehren seines Studiums und seinem Handeln zu bewahren. Der streng rechtliche und moralische Sinn, der jedem Staatsbeamten eigen sein sollte, der aber leider in der Wirklichkeit nicht selten vermisst wird, kann durch strenge Selbstbeobachtung und Selbsterziehung, durch frühzeitig consequentes Urtheilen und Handeln nach Grundsätzen, durch Verbannung blosser Nützlichkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten und leichtfertiger Anschauungen, durch Unterordnung des egoistischen Begehrens, durch freie Selbstunterwerfung unter die Rechts- und Sittengebote bloss um Erhaltung ihrer inneren Bedeutung und Geltung willen, gewonnen und anerzogen werden und wird von dem vagen und Allen von Natur inwohnenden Rechts- und Sittlichkeitsgefühl zum

selbstbewussten Vernunftregulator des Denkens und Handelns, zum klarsten Bewusstsein und zum absoluten Soll oder Selbstgebot erhoben. Den Weg dazu weisst aber schon die christliche Lehre und sie bietet die sicherste Vorbildung des Geistes und der Seele zum Studium der genannten Wissenschaften und zur dereinstigen Führung der wichtigsten Staatsämter, welche segensreich sein wird, wenn ein echt christlicher Sinn sie stützt.

§. 23.
Intellectuelle Grundlage.

Behufs des erfolgreichen Betriebs der Rechts- und Staatswissenschaft muss unter der Voraussetzung entschiedener geistiger Befähigung eine gehörige intellectuelle Vorbildung, wie sie die besseren deutschen Gymnasien bieten, gewonnen worden sein.

Dahin gehört zunächst Kenntniss der niederen Philologie, Beherrschung der griechischen und lateinischen Sprache. Besonders die lateinische Sprache ist für den Juristen zum Verständniss der wichtigsten und meisten Rechtsquellen nothwendig; auch die Fertigkeit, dieselbe zu sprechen und zu schreiben, muss erlangt und erhalten werden, da in manchen Ländern lateinisch zu beantwortende mündliche und schriftliche Examenfragen gestellt werden und Disputationen auch noch in lateinischer Sprache gehalten, sowie Dissertationen und andere academische Schriften in derselben geschrieben zu werden pflegen. Mit der Beherrschung der genannten todten Sprachen muss sich auch die Bekanntschaft mit der Alterthumswissenschaft und mit der classischen und nachclassischen Literatur verbinden, da häufig aus ihr die Staats- und Rechtsgeschichte schöpfen muss und selbst Manches daraus, z. B. aus Platos, Ciceros, Quinctilians u. A. Schriften, noch heute als Muster zu brauchen ist.

Natürlich wird eine volle Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache vor Allem vorausgesetzt.

Sehr zu empfehlen ist auch Kenntniss der französischen und englischen Sprache, umsomehr als bei der jetzt häufigen Rechtsvergleichung das Studium der Rechtswissenschaft an Ausdehnung gewonnen und bei der Auszeichnung der Franzosen und Engländer im öffentlichen Recht und in einzelnen Gebieten der Staatswissenschaft eine Kenntniss der bedeutendsten Schriften dieser Nationen gar nicht zu entbehren ist. Ausserdem hat fort-

dauernde und erhöhte Fertigkeit im Sprechen und Schreiben dieser Sprachen schon manchem jüngeren Staatsbeamten eine ausserordentliche Laufbahn eröffnet und bei der Zunahme der fast kosmopolitischen Vereinigungen der Vertreter der Rechts- und Staatswissenschaft in Reformversammlungen und anderen Congressen, z. B. für Gefängniss- und Wohlthätigkeitsanstalten, für Volkswirthschaft, Statistik, internationales Recht u. s. w. befähigt die Beherrschung der französischen und englischen Sprache zur Theilnahme daran. Würde doch zur rechten Zeit die frühere Jugend, die sich noch am meisten zur Erlernung der Sprachen eignet, in den Schulen hierauf aufmerksam gemacht und mehr, als es geschieht, dazu angehalten!

In Verbindung mit der Kenntniss der fremden Sprachen muss die Kenntniss der Geschichte treten, zunächst der griechischen und römischen, nicht bloss zur Förderung einer allgemein humanistischen Vorbildung, sondern namentlich auch als Einleitung zum Studium der Staats- und Rechtsgeschichte. Daran muss sich die neuere, vorzugsweise die europäische Staatengeschichte, im Besonderen die deutsche und einzelne Landesgeschichte anschliessen. Hand in Hand damit hat die allgemeine Geographie und die besondere Landeskunde zu gehen. Unter der Voraussetzung der darin erlangten Vorkenntnisse kann dann auf der Universität nach Gewöhnung des Geistes an historische Betrachtungen zur Universalgeschichte, aus deren Vergleichung man zur Philosophie der Geschichte fortschreitet, und dann zur Kirchen-, Cultur-, Literatur- und Rechtsgeschichte übergegangen werden.

Von entfernterer, wenn auch nicht gerade geringer, Bedeutung sind Kenntnisse in der Naturgeschichte, Mathematik und Physik, deren Gebrauch bei dem Studium der Staatswissenschaft unmittelbarer als bei dem der Rechtswissenschaft hervortritt. Die Mathematik im Besonderen hat jedenfalls den grossen Werth, dass sie den Scharfsinn weckt und die Beurtheilungskraft, die von einem künftigen Staatsbeamten sehr in Anspruch genommen wird, heranbildet und das Gleichgewicht der Geisteskräfte, von denen das Gedächtniss am meisten geübt wird, herstellt.

§. 24.
Wissenschaftlicher Ernst und Begeisterung für das Studium.

Wenn die vorerwähnten Vorkenntnisse wegen ihrer Umfänglichkeit im Durchschnitt nicht wohl vor Vollendung des achtzehnten

Lebensjahres erlangt werden können, so ist dieses auch als das früheste Alter anzusehen, vor welchem das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft nicht begonnen werden sollte, weil auch dann erst die erforderliche Reife des Verstandes und der Einsicht, sowie einige Festigkeit des Charakters einzutreten pflegt. Erst dann ist die Zeit gekommen, wo auch die Einsicht in die Bedeutung jener Wissenschaften und mit ihr ein wahrer wissenschaftlicher Ernst und eine nachhaltende Begeisterung für das Studium erwachen kann. Lassen wir hier einen erfahrenen und bekannten Rechtslehrer der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, J. N. Wening [1]) reden: »Jedes Unternehmen gelingt leichter, gelingt vollkommner, wenn man, von dessen Werth, von der Bedeutung seines Erfolges lebendig überzeugt, Hand an dasselbe legt. Nicht bloss die Kunst, auch die Wissenschaft, überhaupt alles Wirken des Menschen fordert eine wahre, echte Begeisterung, freudige, rege Theilnahme an dem, was man beginnt. Darum ist es für das Studium der Rechtswissenschaft erster Grundsatz, dass man die Würde derselben, ihren grossen Einfluss auf das Leben und die Wirksamkeit der Menschheit vollkommen auffasse, und, ergriffen von der Wichtigkeit der gewählten Aufgabe, mit feurigem Eifer und unermüdetem Bestreben sein Ziel verfolge. Und wahrlich, wer einen Blick auf die Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange zurückwirft, wer betrachtet, wie die Thätigkeit des Richters, des Rechtsfreundes, des Gesetzgebers in alle Richtungen des menschlichen Lebens eingreift, Recht, Gerechtigkeit, Rechtszustand die Grundlage für die Entwickelung unserer ganzen Aufgabe werden, und dabei bedenkt, dass auch die besten Gesetze für sich todtes Werk bleiben, wenn sie nicht der Geist wissenschaftlicher Anwendung belebt, und dass das Glück aller Gesetzgebungen von den gebildeten, aufgeklärten Juristen abhänge: der muss mit hohem Ernste und begeisternder Liebe erfüllt, das Studium unserer Wissenschaft beginnen, und mit jedem Fortschritte, den er macht, seiner Wahl sich inniger erfreuen. Zurückführend auf die Geschichte, verknüpft mit der Anschauung in der Erfahrung, festgehalten durch philosophische Erkenntniss, wird überall der Buchstabe lebendig durch den Geist, und selbst die trockene juristische Zergliederung eines Gesetzes gewährt den Genuss, welchen die Frucht des Scharfsinnes immer darbietet. Begleitet solche Vorstellung, solche Ueberzeugung von

---

[1]) Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Landshut 1821, §. 307.

der Würde, Grösse und hohen Bedeutung seines Studiums den Juristen, dann entgeht er sicherlich jeder gefährlichen Klippe, er bemisst sein Unternehmen nicht nach dem Erwerbe irdischer Güter, sondern hat überall beim Erkennen und Handeln nur die Wahrheit im Auge, ihn beschleicht nicht der Stumpfsinn entehrender Trägheit, sobald er sein Einkommen gesichert glaubt, es ergreift ihn vielmehr immerhin neuer Eifer, weil er den unermesslichen Kreis seiner Wissenschaft und ihrer Aufgabe überschaut.«

Diese Paränese kann mit Uebertragung auf das Gebiet der Staatswissenschaft ebenso an die Studirenden dieser gerichtet werden. Die Erkenntniss ihrer Würde und Bedeutung für die Förderung der höchsten irdischen und geistigen Interessen des Staates und der Gesellschaft, für Minderung der Leiden der Menschheit, für Erlangung und Bereitung des möglichsten Wohles muss dieselbe Achtung, Liebe und Begeisterung erzeugen und ernähren und denselben wissenschaftlichen Ernst erwecken und unterhalten, wie in den vorstehenden Worten geschildert worden ist.

Besonderer Theil.

Die einzelnen Regeln des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erster Titel.

Mittel, Wege und Einrichtungen für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft.

Erstes Capitel.

Vom theoretischen und practischen Unterricht.

§. 25.

Verhältniss der theoretischen und practischen Ausbildung.

Es ist möglich, durch unmittelbaren Eintritt in das Geschäftsleben oder die Praxis, nach Erlangung einer allgemeinen humanistischen Bildung, sich nach und nach auch zu einem tüchtigen Geschäftsmann heranzubilden, indem aus der Anschauung des Concreten im Leben eine unbestreitbar frischere und klarere Einsicht in die Gegenstände und Verhältnisse des practischen Lebens gewonnen wird, als durch theoretische Studien, namentlich aber der Scharfsinn und die Beurtheilungskraft geweckt und gestärkt und schliesslich auch eine, wenn auch nicht immer allseitige, Abstraction allgemeiner Grundsätze und Regeln ermöglicht wird. Dass dies möglich ist auch ohne vorgängiges theoretisches Studium, das zeigen gar viele tüchtige Rechtspractiker und ausgezeichnete Staatsmänner Englands. Der Engländer, der Theorie von Natur abgeneigt, schult sich durch das Leben für das Leben. Auf den Universitäten zu Cambridge und Oxford bestanden in neuerer Zeit fast nur nominell zwei Rechtslehrstühle und erst seit 1845 lesen fünf Vorleser noch dürftig: constitutionel law and legal history, equity, law of real property etc., jurisprudence and civil

law und common law, und erst seit 1851 ist ein aus dem zeitigen Sollicitor general und 7 Mitgliedern der Inns zusammengesetztes council of legal education eingesetzt. Die eigentliche Rechtsausbildung erfolgte aber von jeher durch die Praxis. Der gelehrte Juristenstand des common law zerfällt in Innungen oder Branchen in fortschreitenden Stufenverhältnissen. Die unterste Stufe nehmen die passiven Mitglieder der Studirenden während einer drei- bis fünfjährigen Studienzeit ein, in welcher sie Vorlesungen besuchen und zu ihrer Ausbildung bei Advocaten, meist sich selbst überlassen, Rechtsfälle ansehen und anhören können. Dann haben sie nach Vorschlägen ein Examen zu bestehen, von dem der Eintritt in die zweite Classe oder in die Barre, den Stand der practicirenden Advocaten — barristers — abhängt. Nach längerer Praxis werden sie zur dritten Stufe der graduirten Advocaten — sergeants at law — berufen und dann in die engere Innung — sergeants inn — gewählt. Aus dieser werden dann die höheren Richterstellen besetzt. „Die abgeschlossene corporative Bildung giebt allerdings den gelehrten Berufen die unter wechselnden Parteiregierungen nothwendige Selbstständigkeit, sie macht aber die gesellschaftliche Stellung zur Hauptsache, die geistige Entwickelung zur Nebensache; sie erzeugt tüchtige Individuen, bildet aber nicht eine Klasse von wissenschaftlichen Juristen [1]“. Die Juristen Englands sind meist nur nach erlangter humanistischer Bildung im Advocaten- und Unterbeamtenstand geschulte Practiker, tüchtige Routiniers, aber keine wissenschaftlich gebildeten Juristen. Der englische Staats- und Rechtsorganismus ist lediglich ein naturwüchsiger und den gerade herrschenden Bedürfnissen entsprungen, ein unermessliches Conglomerat ungeordneter Einzelheiten und casuistischer Begebenheiten, noch fern von irgend einer systematischen Ordnung, welche dem englischen Nationalgeist zuwider zu sein scheint. In der practischen Casuistik und Detaillirung sind die Engländer aber auch bis jetzt unübertroffen und liefern reichliches Material für die systematische Verarbeitung und Ordnung, der sich die Franzosen und besonders die Deutschen zuneigen. Daraus erklärt es sich, dass es an einer formellen und abgeschlossenen Rechts- und Staatswissenschaft zur Zeit in England noch fehlt und die Praxis die eigentliche Vorschule für Juristen und Staatsmänner ist. Umgekehrt erklärt aber auch der Mangel an wissenschaftlicher und systematischer Abrundung die zerfahrenen

[1]) Gneist, englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I. S. 502—513.

und zerstückelten Rechts- und staatlichen Zustände Englands, den Mangel an Centralisation und systematischer Ordnung im Staats- und Rechtsleben und die Neigung für practische Einzelideen.

Der juristische Unterricht bei den Römern gegen das Ende der Republik und zu Anfang der Kaiserzeit war auch noch vorzugsweise ein practischer, indem die Rechtsaspiranten den Rechtskundigen auf das Forum vor den Prätor oder die Richter folgten und da den Processen beiwohnten, oder sie den Rathsuchenden die Rechtsbelehrung ertheilen hörten. Daran schlossen sich häufig belehrende Conversationen und theoretische Vorträge der römischen Rechtsgelehrten. Der Rechtsunterricht war demnach zuerst practisch und dann, vom Einzelnen zum Ganzen, vom Speciellen zum Allgemeinen aufleitend, theoretisch.

Eine alleinige practische Ausbildung zum Staatsdienst, ohne vorgängige Kenntniss der Theorie, hat jedoch ihre grossen Nachtheile. Die Praxis, welche bei den Gerichten und Rechtsanwälten oder den verschiedenen Verwaltungsbehörden erlernt werden müsste, würde ein loses Aggregat von Einzelheiten, noch dazu oft in nur einseitiger Richtung, darbieten, deren innerer Zusammenhang erst nach längerer Uebung und in späteren Jahren vollständig begriffen werden könnte und der Abstraction des Einzelnen überlassen bleiben müsste, da die angestellten Practiker schon genug mit den ihnen obliegenden Geschäften zu thun und mithin keine Zeit noch auch besondere Lust haben dürften, Anweisungen und Belehrungen über den Grund und Zusammenhang der Geschäfte und ihrer Regeln oder über die befolgten Grundsätze der Rechtspflege und Verwaltung zu ertheilen. Dem Zufall würde es also überlassen bleiben, ob der Einzelne ein vollständiges Bild von der Rechts- und Verwaltungspraxis erlangen würde; Mancher würde in dem Labyrinth des Geschäftslebens nie zu einer Klarheit über den Grund und Zusammenhang der Dinge kommen und vielleicht bei dem blossen Geschäftsmechanismus stehen bleiben.

Das bei dem heutigen Stand der Wissenschaft Natürlichere und mehr Zweckentsprechende ist, aus dem Allgemeinen das Besondere, aus dem Abstracten das Concrete verstehen zu lernen, und von der theoretischen Kenntniss der Regeln zu ihrer Anwendung im Leben überzugehen, zumal da, wo einmal die Wissenschaft jene Grundsätze und Regeln in einen organisch geordneten Zusammenhang des Systems oder in eine in der Sache begründet liegende Ordnung unter und nach höheren leitenden

Ideen gebracht hat, wie das bei der Rechts- und Staatswissenschaft in Deutschland der Fall ist. Hat man den Geist des Rechts- und Staatslebens durch die Wissenschaft erkannt, dann kann man auch erfolgreicher auf dasselbe einwirken als ohne Einsicht und Ueberblick über das Ganze, dessen Einzelheiten doch stets im geistigen Zusammenhang mit jenen gedacht und behandelt sein wollen. Dazu soll die Theorie verhelfen und demnach soll die theoretische Vorbildung nicht nur einen sachgemässen und sicheren, sondern auch den kürzesten Weg zur Uebernahme und Erfüllung der Pflichten, die einem Staatsbeamten obliegen, anbahnen.

§. 26.

Von den academischen Vorträgen über die Theorie der Rechts- und Staatswissenschaft.

Academische Vorträge oder s. g. Vorlesungen bilden den Haupttheil des Universitätsunterrichts neben den practischen Uebungen [1]). Jene sind am meisten zur Erlernung der Theorie geeignet, weil die an sich abstracten Lehren durch den mündlichen Vortrag und das Anhören, sowie durch den geistigen Verkehr zwischen Lehrer und Zuhörer, welcher durch die Wahrnehmung von Angesicht zu Angesicht erhöht wird, mehr Leben erhalten und sich der Anschauung, Meditation und dem Gedächtniss frischer, eindringlicher und dauernder einprägen, als dies durch blosses Lesen beim Selbststudium geschehen kann. Im Gegensatz zu der geringeren Kraft der Belehrung aus dem „todten Buchstaben“ sagt man: „vox viva docet!“ [2])

---

[1]) »Wesen und Werth der deutschen Universitäten« von v. Savigny, in L. Ranke's historisch-politischer Zeitchrift; 1832, S. 569—592. Bluntschli a. a. O. S. 71 ff. IX. »Der academische Unterricht.«

[2]) Treffend ist dieser Gegensatz von v. Savigny a. a. O. S. 574 geschildert: »Der Schriftsteller redet zu Allen, die an seiner Wissenschaft Theil nehmen, Gegenwärtigen und Künftigen, ohne Unterschied ihrer Bildungsstufe. Die Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher dieses Publicum vor der Seele des Schriftstellers steht, wird unvermeidlich auch seinem Vortrag einen allgemeinen Charakter geben. Sein Werk hat in dem Masse Werth, als dadurch für die Begründung oder Entwicklung der Wissenschaft ein neuer Gewinn entsteht. Es kommt also nur in Betracht als einzelne Thatsache in der Geschichte dieser Wissenschaft, und der Schriftsteller selbst ist gleichsam nur ein Organ des idealen Geistes, durch welchen diese Wissenschaft fortgehend gebildet wird. So wirkt Alles zusammen, um die Persönlichkeit des Schriftstellers und den besonderen Weg seiner individuellen Entwicklung dem Auge des Lesers zu entrücken. Ganz anders der Universitätslehrer. Ihm gegen-

Freilich hängt von der Klarheit, Einfachheit und Fasslichkeit des Lehrvortrages die Hauptwirkung auf den Zuhörer ab, welche grösser sein wird, wenn der Vortrag frisch und lebendig ist, wenn er gehörig markirt, d. h. mit Betonung der wichtigsten und entscheidendsten Begriffe, und auf die Grundsätze populärer, öffentlicher Beredtsamkeit gestützt gehalten wird [1]).

über steht eine Anzahl bestimmter, persönlich bekannter Individuen, Alle auf ziemlich gleicher Bildungsstufe, dieser Wissenschaft in der Regel noch unkundig, aber mit frischer, unabgenutzter Jugendkraft. Diesen Schülern soll die Wissenschaft, soweit sie gegenwärtig entwickelt ist, in dem Lehrer gleichsam personificirt erscheinen. Er soll das, was in langer Zeit und sehr allmälig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, dass ein ähnlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit einemmale in seinem Geiste erzeugt worden. Indem nun so der Lehrer die Genesis des wissenschaftlichen Denkens unmittelbar zur Anschauung bringt wird in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht bloss lernen und aufnehmen, sondern lebendig nachbilden, was ihm im lebendigen Werden zur Anschauung gebracht ward. Auch schon im Bücherstudium machen wir die Erfahrung, dass uns oft Ansichten oder Thatsachen vor Augen treten, wohl auch deutlich und überzeugend werden, ohne sich uns bleibend einzuprägen, während dieselben Gedanken, bei günstiger Stimmung unseres Geistes, von dessen productiver Kraft erfasst, und so uns assimilirt und angeeignet werden. Was nun hierin meist die Wirkung ganz subjectiver und zufälliger Umstände, zuweilen das Verdienst geistreicher Darstellung des Schriftstellers ist, das kann und soll bei recht angewendetem persönlichen Unterricht die regelmässige Frucht dieser Form der Mittheilung sein. Nun kann sich zwar diese höhere Wirksamkeit persönlicher Mittheilung unter allen Umständen bewähren; aber dass sie gleich mit dem ersten Eintritt in die Wissenschaft verbunden wird, dass die Frische des Jünglingsalters hinzutritt, und die Wechselwirkung Vieler, die gleichzeitig denselben Eindruck an sich erfahren, das ist es, was den Universitäten ihren hohen, durch Nichts zu ersetzenden Werth verleiht.«

[1]) Im Anschluss an jene Bemerkungen über den Werth der Lehrvorträge rügt v. Savigny a. a. O. S. 573 einige Irrthümer über die eigentlichen Bedingungen jenes Werths, welche nicht ohne Einfluss auf die Beurtheilung und Anerkennung einzelner Lehrer geblieben seien: »So ist es irrig, den Werth eines Lehrers abzumessen nach den Entdeckungen, die er selbst in der Wissenschaft gemacht hat und die er in seinen Vorlesungen mitzutheilen pflegt. Zwar wird durch diese Neuheit des Inhalts das lebendige Interesse an den Vorlesungen in dem Lehrer selbst und in den Schülern erhöht und so der wahre Zweck gefördert werden können; an sich selbst aber ist sie diesem Zweck fremd, und wie ein trefflicher Lehrer gedacht werden kann, welcher niemals die Wissenschaft durch neue Ent-

Wie es Lernmethoden giebt, so auch Lehrmethoden, in welche der Studirende gerade Einsicht erhalten muss, um auch von den Gründen der Lehrform überzeugt zu werden und sich an dieselbe gewöhnen zu lernen und nach baldiger Beherrschung der Form den Inhalt des Vortrages um so mehr im Auge behalten zu können.

---

deckungen bereichert hat, so kann einem Andern die Wissenschaft viel verdanken, welcher als Lehrer wenig leistet.

Es ist auch irrig, obwohl sehr gewöhnlich, den Werth eines Lehrers nach dem guten Vortrag abzumessen. Zwar wird die Leichtigkeit, womit der Lehrer seine Gedanken richtig und geschmackvoll in mündlicher Rede ausdrückt, dem wahren Zweck förderlich sein, und es wird von vielen Lehrern allzuwenig Aufmerksamkeit auf diesen Punct gewendet, indem hierin mit Absicht und Bewusstsein mehr geschehen kann, als man meist anzunehmen pflegt. Dennoch nimmt diese Eigenschaft in der Reihe derjenigen, welche den vorzüglichen Lehrer bilden, nur eine untergeordnete Stelle ein, und wird meist überschätzt. Zu allen Zeiten hat es Lehrer gegeben, welche bei gutem, ja glänzendem Vortrag wenig wirkten: Andere, welche kaum einen Satz richtig und ohne Anstoss zu Stande bringen konnten, und doch den Geist der Wissenschaft in ihren Schülern erweckten. Das kommt daher, dass Jene bei aller Leichtigkeit der Rede nicht hatten, was der Mittheilung werth war, während in diesen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleiben konnte. Es ist aber nicht zu sagen, wie oft von dieser Seite der wahre Werth eines Lehrers verkannt wird, vorzüglich durch die Bequemlichkeit der Schüler, und zu ihrem eigenen grossen Schaden.

Nahe verwandt mit dem eben gerügten Missverständniss ist das andere, nach welchem der Werth eines Lehrers ausschliessend nach dem Grad der Anregung bestimmt wird, die durch ihn dem Zuhörer zu Theil wird. Freilich, wer Nichts in Anderen anregt, der ist zum Lehrgeschäft untauglich; umgekehrt darf der Anregung nur insofern Werth zugeschrieben werden, als es gute Kräfte und Richtungen sind, die in dem fremden Geiste hervorgerufen werden. Wer also den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt, und ihnen jeden, auch den geringen Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen lässt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muss, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Schein zu befriedigen, und in eitlem Hochmuth abzuurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, soviel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung.«

Im Allgemeinen ist die Lehrmethode die akroamatische, d. h. der Lehrer trägt ohne Unterbrechung der Zuhörer durch Fragen oder Disputationen die Theorie vor; die katechetische Lehrform ist mehr Ausnahme und wird in den Repetitorien und Examinatorien oder Seminarien gebraucht.

Die Lehrmethode muss dem Gegenstand der Lehre angemessen sein, wie überhaupt jeder Inhalt die Methode der Formgebung bedingt; vergl. §. 19.

Der erste Grundzug der Lehrmethode ist also durch die Art und den Gegenstand der Wissenschaft, die gelehrt wird und erlernt werden soll, bestimmt. Positive Wissenschaften erfordern eine andere Methode des Lehrens als speculative; concrete Sätze eine andere als abstracte. Allgemeine Ideen zum Bewusstsein zu bringen und durch Einzelheiten zu belegen, wie in der Geschichte, einigen Theilen der Philosophie und selbst der Staatswissenschaft, erfordert ein delineare und adumbrare, die rasche Zusammenfassung von Gruppenbildern für die Vorstellung, auf deren Ausstaffirung dem Zuhörer weniger ankommt als wie auf Einprägen der charakteristischen Grundzüge, der Ideen des Cartons. Die Einzelheiten dienen hier theils zur Verständlichmachung der Grundideen bei der Auffassung derselben, theils zur Ausschmückung und Abrundung des Ganzen. Dagegen, wenn eine Wissenschaft so positiv und practisch ist, dass jeder Begriff, ja das einzelne Wort, der Buchstabe, die Interpunction in Frage kommen und von Entscheidung sein kann, wie in der Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung, da wird ein langsames, Schritt vor Schritt und vorsichtig gehendes, der Meditation Zeit lassendes und an Einzelheiten haftendes demonstrare und interpretari erfordert. Während dort rasche und zusammenhängende Reden und ein grösserer Periodenbau, ohne dass auf die vorsichtige Wahl einzelner Worte ein besonderes Gewicht gelegt zu werden braucht, auch oratorische Effecte und Raisonnements in Anwendung gebracht werden können, ist hier der Lehrvortrag gerade an die strengste und vorsichtigste Wahl der Worte gebunden und muss daher mehr aphoristisch, gemessen und bis in die Einzelheiten darlegend, mit steter Rücksicht auf das möglichste Erfassen auch dieser durch die Zuhörer, gehalten werden. Nur da, wo es gilt, aus dem Besonderen das Allgemeine, aus dem Concreten das Abstracte allein zur Anschauung und Klarheit zu bringen, z. B. in der Rechtsphilosophie, in geschichtlichen Ueberblicken, bei Kritiken, bei zusammenfassenden, entweder vorbereitenden oder wieder-

holenden Uebersichten, kann sich der Rechtslehrer freier und schwunghafter im Vortrag bewegen.

Der academische Lehrer soll überhaupt mehr zu dem Verstandes- und Vernunftdenken als zu dem Gemüth und Gefühl reden; er soll sich die Ueberzeugung der Zuhörer von dem, was er vorträgt, zu gewinnen suchen und mit Gründen belehren. Das Ergötzen am Gegenstand und selbst das Erfreuen an glänzender Form überlasse er den Künstlern. In die Gefahr, ein Schauspieler auf dem Katheder zu werden, wird der Rechtslehrer schon durch das Gebundensein an die Natur seines Stoffes nicht so leicht kommen, er wird daher auch nie nach Effecten durch Rhetorik und Exstase haschen, nie die Form zur Hauptsache und den Inhalt zum blossen Träger des Pathos machen. Freilich erscheinen nicht selten den angehenden Studirenden der Rechtswissenschaft, zumal wenn sie sich noch wenig gewöhnt haben, sich mit concreten Dingen zu befassen und überhaupt concret zu denken, die dogmatisch-systematischen Vorträge der Rechtslehrer gegenüber der im Einklang mit dem Stoff stehenden eleganten und fliessenden Beredtsamkeit der Lehrer der Philosophie und Geschichte, sowie der Staatswissenschaft, trocken, auch schon deshalb, weil das jugendliche Gemüth oft mehr Geschmack an schwunghaften Formen und adumbrirten Allgemeinheiten findet als an einfachen, bloss die Vernunft- und Verstandesreflexion ansprechenden Regeln für das Begegnen der Menschen im Rechtsverkehr, und weil jene Fächer sich enger an die allgemeine humanistische Vorbildung der Gymnasialzeit anschliessen, als dies bei der Jurisprudenz der Fall ist. Schon Mancher hat diesen Geschmack nicht zu reguliren vermocht und ist von dem Studium der letzteren ohne Ahnung von ihren wissenschaftlichen Tiefen und Reizen, als einer vermeintlich geschmacklosen Wissenschaft, abgegangen. Die individuelle Geistesrichtung und Vorbildung, ja das Uebergewicht des Gefühls oder des Verstandes und das Temperament hat dabei oft einen erheblichen Antheil, aber eine ruhige Selbstbeobachtung und Selbsterkenntniss wird die Meisten bald zur Einsicht führen, wieviel von dem Abgezogenfühlen von dem Fachstudium auf Rechnung des Angezogenwerdens durch die Hülfsstudien der Philosophie und Geschichte und dabei wieder durch die Form oder den Inhalt zu setzen sein wird.

Nicht des rhetorischen Schmuckes und die Phantasie mehr als das Denken anregender Mittel darf sich der Rechtslehrer zur Fesselung der Zuhörer an den Stoff bedienen, sondern er muss

danach streben, durch die beiden im §. 20 erwähnten Methoden der juristischen Behandlung, durch die empirische und rationelle, zuweilen auch durch die rechtspolitische, z. B. in der Rechtsphilosophie, den Zuhörer in die merkwürdigen Verkettungen der Lebens- und Rechtsverhältnisse und die nothwendige Entstehung und Fortbildung der Rechtssätze aus dem Leben und Vernunftdenken einzuführen, die Rechtssätze als Schöpfungen der Welt- und Lebensordnung und des menschlichen Geistes erscheinen zu lassen, ihre Anwendung auf das Leben an practischen Beispielen zu zeigen oder Fragen der juristischen Beurtheilung aufzuwerfen und sie den Zuhörern auf belehrende Weise zu lösen und so gewissermassen den Zuhörer in die täglich in der späteren Praxis vorkommenden Reflexionsweisen einzuführen. Blosse Darstellung der geltenden Rechtssätze in systematischer Ordnung ohne die erwähnte Behandlung entbehrt allerdings des wissenschaftlichen Reizes, und dadurch mag die Theorie des Rechts zuweilen recht »grau« werden. Hiermit ist zugleich ein Wink für die Studirenden gegeben, wenn Lehrvorträge nicht, wie verlangt, gehalten werden, von Anfang an beim Selbst- oder Privatstudium etwaige aus der Vernachlässigung jener Methoden entstandene Lücken zu ergänzen und sich an empirische und rationelle Ergründung der Rechtssätze zu gewöhnen, wozu es jetzt nicht an Hülfsmitteln gebricht. Im Geiste des Rechts, nicht in der blossen Form desselben, liegt der wahre wissenschaftliche Reiz des Rechtsstudiums, der erhöht wird durch eine wirklich geistvolle Anwendung des Rechts in der Praxis und durch das Eindringen in die tieferen Mysterien der Rechtsgestaltung vermöge nationalöconomischer, culturhistorischer und überhaupt ethischer Kenntnisse, sowie namentlich durch die Vergleichung fremder Rechte mit dem einheimischen. Ein bloss mechanisches Einprägen der Rechtssätze ertödtet den Geist und erzeugt eine mechanische Handhabung derselben und eine geistlose Nachbeterei im Leben.

Der zweite Grundzug der Lehrmethode ist die stete Rücksicht, dass der Lehrvortrag von den Zuhörern auch wirklich begriffen und vollständig erfasst werden könne, also dem Bedürfniss der Lernenden entspreche. Der Vortrag muss daher nicht bloss deutlich vernehmbar gehalten, sondern vor allen Dingen verständlich eingerichtet werden. Wo es überhaupt gilt, Anfangsgründe zu lehren oder populär verständlich vorzutragen, ist ein einfacher und aphoristischer Satzbau dem Periodenbau vorzuziehen, ebenso wie gerichtliche Reden vor Geschworenen zweckmässiger

in ersterem, dagegen vor rechtsgelehrten Richtern sehr wohl in letzterem gehalten werden können. Vor Studirenden, die doch schon an ein gewisses Mass wissenschaftlicher Form gewöhnt sind, können beide Satzbauarten mit einander verbunden werden; bei dem Gegenstand nach schwierigeren Deductionen sind Aphorismen zu gebrauchen, sonst aber ein einfacher Periodenbau. — In Betreff der specifisch wissenschaftlichen Form muss der Lehrer eine richtige Mittelstufe finden, um nicht einestheils flach, anderntheils aber unverständlich zu werden. Letzterem ist er leicht ausgesetzt, wenn er durch viele schriftstellerische und für gereifte Juristen bestimmte Arbeiten sich einen eigenthümlichen, etwa hochwissenschaftlichen Styl und gar seine eigenen Terminologieen und Schreibweisen gebildet hat. Solche Schreibart ist nicht auch eine gute Lehrart, wenn jener nicht sogar der Vorwurf der Schwülstigkeit und Affectirtheit gemacht werden muss. Während der Leser wohl noch darüber nachdenken kann, was der Schriftsteller unter dem oder jenem Ausdruck oder einer Wortverbindung sich gedacht und damit gewollt haben mag, bleibt dagegen dem Zuhörer nicht die Zeit dazu, wenn schon wieder neue Gedanken die eben ausgesprochenen, ohne dass sie recht erfasst sein können, verdrängen. Einfachheit, leicht verständlicher und doch die wissenschaftliche Form nicht ausser Acht lassender Ausdruck und durchsichtige Anordnung des Stoffes ist eine Haupteigenschaft der guten Lehrform. Dies gilt ganz besonders für die vor den angehenden Studirenden zu haltenden Vorträge, welche erst nach und nach sich an die eigenthümliche wissenschaftliche Form ihres Faches gewöhnen müssen, während Vorträge vor gereifteren Studirenden schon von der Voraussetzung der Beherrschung der termini technici und Fachwissenschaftssprache ausgehen können. Den Studirenden ist dabei zu empfehlen, sorgfältig auf die Bedeutung dieser Ausdrücke zu achten und von der eines unbekannten Ausdrucks sich sofort zu unterrichten und ihn nicht mit einer bloss gefühlten oder wahrscheinlichen Bedeutung aufzunehmen, weil sich leicht daran folgenreiche Missverständnisse knüpfen können.

Dem Lehrer liegt die gleichzeitige Beobachtung seiner Zuhörer ob, indem sich dem aufmerksamen Beobachter bald Wahrnehmungen und fühlbare Vermuthungen über das Begreifen oder Nichtbegreifen einzelner Stellen des Vortrags aus den Mienen der Zuhörer ergeben und den Lehrer veranlassen, wiederholt das Gesagte durch Erklärungen oder mit anderen Worten deutlicher zu machen.

Er muss seinen Vortrag durchschnittlich auf mittlere Capacitäten berechnen [1]) und darf nie von zu grossen Voraussetzungen ausgehen, weshalb bei dem Vortrag öfter ein kurzes, erklärendes Zurückgreifen nach Elementar- und früheren Fachbegriffen, wodurch diese gleichzeitig befestigt werden, zweckmässig ist und Versäumtes wenigstens nothdürftig beibringt und das Verständniss des darauf Beruhenden ermöglicht. Ein Lehrer, der sich nicht vornehm darüber hinwegsetzt, ob er verständlich vorträgt oder nicht und wirklich begriffen wird, sondern dem es Ernst ist, dass die Studirenden durch ihn Etwas lernen, wird sich in wahrer Würdigung seines Berufs darüber sorgfältig zu unterrichten suchen, ob er den Bedürfnissen seiner Zuhörer entspricht. Da herkömmlich die theoretischen Lehrvorträge meistens nicht mehr durch Fragen und Antworten unterbrochen, sondern zusammenhängende sind, fehlt dem Lehrer das nächstliegende Mittel, sich davon überzeugen zu können. Er muss daher und auch aus anderen Gründen, z. B. um sittlich und intellectuell anzuregen und auf Charakterbildung zu wirken, sich in ausseramtlichen Verkehr mit seinen Zuhörern setzen, auch wohl s. g. Privatissima oder Kränzchen halten, worin er sich fort und fort von dem geistigen Stand und Bedürfnissen der Studirenden unterrichten kann. Auf diesem Wege allein erhält er sich als Lehrer, während er als Schriftsteller sich zu leicht in zu hohe Regionen verlieren kann, in gleicher Höhe mit der Receptionsfähigkeit der Zuhörer. Der ausseramtliche Verkehr zwischen Lehrern und Zuhörern, der indessen wohl an kleineren Universitäten ein häufigerer und umfänglicherer als an grösseren sein kann, worin gerade ein Vorzug jener vor den grösseren Universitäten liegt, ist aber auch noch deshalb für die Zuhörer und Lehrer wichtig, weil dadurch ein persönliches Interesse für

---

[1]) Den Massstab nach einer vorzüglichen und seltenen Befähigung zu nehmen und die weniger Befähigten sich selbst zu überlassen, ist unbillig und verwerflich. Jene wenigen Ausgezeichneten würden sich auch ohne Universität forthelfen, für sie hat die Vorsehung schon reichlich genug gesorgt. Ebenso unrichtig ist aber auch das Gegentheil, einen Massstab nach dem niederen Bedürfniss wenig Befähigter und bloss nach dürftiger Kost Strebender zu nehmen, denn für sie ist der wissenschaftliche Lebensberuf und die Universität zu gut und es wäre besser, sie wählten sich einen anderen Beruf. Beide Extreme sind von der Bestimmung der Universität ausgeschlossen. Das Bedürfniss des zahlreichen und ehrenwerthen Mittelstandes Derjenigen, die einer höheren Anregung bedürftig und dafür empfänglich sind, ist allein massgebend. S. v. Savigny a. a. O. S. 591.

einander geweckt wird und dieses ein Mittel ist, die Wirksamkeit der Vorträge zu erhöhen. Dadurch wird die Kälte, welche sonst häufig zwischen Lehrern und Zuhörern herrscht, die jedoch zuweilen nach Steifheit und Autoritätsnimbus haschenden Lehrern nicht unerwünscht ist, verscheucht und folgeweise wird der Vortrag eines sich nur als lehrenden Freund der academischen Jugend gebahrenden Lehrers wärmer und für die Zuhörer anziehender und wirkungsreicher. Auch in dieser Beziehung kann der grosse Meister der Jurisprudenz, v. Savigny, als Muster betrachtet werden. Der studirenden Jugend hat seine Schwägerin, Bettina, Frau v. Arnim, das Andenken eines liebenswürdigen Lehrers hinterlassen, indem sie am 26. Mai 1810 über sein Talent, mit jungen Männern umzugehen, schreibt: „Zuvörderst fühlt er eine grosse Begeisterung für ihr Streben, ihren Fleiss; eine Aufgabe, die er ihnen stellt, wenn sie gut behandelt wird, macht ihn glücklich; er berechnet ihre Zukunft, ihr Geschick, und ein leuchtender Eifer der Güte erhellt ihnen den Weg; man kann von ihm wohl in dieser Hinsicht sagen, dass die Unschuld seiner Jugend auch der Geleitengel seiner jetzigen Zeit ist, und das ist eigentlich sein Charakter, die Liebe zu denen, denen er mit den schönsten Kräften seines Geistes und seiner Seele dient, ja das ist wahrhaftig liebenswürdig und muss Liebenswürdigkeit, nicht allein Grösse, bestätigen! Diese reine Güte, mit der er sich allen gleichstellt bei seiner ästhetischen Gelehrtheit, macht ihn doppelt gross." Er war es auch, wie die geistreiche Frau berichtet, durch den die Studenten mehr Freiheit und Selbstgefühl erlangten; in diesem Sinne sprach er sich auch im Jahre 1832 in jenem oben erwähnten Aufsatz über die deutschen Universitäten aus, worin er jedoch auch die Studirenden vor unzeitigem Uebernehmen in absprechendem Urtheil und leichtfertigem Einmischen in Dinge warnte, für die ihnen zwar lebendiges Interesse nicht fremd sein möge, in welche einzugreifen sie aber erst durch ernstes Studium sich geschickt machen sollten [1]).

Der dritte Grundzug der Lehrweise ist öconomische und ebenmässige Vertheilung des Lehrstoffes auf die vorgeschriebene Lehrzeit. Nicht bloss die Form der Lehrvorträge, sondern auch ihr Inhalt, die Auswahl des Materials der einzelnen Disciplinen soll

---

[1]) S. Professor Arndt's zur Todtenfeier für v. Savigny in der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien gehaltene Rede. Abgedruckt in der kritischen Vierteljahrschrift, 1862. Heft 2.

dem Bedürfniss der Lernenden entsprechen. Heutzutage, wo durch massenhafte Bearbeitungen aller Fächer der Rechts- und Staatswissenschaft das Material so umfänglich geworden ist, dass schon ein ganzes Menschenleben an die volle Beherrschung nur eines einzigen Gebietes jener Wissenschaften gesetzt werden kann, muss natürlich die Idee fern liegen, in der kurzen Zeit der academischen Vorträge auch nur den grösseren Theil des Materials einer Disciplin vorlegen zu können. Der academische Vortrag kann daher jetzt nur eine encyclopädische Einführung in das Studium der einzelnen Fächer gewähren und der weitere Ausbau muss dem Privatstudium überlassen bleiben. Selbst wenn dem Vortrag Lehrbücher oder Compendien zu Grunde gelegt werden, muss des Zusammenhanges wegen das darin enthaltene Material mit vorgetragen werden und es bleibt immer nur verhältnissmässig wenig Zeit zur Vervollständigung des darin enthaltenen Stoffes übrig. Die gleichmässige Behandlung des Materials ist oft eine nicht für jeden Lehrer leichte Aufgabe, da es in jedem Fache immer gewisse Lieblingspartieen der Lehrer giebt, bei denen sie gern ausführlicher sein wollen oder von selbst länger verweilen. Es darf jedoch kein einzelner Theil zu Gunsten des anderen vernachlässigt oder oberflächlicher behandelt werden und man begegnet nur zu oft einer nur skizzenhaften Darstellung der Endpartieen in den einzelnen Disciplinen, wenn der Lehrer mit dem vorgehenden Material sich verhältnissmässig zu lange beschäftigt hat. Einzelheiten müssen stets den Grundzügen und Hauptsätzen weichen und dürfen höchstens nur angedeutet werden, wenn letztere vollständig in ihrem Zusammenhang und mit den nothwendigen Consequenzen vorgetragen werden. Darin das rechte Mass zu finden und zu halten, ist eine Sache der Selbstbeherrschung und practischer Beurtheilung und diese eine nicht allzuhäufige Tugend der Lehrer. Eile und Ueberstürzungen gegen Ende der Lehrzeit kann man an jeder Universität wahrnehmen und der Grund davon liegt meist in dem Mangel an gehöriger Haushaltung in dem Vortragsmaterial. Dann wird zu dem s. g. Dupliren, Tripliren, Quadrupliren oder gar zum Ueberschleppen des Restes in das kommende Semester gegriffen. Die gewöhnliche Lehrzeit sollte nie erweitert und überschritten werden, da, wenn mehrere Lehrer am Schluss des Halbjahres die Lehrstunden vermehren, die Zuhörer zu sehr angestrengt und sogar Collisionen der Vortragszeiten hervorgerufen werden würden. Nur in den äussersten Nothfällen, z. B. wegen stattgefundener Unterbrechung

u. dgl., kann eine derartige Vermehrung der Lehrstunden am Schluss der Lehrzeit entschuldigt werden.

§. 27.
Benutzung der academischen Vorträge durch die Studirenden.

Wenn überhaupt ein Nutzen von den academischen Vorträgen gezogen werden soll, so müssen sie von Anfang bis zu Ende möglichst vollständig angehört werden, denn das System der einzelnen Fächer besteht aus allgemeinen Grundsätzen, Consequenzen, Ausnahmen u. s. w. und das Nachfolgende knüpft sich meist eng an Voraussetzungen, die sich als unentbehrliche Glieder aneinander reihen. Eine einzige längere oder kürzere aber wiederholte Unterbrechung kann das Verständniss des Nachfolgenden gänzlich unmöglich machen oder sehr erschweren oder aber Missverständnisse erzeugen. Wenn dennoch eine Unterbrechung eintreten sollte, so ist zu empfehlen, dass die entstandene Lücke aus etwaigen Notizen eines als zuverlässig bekannten Commilitonen oder im Nothfall durch Nachlesen über den betreffenden Theil in einem Compendium sofort ausgefüllt werde. Wie ein so enger Zusammenhang der einzelnen Theile eines juristischen Faches vorhanden ist, so auch unter den einzelnen Theilen der Rechtswissenschaft; nicht in demselben Masse verhält es sich mit der Staatswissenschaft.

Das Studium dieser Wissenschaften muss systematisch geordnet und in dem Verhältniss von Voraussetzung und Folge organisirt werden. Den Weg dazu vermag nur ein gründliches Studium der Encyclopädie und Methodologie zu zeigen, und durch ein fleissiges Studium dieser wird den noch so häufigen Unordnungen im Studium und den nicht selten lächerlichen Verwechselungen der Fächer, z. B. des Strafrechts und Strafprozesses, und den Irrthümern in ihrer Reihenfolge vorgebeugt. Die Encyclopädie in ihrer heutigen Gestalt und Bedeutung nebst der Methodologie ist eine für das ganze Studium sehr folgenreiche Disciplin und in der That viel wichtiger als die Institutionen des römischen Rechts; dennoch ist es unbegreiflich, dass sie noch sehr häufig als eine entbehrliche Disciplin betrachtet und von Studirenden nicht gehört wird [1]). Sie ist aber unentbehrlich für

---

[1]) Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Bedeutung, Jena 1857. Diese Schrift des Verf. sucht zu zeigen, was die Encyclopädie sonst war, aber was sie jetzt ist und sein soll.

die Organisation des Studiums, wenn es nicht sclavisch, sondern frei, d. h. mit Ordnungsbewusstsein betrieben werden soll.

Um das Studium überhaupt gehörig zu begründen, muss gerade auf die Elemente, welche Gegenstand der für die ersten Lehrhalbjahre berechneten Vorträge sind, besonderer Fleiss verwendet werden. Aus einer Zeit, wo noch die Institutionen des römischen Rechts als Basis des Rechtsstudiums angesehen wurden, rührt noch das barbarische Sprüchwort: bonus institutionista, bonus jurista! Was in den Elementen und Anfangsstudien versäumt worden ist, beraubt oft lange des Verständnisses der darauf gestützten Lehren. Mit allem Ernst muss die mit blindem Leichtsinn befolgte academische Tradition, dass man in den ersten Semestern einen Freibrief zum Versäumen der Vorlesungen oder gar zum Nichtsthun habe, bekämpft werden. Wie Viele haben die Befolgung dieser wahrhaft verderblichen Anschauung mit unwiederbringlichen Verlusten und unersetzlichen Nachtheilen für ihr ganzes Leben büssen müssen! Das Geringste, was ein Studirender in den ersten Semestern thun kann, ist der regelmässige Besuch der academischen Vorlesungen und die erforderliche Instandhaltung seiner Hefte. Dazu muss jedoch zeitig ein gründliches Selbst- und Privatstudium treten, eine Vorbereitung zu dem in den Vorlesungen zu erwartenden Gegenständen durch Nachlesen in einem Lehrbuch und eine darauf folgende Repetition und das Durchdenken des gehörten Stoffes mit Nachlesung ausführlicher Compendien und monographischer Bearbeitungen.

Der blosse Besuch der Vorlesungen thut's jedoch nicht allein, sondern er muss mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit auf den Vortrag und mit Meditation während desselben verbunden sein. Die Voraussetzung eines mit Nutzen dem Vortrag folgenden Zuhörens ist Concentriren der Gedanken auf den Stoff, Verbannung aller fremdartigen Gedankenbilder und Beherrschung der in der Jugend und besonders auf Universitäten durch äussere Dinge oft befangenen Vorstellungen der Einbildungskraft und des Phantasieträumens. Dabei muss der Studirende durch Aufmerksamkeit auf seine Geisteskräfte diese genau kennen zu lernen suchen und danach die ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel des Studirens gebrauchen. Von der Erkenntniss dieser und von der richtigen Behandlung und Benutzung derselben hängt viel für die Förderung des Studiums ab. Wer sich bewusst ist, keine rasche Fassungskraft zu besitzen, findet dadurch Veranlassung, sich das Nichtverstandene doch wenigstens zu notiren oder sonst bemerklich zu

machen, um es dann beim Privatstudium mit mehr Ruhe zu durchdenken und sich vollständig zur Klarheit zu bringen. Wer der Dauer seines Gedächtnisses nicht trauen kann, thut wohl daran, sich soviel als möglich von dem Gehörten niederzuschreiben. Es kann überhaupt das Notiren des Gehörten im umfänglichsten Masse, sofern letzteres nicht schon in das volle und klare Wissen übergegangen ist, nicht genug empfohlen werden; nur soll man sich dabei nicht sclavisch an die vorgetragene Form binden und muss sich gewöhnen, die Kerngedanken zu concentriren und das Erhebliche von dem Unerheblichen scheiden zu lernen. Man versäume aber nicht, sich zu den Lehrsätzen gegebene Beispiele zu bemerken, weil durch diese später beim Repetiren jene sofort wieder lebhafter in das Bewusstsein treten und gewissermassen Fleisch und Blut bekommen. Die Anlegung und Führung recht vollständiger Hefte hat gewiss noch Niemand bereut und wenn auch das fortwährende Notiren Manchem anfangs unbequem und sogar anstrengend erscheinen mag, so verschwindet die Mühe doch gegen den Nutzen davon und vermindert sich sehr mit der bald erlangten Uebung. Zunächst ist es das beste Mittel, die Aufmerksamkeit auf den Stoff zu sammeln und diesen dem Gedächtniss fester einzuprägen, da das Nachreflectirte, in äussere Form gebracht, leichter erfasst wird und auch dauernder in dem Gedächtniss haftet, als das ohne Notiren Gehörte; es wird um so nothwendiger, wenn verschiedenartige Fächer nebeneinander studirt werden, da immer neue und andere Gedanken und Eindrücke leicht einander verdrängen. Ausserdem tritt das Notirte beim Repetiren viel lebhafter in das Gedächtniss zurück als das Nachlesen desselben Stoffes in Lehrbüchern, und das im Streben des Lehrers, fasslich vorzutragen, nicht bloss durch Schematisirung übersichtlich und anschaulich, sondern meist auch lebendig Vorgetragene bleibt auf dem Papier fixirt dem Zuhörer selbst in späteren Zeiten, auch noch in der Praxis, neben allen Lehr- und Handbüchern ein schätzbares Material, am meisten aber bei der letzten Recapitulirung des Gelernten vor den Staatsprüfungen, wo es dem Examinanden zum Schluss gerade darauf ankommt, die Quintessenz des Gelernten, um die sich die bei dem eigentlichen Studium angeeigneten Einzelheiten gruppiren, noch einmal zusammenzufassen. Bei der Einrichtung der Hefte ist darauf zu halten, dass über, unter und neben dem während der Vorträge notirten Text ein breiter Rand gelassen werde, um darauf entweder sofort erklärende Nebenbemerkungen, etwa Beispiele u. dgl. oder aus

Lehr- und Handbüchern ergänzendes Material zu notiren, oder auch das im Text enthaltene Material in die Hauptgedanken oder Stichworte oder in Fragen zusammenzudrängen, was gleichzeitig eine gute Vorbereitung zur Staatsprüfung sein dürfte.

Die Heftführung hängt mit folgenden Methoden des Vortrages des Lehrers auf das Engste zusammen.

1. Der Lehrer kann in zusammenhängendem und raschem Vortrag, zuweilen unter Wiederholung mit anderen Worten, das Material mittheilen, ohne auf das Notiren der Zuhörer irgend eine Rücksicht zu nehmen. Hierbei fällt es dem Zuhörer, wenn er nicht gerade stenographiren kann, schwer, mit dem Notiren dem Vortrag gleichmässig zu folgen, so dass ihm Vieles davon über das Niederschreiben verloren geht, ja dass er sogar ganz aus dem Zusammenhang kommen kann. Bei dieser Vortragsmethode würden nur sehr im raschen Fassen und Concentriren Geübte, deren Zahl erfahrungsmässig gering ist, dem Vortrag vollständig folgen können. Um dabei einen Nutzen zu ziehen, würde es am zweckmässigsten sein, sich nur die Hauptgedanken und Stichworte zu notiren und dann mit strengster Aufmerksamkeit der Ausführung zu folgen, nach der Vorlesung aber sofort das Gehörte reproducirend auszuarbeiten. Dies würde jedoch nur für solche Disciplinen ohne die Gefahr des Verlustes erheblichen Materials möglich sein, worin nicht streng dogmatisches Material enthalten ist, weil bei diesem, besonders sofern es der Rechtswissenschaft angehört, Definitionen, stricte Begriffe und oft gerade die Worte in Frage kommen, welche bei späteren Ausarbeitungen kaum mit nur annähernder Genauigkeit wieder gegeben werden können. Diese Vortragsmethode würde sich wohl für die Disciplinen der Staatswissenschaft, sofern nicht gerade positive und genaue Angaben, wie etwa bei statistischen Belegen, zu machen sind, und für die Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, nicht aber für die meisten Disciplinen der Rechtswissenschaft eignen, wenn sie von den Zuhörern mit wahrem Nutzen und wirklicher Ausbeute gehört werden sollen.

2. Eine andere Vortragsmethode besteht in der Zusammenfassung des wichtigsten Materials in kurzen und gedrängten Sätzen und in der darauf folgenden oder vorausgehenden weiteren Ausführung desselben in raschem und zusammenhängendem Vortrage. Der Lehrer kann dazu entweder ein Lehrbuch, worin die gedrängte systematische Darstellung der Dogmen zu finden ist, wie z. B. Puchta's oder Arndt's Lehrbuch der Pandecten, v. Gerbers deut-

sches Privatrecht, zu Grunde legen und über das darin befindliche Material sich verbreiten und dazu Ausführungen auf die vorstehend unter 1. angeführte Weise geben, oder er kann selbst ein solches concentrirtes Material durch Dictiren den Zuhörern mittheilen und die Ausführung und Erklärung vorausschicken oder nachfolgen lassen. Zweckmässiger ist, wenn man einmal diese Methode anwenden will, die Grundlagen der Ausführung dem Zuhörer erst vorzulegen, als den Extract der Ausführung dieser selbst nachfolgen zu lassen. Diese Methode ist im Grunde der vorigen sehr ähnlich und unterscheidet sich nur durch die Unterbrechung des Vortrages mit den Dictaten von ihr, sowie dadurch, dass sie den Zuhörer der selbstständigen Zusammenfassung des Vortrags durch ein meist mageres Dictat überhebt. Immerhin ist sie der vorerwähnten Methode vorzuziehen, weil sie dem Zuhörer das Relevante sicher und genau, wenn auch in geringem Umfange vorlegt, was bei Anfängern, deren Urtheil über die Relevanz des Materials noch nicht geübt sein kann, fast nothwendig ist. Es bleibt dann dem Einzelnen immer noch überlassen, sich aus den ausführenden und erläuternden Vorträgen Bemerkungen zu dem Dictat niederzuschreiben. Für den Vortrag der Disciplinen der Staatswissenschaft eignet sich diese Methode am meisten, sie erreicht aber in Betreff der Rechtswissenschaft, ausser der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, für welche sie ebenso geeignet erscheinen mag, noch nicht Das, was durch die nachfolgend zu erwähnende für den Zuhörer erreicht werden kann. Daneben gelten aber im Betreff der frei gemachten Notirungen die zu der vorigen Methode erhobenen Bedenken, besonders jedoch noch das, dass so Mancher sich auf das blosse Dictat in der Meinung beschränkt und verlässt, es werde das darin mitgetheilte Material schon genügen, und dass er der Ausführung keine strenge Aufmerksamkeit zuwendet, oder aber, dass mancher Andere dieser aufmerksam folgt, aber das Dictat mechanisch niederschreibt. Schliesslich wird bei dieser Methode durch Dictat und Erläuterung zu viel Zeit auf denselben Gegenstand verwendet.

3. Die wenigstens für den Vortrag der rechtswissenschaftlichen Disciplinen vorzüglichere Methode, vielleicht auch für den der Polizei- und Finanzwissenschaft und der Statistik, und zwar deshalb vorzüglichere, weil sie am meisten Gründlichkeit und Sicherheit, welche positive Wissenschaften verlangen, bietet und bei ihrer Anwendung die Zuhörer das meiste Material dem Vortrag entnehmen, also am meisten lernen und so den grössten Nutzen ziehen können, ist folgende.

Der Lehrer muss, um so mehr, als man an ihn den Anspruch einer gewissen Selbstständigkeit macht, ein immer mit dem Fortschritt der Wissenschaft durch die Literatur übereinstimmendes, also fortwährend zu verbesserndes und zu ergänzendes, gründlich durchgearbeitetes und nach seinen Auffassungen systematisirtes Heft führen, dessen gut gesichteter Stoff auch in die Hefte der Zuhörer übergehen soll. Diesen Stoff muss er mit steter Rücksicht auf die Aneignung durch die Zuhörer in gemessener und scharf markirter Weise vortragen, die Definitionen und Hauptbegriffe wiederholen, und dazu in kurzen, schneller vorzutragenden Perioden oder aphoristischen Sätzen Erläuterungen geben und zwar in weniger gehobener Rede, so dass der Zuhörer sofort aus dem Lehrton den Character der Erläuterung erkennen kann, was ihm schon nach wenigen Stunden möglich wird. Dadurch wird er in steter Spannung auf die im Text des Heftes folgenden relevanten Gedanken erhalten und gleichzeitig in den Stand gesetzt, aus den kurzen Nebenbemerkungen sich Extracte oder Stichworte zu notiren, entweder unter, oder über, oder neben den Text auf den Heftrand. Wem also an der Ausfüllung des Materials gelegen ist, der wird sich soviel als möglich auch aus den rascher vorgetragenen Nebenbemerkungen notiren; wer diese bloss seinem Gedächtniss durch Anhören einprägen will, findet inzwischen Ruhe von der Schreibbewegung, wem es aber selbst zuviel ist, das Textmaterial ganz aufzuzeichnen, dem steht es frei, das ihm vorzüglich wichtig Scheinende wenigstens zu notiren. Bei der Rücksichtnahme auf das Notiren braucht der Lehrer keine förmlichen Pausen eintreten zu lassen wie beim Dictiren, welches hier nicht stattfinden soll; nur muss bei den in die erste Studienzeit fallenden Vorträgen auf die noch geringere Uebung der Anfänger im raschen Fassen und Aufzeichnen mehr Rücksicht genommen werden, als dies Geübteren gegenüber nothwendig ist, was durch langsameres Sprechen und Wiederholen der Gedanken in derselben oder in ähnlicher Form geschehen kann. Die Wiederholung in abweichender Form ist nur geübteren Zuhörern gegenüber, die sich in der Ausführung ihres eingeleiteten Satzbaues nicht stören lassen, anzuwenden. Es ist zweckmässig, die Definitionen und Lehrsätze gemessen und in einem Guss und in kurzer Fassung ein- oder zweimal vorzutragen, dann zur Erklärung der characteristischen Merkmale überzugehen und diese zum Schluss wieder in dem Resumé des Dogmas oder der Definition zusammenzufassen. Auf diese Weise wird ein bloss mechanisches Nachschreiben verhindert und der Zuhörer

genöthigt, das, was er niederschreiben will, gehörig zu durchdenken und in eine passende Form zu bringen, ohne gerade sich zu übereilen oder gar anstrengen zu müssen. Wenn der Lehrer es für nöthig hält, dem Zuhörer Pausen im Notiren zu gönnen, so braucht er nur in rascherem Vortrag durch allgemeinere, kritische oder rechtspolitische, geschichtliche u. dgl. Bemerkungen oder durch Anführung von Beispielen einen grösseren Excurs zu machen.

Abgemessenheit des Vortrages des Hefttextes und stete Rücksichtnahme auf die Zuhörer sind die wesentlichen Bedingungen dieser Methode, die erfahrungsmässig die am meisten fruchtbringende und den mit wissenschaftlichem Eifer Studirenden auch die angenehmste, weil vortheilhafteste, ist.

Dem Lehrer selbst, besonders einem lebhaften Temperament, mag diese Methode weniger angenehm sein als die beiden vorerwähnten Methoden, da der Lehrdrang und die Macht des Stoffes zur raschen, bewegten und die Zuhörerbedürfnisse leicht vergessenden Darstellung fortreisst; allein die Rücksicht und die Ueberzeugung von der grösseren Wirksamkeit der Lehrmethode für das Lernen muss für deren Gebrauch entscheiden, und dem muss sich schliesslich der Lehrer anbequemen, wenn er nicht gerade seine Neigungen über das Wohl der Zuhörer stellen und sich dies vorwerfen lassen will. Jedenfalls harmonirt diese Methode am meisten mit der Natur des Stoffes und der dogmatisch-systematischen Behandlung, namentlich der Disciplinen der Rechtswissenschaft.

§. 28.

Von den s. g. Repetitorien, Examinatorien, Disputatorien und Conversatorien.

Ein altes Sprüchwort sagt: Repetitio est mater studiorum! Seine Wahrheit bestätigt sich am meisten in der lebendigen Wiederholung einzelner Disciplinen durch besondere Vorträge, welche meistens jüngere Docenten je nach Begehr der Studirenden auf Universitäten zu halten pflegen Sie tragen ihnen besonders gewünschte Theile einzelner Disciplinen möglichst fasslich vor und nehmen dabei auf die Bedürfnisse der Einzelnen besondere Rücksicht. Bei diesen s. g. Repetitorien kann die akroamatische Methode befolgt werden oder sie können in Frage und Antwort, in die s. g. katechetische Form gekleidet sein; in letzterem Falle nennt man sie Examinatorien. Diese sind von grossem Werth für die älteren Studirenden, welche sich zum Staatsexamen rüsten wollen. Ihr Nutzen besteht in Folgendem: einmal darin, dass,

zumal wenn mehrere Commilitonen sich an einem solchen Examinatorium betheiligen, die Vorbereitung darauf meist aus einem gewissen Ehrgeiz eine gründlichere wird, als das Studium vielleicht ausserdem zu sein pflegt, dass also die Theilnehmer einem selbst auferlegten Zwang folgen, der dann recht förderlich ist, wenn das wissenschaftliche Interesse nicht stark genug ist oder der Einzelne vom Studium zu leicht durch andere Dinge sich abgezogen oder sich nicht willenskräftig genug fühlt; ferner darin, dass der Studirende sich Rechenschaft von dem geben lernt, was er nicht, halb, oder ganz und wirklich weiss, dass er sieht, wieviel er gelernt hat und was Andere wissen; ferner darin, dass er sich daran gewöhnt, sich frei und unbefangen, klar und gut auszudrücken, möglichst kernig und vollständig sein Wissen auf Fragen in Antworten zusammenzufassen, und auf diese Weise sich zur Beantwortung der Examenfragen vorbereitet. Nicht alle Studirende bedürfen derartiger Hülfsmittel, jedoch den meisten derselben dürften sie zu empfehlen sein, wenigstens mehr als der Gebrauch der ziemlich häufigen gedruckten s. g. Repetitorien oder Examinatorien, auf deren Studium sich leider nicht wenige Studirende, namentlich die es an gehöriger Benutzung der früheren Studienzeit haben fehlen lassen, in der Zeit der Examennöthen verlassen und fast nur beschränken. Das auf diese Weise erfolgende Studiren ist meist ein rein mechanisches Auswendiglernen und eines Studirenden ziemlich unwürdig. Sind solche gedruckte Repetitorien in Frage und Antwort gefasst, so können wenigstens die Fragen, deren Stellung übrigens auch oft sehr ungeschickt ist, so benutzt werden, dass der Studirende sich selbst die Antworten darauf gebe. Meist sind die Antworten in derartigen Repetitorien recht dürftig und nicht selten auch unrichtig. Weit zweckmässiger ist es dann, wenn man einmal solche Hülfsmittel gebrauchen will, sofern man nur vollständige Collegienhefte geführt hat, sich das im Text befindliche Material in Fragen auf den Heftrand zu extrahiren und sich beim Repetiren diese selbst vorzulegen und zu beantworten. Es ist unrichtig, das Excerpiren von Collegienheften und Lehrbüchern als eine Zeit und geistige Kraft nutzlos raubende Arbeit, lediglich nur zur Empfehlung gedruckter Repetitorien, zu bezeichnen, weil gerade bei dieser Arbeit am meisten gelernt wird, das Scheiden des Relevanten vom Irrelevanten, das Concentriren des Hauptsächlichen, daneben aber doch auch recht brauchbares Beiwerk. Die Benutzung der gedruckten Repetitorien wird aber thatsächlich meist nur zur mechanischen Erlernung.

Die unter Leitung eines academischen Lehrers gehaltenen Examinatorien können annähernd nur durch Examinatorien einzelner Studirenden unter einander, vielleicht unter Leitung des im Wissen am meisten Fortgeschrittenen, ersetzt werden; doch fehlt es hier meist an dem festen Vertrauen zur Fähigkeit des Dirigenten, die Antworten zu controliren, und oft auch an der ernsten Haltung des Ganzen.

Die academischen Repetitorien und Examinatorien pflegen s. g. collegia privatissima zu sein, d. h. für den engsten Kreis bestimmte Vorträge, bei denen auch das sonst in den publice und privatim gehaltenen Vorträgen geduldete Hospitiren ausgeschlossen ist, und die in den Wohnungen des Docenten gehalten und auch wohl besonders honorirt zu werden pflegen.

Die in früheren Zeiten üblich gewesenen Disputatorien oder Uebungen im Kampfe der freien Rede und Gegenrede unter dem Präsidium eines Docenten sind jetzt von Universitäten fast ganz verschwunden. Ihre Nützlichkeit für Erlangung der Geistesgewandtheit und Schlagfertigkeit im Reden und Gegenreden, worin eine gute Vorschule für die öffentliche Beredtsamkeit in Gerichts- und Kammerverhandlungen und anderen Versammlungen liegt, ist anerkannt; für die eigentliche Erlernung des Materials der Rechts- und Staatswissenschaft sind sie von geringerer Bedeutung. Da die Universitäten keine oder nur selten Gelegenheit zu diesen für das jetzt so rege öffentliche Leben höchst wichtigen, ja nothwendigen Disputirübungen bieten, so sollten die Studirenden unter einander solche anstellen und sonst sich Gelegenheiten zur freien Rede, z. B. in Kränzchen, schaffen.

Zuweilen findet man an einzelnen Universitäten unter der Leitung eines Lehrers Conversatorien über einzelne theoretische und practische Lehren veranstaltet, die den Studirenden nicht genug empfohlen werden können. Dahin gehören auch exegetische Uebungen für Juristen, von denen das Conversatorium die Benennung Exegetikum erhält. Meist werden Stellen aus den Institutionen Justinians oder Gajus's oder auch Ulpians Fragmente u. dgl. gelesen und ausgelegt und dabei wird juristische Hermeneutik, die auch aus der Reihe der academischen Vorlesungen als besondere verschwunden ist, getrieben. Diese sehr nützlichen Exegetika werden gewöhnlich von den Lehrern des römischen Rechts privatissime neben den Vorlesungen über Institutionen oder Pandecten gehalten. Mancher Studirende hat darin

erst eine grössere Lust an seinem Fachstudium empfunden und ist, dadurch angeregt, ein eifriger Jünger der Themis geworden [1].

---

[1]) Solche exegetische Uebungen werden als Mittel, den juristischen Unterricht practischer zu machen, warm empfohlen von Bluntschli a. a. O. S. 74—76. Es wird zweckmässig sein, ihn hier selbst reden zu lassen: »Gerade die in den Pandecten niedergelegten Stellen aus den römischen Classikern bieten einen vortrefflichen Stoff zur Bearbeitung dar. Sie enthalten in reichster Auswahl eine Reihe interessanter practischer Aufgaben, deren Lösung das Verständniss in der Wissenschaft fördert und den practischen Sinn ungemein schärft. Wie bedeutend die Fortschritte gerade hier sich zeigen und wie wohlthätig diese Uebungen für den Schüler wie für den Lehrer sind, wird jeder bezeugen können, der die Erfahrung gemacht hat. In den ersten Stunden meinen noch die Studirenden gewöhnlich, wenn sie die lateinisch geschriebene Stelle nur gehörig deutsch wiedergeben können, so sei alles Nöthige gethan. Bald aber werden sie inne, dass erst nachher die eigentliche Aufgabe beginnt, und dass sie ganz die gleiche ist, die Stelle mag nun mit lateinischen oder mit deutschen Worten vor ihnen stehen. Dann lernen sie den Fall, wie er dem römischen Juristen seiner Zeit auch im Leben vorgekommen war, das Thatsächliche, Aeusserliche herausfinden und wieder offen darlegen. Und nun gilt es, wie das der alte Jurist auch hat thun müssen, diesen Fall juristisch zu begreifen, die juristische Seite daran zu erkennen, und endlich die Rechtsgründe, welche die Lösung der Aufgabe bestimmen, nach Anleitung jener grossen Muster nachzuweisen und abzuwägen. So wird es allmälig heller und der junge Mann sieht sich mit Freuden mitten in die geistige Werkstätte von Julian, Papinian, Ulpian versetzt. Er sieht der Arbeit der Meister zu, die zu wiederholen er — nach ihrem Vorbilde — unternommen hat. Der Lehrer aber wird sich nicht bloss erfreuen, wenn so die lebendige Erkenntniss der Schüler zusehends wächst, er wird zugleich auch wahrnehmen, wo denn seine anderen Vorträge noch dunkel seien, welchen Missverständnissen er ausgesetzt gewesen, in welcher Weise die Empfänglichkeit der Schüler anzuregen sei. Ich weiss es zwar, dass ausser der Trägheit auch an manchen Orten noch das Vorurtheil der Studirenden solchen Uebungen im Wege steht, das Vorurtheil nämlich, dass es eines Studenten unwürdig sei, vor seinen Commilitonen und unter den Augen des Lehrers sich der Gefahr auszusetzen, dass seine Schwächen offenbar werden. Aber hoffentlich wird unsere Jugend doch dergleichen Albernheiten mehr entwachsen, und wenn nur einzelne Versuche im Kleinen gelingen, so werden sicherlich die Erfolge eine grössere Ausdehnung derselben veranlassen und weitere Geneigtheit dafür erwecken. Am besten aber wirkt es, um jenes Vorurtheil niederzuschlagen, wenn der Lehrer selbst sich mit völliger Freiheit gehen lässt und sich nicht scheut, auch was er nicht weiss, offen zu bekennen und auf Einwürfe gegen seine Meinung gerne einzugehen. Er wird dadurch an Credit nichts verlieren, sondern eher gewinnen; denn der Glaube an die

Ueberhaupt versäume der Studirende keine Gelegenheit, die sich ihm zur Unterhaltung mit seinen Lehrern bietet, damit sich zwischen diesem und ihm ein engeres geistiges Band knüpfe. Jeder Lehrer weiss das Vertrauen seiner Zuhörer zu würdigen und die meisten lassen es nicht daran fehlen, den Studirenden wahre Freunde und treue Rathgeber beim Studium zu sein.

§. 29.

Practische Uebungen in der Rechtswissenschaft.

Die Anwendung der Theorie der Rechts- und Staatswissenschaft schon während des academischen Studiums auf practische Fälle ist deshalb ein wahres Bedürfniss, weil beide Wissenschaften selbst practische sind, d. h. solche, deren ganze Tendenz ihre unmittelbare Anwendung auf das Leben ist. Die in der Theorie dieser Wissenschaften enthaltenen und zu erlernenden Sätze, obgleich sie ihr Fundament im practischen Leben haben, erscheinen namentlich bei nicht lebhafter Phantasie, welche sich die Lebensverhältnisse und deren Ordnung nicht leicht vorstellen kann, zu abstract und trocken. Vor allen Dingen sind die practischen Uebungen oder s. g. Practica zur Belebung des Studiums der Rechtswissenschaft sehr förderlich, ja behufs der Vorbildung zum practischen Dienst und in manchen Staaten schon behufs der Ausarbeitung schriftlicher Examenarbeiten geradezu unentbehrlich [1]). Ausserdem

---

Allwissenheit der Lehrer ist auch schon längst zu Grabe getragen.« Ein Hülfsmittel bietet F. L. Schmidt, Methode der Auslegung der Justinianischen Rechtsbücher und Prüfung der bisher befolgten Methoden, Kiel 1855.

[1]) Mit Recht hebt Bluntschli a. a. O. S. 77 noch Folgendes hervor: »Alle diese Uebungen haben auch den grossen Vortheil, dass sie Lehrer und Schüler in erweiterten und vervielfältigten Verkehr bringen. Sie stehen einander nicht so fern, wie das leider bei der gewöhnlich rein docirenden Lehrweise kaum anders möglich ist. Die Geister berühren sich, regen sich an, befreunden sich. Das ganze Verhältniss wird wieder ein innigeres, vertrauteres. Der Trieb der Jugend zur That erhält eine nützliche, diesem Alter gemässe und für ihre Ausbildung erspriessliche Richtung. Die Praxis erscheint um dieser engen Verbindung mit der Wissenschaft willen in einer veredelten Gestalt. Und noch lange wird selbst das Andenken an diese Zeit eines freien selbstthätigen reinen Strebens erfreulich und ermuthigend hinüberleuchten in die Dämmerung eines oft trüben und beschwerlichen späteren practischen Lebens.«

dienen sie zur Erkenntniss des Zweckes und der Bedeutung des positiven Rechts, zur Förderung des Quellenstudiums und der Gesetzesauslegung, zur Einführung in die Anwendung der Theorie, zur Heranbildung des selbstständigen Denkens und des juristischen Urtheils und zur Befestigung der Diagnose und Selbstentscheidung zweifelhafter Rechtsfälle und Fragen, sowie endlich zur Gewandtheit der Deductionen und der juristischen Darstellung. Möge der Studirende diese Practica so umfangreich und fleissig als möglich benutzen, denn der Vortheil davon ist in der That ein sehr erheblicher!

Diese unter der Leitung eines Lehrers angestellten practischen Uebungen können theils nur schriftliche, theils nur mündliche, theils schriftliche und mündliche zusammen sein.

Bei ersteren stellt der Lehrer schriftliche Aufgaben und corrigirt dann die schriftlichen Ausarbeitungen; in mehreren Stunden der Woche verbreitet er im Vortrage sich über die eingegangenen Arbeiten, ohne gerade die Namen der Verfasser zu nennen, indem er jedem derselben ein nur diesem bekanntes Zeichen oder eine Nummer oder einen Buchstaben zutheilt und mit Nennung dieser Zeichen die Arbeiten kritisirt, unter Aufführung der bei der Bearbeitung angeführten verschiedenen Ansichten in einer gewissen stofflichen und logischen Gruppirung, die seinen Vortrag bildet. An diese Kritik schliesst er dann seine eigne Meinung an und begründet sie.

Bei den bloss mündlichen Uebungen werden Rechtsfälle zur mündlichen Entscheidung von dem Lehrer vorgelegt, indem der Thatbestand oder die s. g. species facti von ihm selbst mitgetheilt wird oder eine gedruckte Sammlung von Rechtsfällen das zu bearbeitende und auszuwählende Material darbietet, welches auch bei den vorerwähnten schriftlichen Uebungen zu Grunde gelegt werden kann. Die Studirenden bereiten sich auf die mündliche Lösung der gestellten Aufgaben vor und geben in möglichst zusammenhängender Rede und mit Begründungen die rechtlichen Entscheidungen kund; daran kann sich unter der Leitung des Lehrers eine Conversation und Disputation, auch wohl ein kleines Examinatorium anschliessen.

Diese beiden Uebungen können auch mit einander verbunden werden. Die schriftlichen Arbeiten bilden die Grundlage und in den Lehrstunden schliessen sich daran die Besprechungen der aufgestellten und zweifelhaften juristischen Fragen.

Die Reihe der practischen Uebungen sollte nicht vor dem

vierten Lehrhalbjahre begonnen werden und in der einzelnen Disciplin naturgemäss nicht eher, als bis die Theorie derselben einigermassen studirt ist. Wer sich aber einmal an einem Practicum betheiligt hat, muss auch fleissig mitarbeiten, wenn es ihm Nutzen bringen soll; natürlich liegt die active Betheiligung in Jedes freien Willen, es wäre aber verkehrt, sich einer anfangs gewöhnlich sich einstellenden Befangenheit hinzugeben, da man sich betheiligt, nicht um zu zeigen, ob man Etwas gelernt hat, sondern um erst recht viel zu lernen. Mancher sieht sich beim Beginn der practischen Uebungen zwar rathlos, allein es fehlt auch an practischen Anleitungen und Mustern zur Fertigung schriftlicher Deductionen nicht. Bei diesen Uebungen muss wie bei allem Erlernen ein Fortschreiten vom Leichteren zum Schweren eingehalten werden. Erst beginnt man mit der Anwendung des materiellen Rechts, des Civil-, Criminal-, Staats- und Kirchenrechts, dann geht man zur Anwendung des formellen, des Prozesses, Civil- und Criminalprozesses, über und zuletzt zu den aus beiden zusammengesetzten Uebungen. Die auf Universitäten üblichen Practica sind genauer beschrieben folgende:

1. Das Civilrechtspracticum, sofern es nur auf Anwendung des heutigen römischen Privatrechts abgesehen ist, auch Pandectenpracticum genannt, hat den Zweck, den Studirenden in der Anwendung der Theorie des Civilrechts auf den Thatbestand vorgelegter Rechtsfälle zu üben [1]). Das Factum soll unter die dafür als anwendbar aufzusuchenden Rechtssätze subsumirt werden (Entscheidung) und dafür sind möglichst gute und viele Gründe aufzustellen (Begründung). Am zweckmässigsten ist dies schriftlich von den Studirenden zu bewirken, da die mündliche Deduction nicht so vollständig, gründlich und unbefangen zu sein pflegt wie die schriftliche. Die bei dem Lehrer bis zu einer bestimmten Stunde eingegangenen schriftlichen Arbeiten werden von ihm mit Correcturen versehen in einer Lehrstunde zurückgegeben und in einem zusammenhängenden Vortrag, wie oben bemerkt, von dem sich der Zuhörer soviel als möglich zu seiner Arbeit notiren mag, kritisirt; dann giebt der Lehrer seine mit ausführlichen Gründen und Hinweisungen auf die Theorie und Praxis zu versehende Entscheidung. Er kann auch die Zuhörer zu Disputationen oder Ab-

[1]) Sammlungen ausgewählter Civilrechtsfälle zu derartigen Uebungen sind von Girtanner, Jhering, Wolf u. A. veranstaltet. Ihr Gebrauch ist auch schon bei dem Privatstudium der Theorie des Civilrechts sehr förderlich.

gabe von Bedenken veranlassen, was jedoch, wenn die Studirenden sich nicht gerade näher stehen, selten zu geschehen pflegt.

2. In gleicher Weise werden in einem Criminalrechtspracticum Rechtsfälle [1]) zur Entscheidung nach gemeinem und particulärem Recht (Strafgesetzbüchern), nicht minder auch in anderen das Staats- und Völkerrecht, selten das Kirchenrecht betreffenden Uebungen vorgelegt.

3. Das Civilprozesspracticum soll die Anwendung der Theorie des Civilprozesses lehren. Dieses kann auf eine zweifache Weise eingerichtet sein:

a. Nämlich so, dass eine s. g. species facti zur schriftlichen Anfertigung einer Parteischrift, einer Klage, einer Einrede-Replik-Duplikschrift, einer Beweisschrift, eines Rechtsmittels, einer Imploration u. dergl. m., oder aber einer richterlichen Verfügung und Entscheidung auf einen Parteian- und vortrag, von dem Lehrer mitgetheilt, bezüglich aus einer Sammlung dazu geeigneter species facti [2]) angewiesen wird. Hieran schliessen sich dann, wie bei den vorgenannten Uebungen, die weiteren Handlungen des Lehrers Zweckmässig ist, hier die Aufgaben dem organischen Verlauf eines wirklichen Prozesses gemäss zustellen, damit auf diese Weise ein zusammenhängendes und naturgetreues Bild eines solchen gewonnen werde.

b. Dieser Zweck ist um so leichter zu erreichen, wenn die verschiedenen Prozessrollen unter die Zuhörer vertheilt werden, so dass mehrere derselben auf Seiten des Klägers, andere auf Seiten des Beklagten oder etwaiger Intervenienten, und wieder andere auf Seiten des Gerichts stehen und ihre schriftlichen Arbeiten eingeben. Die besten Arbeiten werden zu einem fortlaufenden Actenstück, ganz wie ein solches in der Praxis entsteht, zusammengetragen und mit allen üblichen Formalien versehen, ja es kann sogar damit die Führung einer Registrande verbunden werden, wodurch gleichzeitig ein Einblick in den eigentlichen Canzleidienst gegeben wird. Auch hierbei hat der Lehrer zu corrigiren, zu kritisiren, das Richtige anzugeben und den Gang des Prozesses zu controliren. Jedenfalls wird durch diese Methode die Anschauung von einem Prozessverlauf lebendiger und voll-

---

[1]) Eine gute Sammlung derselben ist von Osenbrüggen, Casuistik des Criminalrechts, Schaffhausen 1854.

[2]) Neuerdings z. B. ist eine solche von Langenbeck, Rechtsfälle für die Civilprocess-Praxis, Jena 1861, herausgegeben.

ständiger als bei Befolgung der vorigen, nur verlangt diese Einrichtung eine grössere Zahl von Mitarbeitern und namentlich einen zuverlässigen Fleiss.

Wenngleich bei dem Civilprocesspracticum vorzugsweise die Lehren des Prozesses zur Anwendung kommen und die Formalien erlernt werden sollen, so bietet es doch auch gleichzeitig Gelegenheit zur Anwendung der Theorie des Civilrechts, welches ja den Inhalt der Prozessschriften wenigstens zum Theil bildet; doch soll diese gegen jene zurücktreten, wofür der Lehrer durch besondere Auswahl der Fälle zu sorgen hat.

4. In ähnlicher Weise kann ein Criminal- oder Strafprozesspracticum eingerichtet werden und dieses bietet, sofern ein nach dem neueren Strafprozessrecht eingeleiteter Prozess mit Rollenvertheilung durchgeführt wird, noch mannigfaltigere Uebungen, die jedoch bis jetzt noch wenig verbreitet, aber doch der Verbreitung recht werth sind. Der Lehrer wählt aus den Theilnehmern einen Staatsanwalt und einen Gehülfen desselben, welche ihre Bureauacten und Registrande zu führen haben, ferner einen Untersuchungsrichter nebst Protocollführer, welche die Voruntersuchung actenmässig zu instruiren und auch darüber ihre Registrande zu führen haben. Das Material zur Untersuchungsführung theilt der Lehrer mit, indem er selbst den Angeschuldigten oder zu vernehmende Zeugen darstellt, den Untersuchungsrichter zu Fragen veranlasst und darauf die betreffenden Antworten ertheilt, worauf oder wobei der Protocollführer darüber unter Beachtung aller Formalien ein Protocoll zu führen hat. Ferner ist ein Anklagesenat einzusetzen, vor welchem ein Mitglied Vortrag aus den Untersuchungsacten wegen Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu erstatten hat, auch der Staatsanwalt mit einem Antrag gehört werden kann. Dieser hat auch eine förmliche Anklageschrift zu fertigen, welche dem für die Sache zu erwählenden Vertheidiger mitzutheilen ist. Endlich wird ein urtheilendes Strafgericht eingesetzt und nach Ausfertigung der Vorladungen wenigstens im Concept und nach Ordnung des ganzen Actenstückes eine Hauptverhandlung gehalten, worin unter Benutzung der Voruntersuchungsacten der Lehrer, wie in der Voruntersuchung, das Material an die Hand geben kann, und dann der Staatsanwalt und Vertheidiger plaidiren. Zum Schluss hat das Gericht ein Straferkentniss abzufassen und Entscheidungsgründe beizufügen. Unter Umständen kann auch wohl ein solcher Process bis in die Rechtsmittelinstanz verfolgt werden, um nochmalige

Gelegenheit zu schriftlichen und mündlichen Deductionen und zum Referiren zu geben.

Keine andere practische Uebung bietet eine gleiche Mannigfaltigkeit der gerichtlichen Proceduren und solche Lebendigkeit der Anschauung dar. Damit lässt sich manches aus der Canzleiwissenschaft, welche auf Universitäten nicht gelehrt zu werden pflegt, einflechten, was den Rechtscandidaten und Anfängern in der Praxis den Beginn mit dem Canzleidienst, wie Actensammeln, Registrandenführung u. dgl. sehr erleichtert, da es ihnen dabei nicht selten an einer Unterweisung und Begründung des Geschäftsmechanismus fehlt und sie sich genöthigt sehen, sich selbst durch Conjecturen und Abstractionen in unbekannten Dingen zu orientiren.

5. Das s. g. Relatorium ist eine practische Uebung im Abfassen und Halten von Vorträgen (Relationen) aus Civil- und Criminal- oder anderen Acten, z. B. der Verwaltung, welche vor einem Collegium behufs der Beschlussfassung oder einer Entscheidung erstattet werden. Daran schliesst sich die Abfassung eines Votums oder der Entwurf eines förmlichen Urtheils mit Gründen der Entscheidung. Die academischen Uebungen beschränken sich gewöhnlich auf juristische Relationen und richterliche Urtheile (Decrete). Den Uebungen im Referiren und Decretiren wird erst die Theorie der Referir- und Decretirkunst, welche eine Reihe von practischen Regeln über die zweckmässigste Anordnung schriftlicher und mündlicher Relationen, Votenstellung und Urtheilsentwürfen enthält, vorausgeschickt. Nach Vollendung der darüber von dem Lehrer zu haltenden Vorträge beginnen die Uebungen. Es wird einem Studirenden als Referenten ein Actenstück zum Vortrag, dann auch wohl einem Zweiten als Correferenten zur Controle des Referenten, mitgetheilt und eine Stunde zur Abhaltung des Vortrags vor dem aus den übrigen Theilnehmern bestehenden Collegium, dem der Lehrer präsidirt, bestimmt. Einige Tage vorher kann der Referent auch dem Lehrer eine zur besonderen Uebung angefertigte schriftliche Relation, und einen Urtelsentwurf oder ein Votum, wie solche oft in Staatsprüfungen angefertigt werden müssen, zur Durchsicht und Correctur eingeben. In der Sitzungsstunde hält dann der Referent, unter der Controle eines etwa bestellten Correferenten und der des Lehrers, mündlich seinen Vortrag aus den Acten und stellt sein Votum, woran sich die Discussion des Collegiums unter Leitung des Lehrers knüpft. Das Resultat dieser berücksichtigend hat der Referent dann das wirkliche Urtheil nebst Entscheidungsgründen auszuarbeiten und dem Lehrer zur Correctur zu überreichen.

Wenngleich derartige Referirübungen nur von Juristen auf Universitäten betrieben zu werden pflegen, so können sie doch auch anderen Studirenden, namentlich denen der Staatswissenschaft empfohlen werden. Sie können, wie bemerkt, auch auf viele andere Gegenstände der Verwaltung, auf Kirchen- und Schulsachen u. s. w. erstreckt werden; sie sind für die gewandte Bewegung in dem jetzt regeren öffentlichen Leben, welches Gelegenheit zur Haltung von Vorträgen aus allen Gebieten und Zweigen darbietet, z. B. in Finanz-, Medicinal- geistlichen und Schulcollegien, in Landtags-, Gemeinde-, Vereins- und anderen Sitzungen, fast unentbehrlich. Die Gegenwart verlangt überall Kürze, Genauigkeit, Uebersichtlichkeit und gute Anordnung der Vorträge und die Kunst, einen gerade dadurch sich auszeichnenden Vortrag zu halten, hat ihre Regeln, die erlernt sein wollen, und verlangt eine gewisse Uebung, die man womöglich zur betreffenden Vortragshaltung im Leben mitbringen soll. Benutze man ja jede dahin führende Gelegenheit und warte nicht die Zeit ab, wo man im Leben davon Gebrauch machen soll und ihn erst mühsam und oft mit Verdruss machen lernen muss!

§. 30.
Practische Uebungen in der Staatswissenschaft.

Practische Uebungen für die Studirenden der Staatswissenschaft finden nur auf manchen Universitäten vereinzelt statt, ausser in Jena, wo seit 1850 unter der besonderen Protection der sächsischen Staatsregierungen ein staatswissenschaftliches Seminar organisirt und seitdem fortwährend benutzt worden ist [1]. Diese Uebungen sind von bisher noch zu wenig gewürdigtem, sehr erheblichem Nutzen. »Die Mängel der staatswissenschaftlichen Studien, wie sie gewöhnlich auf den Universitäten betrieben werden, bestehen hauptsächlich darin, dass die meisten Studirenden sich mit einer sehr dürftigen, den Anforderungen der Praxis nicht entsprechenden, Uebersicht einiger Staatswissenschaften begnügen, dass sie durch die Vorträge über dieselben nicht hinreichend zur Selbstthätigkeit angeregt werden und dass ihre Privatstudien auf diesem Gebiete, wenn dieselben nicht ganz unterbleiben, sehr be-

---

[1]) G. Fischer, über die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien, Jena 1857. Die darin sich findenden Statuten des in Jena bestehenden Seminars sind in der Beilage III. abgedruckt.

schränkt und planlos sind. Diesen Mängeln kann nur durch zweckmässig eingerichtete Uebungen, die sich ergänzend an die Vorträge über die Staatswissenschaften anschliessen, abgeholfen werden. Bei solchen Uebungen kommt es darauf an, diejenigen, welche sich mit den Elementen der Staatswissenschaften bereits bekannt gemacht haben, zu einem tieferen Eindringen in die für die Praxis wichtigsten Zweige derselben zu bestimmen, sie dabei fortwährend zur Selbstthätigkeit anzuregen, ja in einem gewissen Grade zu nöthigen, ihnen eine Anleitung zu vielseitigeren und umfassenderen Studien zu geben und so den Uebergang zur Praxis zu vermitteln, soweit es auf wissenschaftlichem Wege möglich ist. Dass zu diesem Zwecke eine besondere, stehende Anstalt, also ein staatswissenschaftliches Seminar, das unter der Leitung von Professoren dieses Faches steht, unentbehrlich sei, wird sich aus dem ganzen Verlaufe der Untersuchung über die Einrichtung der Uebungen ergeben« [1]. Ein solches Seminar soll unter der Leitung zweier Professoren, eines Professors der Staatswissenschaft und eines des öffentlichen Rechts stehen, sodass theils politische, polizei- und finanzwissenschaftliche, theils juristische, und im Zusammenhang mit nationalöconomischen und statistischen Untersuchungen stehende Uebungen angestellt werden können [2]. Die Mitglieder des Seminars bilden s. g. Cameralisten und Juristen. Bei ihrer Aufnahme muss ein gewisses Mass staatswissenschaftlicher und juristischer Kenntnisse vorausgesetzt werden, namentlich eine Uebersicht der Politik, der Staatsverwaltungslehre, des Staatsrechts und womöglich des deutschen Privatrechts und der Nationalöconomie. Die Theorie der Statistik und die vergleichende Statistik setzt politische, staatsrechtliche und nationalöconomische Kenntnisse voraus und kann nebst dem particulären Polizei- und Finanzrecht mit dem Eintritt in das staatswissenschaftliche Seminar studirt werden [3]. Aus den genannten Gebieten werden womöglich solche Gegenstände, welche für den künftigen Verwaltungsbeamten practische Bedeutung haben, gewählt; zur Absolvirung ist mindestens ein Turnus von drei Semestern erforderlich mit 4 Stunden wöchentlich; so dass immer je 2 Stunden hintereinander und

---

[1]) G. Fischer a. a. O. S. 25.

[2]) Es könnte auch vielleicht zweckmässig noch ein Professor der Geschichte mitwirken, falls nicht etwa ein solcher sein besonderes historisches Seminar hält.

[3]) G. Fischer a. a. O. S. 31—33.

zusammen gehalten werden [1]). Vorzüglich sind Gegenstände aus der Staatsverwaltungslehre zu wählen, z. B. Ablösungen, Separationen, Expropriationen, Zunftwesen, Gewerbe- und Handelsfreiheit, Freizügigkeit, Schutzzölle, Eisenbahnen, Versicherungs- und Creditanstalten, Banken, Münzwesen, Papiergeld, der deutsche Zollverein, Pauperismus, Proletariat, Armenwesen, Massregeln gegen Theuerungen, Steuer- und Staatsschuldenwesen, Staatsgüter, Volksschulen, Gewerbefortbildung u. s. w. u. s. w; vergl. noch unten §. 53.

Die Uebungen können analog den juristischen, namentlich dem Civil- und Criminalrechts-, dem Staats-, Völker- und Kirchenrechtspracticum eingerichtet, schriftliche oder mündliche oder auch gemischte sein. Es kann in den verschiedenen Disciplinen auch ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden, so dass der Einzelne in den drei Abtheilungen des Turnus mit den wichtigsten Lehrbüchern der Staatswissenschaft bekannt wird. An der Hand dieser kann über die wichtigsten Lehren conversirt und examinirt werden. Zweckmässig ist, aus einzelnen Lehren auch schriftlich freie Reproductionen ausarbeiten oder mündlich freie Referate halten zu lassen, wobei auch selbstständige, besonders kritische Bemerkungen gemacht werden können. Die geschichtlichen Studien werden durch das Vorlegen und Studiren einzelner Quellen gefördert und die statistischen Uebungen können in excerptweiser Sammlung des statistischen Materials und in Entwerfung von Schematen, Anlegung von Tabellen, sowie auch in vergleichenden Zusammenstellungen, womit sich Uebungen in der Münz-, Mass- und Gewichtskunde, sowie Berechnungen verbinden können, bestehen. Auch werden zweckmässig einzelne auf die betreffenden Gegenstände bezügliche Gesetzgebungen verglichen. Die schriftlichen Arbeiten können unter den Seminaristen zur Kenntnissnahme und Kritik umlaufen und bilden, nachdem ein Recensent sich darüber verbreitet hat, dann Gegenstände der mündlichen Discussionen, über die auch ein Protocoll geführt werden kann. Auch können Fragen zur schriftlichen Beantwortung ohne alle Hülfsmittel vorgelegt oder Theses zur Disputation, unter Ernennung eines Respondenten und Opponenten, ausgesetzt werden.

---

[1]) Das staatswissenschaftliche Seminar in Jena kann so lange als möglich und unentgeltlich von Studirenden benutzt werden und wird nicht selten 4—6 Semester von Einzelnen benutzt.

Zweites Capitel.

Das Selbst- und Privatstudium.

§. 31.

Das Studium der Autodidacten.

Das Studium der Autodidacten, welches sich von aller mündlichen Anleitung und jedem lebendigen Unterricht fern hält, kann sich entweder unmittelbar an die Rechtsquellen oder an die vorhandenen wissenschaftlichen Bearbeitungen in Büchern halten und daraus Rechtskenntnisse schöpfen. Das blosse Quellenstudium gewährt an sich zwar den Vortheil einer selbstständigen und unbefangenen Forschung und Prüfung, allein daraus entsteht der Fehler der Einseitigkeit und meist einer vorurtheilsvollen Intoleranz gegen andere Meinungen. Es würde aber Derjenige, der bloss Quellenstudium triebe, aller Erleichterungen und der zahlreichen Hülfsmittel, welche die fortgeschrittene Wissenschaft bietet, entbehren und auf langen und mühevollen Wegen doch nie dazu gelangen, was bereits durch jahrhundertlange Forschungen festgestellt und in wissenschaftlichen Werken aufgehäuft zu finden ist; denn es giebt gegenwärtig kaum einen Satz der Quellen, der nicht durch wissenschaftliche Bearbeitung in Büchern schon seine Erklärung gefunden hätte. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass durch das Bücherstudium das Quellenstudium entbehrlich gemacht werden könnte. Nein, das unmittelbare Studiren der Quellen muss zu dem Bücherstudium hinzutreten, um die Ansichten der Schriftsteller mit dem Quelleninhalt vergleichen und prüfen zu lernen, eine eigne Anschauung zu gewinnen, dann aber auch um der Lebendigkeit der Anschauung willen; denn Sätze, die man in den Quellen nachgelesen und interpretirt hat, bleiben weit frischer und dauernder im Gedächtniss haften, als wenn man sie einem Compendium entnommen hat. Dazu kommt noch, dass man zuverlässig den eigentlichen Geist des Rechts nicht aus seinen wissenschaftlichen Bearbeitungen, sondern aus seiner unmittelbarsten Anschauung aus den Quellen erkennt; die selbstständige Ergründung jenes Geistes ist aber eine Nothwendigkeit für Denjenigen, welcher das Recht nicht bloss mechanisch nach dem todten Buchstaben, sondern im Sinne des Gesetzgebers und der Rechts-

bildung, namentlich im Verhältniss zum Fortschritt des Lebens [1]), auf die Lebensverhältnisse anwenden lernen will.

Wenn jedoch auch Bücher- und Quellenstudium in angemessener Weise neben- und mit einander getrieben werden, so bleibt das Selbststudium der Autodidacten doch ein ziemlich lebloses und erfordert, wenn es einigen Erfolg haben soll, eine lebendige Phantasie, eine gute und sichere Auffassung, und grosse Energie, um durch einseitige Lectüre und Meditation die Stoffmassen zu bewältigen. Gerade die mündliche Darstellung in dem academischen Unterricht bezweckt die Anregung zum Selbst- und Privatstudium und zur Meditation in häuslicher Stille, und gar mancher Satz erhält im Vortrag, oft nur durch Betonung eines entscheidenden Begriffes, eine ganz andere Gestalt und Wendung, als wie er sich aus den Büchern dem Leser darstellt. Dazu kommt auch, dass die Darstellung im Unterricht unwillkürlich schon eine leichtere und fasslichere wird, als der schriftliche, oft verschränkte und allzugedrängte Satzbau so mancher Lehrbücher wie z. B. in Puchta's Lehrbuch der Pandecten. Selbst die begabtesten Köpfe, wenn sie sich von den academischen Vorträgen, nicht selten aus Selbstüberschätzung oder vornehmen Dünkel, fern halten, können auch trotz lebhafter Phantasie nicht jene Eindringlichkeit ersetzen, welche der Lehrvortrag, auch ohne ein besonders lebhafter zu sein, bietet. Auch Derjenige, der bereits durch Selbststudium eine Disciplin erfasst zu haben glaubt, wird gut thun, darüber doch einen academischen Vortrag anzuhören, um daran prüfen zu können, was er gelernt hat und ob sein Wissen mit dem Inhalt des Vortrages harmonirt oder nicht. Auf keinen Fall wird der Autodidact aber die practischen Uebungen entbehren können.

Hieraus ergiebt sich, dass eine ausschliessliche Selbstbelehrung keineswegs zu empfehlen, sondern sogar als nachtheilig zu bezeichnen ist. Mögen die Autodidacten das alte Sprüchwort beherzigen: vox viva docet!

---

[1]) Die Stabilität und Stagnation, sowie das starre Festhalten am Buchstaben des Rechts mag Goethe im Sinn gehabt haben, als er dem strebsamen Jünger der Wissenschaft durch Mephistopheles Abscheu vor dem Studium der Rechtswissenschaft in den bekannten Worten erregt: »Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort« u. s. w.

§. 32.
Das zum academischen Unterricht hinzutretende Privatstudium.

Die erspriesslichste Art und Weise des Studiums ist eine Verbindung des Anhörens academischer Vorträge und des Privatstudiums.

Wie bereits oben im §. 26 bemerkt worden ist, können die academischen Vorträge bei dem geringen Umfang der ihnen zugemessenen Zeit nur Einführungen in das Studium der einzelnen Lehrfächer sein und daher bleiben die Ausführungen, die tiefere Meditation und das Erlernen der zum Ausbau des Systems erforderlichen Einzelheiten dem Privatstudium überlassen. Aus ihm ergiebt sich erst das tiefere und umfangreichere Wissen. Durch das Privatstudium auf der Universität oder während der academischen Studienzeit wird jedoch erst der Grund für alle weitere wissenschaftliche und practische Ausbildung gelegt; in späteren Zeiten muss es nach Kräften fortgesetzt werden, wenn der Staatsbeamte nicht stehen oder gar rückwärts gehen will. Man sollte nie aufhören, fortzustudiren und mit der Wissenschaft auch als Practiker fortzugehen, um die Praxis auch im Geiste der Zeit und der unaufhaltsam fortschreitenden Wissenschaft auszuüben. Freilich erlaubt die Kürze der nach Vollendung der Tagesgeschäfte noch übrigen Zeit dem Practiker oft keine umfangreichen und gründlichen Studien, aber er muss dann um so mehr mit einer gewissen Auswahl nach Gelegenheit und Zeit fortzustudiren suchen, was ihm dann nach und nach immer leichter wird, jemehr er die Fachwissenschaft beherrschen lernt.

Für das Studium der einzelnen Fächer der Rechts- und Staatswissenschaft ist es von Bedeutung, dass es stets im Hinblick auf das Ganze der Fachwissenschaft betrieben wird, weil diese ein lebendiger Organismus ist, in dem die einzelnen Theile ihre wohlbegründete Stellung einnehmen. Um nach Schellings erwähntem Ausspruch den besonderen Geist des einzelnen Theiles einer Wissenschaft verstehen und durchdringen zu lernen, muss man die Stelle, die er in dem Ganzen einnimmt, im Auge behalten und ihn im Geiste des Ganzen durchdenken. Die Sätze der Rechts- und Staatswissenschaft sind kein blosses Aggregat von Einzelheiten, mit denen das Gedächtniss angefüllt werden müsste, sondern sie sind durch eine natürliche und innere Ordnung der factischen Verhältnisse und Beziehungen, in denen die Menschen

zu einander stehen, geordnet, und zwar ist diese Ordnung nach höheren leitenden Gesichtspuncten zu der Einheit eines Systems abgerundet. Es gilt also bei dem Erfassen jener Sätze, von dem factischen Verhältniss auszugehen und die es ordnende und regelnde Norm in ihrer inneren consequenten Entwickelung und im Verhältniss zum Ganzen zu erfassen und auf diese Weise den Geist an rasche Unterordnung der Einzelheiten im System und an dessen Durchdringung in Hinblick auf die systematische Stellung zu gewöhnen. Der Begriff des Systems muss ganz in das juristische und staatswissenschaftliche Denken übergehen und die Ordnung des Geistes selbst eine systematische werden. Wenn dem Gedächtniss auch die Einzelheiten wieder entschwinden, so vermag doch ein also gewöhntes Denken durch Folgerungen aus den höheren Sätzen leicht wieder auf jene zurückzukommen und gewissermassen sie nachzuconstruiren. Dazu verhilft die empirische und rationelle Methode. Doch muss sich der Studirende der Rechtswissenschaft im Besonderen bei diesem Nachconstruiren etwa dem Gedächtniss entfallener Rechtsbestimmungen hüten, gefundenes Vernunftrecht an die Stelle des positiven Rechts zu setzen, weil dieses formell, selbst wenn es den Forderungen des sich an die Natur der Sache haltenden Vernunftdenkens nicht entspräche, dennoch als Recht bis zu seiner Aufhebung gilt; das besagt der Satz: perquam durum, sed sic manet scriptum!

Mit der zunehmenden Kenntniss des Einzelnen wächst das Verlangen nach Beherrschung des allgemeinen Zusammenhanges. Daher ist es nöthig, dass von Anfang des Studiums an die Encyclopädie der Fachwissenschaft studirt und stets im Auge behalten werde, denn sie gewährt jenen Ueberblick über das System und den Zusammenhang der Grundsätze, unter welche die Einzelheiten zu ordnen sind. Wenn daher von Semester zu Semester die einzelnen Disciplinen angegriffen werden, so muss man sich vorher die encyclopädische Stellung dieser wieder in das Gedächtniss rufen und den Ueberblick über die Grundlehren des einzelnen Theiles, die eine gute und den jetzigen Anforderungen entsprechende Encyclopädie als eigentliche Grundwissenschaft darlegen soll, erneuern. Ein Vorgreifen durch das volle Studium einzelner Lehrbücher der betreffenden Disciplinen, ehe darüber die academischen Vorträge gehört worden sind, ist nicht anzurathen; nur um sich von dem darin zu besprechenden Material in Kenntniss zu setzen, kann der Studirende von der jedesmaligen Vorlesung, also Schritt vor Schritt, über den zu erwartenden

Gegenstand nachlesen, dann aber nach jener gründlich aus Büchern nachstudiren.

Bei dem den academischen Vorträgen nachfolgenden Privatstudium muss man streben, selbst in die Sätze und Lehren der Rechts- und Staatswissenschaft tiefer einzudringen, ihre innere Wahrheit und Begründetheit zu erforschen, also gründlich nachzudenken. Man soll sie nicht bloss hinnehmen, wie sie von dem Lehrer oder von Compendien geboten werden, nicht blind »in verba magistri schwören«, sondern sich der Meditation befleissigen.

Bei der Kritik der Meinungsverschiedenheiten muss man sich jedoch vor einem voreiligen Beurtheilen und Stabbrechen über andere Meinungen hüten, da diese nicht ohne Gründe ausgesprochen zu werden pflegen, ja es oft schwer ist, den Gründen für oder gegen eine Ansicht den Vorzug zu geben. Immer soll der Anfänger im Studium concurrirende Meinungen mit Toleranz und der Vermuthung betrachten, dass doch Gründe für die eine oder andere geltend gemacht werden können, welche ihre Haltbarkeit rechtfertigen dürften.

Ueberhaupt muss vom Anfang des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft an darauf verzichtet werden, einen unwandelbaren und unumstösslichen Inhalt, wie apodictische und mathematische Wahrheiten, darin zu finden. Das Meiste darin, selbst in der positiveren Rechtswissenschaft, hängt von der subjectiven Erkenntniss und der Anschauung ab und kann leicht durch einzelne Abweichungen in den zu beurtheilenden Thatsachen modificirt werden. Das Bewusstsein der Mangelhaftigkeit und einer nur annähernden Erkenntniss beider Wissenschaften tritt meist erst in der Praxis recht deutlich hervor. Daher kommt es auch, dass man von der Anwendung des Rechts sagt, man könne einen Satz »rechts und links drehen«, oder das Recht habe eine »wächserne Nase«. Noch mannigfacher können aber Lehrsätze der Staatswissenschaft angezweifelt werden, weil diese meist auf dem Begriff der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit beruhen, darüber aber bekanntlich die Meinungen recht verschieden sein können. Hier muss man sich gewöhnen, das unter gegebenen Verhältnissen im Einklang mit höheren Sätzen Ausführbare streng von dem Wünschenswerthen zu unterscheiden, stets nur die nächstliegenden Hauptzwecke und die teleologischen Ideen der fraglichen Lebensverhältnisse im Auge zu behalten, sowie die Bedingungen und Mittel der möglichsten und besten Erhaltung und Ordnung jener zu ergründen und diese mit den Zwecken in den vollsten Einklang zu bringen.

Wenngleich der Anfänger natürlicherweise das Streben nach möglichster Zweifellosigkeit und Sicherheit hat, sich aber bei dem Studium beider Wissenschaften mangels derselben oft wahrhaft unglücklich fühlt, ja daran wohl förmlich verzweifeln möchte, so darf er sich doch dadurch von dem Studium nicht abschrecken lassen und muss sich mit dem Ausspruch ermannen: »Prüfet Alles und behaltet das Beste!« Die eigene Prüfung und Abwägung verschiedener Ansichten ist die einzige Rettung in den Nöthen des Zweifels, aber gerade die Gewinnung einer entscheidenden, wenn auch adoptirten Meinung aus wirklich wissenschaftlicher Ueberzeugung gewährt einen besonderen Reiz und das Bewusstsein eines intellectuellen Siegs, welcher aus dem Ueberwinden der geschilderten Schwierigkeiten, aus der Widerlegung anderer Meinungen und aus Erlangung der Klarheit über die richtige oder entscheidende Meinung hervorgeht. Der Lohn für die dabei gehabte Mühe ist in der allmälig sich einstellenden Gewandtheit in der Behandlung schwieriger practischer Fragen und in der oft erst spät gemachten Erfahrung von der Verbreitung und Verallgemeinerung einer wohlbegründeten Ansicht im practischen Leben zu suchen und zu finden.

Beim Selbst- und Privatstudium muss sich der Studirende hüten, seinem blossen Gefühl, welches zunächst, wenn man noch nicht zur Klarheit und dem Bewusstsein von Gründen gekommen ist, für die Kritik den Massstab abzugeben pflegt, zu folgen und Meinungen bloss deshalb zu adoptiren, weil sie dem Gefühl zusagen. Diesen Bequemlichkeitssinn darf der Studirende nicht aufkommen lassen, sondern er muss überall nur aus Gründen des Vernunft- und Verstandesdenkens, nie aus blossen Anempfindungen und zusagendem allgemeinen Gefühl oder einem Totaleindruck sich von Wahrheiten überzeugen und sich gerade dadurch von Laien, die nach dem Rechts-, Billigkeits-, Nützlichkeitsgefühl urtheilen, als ein angehender Sachverständiger unterscheiden. Gerade auch das Forschen nach Gründen und das Eindringen in den tieferen Zusammenhang der Lehrsätze zeichnet das Studium vor dem blossen Brodstudium aus, das sich mit einem sogar oft nur mechanischen Einprägen der blossen, fertigen Sätze begnügt und das Studium nur zur Gedächtnisssache macht, um dann bei der Staatsprüfung die verschiedenen Erinnerungsregister zu ziehen oder ziehen zu lassen.

Wer also ein tiefer begründetes Wissen erlangen will, wird sich von selbst der empirischen und rationellen Methode der Behandlung der Rechts- und Staatswissenschaft bedienen. Geschichte und Philosophie werden dem höheren Studium die ergiebigsten

Fundgruben liefern. Eines muss jedoch noch hinzutreten, worauf bisher von den Theoretikern zu wenig Werth gelegt worden ist; das ist die eigentliche Lebenskenntniss und unmittelbare Anschauung der Lebensverhältnisse, die nur durch förmliche Beobachtungen und Studien im lebendigen Umgang mit den mannigfaltigen Verkehrskreisen und durch Bekanntschaft mit dem seltsamen Getriebe aller Schichten der Gesellschaft erlangt werden kann. Nur das sorgfältigste Studium der practischen Anthropologie, der Physiologie und Psychologie des Verkehrsorganismus von der Familie bis zum grossen Staatskörper, führt in das Geheimniss der »Bestimmungsgründe der Wirklichkeit« und in die objectiv als nothwendig erkennbaren »Bedingungen eines Vernunftlebens« ein. Diese Empirie, deren Mangel man mit Recht bei vielen Staatsbeamten tadelt, eröffnet das Verständniss der meisten Rechtssätze und staatswissenschaftlichen Grundsätze. Wo und wenn man kann, soll man darauf bezügliche Studien mitten in den vielen Lebensgestaltungen durch Beobachtung der menschlichen Eigenthümlichkeiten, Sitten, Tugenden und Laster, Anschauungen, Bedürfnisse und dergl. machen [1]).

Nicht minder förderlich ist das Studium practischer Einrichtungen durch sorgfältige Beobachtungen, besonders jetzt, wo das Gemeinde- und Staatsleben durch die allenthalben herrschende Oeffentlichkeit aus unmittelbarer Anschauung kennen gelernt werden kann. Man versäume nicht, wo sich nur eine Gelegenheit bietet, den öffentlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, auch besonders, um dabei so Manches zu lernen, was weder aus Lehrvorträgen noch aus Büchern zu lernen ist, wie die geschickte Leitung der Gerichtsverhandlungen, der Untersuchung, wie die gerichtliche Beredtsamkeit, die nur hier erlernt werden kann, und so manche practische Kunstgriffe. Ebenso nehme man an den öffentlichen Verhandlungen der Kammern, der Gemeinden und der zahlreichen Vereine der bürgerlichen Gesellschaft, soweit es möglich ist, Theil oder folge wenigstens den darüber in öffentlichen Blättern erscheinenden Berichten. Dies Alles gehört in das Gebiet der Empirie und steht ausserhalb der academischen Lehre, ist also lediglich dem Privatstudium überlassen.

Was im vorigen Paragraphen über das Quellen- und Bücherstudium bemerkt worden ist, ist auch hierher zu ziehen und dazu

---

[1]) Wening, über Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode, 1820, S. 31—33.

noch besonders im Betreff des ersteren für die Juristen zu bemerken, dass über dem Studium der römischen Rechtsquellen, bei dem es in grösserem oder geringerem Umfang eine grosse Anzahl der Studirenden bewenden lässt, nicht das der deutschen Rechtsquellen zu vernachlässigen ist. Ueberhaupt darf das Studium des römischen Rechts, was oft geschieht, nicht als vorzugsweise für Bestehung der ersten Staatsprüfung genügend betrachtet und darüber nicht das des deutschen Privatrechts, des Staaats-, Criminal-, Process-, Kirchen- und Völkerrechts vernachlässigt werden. Damit wird die Bedeutung des römischen Rechts gerade für die eigentlich juristische Vorbildung keineswegs verkannt, denn wenn es auch dereinst nach Einführung deutscher Gesetzbücher keine practische Geltung mehr haben wird, so wird es doch fort studirt werden müssen, weil es die Grundlage jener bildet und aus ihm die juristische Methode am besten begriffen, an ihm scharfsinniges Entwickeln und juristisches Denken geübt und daraus die Fähigkeit, leicht jedes andere Recht kennen zu lernen und anzuwenden, gewonnen wird.

Im Betreff des Bücherstudiums sind gleichfalls noch einige Bemerkungen anzureihen. Da die juristische und staatswissenschaftliche Literatur reich an weitschweifigen, unnützen und leicht hingearbeiteten Büchern ist, muss man mit gewisser Auswahl zu Werke gehen. Auf das Lesen vieler Bücher kommt es bei dem academischen Studium weniger an, als auf das gründliche Studiren als classisch und für die academischen Zwecke passend anerkannter Werke. Während des rein theoretischen Studiums begnüge man sich mit einigen guten Lehr- und Handbüchern und vergleiche diese mit einander. Bei deren Beschaffung achte man auf die neuesten Werke und Auflagen, welche mit der Wissenschaftsfortbildung gleichen Schritt gehalten haben. Von den zahlreichen Lehr- und Handbüchern lassen sich nur wenige als allen Bedürfnissen entsprechende bezeichnen, weil viel von der geistigen Bildung und der subjectiven Auffassungsgabe des Lernenden abhängt, ob ihm diese oder jene Darstellung zusagt. Wer keine grössere Umsicht und lebhafte Anschauung besitzt, wird besser aus einem ausführlicheren, mehr entwickelnden Handbuch als aus einem gedrängt darstellenden Lehrbuch studiren können. Man hüte sich deshalb vor blossen Empfehlungen, besonders der Commilitonen, und probire, ehe man sich ein Lehrbuch kauft, erst an sich aus partienweiser Ansicht, ob es dem individuellen Bedürfniss entspricht. Es werden selbst von Lehrern zuweilen fremde Lehrbücher ihren Vorträgen zu Grunde gelegt oder empfohlen, deren Empfehlung

auf einem gänzlichen Verkennen der academischen Lernbedürfnisse beruht.

Wenn man einmal, gewöhnlich mit Beginn der practischen Uebungen, für seine Fachwissenschaft recht warm wird und, in das Einzelmaterial einzugehen, das Bedürfniss fühlt, dann ist es Zeit, auch dogmatische Einzelbearbeitungen oder s. g. Monographieen zu studiren, und aus deren grosser Anzahl suche man sich einige berühmte als Muster zum Studium heraus. Geschichtliche Forschungen sprechen in der Regel mehr an als philosophische; allein auch nach dem philosophischen Durchforschen der Materien erwacht ein Bedürfniss wenigstens unter den besseren Köpfen. Endlich gegen Ende der Studienzeit tritt ein Verlangen nach Abrundung des ganzen Wissenschaftssystems und nach klarer Ueberschauung des überarbeiteten Gebietes ein. Dann ist die Zeit gekommen, wo man mit Nutzen ein Lehrbuch der Rechts- und Staatsphilosophie und eine auf höherem Standpunct, als eine für den Anfänger berechnete, stehende Encyclopädie behufs der Concentrirung des ganzen Materials studiren mag, die Zeit auch, wo es einen wissenschaftlichen Hochgenuss bietet, wenn man Schriften über den Geist des römischen und germanischen Rechts, geschichtsphilosophische und universalrechtsgeschichtliche Zusammenstellungen studiren und Staats- und Rechtsvergleichungen treiben kann.

Das Bücherstudium wird zum dauernden Vortheil betrieben, wenn man sich dabei besondere Auszüge oder solche in seine Hefte zur Ergänzung anlegt. Man erhält dadurch vor allen Dingen die Fertigkeit des Concentrirens von Materialien und dabei erlernt man dieselben sicherer und dauerhafter. Man muss sich nach und nach eine kleine Bibliothek solcher Excerpte anlegen und erhält dadurch die Möglichkeit, sich leicht den Inhalt grösserer Werke in das Gedächtniss zurückzurufen. Ebenso muss man sich bei seiner Lectüre Collectaneen anlegen und sie alphabetisch oder nach Materien ordnen; besonders für den künftigen Staatsgelehrten und Practiker ist es höchst wichtig, einzelne Facta aus verschiedenen Zeiten und Ländern zur Begründung von Schlüssen und zur Belegung von Grundsätzen zu sammeln und immer in Bereitschaft zu haben. Auch hierbei muss man schon während der academischen Studienzeit immer im Auge behalten, dass man nicht bloss die Vorbereitung zum Bestehen der Staatsprüfungen treffe, sondern ein das ganze Leben fortdauerndes Studium begründe.

Drittes Capitel.

Ordnung des Studiums im Allgemeinen.

§. 33.

Dauer und Nutzung der Studienzeit.

Die Zeit zwischen dem Abgang vom Gymnasium und dem Beginn der academischen Studien gehört erfahrungsmässig zu den glücklichsten Zeiten der Jugend. Mit frischem Muth nach Vollendung der ziemlich langen Vorbereitungslaufbahn und mit freudigen Hoffnungen tritt der Jüngling in das freie Leben, oft unbekümmert um die Zukunft und kaum daran denkend, dass auch die Zeit der academischen Studien bald ein schöner Traum gewesen sein wird. Der Ernst des Lebens naht sich jedoch unversehens und öconomische Eintheilung der Zeit ist vom Anbeginn an eines der ersten Erfordernisse, um in das künftige Leben Ordnung zu bringen — Ordnung, deren Begriff in Fleisch und Blut des künftigen Staatsdieners, Juristen wie Verwaltungsbeamten, übergehen muss, weil er die Basis und den Zweck alles Rechts- und Staatslebens bildet. — Meist wird jene Zwischenzeit in harmloser Erholung und im dolce far niente hingebracht; allein gerade diese Zeit sollte entweder zum Nachholen etwa versäumter Dinge — und wer sollte dessen nicht bedürfen — oder zur Vorbereitung zum academischen Studium verwendet werden; doch soll dem angehenden Studirenden dabei nicht gerade eine übermässige Anstrengung zugemuthet werden. Es fehlt nicht an nützlichen Schriften, die zur Vorbereitung zum academischen Studium dienen; solche verschaffe man sich, besonders eine Propädeutik, Hodegetik oder Methodologie des Fachstudiums, das man zu betreiben gedenkt, um sogleich beim Beginn des Studiums etwas orientirt zu sein, oder auch ein derartiges allgemeineres Werk, das sich auf das Studium überhaupt bezieht [1]). Man benutze also schon jene Zwischenzeit, denn die Zeit des academischen Studiums ist im Verhältniss zu den jetzt hohen Anforderungen an den künftigen

---

[1]) Scheidler, Grundlinien der Hodegetik oder Methodik des academischen Studiums und Lebens, 2. Aufl. Jena 1829. Derselbe, Paränesen für Studirende, Jena 1840. C. Kirchner, academische Propädeutik, Leipzig 1842. Derselbe, Hodegetik oder Wegweiser zur Universität für Studirende, Leipzig u. Göttingen 1852.

Staatsbeamten und zu der Masse des wissenschaftlichen Materials eine sehr kurze und muss tüchtig benutzt werden; denn jeder Trost, Versäumtes dereinst nachholen zu können, ist ein leerer, da selten Zeit noch Lust dazu sich zeigt, und thatsächlich und erfahrungsmässig das Versäumte selten nachgeholt wird, vielmehr die dadurch entstandenen Lücken später oft unverhofft recht fühlbar werden.

Wenn schon gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die Lehrer der Universitäten und Bearbeiter der Encyclopädieen und Methodologieen forderten, dass vier Jahre an das Studium der Rechtswissenschaft gewendet werden müssten, so ist dies jetzt, nachdem diese Wissenschaft in diesem Jahrhundert durch Quellenforschungen und Bearbeitungen noch um Vieles vermehrt und vervollständigt worden ist, um so mehr nothwendig. Nur aussergewöhnlich begabte Geister und ausdauernde und besonders fleissige Naturen vermögen das Rechtsstudium in drei Jahren zu vollenden, würden aber doch auch vier Jahre dazu brauchen, wenn sie gleichzeitig die Staatswissenschaft mit betreiben wollen. Wer indessen hierin gleichfalls tüchtig ausgerüstet in den Staatsdienst treten will, sich aber nicht gar zu sehr anstrengen kann oder will, wird mit vier Jahren Studienzeit für Rechts- und Staatswissenschaft nicht ausreichen.

Auch für das Studium der letzteren als Hauptfaches müssen wegen der zahlreichen Vor- und Hülfsstudien nothwendig vier Jahre aufgewendet werden und es muss schon diese Zeit, wenn das Studium erfolgreich sein soll, recht sehr zusammen genommen werden.

Die noch aus dem vorigen Jahrhundert in dieses herübergetragene und häufig von Vätern, Vormündern und anderen Rathgebern der Studirenden aus natürlichen Gründen nicht ungern anempfohlene Tradition, dass drei Jahre zum Studiren der Rechts- und Staatswissenschaft ausreichten, ist dem jetzigen Stand der Wissenschaft und den Anforderungen an die Examinanden, namentlich an gehörig vorbereitete künftige Staatsdiener, nicht mehr angemessen und muss mit allem Ernst von academischen Lehrern und Studirenden bekämpft werden. Ein dürftiges, mangel- und lückenhaftes und blosses Brodstudium soll wo möglich von den Universitäten verbannt werden, da der gegenwärtige Staatsdienst keine Versorgungsanstalt mehr sein darf, in der bevorzugte Stände ihre Söhne ernähren wollen und durch welche nicht Wenige einen Einfluss auf die Staatenregierung und Verwaltung auszuüben stre-

ben. Das Ziel des Staatsdienstes ist, geistig Begabte und Gebildete, tüchtige Charactere und aufopferungsbereite und gehörig ausgerüstete, wirklich zum Dienst fähige und brauchbare Arbeiter zu erziehen, denen bloss das Staatswohl am Herzen liegt und die wirkliche Diener des Rechts und des Staates sein wollen und sollen.

Zur Vorbereitung auf einen solchen Staatsdienst gehört aber auch Zeit und zwar in dem erwähnten Umfang; denn wenn nicht die academische Studienzeit das erforderliche Wissen gehörig begründet, so geschieht dies später nie.

Um die Studienzeit aber auch tüchtig nutzen zu können, bedarf es einer richtigen Haushaltung mit der verstatteten Zeit und eine entsprechende Vertheilung der einzelnen Studien. Es ist thörig, zu glauben, im Anfang des Studiums habe man gute und noch genug Zeit vor sich, ebenso, es komme nicht darauf an, ob man dieses oder jenes Fach schon in einer früheren oder späteren Zeit, an dieser oder jener Stelle betreibe. Jenes gestaltet sich mit dem Fortschreiten in der verstatteten Studienzeit nach Verhältnissen oft unerwartet ganz anders, und dieses führt zu erstaunlichen Unordnungen, so dass z. B. Vorlesungen, die eine vorbereitende Bedeutung haben, nach der, auf die sie vorbereiten sollen, gehört werden, oder die Theorie eines Faches gleichzeitig mit den practischen Uebungen, wie Civilprocess neben dem Civilprocesspracticum oder sogar dem Relatorium, oder Staatsrecht im letzten Semester u. dgl. m. studirt wird.

Die Ordnung der Studien oder die Reihenfolge der einzelnen Fächer einer Wissenschaft, besonders der Rechts- und Staatswissenschaft, die nach ihrem Gegenstand eine organisch gegliederte ist, ist gerade deshalb eine durch das Verhältniss von Voraussetzung und Folge der einzelnen Theile innerlich begründete und kann am besten von den Lehrern der Encyclopädie bestimmt werden, weil diese gerade das Ganze der Wissenschaft in ihrem organischen Gesammtbau durchdrungen haben und bearbeiten müssen und geradezu in der systematischen Ordnung und Abrundung einer Fachwissenschaft ihre Aufgabe finden.

§. 34.

Von der Einhaltung einer Studienordnung.

Für die Anordnung und Reihenfolge der Studien gelten folgende allgemeine Gebote:

1. Mit den einleitenden und vorbereitenden Disciplinen muss begonnen werden.

2. Das Verhältniss der Voraussetzung und Folge der einzelnen Haupt- und Nebentheile, sowie der Hülfsdisciplinen muss als massgebend beobachtet werden.

3. Es muss vom Allgemeinen zu dem Besonderen fortgeschritten werden.

4. Die Geschichte eines Faches muss vor der dogmatisch-systematischen Darstellung kennen gelernt werden.

5. Die Theorie eines Faches muss vor den practischen Uebungen aus und in demselben studirt werden.

6. Man benutze besonders die ersten zwei bis drei Studienjahre zum Studium der Theorie und lasse auf die letzten Semester nicht so viele und umfangreiche Vorlesungen anstehen, weil man in den letzten Studienhalbjahren die meiste Zeit zu den practischen Uebungen und zum Privatstudium verwenden muss. Daher befolge man einen bestimmten Studienplan mit Berücksichtigung der dafür in dem Staat, in dessen Dienst man treten will, etwa erlassenen Bestimmungen.

Die in den folgenden Capiteln anzugebende Reihenfolge der academischen Vorlesungen und practischen Uebungen soll mit den handgreiflichsten Gründen unterstützt werden, findet sich jedoch ohne dieselben auch in den als Beilagen I. und II. angefügten Studienplänen vor. Sie macht nicht den Anspruch auf Ausschliesslichkeit, sondern sie stützt sich nur auf Ansichten der Zweckmässigkeit und auf die Erfahrungen eines academischen Lehrers, bezüglich eines Lehrers der Encyclopädie der Rechtswissenschaft und der Methodologie des Rechtsstudiums, der längere Zeit, das academische Studium zu beobachten, Gelegenheit hatte. Sie modificirt sich für die Studirenden derjenigen Länder, namentlich Oesterreichs und Baierns, wo abweichende Studienordnungen existiren.

Da aber auch ausserhalb des Willens der Studirenden liegende Umstände die strenge Einhaltung der anzuempfehlenden Reihenfolge des Studiums verhindern können, so muss derselben eine gewisse Dehnbarkeit gegeben werden, ohne dass jedoch dadurch eine Unordnung in das Studium gebracht wird. Denn es kann leicht vorkommen, dass gerade die gewünschten academischen Vorlesungen oder practischen Uebungen, zumal auf kleinen Universitäten, wo sie gar nicht selten wegen Mangels einer erforderlichen Anzahl von Theilnehmern nicht gehalten, oder wo die betreffenden Vorlesungen nicht in jedem Semester angekündigt werden, oder weil zwei oder drei gewünschte Vorlesungen auf dieselbe Stunde fallen u. s. w., nicht gehört werden können. Um nun

doch die einzelnen Fächer in dem Verhältniss von Voraussetzung und Folge zu betreiben, muss man wenigstens im Allgemeinen auf die Reihenfolge der Disciplinen achten. Auf dem Studienplan für Juristen finden sich die verschiebbaren Gränzen nach Semestern angeführt, in denen die betreffenden Vorlesungen ohne grosse Störungen und im Nothfall, dass sie nicht in den primo loco angegebenen Semestern gehört werden konnten, eventuell zu hören sind. Darauf deutet die Bezeichnung: ev. und die römischen Zahlen geben das Semester an, in welchem dann oder auch, wenn es geht, schon früher die einzelnen Vorlesungen gehört werden können. Ein Gleiches lässt sich für einen staatswissenschaftlichen Studienplan nicht leicht ermöglichen.

Für den Besuch der oder jener Universität muss der Cyclus von Vorlesungen, die man gerade in seinem Turnus braucht, massgebend sein. Daher muss man sich aus den Lectionskatalogen der zu besuchenden Universität, welche von derselben unmittelbar oder auch durch Buchhändler zu beziehen sind, oder aus denen auch Auszüge in den Zeitungen bekannt gemacht werden, zur rechten Zeit vergewissern, ob auch die gewünschten Vorlesungen gehalten werden. Sollten dann doch unerwartete Aenderungen, z. B. in den öffentlichen Anschlägen der Vorlesungen, rücksichtlich der Stunden u. dgl. vorkommen, etwa eine in das Semester nothwendig gehörige Vorlesung nicht in der erwarteten Weise gehalten werden, so ist es rathsamer, Commilitonen, die in gleicher Lage sind, aufzufordern, einen Lehrer, vielleicht einen jüngeren, weniger beschäftigten Docenten, zur Haltung der gewünschten Vorlesung zu ersuchen, als die Vorlesung auf das Unsichere hin zu verschieben und seine ganze Studienordnung zu gefährden; denn es kann sich etwas Aehnliches leicht wiederholen, zumal auf kleineren Universitäten, wo die einzelnen Fächer nicht immer in jedem Semester vorgetragen werden, und dann kann eine solche Störung der Studienordnung eintreten, dass man möglicher Weise noch die Studienzeit um ein Semester verlängern muss.

§. 35.

Von der Berücksichtigung der Studien- und Examenvorschriften.

Gleich vom Anfang der Studienzeit an muss sich der Studirende vergewissern, welche Disciplinen er als die nothwendigsten zum Bestehen der Staatsprüfungen und in Gemässheit besonderer

Landesvorschriften studirt haben, bezüglich als studirte oder gehörte durch Universitätszeugnisse nachweisen muss. In den meisten deutschen Staaten giebt es darüber bestimmte Vorschriften und diese müssen sogleich beim Beginn des Studiums berücksichtigt werden, damit nicht etwa erst zu spät noch eine vorgeschriebene und versäumte Vorlesung nachgeholt werden muss, sondern jede rechtzeitig an dem betreffenden Platz ihre Stellung finde. Es dürfte jedoch kaum in einem Staate noch eine Vorlesung mehr gefordert werden, als die nachfolgenden Studienpläne aufstellen. Freilich soll sich ein Studirender der sich nicht dem blossen Brodstudium ergeben will, bei den vorgeschriebenen Fächern, deren Kenntniss nur das Minimum der Vorbereitung zum Staatsdienst enthält, nicht genügen lassen; aber die Vorschriften über die s. g. Zwangscollegia sind wenigstens deshalb zu berücksichtigen, damit nicht etwa die eine oder andere der vorgeschriebenen Disciplinen bloss durch Selbststudium kennen gelernt werde, während darüber doch eine academische Vorlesung als gehört nachgewiesen werden muss. Auf eine Dispensation davon ist nicht zu rechnen, weil sonst jene Vorschriften illusorisch werden würden und dann im Fall der Dispensationsverweigerung sich eine sehr unwillkommene Nachholung der nicht gehörten Vorlesungen nothwendig machen würde.

Ausserdem, wo ein bestimmtes Fleisszeugniss über die gehörten Vorlesungen, also ein auf den Fleiss bezügliches Prädicat, von den Studirenden vorgelegt werden muss, wie z. B. in Preussen, widrigenfalls ein solches durch nochmaligen Besuch der früher wenigstens belegten Vorlesung beizubringen ist, mag der Studirende zur Erlangung eines guten Prädicates die Vorlesungen auch fleissig besuchen und sich selbst die Verlegenheit ersparen, die ihm im entgegengesetzten Falle aus einem nur auf das Belegen der Vorlesung bezüglichen Testat des Lehrers entspringen muss.

Die Aufmerksamkeit der Studirenden kann auch nicht zeitig genug auf die Prästanda, die dereinst in den Staatsprüfungen gefordert werden, gelenkt werden, damit sie sich stets ihrer dereinstigen Aufgaben bewusst bleiben und sich das: dic, cur hic? auf der Universität, deren äusseres Leben der Zerstreuungen und Versuchungen, den Zweck des Studirens zu vergessen, nicht wenige bietet, vergegenwärtigen.

Da nur in einzelnen Ländern Studienordnungen für die Studirenden erlassen und ihnen gleich beim Studium zugänglich gemacht werden und die Vorschriften über die Examenprästanda

meist in Regierungs- oder Verordnungsblättern, die den Studirenden wenig zugänglich sind, verborgen liegen, so hat es der Verfasser für zweckmässig erachtet, das Nothwendigste daraus im Anhang zu dieser Methodologie für die Studirenden der einzelnen Staaten mitzutheilen.

Zweiter Titel.

Anordnung und Reihenfolge des Studiums der einzelnen Disciplinen (Studienpläne).

Erstes Capitel.

Vertheilung der Disciplinen für das Studium der Rechtswissenschaft.

§. 36.

Studien des ersten Halbjahres.

1. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft mit der Methodologie des Rechtsstudiums und, nicht bloss für Denjenigen, der auch dem Studium der Staatswissenschaft obliegen will, auch die Encyclopädie dieser und der Cameralwissenschaften nebst der Methodologie muss die Einleitung zum ganzen Studium bilden. Eine derartige Vorlesung pflegt wöchentlich je 3 bis 4 Stunden einzunehmen. Sie muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nothwendig im ersten Halbjahr gehört werden. Die noch hin und wieder vorkommende Tradition, dass sie erst am Schluss des academischen Studiums gehört werden solle oder könne, ist unrichtig. Um das ganze Material des Studiums an dessen Ende noch einmal zu concentriren, genügt eine der Regel nach nur für Anfänger berechnete Vorlesung über Encyclopädie [1])

---

[1]) Ein guter Grundriss dazu mit reichlicher Literatur und schätzbaren Notizen ist von L. Goldschmidt, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1862.

nicht, sondern zu diesem Zweck studire man eine der neueren Encyclopädieen, z. B. die juristischen von F. Walter, besonders von Warnkönig und Ahrens, die staatswissenschaftliche von R. v. Mohl.

2. Mit der juristischen Encyclopädie lässt sich recht gut die Rechtsphilosophie oder das sonst s. g. Naturrecht in Einer Vorlesung von 6 Stunden wöchentlich, anstatt in je 3 oder 4 Stunden für beide, verbinden. In früheren Zeiten pflegte man gerade mit der Rechtsphilosophie sein Studium zu beginnen, allein neuerlich wird das Studium derselben mehr für die letzte Studienzeit empfohlen, weil da erst mehr Sinn dafür einzutreten pflege. Es wird zugegeben, dass am Ende der Studienzeit die abstracten Lehren der Rechtsphilosophie, nachdem das positive Rechtsmaterial schon ziemlich vollständig kennen gelernt worden ist, mehr Interesse erwecken und zum ernsteren Nachdenken als beim Beginn des Studiums veranlassen mögen. Allein jene Verbindung beider Vorlesungen zu Einer empfiehlt sich dadurch, dass die Encyclopädie und Rechtsphilosophie dasselbe ganze Rechtsgebiet zu bearbeiten haben und dass, da die Darstellung der Encyclopädie den jetzigen Anforderungen gemäss eine rationelle und empirische sein soll, in der rationellen Darstellung das rechtsphilosophische Material in leicht fasslicher Weise mitgetheilt werden kann, dass aber dann in der empirischen Darstellung sogleich die Gelegenheit zur Unterscheidung des positiven von dem s. g. Natur- oder Vernunftrecht geboten wird. Auf diese Weise wird das juristische Denken gleich vom Anbeginn des Studiums auf die beiden erforderlichen Methoden hingewiesen und namentlich in die Bedeutung der Rechtsphilosophie eingeweiht. Der Verf. hat schon mehrmals diese Verbindung versucht und sie als sehr gut ausführbar und zweckmässig für das Studium erprobt. Am Ende des Studiums ist dann noch eins der besseren Bücher über die Rechtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht zu studiren. Wenn sich aber keine Gelegenheit zu dieser Verbindung der Vorlesung über Encyclopädie und Rechtsphilosophie bietet, so ist es zweckmässiger, die Vorlesung über letztere in einem späteren Semester zu hören.

3. Die Institutionen des römischen Rechts bilden die Einleitung besonders zum Studium des römischen Privatrechts und des römischen Civilprocesses und stehen mit der römischen Rechtsgeschichte in naher Verbindung, weshalb auch hie und da zuweilen die s. g. äussere Rechtsgeschichte gleichzeitig mit den Institutionen in derselben Vorlesung vorgetragen wird. Diese muss

nothwendig in dem ersten Halbjahre gehört werden und nimmt 6 Stunden wöchentlich in Anspruch. Ein noch ziemlich weit verbreiteter Irrthum ist es, wenn man glaubt, das Studium derselben könne das der Encyclopädie ersetzen; denn während diese eine Einleitung in das ganze Studium und die Möglichkeit seiner Organisation bieten soll, führen die Institutionen nur in das Studium des römischen Rechts ein. Sollte sich Gelegenheit bieten, daneben ein Exegeticum und juristische Hermeneutik, zur Erlangung der Kenntniss der Regeln für Auslegung besonders des römischen Rechts nebst Uebungen darin, zu hören, wofür 2 bis 3 Stunden wöchentlich ausreichen, so benutze man dieselbe jedenfalls, eventuell im folgenden Semester.

4. Die römische Rechtsgeschichte, welche in 5 bis 6 Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, wird am zweckmässigsten wegen ihrer Ergänzung der Institutionenlehre und als Vorbereitung zum Studium der im zweiten Halbjahr zu studirenden Pandecten, im ersten Halbjahr gehört. Die zu ihrem Verständniss erforderlichen Grundbegriffe bieten die Institutionen. Eventuell studire man sie im folgenden Halbjahr; im dritten Halbjahr ist es aber schon zu spät, weil die Rechtsgeschichte die Basis der dogmatisch-systematischen Darstellung des heutigen römischen Privatrechts oder der Pandecten und des Erbrechts bildet.

5. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie, welche in 4 Stunden vorgetragen zu werden pflegt, wird am passendsten in diesem, eventuell im folgenden Semester studirt, nothwendig jedoch überhaupt im Beginn des Studiums, weil daraus die materiellen Verkehrsverhältnisse, auf die sich das Recht bezieht, kennen gelernt werden und diese erst gekannt sein müssen, ehe man ihre rechtliche Ordnung verstehen kann. Für Diejenigen, welche ein staatswissenschaftliches Examen bestehen oder sich dereinst den Uebertritt in die Verwaltung des Staats ermöglichen wollen, ist ihr Studium unbedingt nothwendig, für den blossen Juristen aber ist sie eine sehr wesentliche Hülfsdisciplin.

6. Von den zur Erlangung einer allgemeinen Bildung gehörigen Hülfsdisciplinen ist Logik und Metaphysik oder Psychologie, jenachdem eine von den beiden letztgenannten mit der Logik verbunden vorgetragen wird, am passendsten in diesem, eventuell in einem der beiden folgenden Halbjahre zuhören, indem diese Disciplinen auch zu den vorbereitenden gehören. Die Vorlesung darüber pflegt 4 bis 5 Stunden in der Woche einzunehmen.

Im Durchschnitt kommen, wenn diese Vorlesungen alle gehört werden, auf den Tag 5 bis 6 Stunden, wovon die für die philosophischen Vorbereitungsdisciplinen, zuweilen auch die für die Nationalöconomie auf den Nachmittag zu fallen pflegen. Wem an einem ernstlichen Studium gelegen ist und wer nicht von der falschen Idee ausgeht, im Anfang der Studienzeit sich einer grösseren Musse oder dem Lebensgenuss hingeben zu dürfen, der wird die Zahl der dem ersten Semester zugetheilten Vorlesungen nicht zu gross finden, um so weniger als der angehende Studirende von dem Gymnasium her noch an 5 bis 6 Stunden Unterricht täglich gewöhnt ist.

§. 37.

Studien des zweiten Halbjahres.

1. Das Hauptfach im zweiten Halbjahr ist das heutige römische Privatrecht ohne das Erbrecht, auch Pandecten genannt, für welches gewöhnlich zwei Stunden täglich, zuweilen auch drei Stunden, zumal wenn das Erbrecht damit in Verbindung gelesen wird, erforderlich sind. Passender ist es, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, das letztere im dritten Halbjahre zu hören, nachdem die Lehren der Pandecten, welche viele Voraussetzungen für das Verständniss des Erbrechts enthalten, bereits kennen gelernt worden sind, weshalb auch auf mehreren Universitäten die Lehrer des römischen Rechts das Erbrecht in dem auf die Pandectenvorlesung folgenden Halbjahr vorzutragen pflegen. Will man jedoch auf der einmal bezogenen Universität auch in dem darauf folgenden Halbjahr verbleiben oder selbst auch eine andere Universität beziehen, so muss man sich aber schon vor Beginn dieses zweiten Semesters vergewissern, ob man auch im kommenden Gelegenheit hat, das Erbrecht zu hören; bietet sich dazu keine sichere Aussicht, so ist es besser, das Erbrecht auch in diesem Halbjahr zu hören, als es auf ein späteres als das folgende Semester zu verschieben.

2. Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte muss aus demselben Grund, wie die römische Rechtsgeschichte vor der dogmatisch - systematischen Darstellung des heutigen römischen Rechts, vor dem im folgenden Halbjahr zu hörenden deutschen Privatrecht und dem Staatsrecht als Vorbereitung studirt werden, eventuell spätestens im folgenden Halbjahr. Die Vorlesung darüber pflegt 4 bis 5 Stunden wöchentlich in Anspruch zu nehmen.

3. Die Geschichte des römischen Civilprocesses, welche in 2 bis 3 Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, ist als Vorbereitung zum Studium des in einem der folgenden Halbjahre zu studirenden heutigen gemeinen Civilprocesses, eventuell im folgenden Halbjahre zu hören.

4. Geschichte der Philosophie oder ein Theil derselben kann schon in diesem, eventuell in einem der folgenden Semester, in den dazu erforderlichen 4 bis 5 Stunden wöchentlich, gehört werden.

5. Jedenfalls ist ein Theil der politischen Geschichte in einem der früheren Halbjahre zu absolviren, da es in den späteren Semestern an Zeit dazu gebrechen dürfte. Dazu sind 4 bis 5 Stunden wöchentlich erforderlich.

Im Durchschnitt fallen, mit Abrechnung der Zeit für die Vorlesung über das Erbrecht, auf den Tag 5 Stunden, mit dieser aber 6 Stunden, wovon 2 Stunden für die Geschichte der Philosophie und die politische Geschichte dem Nachmittag angehören.

§. 38.
Studien des dritten Halbjahres.

1. Das heutige römische Erbrecht, als Theil des römischen Privatrechts ausser den Pandecten, muss, wenn es nicht im vorigen Halbjahr studirt worden ist, spätestens in diesem gehört werden, und es wurde dies empfohlen, weil die darin zu verwendenden allgemeinen Lehren der Pandecten und die besonderen über Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, über Eigenthum und Besitz, dingliche Rechte, Obligationen u. s. w. nothwendig als gekannt vorausgesetzt werden müssen, wenn diese Lehren nicht immer erst erklärt und die erbrechtlichen Lehren auch vollständig begriffen werden sollen. In der Regel werden 5 Stunden wöchentlich für dieses Fach erfordert.

2. Das wenigstens in 6 Stunden wöchentlich zu hörende deutsche Privatrecht bildet eine Parallele zu dem römischen Privatrecht und die Vorlesung darüber soll sich zunächst an die über letzteres anschliessen, damit die ähnlichen, aber auch besonderen deutschrechtlichen Institute im systematischen Zusammenhang mit den römischrechtlichen verglichen werden können und in diesem Semester das ganze Gebiet des gemeinen Privat- oder Civilrechts absolvirt wird, behufs der im folgenden Halbjahr zu beginnenden practischen Uebungen auf diesem Gebiet. Das Lehnrecht wurde gewöhnlich zum Gegenstand einer kleineren,

besonderen Vorlesung gemacht, hat aber in den meisten deutschen Staaten eine nur noch untergeordnete Bedeutung, so dass es jetzt der Vorlesung über das deutsche Privatrecht kurz einverleibt zu werden pflegt.

3. Nunmehr muss auch mit dem öffentlichen Recht, im Besonderen mit dem Staatsrecht, dem philosophischen, allgemeinen oder natürlichen und dem positiven oder deutschen Bundes- und Territorialstaatsrecht der Anfang gemacht und darüber eine Vorlesung von 5 bis 6 Stunden wöchentlich gehört werden. Die darin enthaltenen Lehren von dem Staat und seiner Organisation im Allgemeinen und der deutschen Staaten im Besonderen sollen das Verständniss anderer Theile des öffentlichen Rechts, wie des Prozess- und Criminalrechts, vorbereiten. Eventuell ist diese Vorlesung im folgenden Semester zu hören.

4. Zweckmässig wird auch das Völkerrecht, gewöhnlich in 3 Stunden wöchentlich, in diesem Semester gehört und ist, weil dadurch das Verständniss der Tagespolitik aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern oder Broschüren vermittelt wird, deren Lectüre nunmehr gründlich getrieben werden muss, nicht weiter hinauszuschieben.

5. Die Polizeiwissenschaft, für welche wöchentlich 3 bis 4 Stunden aufgewendet werden, kann auch in diesem Semester gehört werden, eventuell in einem der beiden folgenden Semester.

Im Durchschnitt fallen auf den Tag, mit Einschluss der Vorlesung über das Erbrecht, 4 Stunden, von denen 1 Stunde, entweder für das Erbrecht oder für die Polizeiwissenschaft, auf den Nachmittag zu rechnen ist.

§. 39.

Studien des vierten Halbjahres.

1. Die Theorie des bürgerlichen oder Civilprozesses muss in diesem Semester ihren Platz finden, nachdem das Studium derselben durch die Kenntniss des Privat- und Staatsrechts vorbereitet worden ist, auch um zu dem im folgenden Semester zu betreibenden Civilprozesspracticum übergehen zu können. Wenn die genannten Voraussetzungen schon früher gewonnen wären, würde die Theorie des Civilprocesses auch schon im dritten Halbjahr gehört werden können, was mannigfach auch geschieht; allein es dürfte im vorigen Semester dazu an Zeit mangeln, da die Vorlesung darüber 6 bis 8 Stunden einzunehmen pflegt.

2. Gleichzeitig muss auch das Criminal- oder Strafrecht studirt werden, welches, wie das Civilrecht dem Civilprozess, dem im folgenden Halbjahr zu hörenden Criminal- oder Strafprozess vorausgegangen sein muss. Die Vorlesung darüber nimmt wöchentlich 6 Stunden ein.

3. Wechselrecht und Handelsrecht, welche gegenwärtig zwei hervorragende Theile des deutschen Privatrechts bilden und deshalb Gegenstände besonderer und ausführlicherer Vorlesungen zu sein pflegen, werden zweckmässig, sofern sie nicht schon im vorigen Halbjahr mit dem deutschen Privatrecht gehört worden sind und sich dazu in diesem Semester Gelegenheit bietet, in diesem gehört. Jedes derselben pflegt in 2 bis 3 Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden.

4. Ein Civilrechtspracticum, in welchem einzelne vorzügliche Lehren des römischen Privatrechts (Pandectenpracticum) und des deutschen Privatrechts auf mitgetheilte Rechtsfälle von den Studirenden angewendet werden sollen, eröffnet nun die Reihe der practischen Uebungen und bildet die Vorbereitung zu den weiteren Uebungen. Es pflegt gewöhnlich dreimal wöchentlich gehalten zu werden.

5. Die Finanzwissenschaft, welche in 4 bis 5 Stunden wöchentlich gelehrt wird, kann sich hier anreihen, eventuell in das folgende Semester zu liegen kommen.

Durchschnittlich fallen auf den Tag in diesem Halbjahre 5 Stunden, von denen die für die Finanzwissenschaft und das Civilrechtspracticum erforderlichen auf den Nachmittag zu liegen kommen werden.

§. 40.

Studien des fünften Halbjahres.

1. Die Vorlesung über das Kirchenrecht, welche in 5 bis 6 Stunden wöchentlich gehalten zu werden pflegt, nimmt hier die erste Stelle ein. Wesentlich gefördert wird dessen Studium durch ein vorhergehendes Studium der Kirchengeschichte.

2. Die zweite Stelle nimmt der Criminal- oder Strafprozess, der in 4 Stunden wöchentlich gelehrt zu werden pflegt, ein. Eine interessante Ergänzung dazu würde eine Vorlesung über Criminalpolizei oder Gefängnisskunde in je 2 Stunden darbieten.

3. Ein Hülfsfach dazu ist die gerichtliche Arzeneiwissenschaft oder medicina forensis, die in 4 Stunden wöchentlich

gelehrt wird. Wird daneben noch gerichtliche Psychologie in 2 bis 3 Stunden wöchentlich geboten, so mache man jedenfalls davon Gebrauch, da dieser Gegenstand bei der jetzigen Bedeutung der Strafrechtspflege sehr wichtig ist.

4. Ein Civilprozesspracticum, das gewöhnlich dreimal in der Woche gehalten wird, führt zum tieferen Studium und Verständniss der Theorie des Civilprozesses durch ihre Anwendung auf gegebene Rechtsfälle.

5. Das Studium der Politik oder Staatskunst, die in 4 bis 5 Stunden wöchentlich vorgetragen zu werden pflegt, ist nunmehr auch erforderlich zur Vorbereitung für die Theilnahme an den in den letzten Semestern zu betreibenden staatswissenschaftlichen Uebungen.

Durchschnittlich kommen auf den Tag 4 Stunden, von denen eine auf den Nachmittag für die Politik oder die gerichtliche Medicin fallen wird.

§. 41.

Studien des sechsten Halbjahres.

1. Das Landes- oder Particularrecht darf nicht weiter hinausgeschoben werden. Meist wird nur über das Landes-Privatrecht und den Civilprozess, seltener auch über particuläres Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht und den Strafprozess eine academische Vorlesung von je 3 bis 5 Stunden gehalten.

2. Sollte man das heutige römische Privatrecht wegen seiner Schwierigkeit, Umfänglichkeit und Bedeutung zum zweiten Male hören wollen, so würde in diesem Halbjahre die geeignete Zeit dazu sein.

3. Wäre die Rechtsphilosophie oder das s. g. Naturrecht noch nicht früher, etwa schon im ersten Halbjahre gehört worden, so muss dies endlich geschehen in wöchentlich 4 dafür erforderlichen Stunden.

4. Ein criminalistisches Practicum von 2 bis 3 Stunden wöchentlich, in welchem die Lehren des Strafrechts oder des Strafprozesses auf mitgetheilte Rechtsfälle Anwendung finden sollen, also ein Strafrechts- oder Strafprozesspracticum, ist, sofern sich Gelegenheit dazu bietet, zu empfehlen.

5. Für den auch die Staatswissenschaft mit der Rechtswissenschaft Studirenden ist nun die Zeit zur Betheiligung an den zweimal wöchentlich zu haltenden staatswissenschaftlichen Uebungen

durch Eintritt in ein etwa vorhandenes staatswissenschaftliches Seminar, gekommen.

Die Durchschnittszahl der täglichen Stunden lässt sich für dieses Halbjahr wegen der allzu verschiedenen Möglichkeiten auch nicht einmal annähernd bestimmen.

§. 42.

Studien des siebenten Halbjahres.

1. Eine Vorlesung über Referir- und Decretirkunst mit den sich daran schliessenden Referir- und Decretirübungen wird am passendsten in diesem Halbjahre angenommen, spätestens im folgenden. Sie wird in der Regel wöchentlich dreimal gehalten.

2. Ein Examinatorium über gemeines Civilrecht oder wenigstens über römisches Privatrecht in wöchentlich 5 bis 6 Stunden bietet eine passende Vorbereitung zur juristischen Staatsprüfung.

3. Die Vorlesung über Statistik, wenn sie nicht schon im vorigen Halbjahre gehört werden konnte, ist spätestens in diesem zu hören, da auch statistische Uebungen in diesem oder dem folgenden Semester angestellt werden müssen. Diese Vorlesung nimmt wöchentlich 4 Stunden in Anspruch.

4. Auch die staatswissenschaftlichen Uebungen sind in diesem Semester zweimal wöchentlich fortzusetzen und zwar da, wo ein staatswissenschaftliches Seminar besteht, in dessen zweiter Abtheilung.

Durchschnittlich würden 3 Stunden in diesem Semester auf den Tag fallen.

§. 43.

Studien und Vorbereitung zum Examen im achten Halbjahre.

1. Hat sich irgend eine Vorlesung oder practische Uebung aus den vorigen Halbjahren auf ein folgendes verschoben, so kann mit Beobachtung der allgemeinen Reihenfolge das eine oder andere Fach noch in dieses letzte Semester fallen oder irgend ein versäumtes nachgeholt oder ein anderes wichtiges wiederholt werden.

2. Bietet sich Gelegenheit zur nochmaligen Theilnahme an staatswissenschaftlichen Uebungen, etwa in einem Seminar an einer dritten Abtheilung, so ist daran noch Theil zu neh-

men, da derartige Uebungen nicht umfänglich genug betrieben werden können.

Dieses letzte Halbjahr soll besonders zum Privatstudium verwendet werden und erfordert in der That eine nicht geringe Anstrengung, wenn man sofort zur ersten Staatsprüfung schreiten will. Man säume damit nun auch nicht länger, sofern man nur das Bewusstsein hat, seine ganze Studienzeit gehörig benutzt zu haben; wenn dieses aber fehlt, so eile man nicht leichtfertig und im Vertrauen auf das Glück mit der Staatsprüfung, denn es ist besser, mit Sicherheit in dieselbe zu gehen, als mit dem Bewusstsein mangelhafter Kenntnisse und etwa auf die Gefahr hin, gar zurückgewiesen zu werden und sich zur Wiederholung der Staatsprüfung genöthigt zu sehen. Auch der Vortheil der Erlangung einer ausgezeichneten oder guten Censur ist nicht gering anzuschlagen, da meistens darauf Vorzüge bei Anstellungen im Staatsdienst gegründet werden. Daher begnüge man sich nicht mit einer Vorbereitung, die nur zum nothdürftigen Bestehen der Staatsprüfungen als hinreichend erscheinen mag. Man beherzige überhaupt den bekannten Spruch: *Αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων.*

Man muss in diesem letzten Halbjahre auch Erkundigungen über die Formalitäten der Meldung oder Bitte um Zulassung zur ersten Staatsprüfung einziehen und diese selbst an die betreffende Behörde abgehen lassen. Sofern freie schriftliche Arbeiten, wie Relationen oder Abhandlungen, zu fertigen sind, wird man gut thun, dieselben noch auf der Universität anzufertigen, um, wenn man nicht anderwärts die erforderlichen literärischen Hülfsmittel zu Gebote stehen hat, sich solche von der Universitätsbibliothek oder von Lehrern verschaffen oder wenigstens Materialien daraus sammeln zu können.

Zur übrigen Vorbereitung auf das Examen ist es sehr förderlich, in dem letzten oder auch schon in den vorhergehenden Semestern, sich mit einem oder zwei befähigten und fleissigen Commilitonen zur Durcharbeitung der einzelnen Disciplinen zu vereinigen und conversatorisch oder examinatorisch die wichtigsten Materien durchzusprechen.

Ein Jurist, der mit dem Studium der Rechtswissenschaft auch das der Staatswissenschaft verbunden hat, was ja oben dringend empfohlen wurde, und auch, sofern ein abgesondertes staatswissenschaftliches Examen in einem Staate besteht, dieses bestehen will, wird gut thun, wenn er zuerst das juristische Examen absolvirt und dann vielleicht erst nach einem halben oder ganzen Jahr,

welches er noch zum Studiren der Staatswissenschaft verwenden kann, auch das staatswissenschaftliche Examen. Die rechtswissenschaftliche Bildung muss ihm vorläufig die wichtigere und primäre, die staatswissenschaftliche erst die secundäre, aber sie wird ihm dann auch die um so leichter zu erlangende sein.

Zweites Capitel.

Vertheilung der Disciplinen beim Studium der Staatswissenschaft.

§. 44.

Modificationen nach den äusseren Zwecken des staatswissenschaftlichen Studiums.

Bei dem grossen Umfang der zum Studium der Staatswissenschaft, als einem besonderen, erforderlichen Vor- und Hülfskenntnisse und der Schwierigkeit der Theile der Hauptwissenschaft ist es nur möglich, während der Universitätszeit die Grundzüge kennen zu lernen. Der äussere Zweck, den man später zu verfolgen gedenkt, die dereinstige Laufbahn, muss das Mass und die besonders zu betreibenden Gegenstände des Studiums bestimmen.

Wer das Studium der Staatswissenschaft zu seinem Lebensberuf machen und darin ein möglichst gründliches Wissen zu rein theoretischen Zwecken, vielleicht zur Führung eines Lehramtes, oder auch zu allgemeinen practischen Zwecken, erlangen will, muss das Allgemeine und die höheren Grundsätze in allen Haupt- und Nebenzweigen mehr, als viele Einzelheiten, zu erfassen suchen, da sich diese bei der späteren Fortsetzung des Studiums und in der Praxis von selbst einfinden und dann um so leichter in das durchdrungene System der ganzen Staatswissenschaft einreihen lassen. Allseitige Kenntnisse in den Hauptwahrheiten der Staatswissenschaft und ihrer Hülfsfächer werden mehr, als Kenntnisse von Einzelheiten, von einem Aspiranten zum practischen und höheren Saatsdienst, entweder in der Verwaltung des Innern oder in der der äusseren Angelegenheiten und der damit zusammenhängenden Gebiete, gefordert, da die practische Laufbahn mannigfaltige Aemter bietet, unter welchen der Candidat sich nicht be-

liebig eines wählen und für das er sich nicht ausschliesslich speciell vorbereiten kann.

Wer sich hingegen für eine Gattung von niedereren Staatsämtern der s. g. Administration, z. B. für das Zoll-, Bau-, Rechnungswesen, für die Bergbau-, Forst-, Domainenangelegenheiten besonders vorbereiten will, wird sich mit der allgemeinsten, fast encyclopädischen Kenntniss der Staatswissenschaft begnügen können und vorzugsweise die cameralistischen Fächer und die für jene Aemter besonders vorbereitenden Theile der Staatswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften zu betreiben haben.

Dagegen zur Erlangung und Verwaltung eines Amtes der Polizei- und Finanzverwaltung wird schon ein gründliches Studium der Staatswissenschaft und einiger besonderer Hülfsfächer erfordert, besonders der Nationalöconomie, der cameralistischen Fächer und deren Hülfsfächer, der Anthropologie, der Geographie u. s. w. Dagegen kann diese eher entbehren, wer sich für auswärtige Staatsgeschäfte bestimmt; er muss aber sich um so mehr in den geographischen, culturgeschichtlichen, politischen und rechtlichen Verhältnissen fremder Staaten unterrichten und ebenso mit den des eigenen Staates bekannt sein, fremde Sprachen treiben und sich in der Staatspraxis und Diplomatie üben. Wer die Staatswissenschaft neben der Rechtswissenschaft nur als Nebenstudium, aber auch zum dereinstigen practischen Gebrauch betreibt, kann sich bei dem Studium der allgemeinen Staatslehre, der Nationalöconomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft, Politik und Statistik genügen lassen; wenn Jemand aber bloss practischer Jurist werden und bleiben will, so sollte er mindestens Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften studiren, weil er dereinst das Recht in Verhältnissen, die dem Ackerbau, dem Gewerbewesen und Handel angehören oder mit dem Staatsorganismus eng zusammenhängen, anwenden soll und deshalb auch wenigstens eine Anleitung zur genaueren Kenntniss dieser Bereiche erhalten haben muss. Ein Jurist aber, der dereinst an der Gesetzgebung und in den höheren Collegien mitwirken will, muss im Allgemeinen in allen Fächern der Staatswissenschaft bewandert sein, so dass er dann sich leicht in die zu behandelnden Specialitäten hineinarbeiten kann.

§. 45.

Vorbereitung zum Studium der Staatswissenschaft.

Von den Vorkenntnissen, welche zum vollständigen Studium der Staatswissenschaft zur Universität mitgebracht werden müssen, sind besonders hervorzuheben:

1. Sprachkenntnisse, namentlich in der lateinischen, französischen und englischen, vielleicht auch in der italienischen Sprache. Vollkommene Beherrschung der deutschen Sprache, vor allem eine Fertigkeit in der schriftlichen Darstellung, ist ein Haupterforderniss.
2. Allgemeine Geographie und Geschichte, alte und neue.
3. Reine Mathematik, vorzugsweise wissenschaftliche Arithmetik, von der in der Praxis dereinst gar nicht selten Gebrauch gemacht werden muss.
4. Technische Zeichnenkunst zur Verdeutlichung practischer Ideen u. s. w.

Ein auf dieser Basis betriebenes staatswissenschaftliches Studium muss, um im Allgemeinen zu einer Anstellung in der Administration befähigen zu können, wenigstens folgende Gegenstände begreifen: Die s. g. Cameralwissenschaften, Naturgeschichte, angewandte Mathematik, Naturlehre, practische Philosophie, allgemeine Staatslehre, Nationalöconomie, Polizei- und Finanzwissenschaft, Politik, Statistik, Landeskunde und Landesgeschichte, allgemeine Rechtskenntniss zum Verständniss der Landesgesetze (Encyclopädie, Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht).

Indessen sollte kein Studirender der Staatswissenschaft sich bei diesen Minimalforderungen genügen lassen, sondern die in der nachfolgenden Studienordnung aufgezählten Fächer womöglich alle betreiben.

Da auf den meisten Universitäten den Bedürfnissen der staatswissenschaftlichen Studien zur Zeit noch zu wenig Rechnung getragen und eine umfassliche Fürsorge für die Möglichkeit eines wohl geordneten Studiums der Staatswissenschaft noch so lange ausbleiben wird, als nicht besondere staatswissenschaftliche und cameralistische Facultäten errichtet werden, so muss dem Selbststudium Vieles überlassen bleiben.

Dem Studium der Staatswissenschaft muss ein vorbereitendes, besonders cameralistisches Studium vorausgehen, auf welches zwei Studienhalbjahre zu verwenden sind. Nur wenige und grössere Universitäten bieten gleichzeitig die zusammen gehörigen Vorle-

sungen und vielleicht findet man auf manchen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten oder auf Berg- und Forstacademieen, z. B. in Tharand, dieselben vollständiger als auf manchen Universitäten, wenn nicht gleichzeitig solche Lehranstalten mit der Universität in nächster Verbindung stehen, wie dies in Wien, Berlin, Göttingen, Bonn, Jena, Greifswald und Giessen der Fall ist. Man würde seinen in zwei Semester zu theilenden Vorbereitungscursus von den eigentlichen Universitätsstudien absondern und unter Umständen an einer jener Lehranstalten absolviren können. Vom dritten Halbjahre an kann das Studium nur auf einer Universität betrieben werden. Wenn einzelne Collisionen der gewünschten Vorlesungen eintreten sollten, so gebe man den rein staatswissenschaftlichen den Vorzug, suche aber wo möglich nachfolgende Reihe der Studien einzuhalten.

§. 46.

Studien des ersten Halbjahres.

In dem ersten Halbjahre sind die Elementargegenstände zu betreiben, welche zum Verständniss der im folgenden zu betreibenden Cameralwissenschaften nothwendig erforderlich sind. Dahin gehören folgende:

1. Die Naturgeschichte, welche eine Vorbereitung zum Studium der Oeconomie, Forst- und Handelswissenschaft, der Chemie u. a. m. bietet und gleichzeitig mit Gegenständen, welche eine Grundlage des Volksreichthums bilden, bekannt macht. Jenachdem man sich später der einen oder anderen practischen Richtung zuwenden will, muss man die Zoologie, Botanik und Mineralogie vorzugsweise betreiben, um dann eine besondere Kenntniss der Producte desjenigen Landes, dem man seine Dienste als Verwaltungsbeamter widmen will, erlangen zu können.

2. Die angewandte und practische Mathematik, welche die reine Mathematik zur Voraussetzung hat, kommt einzelnen mit dem Rechnungswesen beschäftigten Beamten zwar vorzugsweise zu Statten, allein fast in jedem Administrativamte giebt es mehr oder weniger Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen, z. B. bei der Controle über niedere Aemter, zu der nicht immer Techniker oder Sachverständige gezogen werden können.

3. Die Mechanik, besonders die practische, bietet die Vorbereitung zum Verständniss der Technologie.

4. Die Physik als Lehre von den Naturerscheinungen, be-

sonders der bewegenden Kräfte, dient ebenfalls zum Verständniss der Technologie und mancher anderer cameralistischer, selbst staatswissenschaftlicher Lehren.

5. Die Chemie ist ebenfalls ein wichtiges Hülfsfach zum Verständniss der Oeconomie und der Technologie, namentlich zur Beurtheilung neuer Erfindungen auf dem Gebiete der Gewerbe und Künste.

§. 47.

Studien des zweiten Halbjahres.

Das zweite Halbjahr muss vorzugsweise zum Studium der s. g. Cameralwissenschaften verwendet werden, um darauf dann das staatswissenschaftliche Studium gründen zu können. Daran können sich noch einige Hülfsfächer anschliessen.

1. Die Landwirthschaftslehre oder Oeconomie i. w. S. umfasst die Feldwirthschaft, Wiesen- und Gartenbau nebst Viehzucht, und die Forst- und Bergbaukunde. Indessen werden diese letzteren jetzt als besondere Wissenschaften von der Agricultur oder Oeconomie i. e. S. getrennt behandelt und die Forstwissenschaft nebst der Jagd- und Fischereikunde, sowie die Bergbauwissenschaft auch in abgesonderten Vorlesungen vorgetragen. Diese s. g. Wissenschaften bieten die nothwendigsten Voraussetzungen zum Verständniss der Volks- und Staatswirthschaftslehre. Nicht minder die beiden folgenden.

2. Die Gewerbelehre oder Technologie soll die Veredlung und Verwandlung der Rohproducte durch Gewerbfleiss in eine brauchbare Form für die Lebensbedürfnisse lehren und zerfällt in eine allgemeine, welche eine technische Chemie und Maschinenlehre, auf Handwerke und Künste angewendet, ist; und eine besondere, welche die Hauptgewerbe, chemische, mechanische und chemisch-mechanische, zu erklären hat.

3. Die Handelswissenschaft soll die Natur, Gegenstände, Mittel, Wirkungen und Einflüsse des Handels, als eines vorzüglichen Mittels der Beförderung der Production und des Gewerbfleisses zur Erzielung des möglichsten Volkswohlstandes, lehren.

4. Als Hülfsfach kann hier noch die politische Geographie, welche Beschaffenheit, Producte, Bewohner und Verfassung verschiedener Länder zum Gegenstand hat, und die besondere Landeskunde des Staates, dem man angehört oder in dessen Dienst man treten will, betrieben werden.

5. Als besondere Lehre, die sich an die Landwirthschaftslehre anschliesst, wird die Bonitirungskunst und Taxationskunde, deren Kenntniss manchen Verwaltungsbeamten von grossem Nutzen ist, betrieben.

§. 48.

Studien des dritten Halbjahres.

Nach den bloss vorbereitenden Studien der beiden ersten Semester muss nunmehr zu dem eigentlichen Studium der Staatswissenschaft übergegangen und hier mit den einleitenden Fächern begonnen werden.

1. Die Encyclopädie der Staatswissenschaft soll den Anfänger mit den Haupt- und Nebentheilen derselben in ihren Grundzügen und nach ihrem inneren Zusammenhang unter sich und mit dem Ganzen der Wissenschaft bekannt machen, damit er mit einem freien Blick sein ganzes Arbeitsfeld überschaue und die darauf zu verwendende Arbeit richtig vertheilen und organisiren lerne. Dazu soll die der Encyclopädie angehängte Methodologie des Studiums der Staatswissenschaft die zweckmässigsten Wege weisen.

2. Die Encyclopädie der Rechtswissenschaft verfolgt einen gleichen Zweck in Betreff des Rechtsstudiums. Ihr Studium wäre das Minimum des Rechtsstudiums, als eines zum staatswissenschaftlichen Studium hinzutretenden Hülfsstudiums. Allein wer sich dem höheren Verwaltungsdienst widmen will, darf sich dabei nicht genügen lassen, sondern muss auch die nachfolgend zu erwähnenden Rechtstheile studiren, vorzüglich weil dadurch das Verständniss, nicht allein des bei allen Verwaltungsgeschäften als Regulators zu beachtenden Rechtsbegriffes und des Landesrechts, sondern auch des nicht selten zu beachtenden ausländischen Rechts, aber für alle höheren Staatsbeamten die in alle Zweige des Staats- und Rechtswesens eingreifende Gesetzgebungskunst bedingt wird.

3. Die allgemeine oder philosophische Staatslehre, welche mit dem allgemeinen oder s. g. natürlichen Staatsrecht übereinzustimmen pflegt, soll die Grundbegriffe von dem Wesen, Zweck, der Aufgabe und Organisation des Staates überhaupt darlegen und die Staatswissenschaft rationell begründen.

4. Ein Theil der politischen Geschichte kann in diesem Halbjahre studirt werden, wo möglich Geschichte der neueren und neuesten Zeit.

5. Logik und Metaphysik (Wissenschaftslehre) ist ein wesentliches Hülfsfach und ist einem nach dem höheren Staatsdienst Strebenden oder einem künftigen Theoretiker (Publicisten) geradezu unentbehrlich.

§. 49.

Studien des vierten Halbjahres.

1. Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie muss die Kenntniss der materiellen Grundlagen der Staatswissenschaft darbieten und ist sogleich der allgemeinen Staatslehre anzureihen, da in ihr die Bedingungen des Staatslebens, dessen speciellere Organisation später kennen gelernt werden soll, zu finden sind.

2. Das deutsche Bundes- und Territorialstaatsrecht muss nunmehr den Anfang der s. g. juristischen Staatswissenschaften bilden und ihm muss

3. das Völkerrecht, das philosophische wie vorzugsweise das positive, folgen.

4. Das Studium des deutschen Privatrechts, von welchem wenigstens die Grundzüge und diejenigen Theile, welche mit der Staatswissenschaft in näherer Beziehung stehen, auch gründlicher studirt werden müssen, vermittelt das Verständniss einzelner Landesrechte, welche auch in der Verwaltung beachtet werden müssen.

5. Die Psychologie (Anthropologie) gewährt dem künftigen Staatsbeamten die Kenntniss der menschlichen Geisteskräfte, auf welche im Staatsleben beständig eingewirkt werden muss, und die Grundlage für die staatsmännischen Beobachtungen im Leben und für die daran sich knüpfenden Handlungen der Regierungskunst.

6. Die deutsche Verfassungsgeschichte ist ein bedeutsames Hülfsmittel für das Studium der Verfassungslehre und Verfassungspolitik, und wenn eine Vorlesung darüber gehalten wird, so ist von derselben jedenfalls Gebrauch zu machen.

§. 50.

Studien des fünften Halbjahres.

Auf den nunmehr gewonnenen Grundlagen kann alsdann zur Staatsverwaltungslehre übergegangen werden.

1. Die Polizeiwissenschaft nimmt davon die erste Stelle ein.

2. Die Finanzwissenschaft, oder auch dann und wann die

Staatswirthschaftslehre genannt, ist an der zweiten Stelle zu studiren.

3. Daneben kann eine Vorlesung über Verwaltungsrecht, welches jedoch nur auf Particulargesetzen beruht, gehört werden, sofern nur eine Vorlesung darüber gehalten wird, was nur auf den Universitäten grösserer Staaten der Fall ist.

4. Das Landwirthschaftsrecht enthält einzelne ausführlichere Partieen des gemeinen Civilrechts, besonders des deutschen Privatrechts, welche sich auf die Landwirthschaft, auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Bergwesen u. s. w. beziehen, und schliesst sich hauptsächlich an die cameralistischen Studien an. Wer das deutsche Privatrecht nicht studirt haben sollte, muss wenigstens das Landwirthschaftsrecht studiren.

5. Die Sittenlehre, im Besonderen die practische Moral, soll die Pflichtgebote des Gewissens für den Verkehr der Menschen bestimmen und erklären. Die Verfassung und Verwaltung des Staates ist nicht bloss nach den Forderungen des Rechts geordnet (Staatsrecht) und zu ordnen (Verfassungs- und Verwaltungspolitik), sondern auch nach den der Sittlichkeit (Staatssittenlehre, Staatsmoral), ebenso das Verhältniss der Staaten und Völker unter einander (Völkermoral).

§. 51.

Studien des sechsten Halbjahres.

1. In diesem Semester erst wird die Politik oder Staatskunst, als Lehre von den Mitteln zur möglichsten und wirklichen Erreichung der Staatszwecke, zu hören sein. Von Manchen wird die Polizei- und Finanzwissenschaft, ja sogar die Volkswirthschaftslehre, mit unter die Politik gebracht. Es wurde bereits in §§. 17 und 21 darauf hingewiesen, dass die Politik im Grunde sich in eine Methode der wissenschaftlichen Behandlung, die sich an die rationelle und empirische anschliessen muss als eine construirende, auflöst und als solche zu jedem Theil der Staatswissenschaft hinzutreten muss. Unter Zugrundelegung und auf Voraussetzung der wirklich befolgten Grundsätze der Bewegung des organisirten Staatslebens und der thatsächlich bisher gebrauchten Mittel zur möglichsten Erreichung der Staatszwecke. welche die Volkswirthschaftslehre, die Staatsverfassungs- und Verwaltungslehre, Polizei- und Finanzwissenschaft, die Lehre des Staats- und Völkerrechts und des Rechts überhaupt darzustellen hat, soll die politisch-construirende Methode die Ideen für real-mögliche Verbesserung des Bestehenden

darstellen und die Bedingungen und Mittel zur möglichsten und wirklichen Erreichung der Staatszwecke d. i. zur Reform aufweisen. Wollte man das Material, welches aus der Anwendung dieser Methode auf alle jene Haupt- und Nebenzweige der Staatswissenschaft hervorgeht, zusammenstellen, so würde man eine allgemeine Politik, wie eine Art Encyclopädie, nur in jener construirenden und productiven Richtung, bekommen. Allein zweckmässiger wäre es, jene Methode in unmittelbare Verbindung mit den einzelnen Lehren des Bestehenden zu bringen, oder wenigstens neben denselben parallel laufend die Resultate jener Methode als besondere Lehre darzustellen. Insofern würde neben der Volkswirthschaftslehre eine Volkswirthschaftspolitik, neben der Staatsverfassungslehre eine Verfassungspolitik, neben der Polizeiwissenschaft eine Polizeipolitik, neben der Finanzwissenschaft eine Finanzpolitik, neben dem Recht eine Rechts- und Gesetzgebungspolitik u. s. w. entstehen. In der That finden sich auf einzelnen Universitäten annähernde Anfänge für die Absonderung der s. g Politik, z. B. Volkswirthschaftspolitik (Hannsen, Hildebrand) und Finanzpolitik (Hasner, Kosegarten, Schreiner), jedoch mehr mit Rücksicht auf die Gegensätze von Theorie und Praxis.

2. Geschichte des europäischen Staatensystems ist, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, jedenfalls mit zu hören.

3. Die Kenntniss des Strafrechts und der Landesstrafgesetze fördert die Erkenntniss der Culturstufe und des Charakters eines Volkes, gleichzeitig aber auch das Verständniss des Zusammenhanges der letzeren mit den zur Erhaltung der Staatssicherheit und zur Beförderung der Staatszwecke dienenden Einrichtungen. Die Strafrechtspflege und das Gefängnisswesen stehen mit der Verwaltung des Innern gleichfalls in enger Beziehung, daher kann auch das Studium des Strafprozesses und der Gefängnisskunde noch hinzutreten.

4. Es kann auch hier noch ein Nebenzweig eingeschoben werden, entweder ein mehr practischer, wie Civilbau- oder Feldmesskunst, oder ein theoretischer, wie Finanz- oder Bergrecht des betreffenden Staates.

5. Nunmehr muss mit den practischen Uebungen, sofern sich dazu Gelegenheit bietet, der Anfang gemacht werden; z. B. in Jena mit der ersten Abtheilung des staatswissenschaftlichen Seminars. Hier können Aufgaben aus der allgemeinen Staatslehre, aus dem Staats- und Völkerrecht gegeben werden und damit sind Lehren untergeordneter Art zu verbinden, wie Urkundenlehre oder Diplomatik, Genealogie, Heraldik u. s. w.

§. 52.
Studien des siebenten Halbjahres.

1. Statistik oder Lehre von den gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen oder Thatsachen, auch Zustandswissenschaft, wird zweckmässiger Weise erst jetzt studirt, nachdem die anderen Bereiche kennen gelernt sind. Die s. g. politische Arithmetik, welche die Kunst lehrt, nach Erfahrungssätzen Thatsachen zu berechnen und wahrscheinlich zu machen, z. B. Berechnungen der Geburts- und Sterbefälle, der Wittwencassen, Leibrenten u. s. w. ist nur ein Theil der Statistik.

2. Landesprivatrecht soll womöglich, weil es fast täglich in der Praxis berüchsichtigt werden muss, auch von dem künftigen Verwaltungsbeamten gekannt sein.

3. Auch das Kirchenrecht muss studirt werden von Denen, welche nach einem Amte der höheren Verwaltung streben, da die Kirchenverfassung und das Verhältniss der Kirche zum Staat häufig in Frage kommt. Namentlich gewinnt man durch die Kenntniss desselben besonders mit Hülfe der Kirchengeschichte erst einen klaren Einblick in das Wesen und den Geist der Hierarchie, die in der Staatenentwicklung stets von grossem Einfluss gewesen ist und zum Theil noch ist.

4. Die practischen Uebungen müssen fortgesetzt werden, etwa in der zweiten Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminares, worin Arbeiten über nationalöconomische Grundlehren, Ablösungen, Separationen, Gewerbefreiheit, Geld- und Bankwesen, Creditanstalten, aus der Polizeiwissenschaft, z. B. über Armenwesen, aus der Finanzwissenschaft, z. B. über Staatsschuldenwesen, Steuern u. s. w. gefertigt werden können.

§. 53.
Studien und Vorbereitung zum Examen im achten Halbjahre.

1. Das Landesstaatsrecht muss, sofern es nur Gegenstand von Vorlesungen an einer Universität ist, auf jeden Fall gehört werden, um so mehr, wenn es an schriftstellerischen Bearbeitungen desselben fehlen sollte. Es kann bei der Vorlesung über deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht zu Grunde gelegt und damit das Staatsrecht anderer Staaten verglichen werden, allein dies geschieht nur zu selten.

2. Handels- und Gewerberecht kann neben dem Landwirthschaftsrecht gleichfalls noch einem besonderen Studium unterworfen werden, da im practischen Leben davon am meisten Gebrauch gemacht wird. Es bildet die Parallele zu den cameralistischen Studien.

3. Sollte sich Gelegenheit zum Anhören einer specielleren Vorlesung, z. B. über Staatscredit, Armenwesen, Gefängnisswissenschaft, Criminalpolizei u. s. w. bieten, so kann dieselbe in diesem Semester noch benutzt werden.

4. Practische Uebungen, etwa die dritte Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminares, bilden den Schluss des Studiums. Es können hier ausser politischen und statistischen Aufgaben auch Uebungen aus der s. g. Staatspraxis des Inneren vorgenommen werden, z. B. Bearbeitungen von Entwürfen zu Berichten, Aus- und Cabinetsschreiben, Proclamationen, Patenten, Gesetzen u. dgl., oder aus der Staatspraxis des Aeusseren, z. B. Bearbeitungen politischer Deductionen, von Promemorias, Depeschen, Noten, Verträgen, Bündnissen, Ultimaten, Friedensschlüssen, geheimen Instructionen, Vollmachten, Protestationen, Manifesten oder sonst in die Diplomatie einschlagenden Schriften.

Erfahrungsmässig lernen die Studirenden in derartigen practischen Uebungen (eines staatswissenschaftlichen Seminares) im Verhältniss mehr als in den Vorlesungen oder bei dem Selbststudium über die Theorie. Letzteres muss freilich zu den practischen Uebungen, welche hauptsächlich dazu anregen sollen, hinzutreten und mit dem grössten Ernst betrieben werden. Wenn dabei conversatorische und Disputationsübungen getrieben werden, so ist dies besonders zur Vorbereitung für die Staatsprüfung sehr förderlich. Mit Ablauf des letzten Semesters muss auch an diese gegangen werden, falls nicht noch einige Zeit zum Nachholen des etwa Versäumten und zur Vorbereitung gebraucht wird. Man eile aber auch nicht zu frühzeitig zum Examen, ohne etwa tüchtig vorbereitet zu sein, denn eine Ueberschätzung des erlangten Wissens oder ein leichtsinniges Wagen hat schon manchen Verdruss erzeugt; man strebe danach, nicht bloss schlecht und recht, sondern mit Auszeichnung das Examen zu bestehen; eine gute Censur hat häufig Einfluss auf den Vorrang bei Anstellungen im Staatsdienst und begründet schon beim Beginn der Staatsbeamtenlaufbahn einen derselben vorausgehenden guten Ruf, den besten Empfehlungsbrief für rasches Vorschreiten auf dem betretenen Weg. Reisen, die für den künftigen Staatsmann besonders för-

derlich sind, unternehme man erst nach Bestehung der Staatsprüfung, damit von dem gesammelten Wissen, welches in dem letzten Studienhalbjahre sich auf ein äusseres Maximum zusammendrängt, inzwischen durch Aufnehmen vieler und verschiedenartiger Eindrücke nicht Manches verloren gehe.

Die Einrichtung besonderer und ausgedehnterer staatswissenschaftlicher Prüfungen fängt an, sich in Deutschland mehr und mehr zu verbreiten, und sie ist in der That das Nothwendigste, wenn die staatswissenschaftlichen Studien besser als bisher betrieben werden sollen, eine staatsmännische Schule herangezogen werden, und wenn Deutschland die Vorbilder bedeutender und grosser Staatsmänner künftig nicht mehr ausserhalb seiner Gränzen suchen soll. Die Voraussetzung ist jedoch, dass mit der Bestehung einer solchen Staatsprüfung den Candidaten aber auch eine besondere Laufbahn im Staatsdienst eröffnet werde, die von der juristischen getrennt ist, so dass auch ein Uebergang in diese nicht leicht möglich ist für den, der nur die Staatswissenschaft zum Hauptstudium gemacht hat. Wo Justiz und Verwaltung wenigstens in den unteren Aemtern noch nicht getrennt sind, werden immer mehr Juristen als Verwaltungsbeamte gebraucht werden müssen; allein im eigentlichen Verwaltungsdienst, der von der Justiz getrennt ist, sind die Candidaten der Staatswissenschaft besser zu brauchen als die Rechtscandidaten, wenn sie nicht gleichzeitig auch die Staatswissenschaft studirt haben.

Zum Schluss mag noch auf einige Literatur zur Ergänzung des hier Bemerkten aufmerksam gemacht werden:

R. v. Mohl, über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. II. S. 129—184.

Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache. In dessen Archiv für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft, Bd. II. S. 77—91.

Schmidlin, über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart, 1834.

K. H. Hagen, von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung. Königsberg 1839. S. 342—477.

G. Fischer, über die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminarien auf den deutschen Universitäten nebst einem Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena. Jena 1857.

Beilagen.

Beilage I.

Juristischer Studienplan.

Die mit * bezeichneten Disciplinen sind zur Erlangung einer bloss einseitigen juristischen Bildung nicht unbedingt nothwendig zu hören, jedoch zur Erlangung einer mehrseitigen und gründlichen.

Die mit ** bezeichneten Disciplinen sind behufs der Bestehung auch einer staatswissenschaftlichen Prüfung und zum dereinstigen Eintritt in den Verwaltungsdienst unentbehrlich.

Die in Klammern eingeschlossene Bezeichnung: ev., nebst einer römischen Zahl, bedeutet, dass die betreffende Disciplin, wenn sie nicht in dem Semester, wo sie untergebracht ist, gehört wird, eventuell und spätestens in dem durch die römische Zahl bezeichneten zu hören ist.

Die allein in Klammern stehende römische Zahl deutet an, dass eine Disciplin auch in dem damit bezeichneten Semester gehört werden kann.

I. Semester.

1. Encyclopädie der Rechtswissenschaft (mit Rechtsphilosophie vgl. §. 36) nebst Methodologie des Rechtsstudiums.
2. Institutionen des römischen Rechts. — Exegeticum.
3. Römische Rechtsgeschichte (ev. II.).
*4. Encyclopädie der Staatswissenschaft nebst Methodologie des staatswissenschaftlichen Studiums.
**5. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie (ev. II.).
6. Logik mit Metaphysik oder mit Psychologie (ev. II. III.).

II. Semester.

1. Römisches Privatrecht (Pandecten).
2. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (ev. III.).
3. Geschichte des römischen Civilprocesses (ev. III.).
*4. Geschichte der Philosophie (ev. III. IV.).
*5. Ein Theil der politischen Geschichte (ev. III—IV.).

III. Semester.

1. Erbrecht (II. vergl. §§. 37. 38).
2. Deutsches Privatrecht (mit Einschluss des Lehnrechts).
3. Staatsrecht, philosophisches wie positives oder deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht (ev. IV.).
4. Völkerrecht.
5. Polizeiwissenschaft (ev. IV. V.).

IV. Semester.

1. Civilprocess.
2. Criminal- oder Strafrecht.
3. Handelsrecht — Wechselrecht (III.).

4. Civilrechtspracticum.
**5. Finanzwissenschaft (ev. V.).

V. Semester.

1. Kirchenrecht (ev. VI.).
2. Criminal- oder Strafprocess — Criminalpolizei — Gefängnisskunde.
3. Gerichtliche Medicin.
4. Civilprocesspracticum.
**5. Politik ober Staatskunst (ev. VI.).

VI. Semester.

1. Landes-, Privat-, Staats-, Verwaltungs-, Prozess-, Criminalrecht (ev. VII VIII.).
*2. Römisches Privatrecht iterum.
3. Rechtsphilosophie oder s. g. Naturrecht (I.).
*4. Criminalistisches Practicum.
**5. Staatswissenschaftliche Uebungen — erste Abtheilung eines Seminars.

VII. Semester.

1. Referir- und Decretirkunst oder Relatorium (ev. VIII.).
*2. Repetitorium oder Examinatorium über gemeines Civilrecht.
3. Statistik (VI.).
4. Staatswissenschaftliche Uebungen — zweite Abtheilung eines Seminars.

VIII. Semester.

1.–2. } Eine früher versäumte oder bis hierher verschobene Disciplin.
**3. Staatswissenschaftliche Uebungen — dritte Abtheilung eines Seminars.

Beilage II.

Staatswissenschaftlicher Studienplan.

I. Semester.

1. Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie).
2. Angewandte Mathematik.
3. Mechanik.
4. Physik.
5. Chemie.

II. Semester.

1. Landwirthschaftslehre oder Oeconomie — Forst- und Bergbauwissenschaft.
2. Gewerbekunde oder Technologie.
3. Handelswissenschaft.
4. Politische Geographie — besondere Landeskunde.
5. Bonitirungskunst und Taxationskunde.

III. Semester.

1. Encyclopädie der Staatswissenschaft und Methodologie des staatswissenschaftlichen Studiums.
2. Encyclopädie der Rechtswissenschaft nebst Methodologie.
3. Allgemeine oder philosophische Staatslehre.
4. Ein Theil der politischen Geschichte.
5. Logik und Metaphysik.

IV. Semester.

1. Volkswirthschaftslehre oder Nationalöconomie.
2. Deutsches Bundes- und Territorialstaatsrecht.
3. Völkerrecht.
4. Deutsches Privatrecht.
5. Psychologie oder Anthropologie.
6. Deutsche Verfassungsgeschichte.

V. Semester.

1. Polizeiwissenschaft.
2. Finanzwissenschaft.
3. Verwaltungsrecht.
4. Landwirthschaftsrecht.
5. Sittenlehre (Staats- und Völkermoral).

VI. Semester.

1. Politik oder Staatskunst.
2. Geschichte des europäischen Staatensystems.
3. Strafrecht oder Criminalrecht — Strafrechtspflege — Gefängnisskunde.
4. Civilbaukunst — Feldmesskunst — Finanzrecht — Bergrecht.
5. Practische Uebungen — erste Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminars.

VII. Semester.

1. Statistik.
2. Landesprivatrecht.
3. Kirchenrecht.
4. Practische Uebungen — zweite Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminars.

VIII. Semester.

1. Landesstaatsrecht.
2. Handelsrecht — Gewerberecht.
3. Staatscredit — Armenwesen — oder eine früher versäumte Disciplin.
4. Practische Uebungen — dritte Abtheilung eines staatswissenschaftlichen Seminars.

Beilage III.

Statuten des staatswissenschaftlichen Seminars auf der Universität zu Jena.

§. 1.

Das von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Jena daselbst im Jahre 1849 gegründete staatswissenschaftliche Seminar bildet ein mit der Universität verbundenes, den übrigen Anstalten beigeordnetes Institut. Es steht unter der Oberaufsicht der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen höchsten Behörden der Universität.

§. 2.

Die Leitung des Seminars wird zwei academischen Lehrern übertragen. Sollte später eine Vermehrung des Directoriums zweckmässig erscheinen, so kann auf den Vorschlag der zeitigen Directoren mit Genehmigung der höchsten Universitätsbehörde noch ein dritter academischer Lehrer zugezogen werden.

§. 3.

Der theoretische Unterricht in den Staatswissenschaften bleibt der freien Concurrenz der an der Universität Jena angestellten Lehrer überlassen. Das Seminar hat sich vorzugsweise mit solchen Fragen aus der Nationalöconomie, der Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungslehre, dem Staats- und Völkerrechte zu beschäftigen, die von practischer Wichtigkeit sind, und bei deren Lösung die Theorie in umfassende Anwendung kommt. Die Resultate der Geschichte und der Statistik sind dabei stets sorgfältig in Betracht zu ziehen.

§. 4.

Die Uebungen der Mitglieder des Seminars bestehen theils in schriftlichen Arbeiten, theils in mündlichen Vorträgen und Besprechungen. Auf die Ausbildung der freien Rede ist besonderes Gewicht zu legen.

§. 5.

Die Uebungen finden in regelmässigen wöchentlichen Stunden Statt, die im Lectionscatalog für jedes Semester angezeigt werden. Jeder Director ist verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden zu geben.

§. 6.

Die Leitung der Uebungen bleibt der freien Uebereinkunft der Directoren überlassen. Diese werden ihre Privat- und öffentlichen Vorlesungen über die Staatswissenschaften so einrichten, dass die Studirenden durch dieselben auf die Theilnahme an dem Seminar gründlich vorbereitet werden.

§. 7.

Da das Seminar keineswegs allein den Zweck hat, nur die künftigen Staatsbeamten auf ihren Beruf vorzubereiten, sondern vielmehr eine allgemeine politische Bildung nach Kräften zu fördern bestimmt ist, so ist die Theilnahme an demselben den Studirenden aller Facultäten gestattet.

§. 8.

Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich. Zum Unterhalt desselben werden jährlich 250 Thlr. ausgesetzt. Diese Summe ist in Quartalsraten von dem academischen Rentamte an die Directoren auszuzahlen. Die Rechnungsführung wechselt jährlich unter diesen, wofern nicht eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen wird.

§. 9.

Von der gedachten Summe werden jährlich 110 Thlr. theils zu den nöthigen Ausgaben (Auditorien-Miethe, Heizung, Beleuchtung u. s. w.), theils zur Herstellung einer Bibliothek für die Zwecke des Seminars verwendet. Ueber die Anschaffung geeigneter Werke entscheiden die Directoren gemeinschaftlich. Die Seminarbibliothek bildet einen abgesonderten Bestandtheil der Universitätsbibliothek. Es wird über dieselbe ein eigener Catalog geführt, und bei Benutzung derselben haben die Directoren und Mitglieder des Seminars einen unbedingten Vorzug.

§. 10.

Mit den übrigen 140 Thlrn. sind sechs ordentliche Stipendienstellen zu dotiren. Die beiden ersten Stipendien sollen halbjährlich je 15 Thlr., die vier andern je 10 Thlr. betragen. Sie werden an die fleissigsten und fähigsten Mitglieder des Seminars von den beiden Directoren gemeinschaftlich vergeben.

§. 11.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem sie Stipendien erhalten oder nicht.

§. 12.

Wer in das Seminar treten will, hat sich bei den Directoren persönlich zu melden und durch Zeugnisse nachzuweisen, dass er academische Vorträge über die wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft, mindestens über Staatsrecht, Politik und Nationalöconomie gehört hat. Sollte der Aufzunehmende die genannten Wissenschaften bloss zum Gegenstande seiner Privatstudien gemacht haben, so werden die Directoren durch eine mündliche Prüfung sich überzeugen, ob seine Kenntnisse zur Theilnahme an den Arbeiten des Seminars genügen.

§. 13.

Sämmtliche Mitglieder haben an allen Uebungen des Seminars Theil zu nehmen und die auf sie fallenden Arbeiten pünctlich zu fertigen. Wenn ein Mitglied im Lauf eines Vierteljahres keiner Arbeit sich unterzieht, oder 4 Wochen lang, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, die Stunden versäumt, können es die Directoren als ausgetreten betrachten.

§. 14.

Zu Anfang jedes Semesters bestimmt jeder Director nach vorausgegangener Besprechung mit seinem Collegen den Zweig der Staatswissenschaften, auf welchen sich die von ihm zu leitenden Uebungen ganz besonders beziehen sollen. Er entwirft eine Reihenfolge passender Themata für die schriftlichen Arbeiten und die Besprechungen, und überlässt den Mitgliedern die freie Wahl unter denselben; im Fall unter diesen keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, erfolgt die Vertheilung der Arbeiten durch den Director. Die Wahl eines Themas nach eigenem Belieben ist nur mit Einwilligung des betreffenden Directors gestattet.

§. 15.

Ueber die Wirksamkeit des Instituts wird am Schlusse jedes Halbjahres ein gemeinschaftlicher Bericht der Directoren an die höchste Universitätsbehörde erstattet.

§. 16.

Wenn in Angelegenheiten des Seminars, welche der gemeinschaftlichen Entscheidung der Directoren überlassen bleiben, eine Vereinigung unter denselben nicht möglich ist, haben sie ihre abweichenden Ansichten der höchsten Universitätsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Anhang.

Deutsche Studien- und Examenordnungen.

I. Kaiserthum Oesterreich.

Bestimmungen über die zum Eintritt in den österreichischen Staatsdienst erforderlichen Studien und Leistungen.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien kundgemacht, und einige aus denselben zunächst sich ergebende Vollziehungsvorschriften getroffen werden [1]).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung, ddo. Ischl den 25. September 1855, Nachstehendes anzuordnen geruht:

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben können nicht in kürzerer Zeit, als in acht Semestern zurückgelegt werden, und sie beginnen mit dem Wintersemester.

Das Studienjahr hat mit Anfang October zu beginnen und bis Ende Juli zu dauern. Die Unterbrechung zwischen beiden Semestern ist so einzurichten, dass jedes Semester mindestens 4½ Monate dauere, und dass die Unterbrechung, zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die Faschingstage, oder die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes auf jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als 4 Wochen betrage.

2. Folgende Gegenstände sind nothwendig, und zwar in der bezeichneten Reihenfolge vorzutragen:

Erstes Jahr

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr,
römisches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

---

[1]) Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1855, Stück XXXVI. Nr. 172. S. 582—592.

Zweites Jahr

im Wintersemester: Gemeines deutsches Privatrecht,
im Sommersemester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleichzeitig Encyklopädie der Rechtswissenschaften;
nebstbei im Winter- oder Sommersemester, oder durch beide Semester, kanonisches Recht.

Drittes Jahr

durch das ganze Jahr: Oesterreichisches bürgerliches Recht,
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Strafrecht,
im Sommersemester: Strafprocess, und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften.

Viertes Jahr

durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civilprocess, nebst dem Verfahren ausser Streitsachen;
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften;
im Sommersemester: Oesterreichische Statistik.

Die drei Collegien über politische Wissenschaften haben zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich:

National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanz-Verwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

3. Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten noch über andere Parthien der Rechts- und Staatswissenschaften Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, insbesondere über folgende:

a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht;
b) Bergrecht;
c) österreichische Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde;
d) Practica und Relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte;
e) österreichisches Lehenrecht und Particularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschischte;
f) Statistik der europäischen Staaten;
g) gerichtliche Medicin;
h) Staatsrechnungswissenschaft.

Die Docenten der beiden letztgenannten Gegenstände haben zwar, in soferne es Rücksichten auf den Unterricht und die Disciplin erfordern, den Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im Uebrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Collegiums, wenn sie nicht Doctoren der Rechte sind.

4. Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben unter 2. bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Unter den gleichzeitigen Collegien über Rechtsphilosophie und Encyklopädie der Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihnen die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind sie zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören:

a) binnen der drei ersten Semester wenigstens Ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie;
b) im dritten Semester österreichische Geschichte;
c) binnen der acht Semester noch Ein geschichtliches Collegium.

Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universität-Falcutät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, dass sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wöchentlich 20, in diesen beiden Semestern wöchentlich 12 Stunden frequentirt werden.

5. Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte.

Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

6. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doctorat zu erwerben, hat nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung, und zwar aus folgenden Fächern zu bestehen:

Die zweite aus österreichischem bürgerlichem Rechte, nebst Handels- und Wechselrecht, Civilprocess und Verfahren ausser Streitsachen, dann aus dem österreichischen Strafrechte und Processe.

Die dritte aus österreichischer Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die zweite Prüfung kann schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium.

Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht vom bleibenden Werthe ist, und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müssten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus, bei jeder dieser beiden Prüfungen, in soweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern.

7. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmässigen Universitätsstudien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitätsprüfung und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Candidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und dass er wenigstens drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich studirt, oder dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, canonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtiget sind, gehört hat.

Solchen Candidaten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Commissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche als die öffentlichen mündlichen Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzulegen haben, von Fall zu

Fall eigens zu bezeichnen, und diese Commissionen sind mit den geeigneten Instructionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe im dreifachen Betrage derjenigen, welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungscommissäre zu vertheilen.

8. Wer das Doctorat der Rechts- und Staatswissenschaften erlangen will, hat nach zurückgelegtem Quadriennium drei strenge Prüfungen zu bestehen, welche nachstehende Gegenstände zu umfassen haben:

Erstes Rigorosum

römisches Recht, deutsches Recht, Lehenrecht, canonisches Recht,

Zweites Rigorosum

Völkerrecht, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie — nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung.

Drittes Rigorosum

österreichisches Civil- und Strafrecht und Process.

An der Pesther Universität hat überdiess das ungarische, an die Universitäten in Krakau und Lemberg das polnische Privatrecht Gegenstand der Rigorosen zu verbleiben.

Bei den Rigorosen werden in Zukunft in der Regel nur die ordentlichen Professoren, und zwar jeder nur aus seinem Nominalfache, und aus jedem Fache nur einer oder höchstens zwei nach dem Senium zu prüfen haben.

An den in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien bestehenden Rechtsakademien ist in einem dreijährigen Curse der nachfolgende Studienplan in der Wesenheit einzuhalten:

Erstes Jahr.

Wintersemester:

Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen, österreichisches Strafrecht, österreichische Geschichte.

Sommersemester:

Kirchenrecht, Strafprocess, österreichische Geschichte.

Zweites Jahr.

Wintersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, Politische Oekonomie.

Sommersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, ungarisches, siebenbürgisches Recht, österreichische Statistik, Bergrecht.

Drittes Jahr.

Wintersemester:

Civilprocess, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde.

Sommersemester:

Verfahren ausser Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, Finanzgesetzkunde.

Es ist an den Rechtsakademien täglich mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags durch vier Stunden vorzutragen.

Die Schüler haben sich Prüfungen aus den einzelnen Fächern, und nach Vollendung der Studien, der Staatsprüfung aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Processe zu unterziehen.

Jenen Prüfungen können sich an der Rechtsakademie in Hermannstadt Angehörige des Grossfürstenthumes Siebenbürgen, an der Rechtsakademie

in Agram Angehörige des Königreiches Kroatien und Slavonien und der Militärgränze und an den ungarischen Rechtsakademien Angehörige des Königreiches Ungarn und der Wojwodschaft Serbien und des Temeser Banates auch fernerhin wie bisher (d. i. auch auf Grundlage specieller Bewilligung zum Privatstudium) unterziehen, um sofort zur Staatsprüfung aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Processe zugelassen zu werden.

Diejenigen, welche die Studien an diesen Akademien absolviren, erlangen dadurch keinen Anspruch, sich um das Doctorat zu bewerben. Nur ausnahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter besonderer Leitung des Decanes gründliche juridische Studien gemacht zu haben.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist ermächtiget und beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, damit an den Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Pesth, Gratz und Innsbruck und an den Reichsakademien der Unterricht sobald als möglich den vorstehenden Bestimmungen gemäss eingerichtet werde, und zu dem Ende die für diese Anstalten und über die theoretischen Staatsprüfungen bestehenden Vorschriften zu modificiren, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades sind Mir die geeigneten näheren Anträge auf Grundlage der oben ausgesprochenen Bestimmungen zu erstatten.

Was die Universitäten in Padua und Pavia anbelangt, so werden die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an denselben im Wesentlichen übereinstimmend mit den Einrichtungen an den übrigen Universitäten des Reiches einzurichten sein, jedoch mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der dortigen Verhältnisse, und es sind Mir in dieser Beziehung gleichfalls die geeigneten Anträge zu erstatten.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit nachstehenden Bemerkungen hiermit kundgemacht:

Die Decane (Professoren-Decane) der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, Pesth, Krakau, Lemberg, Gratz und Innsbruck, die Lehrkörper und ihre einzelnen Mitglieder sind sofort verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorträge dem Allerhöchst vorgezeichneten Studienplane gemäss eingerichtet werden, und dazu mitwirken, dass die Einhaltung desselben von den Studirenden nach Möglichkeit befolgt werde. Die Bestimmung über die Docenten der Staatsrechnungswissenschaft und gerichtlichen Medicin tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der genannten Universitäten sind verpflichtet, die in dem Studienplane vorgeschriebenen Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge zu hören, und dem Besuche der Vorlesungen mindestens die vorgezeichnete Stundenzahl zu widmen.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Docenten (ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder Privatdocenten) vorgetragen wird, unter denselben zu wählen, und neben den vorgezeichneten Collegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer anderen Facultät zu besuchen, und auch die Stundenzahl der an anderen Facultäten besuchten Collegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Decanes des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums zulässig.

Uebrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Collegien unter die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten in soferne gestellt, dass den Studirenden die Inscription in Vorträge, zu deren Verständniss ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Collegienbesuches wird hiermit fleissigen und armen Studirenden von tadellosem akademischem Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben Collegiengelde mit theilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der §§. 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, dadurch erleichtert, dass

1. soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Collegiengelde handelt, es von der im §. 15 enthaltenen Bedingung einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält, und es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleissig verwendet und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. dass auch die neu immatriculirten Studirenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Collegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugniss, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. dass sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürftigkeitsausweise, als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit, mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde, haben von nun an, ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit, und werden hiermit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterliegen weder einem Collegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den akademischen Disciplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatriculirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, dass sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein.

Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Unterthanen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wird, bleiben aufrecht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Entschliessung nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grundlage der Allerhöchsten Anordnung bezüglich Derjenigen, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien zurückgelegt haben und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden.

Ueber die Einrichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades bleiben vorläufig die bestehenden Vorschriften in Kraft. Ebenso bleiben die hinsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Padua und Pavia bestehenden Vorschriften vorläufig unverändert in Wirksamkeit. An den k. k. Rechtsakademien werden die erforderlichen Einleitungen ge-

troffen, damit der für dieselben in der Allerhöchsten Entschliessung vorgezeichnete Studienplan in seinen wesentlichen Bestimmungen von dem beginnenden Studienjahre 1855-56 angefangen in Wirksamkeit trete.

Was die Prüfungen an denselben anbelangt, so werden nur aus dem Strafrechte sammt Strafprocess, der österreichischen Geschichte, dem österreichischen Civilrechte, dem Civilprocesse sammt dem Verfahren ausser Streitsachen, Annual-, aus den übrigen Gegenständen Semestral-Prüfungen abzuhalten sein.

Uebergangsbestimmungen.

Zur näheren Durchführung der vorstehenden Anordnungen und um den Uebergang von den dermaligen Studieneinrichtungen zu den, durch die Allerhöchste Entschliessung vorgezeichneten zu vermitteln, wird übrigens noch Nachstehendes angeordnet:

I. In Ansehung der akademischen Studienzeit:

a) Mit der sub 1 enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung wird die, in dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, ausgesprochene Freigebung des achten Semesters aufgehoben. Diese Allerhöchste Anordnung hat sofort auf alle zur Nachweisung eines akademischen Quadrienniums verpflichteten Rechtshörer Anwendung, sie mögen erst in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eintreten, oder schon einen oder mehrere Semester inscribirt gewesen sein, mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche bei Kundmachung dieser Verordnung bereits sieben Semester giltig zurückgelegt haben.

b) Die in dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327 und in den Gesetzen vom 4. October 1850, Z. 380 u. 381 (auf Grundlage der Alleshöchsten Entschliessung vom 16. August 1851 mit dem hierortigen Erlasse vom 26. November 1852, Z. 589-C.U.M. auch ausgedehnt auf die k. k. Rechtsakademie zu Herrmannstadt), enthaltene Begünstigung für die Rechtsstudirenden Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens und Slawoniens und der serbischen Wojwodschaft sammt dem Temeser Banate, sich für diejenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, deren Erstrebung nicht an die Bedingung des erworbenen juridischen Doctorgrades gebunden ist, in einem akademischen Triennium vorbereiten zu können, gilt vom Studienjahre 1855-56 an nur

   α) für diejenigen, welche in Gemässheit der vorliegenden Allerhöchsten Entschliessung ihr Triennium an einer nach derselben organisirten Rechtsakademie als öffentliche oder Privat-Studirende vorschriftsmässig vollstrecken.

   β) von Denjenigen, welche mit dem Studienjahre 1855-56 an der Pesther Universität in das dritte Jahr ihres akademischen Trienniums eintreten werden.

c) Studirende, welche in dem eben abgelaufenen Studienjahre 1854-55 den ersten, zweiten, oder in Agram oder in Hermannstadt den dritten Jahrgang an einer Rechtsakademie bereits zurückgelegt haben, und den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad zu erlangen beabsichtigen, werden — wenn sie ihre Studien noch in dem Studienjahre 1855-56 an einer österreichischen Universität fortsetzen — nicht verpflichtet sein, an derselben längere Zeit den Studien zu widmen, als ihnen erforderlich ist, um im Ganzen eine vierjährige Studienzeit nachzuweisen, sondern werden auf Grundlage dieser Nachweisung auch zu den Rigorosen zuzulassen sein.

II. In Ansehung des Collegienbesuches

A. An den Universitäten.

d) Die sub 4 der Allerhöchsten Entschliessung enthaltene Bestimmung, über die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge der oben unter 2 aufgezählten obligaten Collegien, tritt alsogleich für Diejenigen in volle Wirksamkeit, welche mit dem Studienjahre 1855-56 den ersten Jahrescurs ihrer akademischen Studien beginnen. — Nur an jenen Universitäten, an welchen in dem nächstbeginnenden Wintersemester über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte noch keine Vorlesungen gehalten werden, haben diese Studirenden statt derselben ein Collegium über Ethik, und eines über Geschichte zu hören.

Sie werden aber sohin die Verpflichtung haben, sobald Vorlesungen über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte angekündiget werden, dieselben nachträglich zu hören.

Auch jene Studirende, welche gegenwärtig in den zweiten Jahrgang ihrer akademischen Laufbahn einrücken, und es ungeachtet der mit dem hierortigen Erlasse vom 13. September 1854, Z. 1033-C.U.M., gegebenen Andeutungen und ungeachtet der ihnen hiezu gebotenen Gelegenheit verabsäumt haben sollten, im abgelaufenen Studienjahre die Vorlesungen über Rechtsgeschichte und umfassende Collegien über römisches Recht zu hören, werden hiemit verpflichtet, in dem Studienjahre 1855-56 das Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen und nebstbei die für das zweite Jahr vorgeschriebenen, und von ihnen nicht etwa im verflossenen Jahre schon gehörten Collegien zu besuchen.

Denjenigen endlich, welche im abgelaufenen Studienjahre. als ihrem ersten, römisches Recht, Rechtsgeschichte und auch das canonische Recht schon gehört haben sollten, wird empfohlen, nebst den ihnen für ihr zweites Jahr noch erübrigenden Obligatcollegien über das eine oder andere der obenerwähnten Lehrfächer noch weitere Vorträge zu hören.

Bezüglich solcher Studirender, welche mit dem Studienjahre 1855-56 den dritten oder vierten Jahrescurs ihrer akademischen Laufbahn beginnen, kann zwar von einer vollständigen Anwendung des neuen Studienplanes keine Rede sein, sie werden aber mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Entschliessung sub 4. im letzten Absatze enthaltenen Bestimmungen verpflichtet, die fernere Wahl ihrer Collegien dem vorgezeichneten Studienplane unter Nachholung der von ihnen noch nicht gehörten Obligatcollegien möglichst zu accomodiren.

e) Die Allerhöchste Bestimmung bezüglich der Anzahl der wochentlichen Stunden, welche die Studirenden in jedem Semester dem Collegienbesuche zu widmen haben, ist sogleich von dem Studienjahre 1855-56 an für alle inländischen ordentlichen Hörer an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten wirksam, und ist dadurch der §. 49 der Studienordnungen vom 1. October 1850, Z. 370, und vom 8. October 1850, Z. 430, aufgehoben.

Wenn der Decan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmenden Vidirung der Meldungsbücher wahrnimmt, dass der Collegienbesuch eines Studirenden unter dem gesetzlichen Ausmasse von wochentlichen zwanzig Stunden geblieben ist, so ist die Vidirung nur dann ohne Anstand vorzunehmen, wenn der Studirende in dem vorhergegangenen Semester durch eine entsprechend grössere Stundenzahl die Vorlesungen besucht hat.

Sonst ist die Vidirung mit ausdrücklicher Bezeichnung dieses Umstandes in dem Meldungsbuche in suspenso zu lassen, und erst nach-

träglich zu ertheilen, wenn der Studirende das Fehlende der Stundenzahl durch einen entsprechend gesteigerten Collegienbesuch in dem nächsten oder zweitnächsten Semester ausgeglichen haben wird.

B. An den Rechtsakademien.

f) Die mit dem Studienjahre 1855-56 in den ersten Jahrgang einer dieser Rechtsakademien eintretenden Rechtshörer haben ihre Studien sogleich nach dem vorgezeichneten Studienplane zu beginnen und regelmässig an denselben fortzusetzen.

Denjenigen aber, welche in den zweiten oder dritten Jahrgang eintreten, sind von den Directoren dieser Lehranstalt individuell diejenigen Lehrfächer vorzuschreiben, welche sie in diesem und beziehungsweise im nächsten Jahre zu hören haben, um ihre Studien, in soweit es noch möglich ist, dem Allerhöchst vorgeschriebenen Plane gemäss einzurichten, und sie werden aus diesen ihnen von dem Director vorgeschriebenen Lehrfächern sich den Prüfungen zu unterziehen haben.

Sollte sich hinsichtlich der Stunden, zu welchen über diese Fächer vorgetragen wird, eine Collision in der Art ergeben, dass der eine oder andere dieser Studirenden nicht in der Lage ist, in den Jahren 1855-56 und 1856-57 alle vorgezeichneten Lehrgegenstände zu hören, so wird gestattet, dass er sich den Prüfungen aus diesen Fächern auch auf Grundlage blossen Selbststudiums, jedoch in der Regel an den gewöhnlichen Prüfungstagen, unterziehe, um sohin nach vollstrecktem Triennium, und mit Vorweisung von Prüfungszeugnissen aus sämmtlichen Lehrfächern des neuen Studienplanes der ihm obliegenden Staatsprüfung sich unterziehen zu können. — Nur werden Jene, welche mit dem Studienjahre 1855-56 ihr Triennium vollenden werden, von der Prüfung aus der österreichischen Geschichte hiermit allgemein dispensirt, nachdem sie bisher keine Gelegenheit haben, Vorträge darüber an den Rechtsakademien zu hören.

Die oberwähnten Studirenden sind verpflichtet, den ihnen von den Directoren zu gebenden Weisungen über die Art der von ihnen fortzusetzenden Studien auf das genaueste zu entsprechen, selbst wenn sie genöthigt wären, zu dem Ende dem Besuche von Obligatcollegien wochentlich um 1 und 2 Stunden über das gesetzliche Ausmass von 20 Stunden zu widmen.

g) Denjenigen Studirenden der Rechtsakademien, welche es vorziehen sollten, ihr Triennium im Studienjahre 1855-56 nach zurückgelegtem Biennalcurse statt an einer k. k. Rechtsakademie an der Pesther Universität zu vollenden, ist dies noch zu gestatten, doch werden sie sohin sich den für Universitätshörer vorgeschriebenen mehreren Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung zu unterziehen haben.

Für die weitere Zukunft aber gilt die Regel, dass ein an den Rechtsakademien begonnenes Studium an denselben auch fortgesetzt werden müsse, doch steht nach vorschriftsmässiger Zurücklegung des ersten oder zweiten Jahrganges einer Rechtsakademie dem Uebertritte an eine andere Rechtsakademie nichts im Wege.

h) Die §§. 28 und 29 des Erlasses vom 4. October 1850, Z. 380, und die §§. 24 und 25 des Erlasses vom 4. October 1850, Z. 381, sind sofort als aufgehoben anzusehen.

i) Vom Studienjahre 1855-56 an ist das Privatstudium auch an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt unter den in dem hierortigen Erlasse vom 4. October 1850, Z. 381, für die k. k. Rechtsakademie zu Agram enthaltenen Bedingungen für Angehörige des Grossfürstenthumes Siebenbürgen gestattet.

III. In Ansehung der theoretischen Staatsprüfungen.

k) Nicht nur diejenigen Studirenden, welche mit dem Studienjahre 1855-56 in den ersten, sondern auch Diejenigen, welche mit demselben in den zweiten Jahrgang ihres akademischen Studiums eintreten, unterliegen schon den in der obigen Allerhöchsten Entschliessung getroffenen Bestimmungen über die von ihnen abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen.

Sie werden daher schon verpflichtet sein, unter der sub 5 dieser Allerhöchsten Entschliessung bestimmten Sanction zu Ende ihres vierten oder längstens während ihres fünften Semesters die dort erwähnte rechtshistorische Staatsprüfung abzulegen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass nicht an allen Universitäten bisher Vorträge über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gehalten wurden, wird jedoch bestimmt, dass diese Staatsprüfung für die im Studienjahre 1855-56 im zweiten Jahre ihrer Studienzeit stehenden Rechtshörer nur auf das römische und canonische Recht sich zu erstrecken habe.

l) Die mit dem Studienjahre 1855-56 in den dritten oder vierten Jahrgang ihrer Universitätsstudien eintretenden Rechtshörer bleiben verpflichtet, ihre theoretischen Staatsprüfungen nach dem Gesetze vom 30. Juli 1850, Z. 327, abzulegen.

m) Die bisher eingesetzten Staatsprüfungscommissionen haben bis auf weitere Anordnungen nach den bisher bestehenden Gesetzen und Instructionen fort zu fungiren, und es haben bei der Vornahme der Prüfungen vorläufig nur die Aenderungen sogleich mit Beginn des Studienjahres 1855-56 einzutreten, dass bei der allgemeinen Abtheilung es von der schriftlichen Prüfung sein Abkommen erhält, und bei der mündlichen die europäische Statistik als Prüfungsgegenstand wegzufallen, diese Prüfung daher sich nur zu erstrecken hat, auf innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, österreichische Specialstatistik und österreichische Geschichte.

IV. Besondere Bestimmungen in Ansehung der öffentlichen Rechtsakademie zu Debreczin.

n) Die als eine öffentliche Rechtsakademie im Sinne und innerhalb der Gränzen des §. 6 des Gesetzes vom 4. October 1850, Z. 380, erklärte Rechtsakademie der Evangelischen helvetischer Confession zu Debreczin bleibt für das Studienjahr 1855-56 in ihrer dermaligen Einrichtung mit zwei Jahrescursen.

Es werden jedoch alsbald die Verhandlungen über die Möglichkeit ihrer Erweiterung zu einer vollständigen Rechtsakademie vom Studienjahre 1856-57 an eingeleitet werden.

Um dem Resultate derselben in keiner Weise zu präjudiciren, ist ihr gestattet, mit dem beginnenden Studienjahre unter den gesetzlichen Bedingungen Rechtshörer in den ersten Jahrgang aufzunehmen, welche ausnahmsweise für dieses Jahr noch ihre Studien an derselben nach dem für diese mit dem, hierortigen Erlasse vom 19. October 1853, Z. 10.124, vorgezeichneten Plane beginnen dürfen. Diejenigen Rechtshörer dieser Akademie aber, welche im abgelaufenen Studienjahre an derselben ihren Biennalcurs zurück gelegt haben, werden ihr Triennium im Studienjahre 1855-56 an einer k. k. Rechtsakademie oder an der Pesther Universität nach den oben für die in demselben Stadium ihrer akademischen Studienzeit befindlichen Studirenden der k. k. Rechtsakademien gegebenen Vorschriften zu vollenden haben.

Thun m. p.

II. Königreich Preussen.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung.

(§. 3. Tit. 4. Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 450 des Anhangs zu derselben, Rescripte vom 21. April 1818 und 21. Mai 1826. — Jahrb. Bd. 11 S. 234 und Bd. 27 S. 287.) [1]

Der §. 3. Tit. 4. Thl. III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der §. 450 des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechts-Kandidaten, wenn sie zur Auskultatur bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden sollen:

gründliche und zusammenhangende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

Mit Rüchsicht hierauf ist bereits in dem Rescripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 Seite 234) darauf hingewiesen worden, dass es bei der Zulassung der Rechts-Kandidaten zur Prüfung als Auskultatoren hauptsächlich darauf ankomme, dass dieselben

über alle Zweige der Rechtswissenschaft

Kollegia mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem, an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien ergangenen Rescripte vom 21. Mai 1826 (Jahrbuch Bd. 27 S. 287) einestheils bestimmt worden, dass kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden solle, welcher nicht Kollegia über vaterländisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Kandidaten darüber nicht diejenigen Kollegia versäumt haben dürfen, welche die Kenntniss des römischen, kanonischen, des deutschen Privat-, des Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und dass auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erforderlich sei.

Dessenungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechts-Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden sind, welche nicht alle jene, zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nothwendige Vorlesungen gehört hatten.

Der Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlasst auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller ferneren Zweifel bei der Anwendung derselben hiermit allgemein zu bestimmen: dass von dem Ablauf des Winter-Semesters 18$\frac{45}{46}$ an kein Rechts-Kandidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht akademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik,
2. Juristische Encyclopädie und Methodologie,
3. Natur-Recht (Rechtsphilosophie),
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts,
5. Pandekten,

[1]) Wegen der Vorschriften über die juristischen Prüfungen in Preussen genügt es, auf zwei im Verlage von C. Heymann in Berlin erschienene Schriften von Schering zu verweisen: „Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten" u. s. w. 2. Aufl. 1851. Eine gleiche zweite Zusammenstellung betrifft die Rheinprovinz. Darauf beschränkt sich die Mittheilung des Königl. preussischen Justiz-Ministers (v. Bernuth) auf erfolgte Anfrage.

6. Deutsche Rechts-Geschichte,
7. Deutsches Privat-Recht,
8. Kirchenrecht,
9. Lehnrecht,
10. Europäisches Völkerrecht,
11. Deutsches Staatsrecht,
12. Kriminalrecht,
13. Gerichtliche Medicin,
14. Preussisches Privatrecht,
15. Gemeinen Civil-Process,
16. Gemeinen Kriminal-Process.

Ausserdem müssen diejenigen Rechts-Kandidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Recht und Processverfahren besucht haben.

Die Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und der Königliche General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Kandidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstatten, welcher nicht im Stande ist, sich über den fleissigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesungen auszuweisen [1]).

Berlin, den 16. November 1844.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An
sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien und den Königlichen General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Cöln.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Ordre vom 27. Febr. d. J. zu bestimmen geruht,

dass Behufs der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung von dem Kandidaten künftig auch noch der Nachweis geführt werden soll, dass er während seiner Studienzeit wenigstens eine allgemeine staatswissenschaftliche Vorlesung mit Fleiss gehört habe.

Demgemäss sind die mit dergleichen Prüfungen beauftragten Gerichtsbehörden von dem Herrn Justiz-Minister veranlasst, jenen Nachweis von allen Kandidaten zu erfordern, welche sich nach dem Schlusse des Winter-Semesters $18\frac{46}{47}$ zur ersten juristischen Prüfung melden. [2])

Berlin, den 9. Juli 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

An
die Königlichen ausserordentlichen und stellvertretenden ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu Königsberg, Breslau, Greifswald, Halle und Bonn.

---

[1]) Abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt 1844, S. 251. Uebrigens steht nach einer den Kammern i. J. 1862 gemachten Regierungsvorlage die Aufhebung des Studienzwanges bevor.

[2]) Abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt 1846, S. 130. Die Vorschriften über die Bedingungen und Voraussetzungen der Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst, d. h. für die Mitgliedschaft bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden finden sich in dem Regulativ v. 14.

III. Königreich Bayern.

A. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1830 S. 581 ff.

(G. Döllinger, Sammlung der etc. Verordnungen Bd. XVII. S. 1 ff.)

Königliche Verordnung (die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Kandidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Jeder Rechts-Kandidat, der sich entweder nur irgend eine Anstellung im Staatsdienste, zu welcher vollendete Rechtsstudien erforderlich sind, oder um die Advocatur zu bewerben gedenkt, hat, nach Beendigung des vorschriftsmässigen Studiums an der Hochschule, und noch vor der Zulassung zur Praxis, den gedeihlichen Erfolg seiner Studien und die Zulänglichkeit der gesammelten Kenntnisse, durch Erstehung einer theoretischen Prüfung zu erproben.

§. 2.

Zu diesem Zwecke soll alljährlich in jeder Universitätsstadt am Schlusse des Sommer-Semesters eine Prüfung gehalten werden, welche am 1. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gebotener Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktage zu eröffnen ist.

§. 3.

Die Vornahme der Prüfung wird einer Commission übertragen, die, unter der Leitung eines von Uns aus der Classe der höheren Staats-Beamten zu ernennenden Commissairs, aus Professoren an der Universität bestehet, welche jedesmal von Unserm Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 4.

Der Commission ist zur Führung des Protocolls und zur Besorgung der sonstigen Schreibereien ein dazu geeignetes rechtskundiges Individuum aus dem Secretariats-Personale der Kreis-Regierung beizugeben, dessen Bestimmung dem Regierungs-Präsidium überlassen ist.

§. 5.

Jedem der zur Prüfungs-Commission berufenen Professoren wird eine Remuneration bewilligt, die für jeden Prüfungstag in fünf Gulden besteht.

Zu Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungs-Candidaten eine angemessene Taxe erhoben, welche bei der Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses entrichtet wird.

Februar 1846 zusammengefasst, welches in der Gesetzsammlung pro 1846 S. 199 abgedruckt ist. Darauf beschränkt sich die Mittheilung des königlich preussischen Ministers des Innern (v. Schwerin) auf geschehenes Ansuchen. Die hier abgedruckten Bestimmungen verdankt der Verfasser allein der Munificenz des Herrn Unterrichts-Ministers von Bethmann-Hollweg.

§. 6.

Jeder Candidat, der zur Prüfung gelassen werden will, hat nachzuweisen:

1) dass er nach vollendetem Gymnasial-Studium die vorgeschriebene Zeit den Universitäts-Studien gewidmet und davon wenigstens ein Jahr an einer inländischen Hochschule studirt, und zugleich
2) während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitäts-Sitzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

Diese Nachweisung ist zu geben

a) durch ein versiegeltes Schlusszeugniss des Rectorats, worin die in jedem Semester gehörten Collegien angezeigt sind;
b) durch ein versiegeltes Zeugniss der zuständigen Polizei-Behörde über sittliches Betragen, und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen.

§. 7.

Für die Aufnahme und Erledigung der Gesuche um Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird an jeder Universität ein Ausschuss aus dem Decan der Juristen-Facultät, dann aus zwei Mitgliedern der nämlichen und der staatswirthschaftlichen Facultät zusammengesetzt.

Bei diesem Ausschusse sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 31. August jeden Jahrs einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschliessung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen, oder nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, sollen unberücksichtigt gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen zu melden.

§. 8.

Der Prüfungs-Ausschuss hat Form und Inhalt der beigebrachten Zeugnisse und die Zulänglichkeit derselben, insbesondere in Beziehung auf sittliches Betragen sorgfältig zu prüfen, und wenn dadurch den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet wird, die Admissions-Decrete auszufertigen.

Diese Decrete sind an die Candidaten selbst zu richten, den am Orte der Prüfung Anwesenden unmittelbar gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, den Abwesenden aber spätestens bis zum zwölften Tage vor der Eröffnung der Prüfung durch die Post gegen Bescheinigung zu übersenden.

§. 9.

In dem Decrete über die bewilligte Zulassung ist jederzeit der Tag zu bestimmen, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Es sind hiebei auf jeden Tag von dem Eröffnungstage an gerechnet, mit Uebergehung der Sonn- und gebotenen Feiertage vier Candidaten zu berufen, die sich jedoch schon zwei Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden, und bei dem Decan der Juristen-Facultät zu melden haben.

Candidaten aus einem und dem nämlichen Orte, oder aus benachbarten Gegenden sollen, soweit es geschehen kann, auf die gleiche Zeit einberufen werden.

§. 10.

Wenn ein Candidat zu der bestimmten Zeit sich nicht meldet, so hat die Commission die Prüfung mit den nachfolgenden Candidaten fortzusetzen.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter Prüfung aller andern Candidaten, und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgültiger Zeugnisse nachweisen,

dass sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten worden sind.

Den Candidaten, welche diese Nachweisung nicht zu liefern vermögen, oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben; denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 11.

Aus den eingelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuchen, und den damit vorgelegten Zeugnissen ist eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung herzustellen und der Prüfungscommission bei ihrem Zusammentritte, sammt einer Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist, sogleich mitzutheilen.

§. 12.

Die Prüfung hat sich über folgende Disciplinen zu erstrecken:

1. philosophische Rechtslehre,
2. römisches Civilrecht,
3. deutsches Privatrecht,
4. Civilprocess,
5. Criminalrecht,
6. Criminalprocess,
7. allgemeines und besonderes bayerisches Staatsrecht,
8. katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
9. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
10. Nationalwirthschaft,
11. Staatsfinanzwirthschaft.

§. 13.

Die Prüfung soll mündlich und öffentlich in einem dafür geeigneten Locale geschehen.

§. 14.

An jedem Tage sind vier Candidaten, und von diesen je zwei Vormittags und zwei Nachmittags zusammen vorzurufen, und jeder ist aus den im §. 12 bezeichneten Wissenschaften während zwei Stunden ununterbrochen zu prüfen.

§. 15.

Die Prüfungscommissarien haben bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien diejenige Bildung, als in den besonderen Berufswissenschaften diejenigen Kenntnisse, erworben haben, deren Besitz als wesentliche Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zu dem Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Die königlichen Commissarien sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass die Befragung dem vorbezeichneten Zwecke entspreche, und die Prüfung nach den gegebenen Vorschriften gleichheitlich vorgenommen werde.

§. 16.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten ist, auf vorausgegangenes Abtreten des Geprüften und der anwesenden Zuhörer, sogleich zu schöpfen und nach der Stimmenmehrheit auszusprechen.

Bei Gleichheit der Stimmen steht die Entscheidung dem königlichen Commissair zu.

Die Abstimmung und der Beschluss der Prüfungscommission ist in ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Commissair nnd sämmtlichen Commissionsgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 17.

Wenn ein Candidat nicht hinreichende theoretische Kenntnisse bewiesen hat, um mit Nutzen sich der Praxis zu widmen, so ist derselbe von der Prüfungscommission als nicht genügend befähigt zurückzuweisen.

Solche Candidaten können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahrs, während dessen sie die Studien an einer Hochschule fortzusetzen haben, jedoch unter keiner Bedingung früher, zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

§. 18.

Denjenigen Candidaten, die nach dem Urtheile der Prüfungscommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf dem Grunde des Commissionsbeschlusses das Zeugniss auszufertigen, dass sie nach dem Ergebniss der bestandenen theoretischen Prüfung für befähigt erkannt worden sind, zu der practischen Vorbereitung für den Staatsdienst zugelassen zu werden.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des königlichen Commissairs, wird sogleich am Tage der geschehenen Prüfung ausgestellt und dem Geprüften eingehändigt.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung ist die Grundliste aller geprüften Candidaten (§. 11) nebst den Sitzungsprotocollen, und einem alphabetischen Verzeichnisse der zur Praxis zugelassenen Rechtscandidaten an Unser Staats-Ministerium des Innern einzusenden.

§. 20.

Nach erstandener Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amtspraxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen.

Hievon sind zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen.

Wird die Praxis bei einer Unterbehörde angetreten, in deren Wirkungskreise die Rechtspflege und innere Verwaltung vereinigt sind, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Practicant für jeden der beiden Geschäftszweige während des festgesetzten Zeitraumes ausschliesslich verwendet werde.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden, soweit es nöthig erscheint, durch besondere Bekanntmachung die einzelnen Classen der Unterbehörden bezeichnen, bei welchen die vorgeschriebene Praxis genommen werden kann.

§. 21.

Den Candidaten ist gestattet, unter den Behörden der bezeichneten Classen diejenigen zu wählen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen.

Von den Kreisregierungen und Appellationsgerichten soll aber für jedes Gericht und für jede Behörde, mit Rücksicht auf Umfang, Wirkungskreis und andere Verhältnisse, eine gewisse Zahl von Practicanten festgesetzt, und ohne besondere Veranlassung und Allerhöchste Bewilligung nicht überschritten werden.

Unseren Kreisstellen machen Wir zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Vorschrift ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und wenn bei einzelnen Behörden eine Ueberhäufung mit Practicanten wahrgenommen wird, die geeigneten Verfügungen dagegen ohne Aufschub zu treffen.

§. 22.

Nach vollendeter Praxis haben sich diejenigen, welche sich um ein Richteramt, um selbstständige Beamtenstellen und Administrativdienste, und Raths- und Assessorsstellen bei Verwaltungscollegien, dann um die Advocatur zu bewerben gedenken, einer zweiten Prüfung zu unterwerfen.

Durch dieselbe hat der Candidat zu erproben, dass er sich während seiner Praxis mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht, die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben und dabei das Studium der Theorie fortgesetzt habe.

§. 23.

Zur Vornahme dieser Prüfung soll jährlich einmal, am 1. Mai in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes ein Concurs für jene Rechtspracticanten eröffnet werden, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

§. 24.

Die Directorien der Königlichen Kreisregierungen und der Appellationsgerichte haben hierfür eigene Prüfungscommissionen niederzusetzen, die
aus einem Director des Appellationsgerichts,
aus zwei Räthen desselben Gerichtshofes;
ferner
aus einem Director der Kreisregierung,
aus einem Rathe der Kammer des Innern,
aus einem Rathe der Kammer der Finanzen
bestehen soll.

Zur Führung des Protocolls wird ein Individuum aus dem Secretariatspersonale der Kreisregierung beigegeben.

§. 25.

Ein Anspruch auf Remuneration findet hierbei nicht statt; jedoch werden von den Appellationsgerichten abgeordneten Mitgliedern der Prüfungscommission in jenen Regierungsbezirken, in welchen das Appellationsgericht seinen Sitz an einem andern Orte als in der Kreishauptstadt hat, die regelmässigen Diäten und Gefährtsgelder vorbehalten.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung bei der Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen. Mit dem Gesuche sind vorzulegen:

a) das Zeugniss über die erstandene erste Prüfung,
b) das, oder die Zeugnisse über die mit Fleiss und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

§. 27.

Die Kreisregierung hat Form und Inhalt der vorgelegten Zeugnisse in deliberativen Sitzungen strenge zu prüfen, und, wenn dieselben genügend befunden werden, das Admissionsdecret auszufertigen.

Candidaten, welche sich über die mit Fleiss und Fortgang vollendete vorschriftsmässige Praxis, und zugleich über ein untadelhaftes sittliches Betragen nicht auszuweisen vermögen, sind zu der Prüfung nicht zuzulassen.

§. 28.

Die zweite Prüfung der Rechtscandidaten ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disciplinen vorzunehmen:

I. Abtheilung.

1) Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die noch bestehenden Provinzialrechte jedes betreffenden Kreises,
2) Bayerischer Civilprocess,
3) Bayerisches Criminalrecht,
4) Bayerischer Criminalprocess.

II. Abtheilung.

5) Bayerisches Staatsrecht,
6) katholisches und protestantisches Kirchenrecht,
7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
8) Nationalwirthschaft,
9) Staatsfinanzwirthschaft.

Die Prüfung hat jedesmal mit den Gegenständen der ersten Abtheilung zu beginnen.

§. 29.

Bei der schriftlichen Prüfung sind den Candidaten aus jeder Disciplin in den Gegenständen beider Hauptabtheilungen der Prüfung zwei Probeaufgaben, dann aus jeder der eben erwähnten beiden Hauptabtheilungen ein practischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der ersten Abtheilung ist der practische Fall aus dem Gebiete des Civilrechts zu entnehmen.

Für diejenigen Candidaten, welche sich dem höheren Finanzdienste zu widmen gedenken, und desshalb die Praxis bei einer Unterbehörde der Finanzverwaltung genommen haben, ist der für das Administrativfach zuzutheilende practische Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration auszuwählen.

§. 30.

Die Staatsministerien werden die Probeaufgaben und practischen Fälle bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen, dass durch die Allgemeinheit und practische Richtung derselben den Prüfungscandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit ihrer Kenntnisse vorzüglich ihre practische Befähigung zu beweisen und genügende Proben ihrer Beurtheilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern.

Die ausgewählten Aufgaben und Fälle werden vor jeder Concursprüfung in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen verschlossen zugesendet.

Jedes Präsidium hat dieselbe sofort der Prüfungscommission zu übergeben, von welcher die Eröffnung nicht früher als an dem zur Bearbeitung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Candidaten vorzunehmen ist.

§. 31.

Den zu prüfenden Candidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die von den Ministerien zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken.

Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Candidat nach Hause entlassen werden.

Für die Bearbeitung des practischen Falles in jeder Abtheilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, dass die Aufgabe am Morgen gegeben wird und dass, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Actes und des bereits beendigten Theiles der Arbeit stattfindet.

§. 32.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist dabei der Gebrauch der Gesetzbücher, der Anmerkungen zu denselben, sofern sie mit Gesetzeskraft bekleidet sind, der Regierungs- und Gesetzblätter, dann einzelner Verordnungen und Novellen, sowie der Generaliensammlungen, nicht aber sonstiger Hülfsquellen zu gestatten.

§. 33.

Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der Prüfung aus den Rechtsgegenständen unter dem Vorsitze des Königl. Generalcommissairs in Gegenwart der Mitglieder beider Abtheilungen der Prüfungscommission stattfinden, und als practische Aufgabe darin bestehen soll, dass über den von den Candidaten bereits schriftlich bearbeiteten civilrechtlichen Act summarischer mündlicher Vortrag erstattet wird, wobei die Benutzung kurzer schriftlicher Notaten erlaubt ist.

§. 34.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten zu schöpfen, und in dem Protocolle vermerken zu lassen.

§. 35.

Zur Prüfung sind täglich acht Stunden, vier Vor- und vier Nachmittags zu verwenden.

§. 36.

Bei der Censur und Classification sollen vier Noten und Classen angenommen werden, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der ausreichenden Befähigung.

§. 37.

Bei der Classification sind die in dem §. 22 Abs. 2 und §. 30 Abs. 1 bezeichneten Zwecke und Directiven der Concursprüfung genau im Auge zu behalten, und hiernach sind die Noten mit der grössten Genauigkeit zu ertheilen, je nachdem ein Candidat entweder in allen, oder in den meisten, oder doch in den wichtigeren Disciplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat.

§. 38.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classification desselben ist in Ansehung jeder einzelnen Disciplin besonders zu schöpfen.

Bei der Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen haben sich in beiden Abtheilungen die Räthe in die Erstattung des Vortrages zu theilen, dabei die einzelnen Arbeiten genau zu prüfen und das Gutachten darnach abzugeben.

Die Total-Classification für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Disciplinen erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Disciplinen festgesetzt.

Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe und des mündlichen Vortrages der Candidaten ist bei der gesammten Beurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei den practischen Aufgaben ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

Die schriftlichen Ausarbeitungen der beiden practischen Fälle sind bei der Zusammenstellung des Resultats der Prüfung, jede fünf anderen schriftlichen Aufgaben gleichzuachten.

Die Classification jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag giebt.

§. 39.

Jede Abtheilung der Prüfungscommission hat nach vollendeter Censur die abgehaltenen Protocolle nebst einer tabellarischen Uebersicht des Ergebnisses der Censur, der Kreisregierung, Cammer des Innern, sogleich mitzutheilen.

Bei dieser ist die endliche Classification aus sämmtlichen Gegenständen der beiden Abtheilungen durch Summirung der aus denselben erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl zwei zu bestimmen. Bei sich ergeblichen Fraktionen ist nach der Vorschrift des §. 38 Absatz zu verfahren.

Die Prüfungszeugnisse sind genau nach den Beschlüssen der Prüfungs-Commission und dem daraus gezogenen Gesammtresultat auszustellen, und die Prüfungsacten an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden.

Rejicirte Candidaten können nachher zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

§. 40.

Nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung kann dem Geprüften sofort der Rathsaccess bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten bewilliget werden.

Jeder Candidat ist übrigens verbunden, auch nach erstandener zweiten Prüfung seine weitere Ausbildung bei Unseren Stellen und Behörden, oder insofern er sich der Advocatur widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalt fortzusetzen.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung ist, so weit dieselbe die erste Prüfung und die Dauer der zunehmenden Amtspraxis betrifft, auch für den Rheinkreis zur Anwendung zu bringen.

Dagegen soll die zweite Prüfung daselbst, bis auf weitere Bestimmung, folgende Disciplinen umfassen:

1) Civilrecht,
2) Handelsrecht,
3) Civilprocess und Justizverfassung,
4) Strafrecht,
5) Strafprocess,
6) Bayerisches Staatsrecht,
7) katholiches und protestantisches Kirchenrecht,
8) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,
9) Nationalwirthschaft,
10) Staatsfinanzwirthschaft,
11) Allgemeine Verwaltung.

} des Rheinkreises.

Aus dem Civilrechte sind vier, aus dem Civilprocesse und der Justizverfassung vier, aus dem Strafrechte drei, und aus dem Handelsrechte

zwei, aus jeder Disciplin im Administrativfache aber zwei schriftliche Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen.

Rücksichtlich der mündlichen Prüfung verbleibt es einstweilen bei der bisherigen Einrichtung.

Die Wahl der schriftlichen Aufgaben und der practischen Fälle wird im Rheinkreis den Präsidien der Kreisregierung und des Appellationsgerichtes überlassen.

§. 42.

Mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung sind alle früheren Verordnungen über die Concursprüfungen aufgehoben.

§. 43.

Diejenigen Candidaten, welche am Schlusse der Studienjahre 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ die Universitätsstudien beendigt haben, bleiben der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten theoretischen Prüfung an den Universitäten enthoben.

Auf diese Candidaten soll auch die Forderung einer zweijährigen Praxis nicht angewendet werden; sie können, wenn sie über die Erstehung der einjährigen Praxis nach den bisherigen Vorschriften sich ausweisen, zu den nächsten, am 1. Mai 1830 und 1. Mai 1831 bei den Kreisregierungen stattfindenden Prüfungsconcursen zugelassen werden.

§. 44.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche bereits nach den Vorschriften der älteren Verordnungen die Concursprüfung erstanden haben, sind von einer nochmaligen zweiten Prüfung befreit.

Unsern Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind, jedes in den betreffenden Puncten, mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, am 6. März 1830.

Ludwig.

Frhr. v. **Zentner.** Graf v. **Asmansperg.** v. **Lohenk.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.

v. Kobell.

B. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1850. S. 945 ff.

Königliche Allerhöchste Verordnung (den Access bei den Königl. Kreisregierungen, Cammern des Innern, betreffend).

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben die Vorschriften über den Access bei unseren Kreisregierungen, Cammern des Innern, einer Revision unterwerfen lassen und verfügen auf deren Grund, was folgt:

§. 1.

Der Access bei den Königlichen Kreisregierungen, Cammern des Innern, wird von dem Könige verliehen.

Derselbe ist bestimmt, vorzüglich befähigten Staatsdienstadspiranten Gelegenheit zur höheren Ausbildung für den Dienst der inneren Verwaltung überhaupt und für den Collegialdienst insbesondere zu eröffnen.

§. 2.

Rechtscandidaten, welche bei der practischen Prüfung der Staatsdienstadspiranten die I. Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erlangung der Concursnote zum Regierungsaccesse zugelassen werden.

Candidaten mit der II. Note der Staatsprüfung können sich, um den Regierungsaccess nur dann bewerben, wenn sie wenigstens ein Jahr lang nach jener Prüfung die Praxis bei äussern Aemtern fortgesetzt, und in dieser die I. Note erlangt haben.

Candidaten mit der III. Note der Staatsprüfung können zum Regierungsaccesse nicht zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Regierungsaccesse sind bei dem betreffenden königl. Regierungspräsidium einzureichen, welcher dieselben unter Darlegung der von dem Candidaten bewährten Treue und Anhänglichkeit an Krone und Verfassung, des sittlichen Verhaltens, des Fleisses und der Brauchbarkeit, der Gewandtheit im mündlichen Vortrage und des äusseren Benehmens, sodann seiner etwaigen Kenntnisse in den neueren Sprachen dem Königl. Staatsministerium des Innern gutachtlich vorlegt.

§. 4.

Bei keiner Kreisregierung sollen mehr als sechs Accessisten aufgenommen werden. Eine Ueberschreitung dieser Normalzahl ist nur dann zulässig, wenn die ausnahmsweise Bewilligung durch besondere Auszeichnung des Candidaten begründet, und eine dem Zwecke der Fortbildung entsprechende Verwendung sämmtlicher Accessisten möglich ist.

§. 5.

Die Regierungsaccessisten sind in der ersten Zeit nach ihrem Eintritte durch alle Arbeiten des Secretariats-, des Registratur-, des Expeditions- und des Rechnungsdienstes unter der besonderen Respicenz der königl. Regierungsdirectoren hindurch zu leiten, und haben darin so lange zu verweilen, bis sie die Aufgabe und den Umfang des betreffenden Dienstes in formeller und materieller Beziehung genügend kennen gelernt haben. Hierauf sind sie als Concipienten abwechselnd in den verschiedenen Referaten in der Art zu beschäftigen, dass sie allmählich in allen Zweigen des Wirkungskreises der Cammer des Innern sich auszubilden und ihre Befähigung zu erproben, Gelegenheit erhalten.

§. 6.

Regierungsaccessisten, welche in ihrer Verwendung nach §. 5 einen höheren Grad juridischer und administrativer Vorkenntnisse, insbesondere wissenschaftliche Befestigung in den Fächern des Staatsrechts und der Staaswissenschaft und gründliches Innehaben des Verwaltungsrechts, sodann bei richtiger Auffassung, Gründlichkeit in der Behandlung der Geschäfte erprobt und dabei ein humanes und sittlich ausgezeichnetes Benehmen bewährt haben, können sich, wenn sie bereits als Concipienten wenigstens ein Jahr lang verwendet worden sind, um Zulassung zu den Sitzungen des Collegiums und zum Vortrage in demselben bewerben.

§. 7.

Diese ist ausserdem dadurch bedingt, dass der Accessist seine Befähigung durch mündlichen Vortrag einer oder nach Umständen mehrerer grösserer Ausarbeitungen über verwickelte Fälle vor versammeltem Collegium darlegt.

Das Collegium hat nach erstatteten, für den Zweck genügend erachteten Vorträgen in Abwesenheit des Accessisten über dessen Tüchtigkeit zur Zu-

lassung zu den Sitzungen mit berathender Stimme collegiales Gutachten zu schöpfen, hiebei die in den einzelnen Referaten bewiesene Befähigung des Bewerbers in sorgfältige Beachtung zu ziehen und sofort mit Rücksicht auf den höheren Zweck der Prüfung eine strenge Beurtheilung zu Grunde zu legen.

Das Collegialgutachten wird zugleich mit dem die Erfordernisse des §. 6 erschöpfenden Präsidialgutachten unter Anfügung der Proberelationen und einiger grösseren Referatsarbeiten des Candidaten an das königl. Staatsministerium des Innern eingesendet, welches die ständige Zulassung des Accessisten zu den Sitzungen genehmigt, oder versagt.

Die Zulassung zur Proberelation dagegen und die Bestimmung der desfallsigen Aufgabe ist in die Zuständigkeit der königl. Regierungspräsidien gegeben.

§. 8.

Den zu den Sitzungen der Regierung, Cammer des Innern, zugelassenen Accessisten kömmt eine berathende Stimme zu. Sie sind mit der Führung des Protocolls, mit der Ausarbeitung der gefassten Collegialbeschlüsse zu betrauen und den Referenten als Hülfsarbeiter zuzutheilen.

Dabei ist aber fortwährend zu beachten, dass sie sich in der Stufe der Ausbildung befinden; es ist deshalb ein angemessener Wechsel in den Referaten einzuhalten, und von Seiten der Vorstände deren Fortbildung besonders zu beobachten und zu leiten.

§. 9.

Die Regierungsaccessisten concurriren nach den allgemeinen Beförderungsgrundsätzen zu den Aufstellungen im äusseren Dienste.

Dieselben sollen, wenn sie die Note der Auszeichnung in Geschäftsgewandtheit, Fleiss, in Kenntnissen und sittlichem Verhalten fortwährend behaupten, bei den Vorschlägen zu den wichtigeren Anfangsstellen neben andern mindestens gleichbefähigten Candidaten besonders genannt werden.

§. 10.

Um talentvollen, aber unbemittelten Staatsdienstadspiranten den Zutritt zu dem Accesse zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird gestattet, dass denjenigen unvermöglichen Accessisten, welche sich durch Kenntnisse, Fleiss, Brauchbarkeit und sittliches Verhalten hervorthun, Remunerationen aus dem Gehülfenfond zugewendet werden.

Die Bewilligung erfolgt auf gutachtlichen Antrag der königlichen Regierungspräsidien durch das königliche Staatsministerium des Innern.

§. 11.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen über den Access bei den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, treten mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt ausser Wirksamkeit; die vorhandenen Regierungsaccessisten sind jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln, sofern sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Zulassung zu den Sitzungen erlangen.

München, den 5. December 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. v. d. Pfordten. v. Zwehl.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretair
Minist.-Rath Epplen.

C. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1852 S. 553 ff.

Königliche Allerhöchste Verordnung, (den Access bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betreffend.)

Maximilian II., von Gottes Gnaden etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Access bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Access bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Justizminister der Justiz verliehen.

§. 2.

Um den Access bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Access bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen Rechtscandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Access bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Access bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Access erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Function bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretaire und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualifikation ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmässigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichts-Vorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichts-Vorstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations-, dann Kreis- und Stadtgerichten als Hülfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Function eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche und Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder ausser dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen lässt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniss zu nehmen und jede missliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschliessend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Auch wird unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen Appellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniss und nach Massgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder desfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München, den 24. Mai 1852.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf K. allerh. Befehl
der Generalsekretair.

Statt dessen
der geheime Sekretair

Neumeyer.

IV. Königreich Hannover.

Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrgang 1848. I. Abtheilung. Nr. 37. S. 151.

Verordnung, die academischen Zeugnisse behuf Zulassung zum Examen für Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, so wie für Aerzte und Wundärzte betreffend. Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir finden Uns veranlasst, hinsichtlich der von den Candidaten der Theologie und Jurisprudenz, sowie von den Aerzten und Wundärzten behuf Zulassung zum Examen beizubringenden academischen Zeugnisse, unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen speciellen Vorschriften, das Folgende zu verordnen:

§. 1.

Es soll auch in Zukunft der Candidat gehalten sein, durch Vorlegung academischer Zeugnisse darzuthun, mit welchen Gegenständen er sich auf der Universität beschäftigt habe und wird Niemend zum Examen zugelassen werden, welcher nicht darthut, dass er einen vollständigen Cursus derjenigen Hauptwissenschaft (der Jurisprudenz, Theologie, Medicin), in welcher er für den künftigen Dienst geprüft zu werden verlangt, absolvirt habe.

§. 2.

Dagegen werden die beizubringenden Zeugnisse über die etwa noch besuchten Nebencollegien, es mögen dieselben historische, philologische, philosophische, naturwissenschaftliche, mathematische oder cameralistische sein, lediglich dazu dienen, der Prüfungsbehörde das Urtheil über die wissenschaftliche Richtung und Befähigung des zu Prüfenden zu erleichtern.

Wir vertrauen zu den Studirenden, dass sie in dieser ihnen gestatteten unbeschränktern Wahl der Mittel bei ihren Studien den Geist der Wissenschaften richtig auffassen, sich darin zu tüchtigen Geschäftsmännern ausbilden und überhaupt ihre Vorbereitung für den künftigen Staatsdienst so durchführen werden, um in der demnächstigen Prüfung den Forderungen, welche an sie gemacht werden müssen, genügen zu können.

Gegeben Hannover, den 30. Mai 1848.

Ernst August.

Stüve, Dr.

Aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrgang 1856. I. Abtheilung. Nr. 2. S. 3 ff.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betreffend. Hannover, den 8. Januar 1856.

Auf Grund des §. 89 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 erlassen Wir zur Ausführung der §§. 78 und 82 des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind an das Justizministerium zu richten.

Sie müssen spätestens bis zum 1. April und 1. September eines jeden Jahrs eingebracht werden.

Später eingebrachte Gesuche werden bis zum nächsten Termine zurückgelegt.

§. 2.

Die von den Bittstellern selbst zu verfassenden und zu unterschreibenden Gesuche müssen rücksichlich des Alters, der Familien- und Vermögensverhältnisse genauere Angaben enthalten.

Auch ist erforderlichen Falls die Staatsangehörigkeit des Bittstellers nachzuweisen.

§. 3.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) das Maturitätszeugniss;

2) das Universitätszeugniss, aus welchem hervorgehen muss, dass der Bittsteller ein mindestens dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität absolvirt hat;

3) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Universitätsstudien, sowohl hinsichtlich der Rechtswissenschaft, als der übrigen wissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

4) selbstständige Arbeiten (wohin jedoch die in den practischen Collegien gelieferten nicht zu rechnen), falls der Bittsteller bei seinen Studien zu solchen bereits geschritten ist.

In Betreff des Collegienbesuchs (Nr. 2) behält es bei der Verordnung vom 30. Mai 1848 sein Bewenden. Vergl. jedoch §. 1 der Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

§. 4.

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Gesuchs wird dem Bittsteller die Abhülfe des Mangels binnen bestimmter Frist aufgegeben werden, deren unbenutzter Ablauf die Zurücklegung des Gesuchs als verspätet (§. 1) zur Folge hat.

Ist das Gesuch dagegen zulässig und frei von Mängeln, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung mit der Weisung an den Bittsteller, behuf Empfangnahme einer Processacte sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission (§. 5) binnen bestimmter Frist persönlich zu melden, deren unbenutzter Ablauf das Ausscheiden des Rechtscandidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge hat.

§. 5.

Die Commission behuf Vornahme der ersten Prüfung soll in Hannover ihren Sitz haben.

Derselben wird ein Protocollführer und ein Bote beigegeben werden.

§. 6.

Die Gerichte werden angewiesen, den auf die Prüfung sich beziehenden Requisitionen der Prüfungscommission Folge zu leisten.

§. 7.

Zu jeder Prüfung bedarf es der Theilnahme von drei Mitgliedern der Commission.

Für Behinderungsfälle sind die Mitglieder der zweiten Prüfungscommission (§. 37) den Mitgliedern der ersten Prüfungscommission substituirt und umgekehrt.

§. 8.

Der Vorsitzende der Commission hat dem sich meldenden Candidaten behuf Anfertigung einer schriftlichen Relation eine Processacte gegen Empfangsbescheinigung und unter Verweisung auf die Vorschriften der §§. 9—11 dieser Bekanntmachung zu übergeben.

§. 9.

Aus der Processacte ist eine förmliche Proberelation zu bearbeiten.

Bei dieser Bearbeitung darf sich der Candidat fremder Hülfe nicht bedienen und hat am Schlusse der Reinschrift folgende Erklärung:

„Ich versichere an Eides Statt, dass ich bei der Ausarbeitung der vorstehenden Relation fremder Hülfe mich nicht bedient habe.“

abzugeben, dieselbe auch zu unterzeichnen.

§. 10.

Die Relation ist am Sitze der Commission auszuarbeiten. Nur in sehr dringenden Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel vom Justizministerium gestattet werden.

§. 11.

Spätestens bis zum Ablaufe einer zweimonatlichen Frist, angerechnet vom Tage des Empfanges der Processacte, ist diese nebst der von dem Candidaten selbst anzufertigenden Reinschrift der Relation an den Vorsitzenden der Commission abzuliefern.

Fristverlängerungen sollen nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Eine erste, höchstens 14 Tage betragende Fristverlängerung kann von dem Vorsitzenden der Commission, jede weitere Fristverlängerung nur vom Justizministerium gewährt werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist hat die sofortige Rückforderung der Processacte und demgemäss das Ausscheiden des säumigen Candidaten aus der Zahl der zur Prüfung Zugelassenen zur Folge.

§. 12.

Nachdem die Relation bei den Mitgliedern der Prüfungscommission circulirt hat, ist der Candidat behuf mündlicher Prüfung vorzuladen.

Sollte jedoch die Relation einen solchen Mangel an Beurtheilungskraft, Rechtskenntnissen oder allgemeiner Bildung verrathen, dass von der Zulassung ihres Verfassers zur weiteren Vorbereitung, wenigstens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, so ist dieserhalb, unter Einsendung der Arbeit, an das Justizministerium zu berichten.

§. 13.

Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht unter zwei Stunden dauern und sich thunlichst auf sämmtliche Zweige der Rechtswissenschaft erstrecken.

Es ist dahin zu streben, dass sich klar herausstelle, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, insbesondere eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, sowie ob er neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, tüchtige rechtswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere der Rechtsquellen, erworben hat.

In letzterer Beziehung ist vorzugsweise zu erforschen, ob das Wissen ein zusammenhängendes, durchdachtes, klares, mithin lebendiges und sicher anzuwendendes ist.

§. 14.

Nach beendigter mündlicher Prüfung, worüber ein Protocoll aufzunehmen, hat die Prüfungscommission zum gedachten Protocolle mit Rücksicht auf den Gesammterfolg der Prüfung sich darüber auszusprechen:

ob der Geprüfte die Prüfung bestanden,

und im Bejahungsfalle:

ob er die Prüfung „genügend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden.

Dieser Ausspruch ist bezüglich des Ergebnisses sewohl der schriftlichen als der mündlichen Prüfung näher zu begründen.

Jedes Mitglied, welches rücksichtlich der Frage, ob die Prüfung bestanden sei, dissentirt, ist verpflichtet, seinen Dissens in einem, dem Protocolle beizufügenden Schriftsatze näher zu begründen.

§. 15.

Die Prüfungscommission kann, wenn sie für erforderlich hält, eine grössere Sicherheit des Urtheils zu gewinnen, die Anfertigung von Clausurarbeiten verfügen.

Zum Gegenstande dieser Arbeiten sind vorzugsweise Beurtheilungen einfacherer Rechtsfälle und Erklärungen von Gesetzesstellen zu wählen.

Ob der Gebrauch von Hülfsmitteln, eventuell welcher, zu gewähren, hängt vom Ermessen des Vorsitzenden der Commission ab.

§. 16.

Das Prüfungsprotocoll nebst Proberelation ist von dem Vorsitzenden der Commission berichtlich an das Justizministerium einzusenden.

§. 17.

Candidaten, welche wegen ungünstigen Erfolgs der Prüfung zurückgewiesen werden, können nach dem Ermessen des Justizministeriums zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahrs, falls nicht dringende Gründe eine Abkürzung dieser Frist rechtfertigen.

§. 18.

Bei günstigem Erfolge der Prüfung werden die Candidaten zu Auditoren ernannt und zu den Geschäften eines bestimmten Amtsgerichts zugelassen.

§. 19.

Auditoren, welche zu Gerichts-Assessoren ernannt zu werden wünschen, haben mindestens zwei und ein halbes Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil zu nehmen.

Wir behalten Uns vor, nach Umständen eine Ausnahme von dieser Vorschrift rücksichtlich der bereits zugelassenen Auditoren insoweit eintreten zu lassen, als es denselben wegen der gesetzlichen Bestimmung einer halbjährlichen Beschäftigung bei den Obergerichten bez. Advocaten unmöglich ist, jener Vorschrift nachzukommen.

§. 20.

Wegen Zulassung zu den Geschäften der Obergerichte und Advocaten haben die Auditoren ihre Anträge an das Justizministerium zu richten.

Anträge, welche auf Zulassung zu den Geschäften eines Advocaten gerichtet sind, hat dieser zum Zeichen der Genehmigung zu unterzeichnen.

§. 21.

Die Vorsitzenden der Gerichte haben die zu den gerichtlichen Geschäften zugelassenen Auditoren erst dann zu entlassen, wenn ihnen die, die Zulassung der Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung verfügenden Rescripte abschriftlich zugegangen sind.

Imgleichen haben die Advocaten die zur Theilnahme an ihren Geschäften zugelassenen Auditoren von dieser Theilnahme erst dann zu entbinden, wenn die Auditoren zu anderweiter Beschäftigung oder zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen worden sind. Die Auditoren haben zu diesem

Zwecke die, diese Zulassung verfügenden Rescripte den Advocaten vorzulegen.

§. 22.

Die Auditoren sind auf Anweisung des Justizministeriums zu beeidigen.
Sie schwören, nach vorgängigem Huldigungseide, wie nachfolgt:

Ich schwöre u. s. w.

„dass ich die mir übertragenen und später zu übertragenden Geschäfte, insbesondere die Protocollführung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleissig versehen, die vermöge meiner dienstlichen Beschäftigung zu meiner Kenntniss gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Auditor wohl ansteht und gebührt;"

So wahr u. s. w.

Von dem Tage der Beeidigung beginnt die vierjährige Vorbereitungsfrist.

§. 23.

Die Auditoren stehen unter der besonderen Aufsicht der Gerichte und Advocaten, bei welchen sie zur Zeit beschäftigt werden.

Diese haben sowohl auf das geschäftliche, als das sittliche Betragen der Auditoren zu achten, und sind befugt, wie verpflichtet, Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen.

Bleiben Erinnerungen und Weisungen fruchtlos, so ist hiervon, wie auch von gröberen Verstössen dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Vergl. auch §. 9 ff. bezw. §. 1 des Gesetzes, die Einrichtung von Anwaltscammern betreffend.

§. 24.

Die bei Advocaten beschäftigten Auditoren stehen ausserdem unter der besonderen Aufsicht der Staatsanwaltschaften. (§. 23. S. 2 und 3.)

Dieselben haben insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Auditoren bei den betreffenden Advocaten genügend beschäftigt sind und werden angewiesen, zu diesem Zwecke die Geschäftsverzeichnisse (§. 27) von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen.

Hinsichtlich derjenigen Auditoren, welche bei nicht an Obergerichtsorten wohnenden Advocaten beschäftigt werden, sind die den Staatsanwaltschaften übertragenen Functionen von dem Vorsitzenden des betreffenden Amtsgerichts wahrzunehmen.

§. 25.

Den Gerichten und Advocaten wird zur dringenden Pflicht gemacht, die Ausbildung der bei ihnen zur Beschäftigung zugelassenen Auditoren mit allen Kräften zu befördern, dieselben insbesondere in die betreffenden Geschäfte, ihrem ganzen Umfange nach, einzuführen.

§. 26.

Die Auditoren haben sich aller Nebengeschäfte zu enthalten, insofern nicht die Uebernahme eines einzelnen Geschäfts von dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts, bezw. der Staatsanwaltschaft (§. 24) ausnahmsweise ihnen gestattet wird.

Die Uebernahme von Nebengeschäften bei dem Gerichte, zu dessen Geschäften der Auditor zugelassen ist, darf nur unter der doppelten Voraussetzung gestattet werden, dass es sich um eine nothwendige Vertheidigung (§. 73. S. 3 der Strafprocessordnung) handelt, und dass es ausnahmsweise an der zur Vertheidigung erforderlichen Anzahl von am Orte der schwurgerichtlichen Verhandlungen ansässigen Advocaten fehlt.

Die Uebernahme von Vertheidigungen nach Massgabe des § 73 der Strafprocessordnung, sowie das Verhandeln in bürgerlichen Streitigkeiten nach Massgabe des §. 104 der bürgerlichen Processordnung ist bezüglich der bei Advocaten beschäftigten Auditoren als Nebengeschäft nicht anzusehen.

§. 27.

Die Auditoren haben ein Geschäftsverzeichniss zu führen.

In diesem sind allwöchentlich Uebersichten der Geschäftsthätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und Ausarbeitungen zu geben.

Diese Uebersichten hat der Auditor allwöchentlich dem betreffenden Obergerichtsvorsitzenden, Amtsrichter und Advocaten zur Durchsicht vorzulegen, welche dieselben allwöchentlich mit ihrem „Gesehen", ihrem Namen und dem Datum zu versehen haben.

Die die Aufsicht führenden Personen haben auf eine genaue Beachtung dieser Vorschriften mit Strenge zu sehen.

§. 28.

Die Zeugnisse für die Auditoren sind mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen.

Dieselben haben sich sowohl auf die geschäftliche Thätigkeit und den Grad der erlangten Ausbildung, insbesondere bezüglich des mündlichen Vortrages, als auch auf das sittliche Verhalten des Auditors zu erstrecken.

Sind erheblichere Lücken im theoretischen oder practischen Wissen des Auditors hervorgetreten, so ist dieses bemerkbar zu machen, auch ferner hervorzuheben, in welchen Geschäftszweigen der Auditor vorzugsweise beschäftigt worden sei.

§. 29.

Die Zeugnisse sind sofort nach erfolgter Entlassung des Auditors auszustellen und dem Justizministerium zu übersenden, von den Gerichten als Anlage des Berichts über die erfolgte Entlassung, von den Advocaten unter Couvert ohne Begleitbericht.

Zeugnisse, welche nach dieser Vorschrift bereits einzusenden gewesen wären, bislang aber noch nicht eingesandt worden sind, werden bis Ende Februar d. J. dem Justizministerium zu übermitteln sein.

§. 30.

Die obergerichlichen Zeugnisse sind nicht vom gesammten Gerichte, sondern von dem Vorsitzenden der betreffenden Gerichtsabtheilung bezw. dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter, unter dessen specieller Aufsicht der Auditor beschäftigt gewesen ist, auszustellen. Hat eine dauernde Beschäftigung unter der Leitung verschiedener Personen stattgefunden, so ist von jeder derselben ein Zeugniss auszustellen. Diese Zeugnisse sind dem Präsidenten des Gerichts offen zuzustellen und von diesem, mit einer Aeusserung über das sittliche Verhalten des Auditors begleitet, dem Justizministerium zu übersenden.

§. 31.

Den bei Advocaten beschäftigten Auditoren kann ein Urlaub bis zu 3 Wochen von jenen bewilligt werden. Weiter gehende Urlaubsgesuche sind, zugleich mit einer Erklärung des betreffenden Advocaten über Zulässigkeit des erbetenen Urlaubs, an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft zu richten. Diese kann einen Urlaub bis zu 6, bezw. bei Reisen in das ausserdeutsche Ausland bis zu 3 Wochen selbst bewilligen, hat dagegen weiter gehende Urlaubsgesuche dem Justizministerium vorzulegen.

Wegen Beurlaubung der bei den Gerichten beschäftigten Auditoren entscheiden die Vorschriften des Generalrescripts vom 4. Julius 1853.

§. 32.

Nach Ablauf der vierjährigen Vorbereitungszeit haben die Auditoren ihr Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung an das Justizministerium zu richten.

Eine Abkürzung der Frist findet nicht Statt. (Vergl. jedoch §. 88 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.)

Lässt der Auditor ein halbes Jahr nach Beendigung der Vorbereitungszeit ohne Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, dass eine Verlängerung der Vorbereitungsfrist aus triftigen Gründen vom Justizministerium bewilligt worden wäre.

§. 33.

In den Gesuchen sind unter Hervorhebung des Tages der Beeidigung die einzelnen Gerichte und Advocaten, bei welchen, so wie die Zeit, während welcher der Auditor bei den einzelnen Gerichten und Advocaten beschäftigt gewesen ist, zu bemerken.

§. 34.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Aufsatz, in welchem der Gang der Studien während der vierjährigen Vorbereitungsfrist in Betreff sowohl der practischen, als der theoretischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung darzulegen ist;

2) das Geschäftsverzeichniss (§ 27);

3) Abschriften practischer Ausarbeitungen, mit der Bescheinigung des betreffenden Obergerichtsvorsitzenden, Amtsrichters und Advocaten, dass der Auditor diese Arbeiten selbst verfasst habe, versehen;

4) rechtswissenschaftliche Aufsätze, mit der Versicherung, dass dieselben von dem Auditor gearbeitet seien, versehen.

Zum Gegenstande dieser Aufsätze ist ganz vorzugsweise das Landes-, Provinzial- und Statutarrecht, besonders mit Rücksicht der Stellung desselben zum gemeinen Rechte, zu wählen.

§. 35.

Zugleich hat der Auditor das Gericht, bezw. den Advocaten, bei welchem er zur Zeit beschäftigt ist, um die Ausstellung und Einsendung eines Zeugnisses, auch um berichtliche Uebersendung einzelner, namhaft zu machender Untersuchungsacten, in welchen er das Protocoll geführt hat, die betreffenden Gerichte zu ersuchen.

Diesen Gesuchen haben die Gerichte, bezw. Advocaten unverzüglich zu entsprechen.

§. 36.

Lässt die Prüfung des Gesuchs dessen Gewährung unbedenklich erscheinen, so wird der Auditor zur zweiten Prüfung zugelassen und angewiesen, bei dem Vorsitzenden der zweiten Prüfungscommission (§. 37) binnen bestimmter Frist sich persönlich zu melden.

§. 37.

Die zweite Prüfungscommission soll, gleich der ersten, zu Hannover ihren Sitz haben, auch einen Protocollführer und einen Boten beigeordnet erhalten.

Auf dieselbe finden die Vorschriften der §§. 6, 7 gleichfalls Anwendung.

§. 38.

Rücksichtlich der zweiten Prüfung greifen im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 8—17 Platz, unter Berücksichtigung jedoch der nachfolgenden Vorschriften. (§§. 39—45.)

§. 39.

Dem zu Prüfenden werden zwei Processacten übergeben, die eine zur Anfertigung einer schriftlichen Proberelation, die andere behuf Erstattung eines mündlichen Vortrages.

§. 40.

An die Stelle der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die schriftliche Relation abzuliefern (§. 11), tritt eine sechswöchige; dagegen wird das Erforderniss der eigenhändigen Anfertigung der Reinschrift nachgelassen.

§. 41.

Zwischen dem Tage, an welchem die schriftliche Relation abgeliefert wird, und dem Tage der mündlichen Prüfung muss dem Auditor zur specielleren Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag eine Zeit von mindestens zehn Tagen frei bleiben.

§. 42.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Erstattung des mündlichen Vortrages.

Derselbe ist frei zu halten; doch darf der zu Prüfende bei der Darlegung des factischen Sachverhalts der Acten, bei dem Vortrage der rechtlichen Beurtheilung kurzer schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses sich bedienen.

Nach beendigtem Vortrage hat der zu Prüfende den Entwurf der Urtheilsformel mit Entscheidungsgründen, imgleichen die Erklärung an Eides Statt, dass er sich bei der Vorbereitung zu dem erstatteten mündlichen Vortrage fremder Hülfe nicht bedient habe, dem Vorsitzenden zu übergeben.

§. 43.

An den mündlichen Vortrag schliesst sich die Prüfung durch Vorlegung einzelner Fragen, Rechtsfälle und Gesetzesstellen.

Es ist besonders die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 44.

Die Prüfungscommission wird angewiesen, in Betreff der zweiten Prüfung, besonders bei der Beschlussfassung über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche durch das Interesse des Dienstes gefordert, und durch die Erwägung, dass dem Auditor eine vierjährige Vorbereitungsfrist für den Justizdienst gestattet war, gerechtfertigt wird.

Sie hat bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Prüfung die ihr zu übersendenden Arbeiten des Geprüften, imgleichen die Befähigung desselben zum mündlichen Vortrage in Mitberücksichtigung zu ziehen, in letzterer Beziehung auch jedesmal das Erforderliche zum Prüfungsprotocolle hervorzuheben.

§. 45.

Lässt der Auditor, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ein und ein halbes Jahr ohne wiederholte Meldung zur Prüfung verstreichen, so wird sein Name in der Auditorenliste gestrichen, es wäre denn, dass eine Verlängerung der weiteren Vorbereitungszeit aus triftigen Gründen vom Justizministerium bewilligt worden wäre.

§. 46.

Wir behalten Uns vor, die obigen Ausführungsvorschriften, welche an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Septbr. 1852 treten, zu ergänzen oder abzuändern.

Hannover, den 8. Januar 1856.

Königl. Hannoversches Justizministerium.

F. v. d. Decken.

V. Königreich Sachsen.

A. Studienplan für diejenigen, welche die Rechtswissenschaft auf der Universität Leipzig studiren.

Der vorliegende Studienplan hat zum Zweck, theils die Vorlesungen aufzuzählen, welche von Studirenden der Rechtswissenschaft während ihrer academischen Laufbahn zu hören sind, theils die Ordnung zu bestimmen, in der sie am zweckmässigsten gehört werden können. Diejenigen Vorlesungen, welche ganz unerlässlich sind, und deren Besuch daher von Jedem, der sich dereinst bei der Juristenfacultät zum Examen meldet, durch Zeugnisse der academischen Lehrer zu bescheinigen ist, sind mit * bezeichnet; was jedoch nicht zu dem Missverständniss verleiten darf, als ob die übrigen hier verzeichneten Vorlesungen überflüssig seien, und unbeschadet der Vollständigkeit und Gründlichkeit des juristischen Studiums verabsäumt werden könnten.

A. Verzeichniss der von Studirenden der Rechtswissenschaft zu hörenden Vorlesungen. [1])

1. Logik.
2. Allgemeine Weltgeschichte.
3. Juristische Encyclopädie und Methodologie.
4. *Institutionen und Geschichte des römischen Rechts.
5. *Naturrecht oder philosophische Rechtslehre.
6. *Pandecten.
7. *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
8. Psychologie.
9. *Deutsches Privatrecht.
10. *Lehnrecht.
11. *Criminalrecht.
12. Sächsische Geschichte.
13. *Philosophisches oder allgemeines Staatsrecht.
14. *Kirchenrecht.

---

[1]) Nach der Verordnung vom 26. Januar und 16. April 1859 sollen die Vorlesungen über 1), 2) und 8) nicht mehr obligatorisch sein, es ist aber den Studirenden aller Facultäten zur Pflicht gemacht worden, den Besuch zweier mindestens vierstündigen Vorlesungen aus dem Gebiet der philosophischen Hauptwissenschaften, zu denen jedoch die Rechtsphilosophie (Naturrecht) nicht gerechnet wird, als: Einleitung in die Philosophie und Logik (verbunden), Psychologie, Metaphysik, philosophische Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, und Geschichte der Philosophie bei der Anmeldung zum Examen nachzuweisen.

15. Metaphysik.
16. *Deutsches Staatsrecht und öffentliches Recht des deutschen Bundes.
17. *Sächsisches Privatrecht.
18. *Criminalprocess.
19. *Civilprocess.
20. Moral- und Religionsphilosophie.
21. Geschichte der Europäischen Staaten.
22. *Sächsisches Staatsrecht.
23. Gerichtliche Arzneikunde.
24. *Relatoria.
25. Practica.
26. Civilistische Literärgeschichte.
27. Staatswissenschaften, und insbesondere *National-Oeconomie.
28. Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts, z. B. Erbrecht, Obligationenrecht, Wechselrecht, Concursprocess.
29. Exegetische Vorlesungen, z. B. über eine Schrift (oder deren Bruchstücke) eines römischen Juristen, über den Text der Justinianischen Institutionen oder auserlesene Stellen anderer Theile des Corpus juris civilis, über den Sachsenspiegel und dgl.
30. Disputatoria und Examinatoria.
31. Mathematische und philologische Vorlesungen.

B. Bemerkungen über zweckmässige Anordnung der verzeichneten Vorlesungen.

Die beiden letztern unter Nr. 31. bemerkten Arten der Vorlesungen lassen sich nicht einem bestimmten Semester ausschliesslich zuweisen, sondern sind, so weit es thunlich ist, auf die ganze Studienzeit zu vertheilen, und werden um so dringender empfohlen, je gewisser es ist, dass das Studium der Mathematik die Denkkraft übt und den Verstand schärft, die Bekanntschaft mit dem classischen Alterthume aber, zu deren Erhaltung und Befestigung die philologischen Vorlesungen dienen, den Ideenkreis erweitert, den Geschmack läutert, und eine Schutzwehr gegen todte Mechanik und Versinken in Stumpfheit des Geistes ist. Eben so ist auch der Besuch philosophischer und geschichtlicher Vorlesungen, deren Nothwendigkeit für die Geistesbildung überhaupt keinem Zweifel unterliegt, so viel als möglich, in jedem Semester oder doch während des grössern Theils der academischen Studienzeit mit dem Besuch der juristischen Vorlesungen zu verbinden, um das Studium vor Einseitigkeit der Richtung zu bewahren. Das für künftige Geschäftsmänner und Staatsdiener ebenfalls unentbehrliche Studium der Staatswissenschaften und insbesondere der Nationaloeconomie ist am zweckmässigsten einem der letzten Semester vorzubehalten. — Was nun die eigentlich juristischen Vorlesungen anlangt, so sind bei ihrer Anordnung hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

1) Dass das römische Recht vor den andern positiven Rechten neuern Ursprungs, und von jenem wiederum die Institutionen nebst der Rechtsgeschichte, als die geschichtlich-dogmatischen Elemente des römischen Rechts vor den Pandekten, als der ausführlichern, mehr in das Einzelne eingehenden, und zugleich durch die Rücksicht auf die heutige Anwendbarkeit geleiteten Darstellung jenes Rechts, zu hören sind.

2) Dass Vorlesungen über allgemeinere Disciplinen denen über speciellere vorangehen müssen, namentlich also die über das deutsche Privatrecht denen über das sächsische Privatrecht, desgleichen die über das allgemeine Staatsrecht denen über das deutsche Staatsrecht, und diese wiederum denen über das sächsische Staatsrecht.

3) Dass die Vorträge über das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen denen über das Rechtssystem selbst erst nachfolgen können. Daher kann der Criminalprocess erst nach dem Criminalrecht und der Civilprocess erst nach dem römischen und deutschen Recht mit Nutzen gehört werden.

4) Dass Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts nicht vor dem Ganzen, dessen Theile sie sind, sondern entweder gleichzeitig mit demselben, oder erst nachher zu hören sind. Es würde daher unzweckmässig sein, z. B. besondere Vorträge über Erbrecht oder Obligationenrecht vor den Pandekten, Wechselrecht vor dem sächsischen Recht, Concursprocess vor der gesammten Processlehre zu hören.

5) Dass solche Vorlesungen, mit denen practische Uebungen der Zuhörer verbunden sind, namentlich Relatoria und die schlechthin sogenannten Practica, erst in das letzte Stadium der academischen Laufbahn gehören.

Manche Vorlesungen lassen sich, je nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes, aus welchen sie aufgefasst werden, verschiedenen Zeitabschnitten des academischen Lebens überweisen. So ist z. B. die juristische Encyclopädie, insofern sie einen Ueberblick über das Gesammtgebiet der Rechtswissenschaft zu geben, und die historische Entwickelung so wie den innern Zusammenhang der einzelnen Theile derselben nachzuweisen hat, als Einleitungslehre für das juristische Studium anzusehen, und also in das erste Semester zu stellen. Da indessen der Zusammenhang der einzelnen Disciplinen der Rechtswissenschaft anschaulicher und verständlicher wird, wenn man schon eine gewisse Kenntniss vom Inhalte jener einzelnen Theile sich erworben hat, so kann die juristische Encyclopädie, zumal wenn man sie auch aus dem Gesichtspunkt einer summarischen Wiederholung der ganzen Rechtswissenschaft auffasst, mit grossem Nutzen auch erst am Ende der academischen Laufbahn gehört werden. Auf ähnliche Weise ist auch das Naturrecht oder die philosophische Rechtslehre, da sie das Recht wissenschaftlich zu begründen, und die durch die Vernunft erkennbaren allgemeinen Rechtswahrheiten, auf denen mehr oder weniger jedes positive Recht beruht, systematisch zu entwickeln hat, als einleitend für das positive Rechtsstudium zu betrachten, und nach diesem Gesichtspunkte dem ersten Semester anzuweisen. Insofern aber mit der Philosophie des Rechts überhaupt, wie es allerdings zweckmässig ist, auch die Philosophie des positiven Rechts verbunden wird, die doch ohne eine gewisse Kenntniss des Letztern nicht vollkommen verstanden werden kann, wird sie mit mehrerm Nutzen erst in einem der folgenden Semester zu hören sein; wofür sich auch der Grund anführen lässt, dass das Verständniss der allgemeinen und abstracten Rechtswahrheiten durch das Vorhandensein einiger Bekanntschaft mit positiven Rechtsbestimmungen erleichtert wird. — Aber auch mehrere andere Vorlesungen sind nicht nothwendig an ein bestimmtes Semester gebunden, namentlich die über Staatsrecht, dafern nur hierbei die unter Nr. 2 bemerkte Regel berücksichtigt wird. Eben so kann man das Kirchenrecht sowohl im dritten, als in einem spätern Halbjahre, ferner das Lehnrecht, sofern es vom deutschen Privatrecht getrennt vorgetragen wird, entweder gleichzeitig mit diesem oder auch nach demselben, die gerichtliche Arzneikunde entweder neben dem Criminalprocess oder auch nachher, Vorlesungen über einzelne Theile des Rechts, unter Beobachtung der vierten obigen Regel, in verschiedenen Semestern, und civilistische Literärgeschichte nach vollendetem Cursus des römischen Rechts zu jeder beliebigen Zeit hören. Endlich sind manche Vorlesungen nach Verschiedenheit der Gegenstände, worauf sie sich beziehen, auf verschiedene Semester zu vertheilen, namentlich exegetische Vorlesungen, Disputatoria und Examinatoria.

In Gemässheit dieser Bemerkungen nun lassen sich die unter A. ver-

zeichneten Vorlesungen für einen dreijährigen academischen Cursus etwa auf folgende Art zweckmässig anordnen:

Dem ersten Semester sind zu überweisen die oben unter Nr. 1 bis 4 angegebenen, dem zweiten die unter 5 bis mit 7, dem dritten die unter 8 bis mit 13, dem vierten die unter 14 bis mit 19, dem fünften und sechsten die unter 20 bis mit 27. Auf verschiedene Semester aber sind zu vertheilen die unter Nr. 28 bis mit 31 bemerkten Vorlesungen.

Inwiefern nun Abweichungen von diesem Studienplan bei einzelnen Vorlesungen ohne Nachtheil zulässig seien, oder nicht? ergiebt sich aus den vorausgeschickten Bemerkungen. Auch lässt sich aus ihnen leicht abnehmen, wie die Vorlesungen anzuordnen seien, wenn der academische Cursus auf 3½ oder auf 4 Jahr berechnet ist; welche Verlängerung aus Rücksicht auf den durch neuentdeckte Quellen und erweiterte wissenschaftliche Forschungen immer grösser gewordenen Umfang der Rechtswissenschaft sich allerdings als sehr wünschenswerth darstellt. Für einen verlängerten Aufenthalt auf der Universität ist auch der wiederholte Besuch einiger Hauptvorlesungen insbesondere der Pandekten, anzurathen.

Die juristische Facultät der Universität Leipzig.

B. Regulativ, die juristischen Prüfungen auf der Universität zu Leipzig betreffend.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat eine Aenderung der bisherigen Einrichtung der juristischen Prüfungen in nachbemerkter Masse getroffen.

§. 1.

Die Prüfungen, welchen sich die Studirenden der Rechte nach Beendigung ihrer Universitätsstudien zu unterwerfen haben, um sich dann für den juristischen Staatsdienst oder für die Advocatur und das Notariat weiter practisch vorbereiten zu können, werden künftig nicht mehr von der Juristenfacultät als solcher, sondern von einer Commission gehalten, welche zu diesem Zwecke von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts niedergesetzt und welcher ein ausserordentlicher Commissar zugeordnet worden ist.

Es beziehen sich aber die nachstehenden Anordnungen nur auf das bisher sogenannte examen pro praxi juridica. Die bisher häufig mit ihm verbundenen examina pro baccalaureatu, sowie das examen pro doctoratu (das sogenannte rigorosum), die examina pro venia legendi und die Stipendiatenprüfungen verbleiben der Juristenfacultät. Diese wird jedoch die im examen pro praxi mit Erfolg bestandene Prüfung auch als Baccalaureatsexamen für diejenigen Candidaten gelten lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, die Prüfung für das Baccalaureat mit der vor der Commission zu bestehenden Prüfung verbinden zu wollen.

§. 2.

Die Prüfung der Rechtscandidaten hat sich über alle Theile der Rechtswissenschaft, über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik zu erstrecken.

Sie ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Prüfung werden jedem Examinanden aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, namentlich aus

der Römischen Rechtsgeschichte,

den Pandekten,
dem deutschen Privatrechte, mit Einschluss des Lehn-, Wechsel- und Handelsrechts,
dem Sächsischen Privatrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Staats- und Kirchenrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Criminalrechte,
dem gemeinen und Sächsischen Civilprocesse,
dem gemeinen und Sächsischen Criminalprocesse

und

der Rechtsphilosophie;

ferner

über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik,

Fragen in deutscher Sprache zur Beantwortung und eine oder mehrere Stellen aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung in lateinischer Sprache vorgelegt, die derselbe unter Clausur und genügender Aufsicht schriftlich zu beantworten und zu erklären hat.

§. 3.

Zur Fertigung dieser schriftlichen Arbeiten sind vier volle Tage oder nach Befinden acht halbe Tage bestimmt. Die Arbeiten selbst werden in acht halbtägige Pensa getheilt, und den Candidaten je für einen halben Tag vorgelegt. Am Schlusse jedes halben Tages haben die Candidaten, ehe sie die Clausur verlassen, ihre Arbeiten, jeder mit seinem Namen bezeichnet, an den zur Aufsicht in der Clausur bestimmten Beamten abzuliefern. Dieser hat sie sofort zu versiegeln und dem Examinator, welcher die Fragen gestellt hat, zuzusenden.

Wer mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen oder mit der Erklärung der aufgegebenen Gesetzstellen rechtzeitig nicht zu Stande gekommen ist, kann zur spätern Nachlieferung dieser Arbeiten nicht zugelassen werden.

Bei diesen Clausurarbeiten dürfen die Examinanden keine andern Hülfsmittel gebrauchen, als das Corpus juris civilis, und das Corpus juris canonici, sowie die Gesetze und Gesetzsammlungen, deren Gebrauch der Examinator ausdrücklich gestattet hat. Das Corpus juris civilis hat jeder Candidat mitzubringen, das Corpus juris canonici, sowie die andern Gesetze, deren Gebrauch gestattet worden, werden in dem Locale, wo die Clausurarbeiten gefertigt werden, vorhanden sein.

§. 4.

Statt der bisher geforderten Proberelationen aus dazu besonders vorgelegten Acten hat jeder Examinand bei der Prüfungscommission mit seinem Gesuch um Zulassung zwei Relationen einzureichen, die er in dem von ihm besuchten Collegium über Referirkunst gefertigt hat. Im Falle solche jedoch der Commission nicht genügend erscheinen, bleibt derselben überlassen, dem Examinanden ausnahmsweise noch die Fertigung einer Relation mit Entscheidung und Entscheidungsgründen aufzugeben und dazu geeignete Acten über einen Civilprocess vorzulegen.

§. 5.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich in deutscher Sprache von sechs Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu halten.

§. 6.

Das Gesammtresultat der Prüfung wird mit den Censuren:
1. Ausgezeichnet,
2. Sehr gut,

3. Gut,
4. Genügend

ausgedrückt.

§. 7.

Ein Examinand, welcher nur den kleinern Theil der ihm vorgelegten Fragen richtig beantwortet und dabei Mangel an Klarheit seines Wissens in den Hauptfächern der Prüfungsgegenstände (einschliesslich der Verwaltungswissenschaften), Mangel an Urtheilskraft und Unbeholfenheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung bekundet hat, ist abzuweisen, und kann daher eine Censur nicht erhalten. Ebenso der, welcher bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben fremder Hülfe und unerlaubter Hülfsmittel sich bedient hat.

Der Abgewiesene kann nur noch Ein Mal, und nicht früher, als nach Verlauf eines Jahres, zu einer andern Prüfung zugelassen werden.

§. 8.

Diese Prüfungen werden, wie bisher, gewöhnlich viermal im Jahre beim Anfange und beim Schlusse jedes akademischen Halbjahrs gehalten. Die Tage, wo sowohl die Clausurarbeiten, als auch die mündlichen Prüfungen stattfinden sollen, werden vorher durch öffentlichen Anschlag oder im Leipziger Tageblatte bekannt gemacht.

§. 9.

Von den Examinanden sind die zeither für das examen pro praxi üblichen Prüfungsgebühren zu entrichten.

Diejenigen jedoch, welche die vor der Commission zu bestehende Prüfung zugleich als Baccalaureatsexamen betrachtet zu sehen wünschen, haben die Gebühr dafür ebenfalls nach dem bisherigen Maassstabe bei der Anmeldung zu erlegen. Für das examen pro praxi wird in solchem Falle keine besondere Gebühr berechnet. Uebrigens wird Sorge getragen werden, dass diese Candidaten soweit möglich an einem und demselben Tage (nach ihrer Wahl entweder am Anfange oder am Schlusse der vierteljährigen Prüfungen) zusammen examinirt werden.

Dresden, am 31. Januar 1861.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

C. Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen aufs Jahr 1859, S. 342. seq.

Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend; vom 16. November 1859.

Um die Prüfungen für die juristische Praxis, d. i. für die Verleihung eines, rechtswissenschaftliche Vorbildung erfordernden Amtes einschliesslich der Advocatur und des Notariats, sowie die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Richteramtes im Staatsdienste mit der neueren Gesetzgebung und dem gegenwärtigen Bedürfnisse in Einklang zu bringen, wird mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1836 hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1.

Beiderlei Prüfungen erfolgen beim Justizministerium durch die dazu verordnete Commission.

§. 2.

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich.

§. 3.

Die Zulassung zu der Prüfung für die juristische Praxis findet nur dann Statt, wenn zwischen dem Eingangstage des an das Justizministerium zu richtenden desfallsigen Gesuchs und dem Tage des von dem Bittsteller bei der Juristenfacultät bestandenen Examens wenigstens ein Jahr inne liegt und durch glaubwürdige Zeugnisse beigebracht wird, dass in der Zwischenzeit der Candidat mit Fleiss bemüht gewesen ist, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und practische Uebung zu verschaffen. Dem Gesuche muss die Censur der Facultät über die daselbst erfolgte Prüfung des Candidaten, dessen academisches Sittenzeugniss und eine Bescheinigung, welche sein Unterthanenrecht nachweist, beigefügt sein. Bei denjenigen, die erst in späteren Jahren um Zulassung zur Prüfung für die juristische Praxis nachsuchen, nachdem sie inmittelst anderen Beschäftigungen sich hingegeben haben, bleibt es der Erwägung des Justizministeriums vorbehalten, inwiefern sie überhaupt noch zuzulassen, oder vorher, ihrer Befähigung halber, einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen sein möchten.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung für die juristische Praxis besteht nach wie vor in der Ausarbeitung eines schriftlichen gutachtlichen Vortrags aus einer Civilprocesssache und eines dergleichen aus einer Criminaluntersuchungssache, beider mit Beifügung der Entscheidung und besonderer Entscheidungsgründe.

§. 5.

Die dazu erforderlichen Acten werden von dem Justizministerium selbst ausgewählt und dem Candidaten entweder durch die Canzlei des Justizministeriums oder durch ein hierzu zu beauftragendes Untergericht zugestellt.

§. 6.

Bei der Auswahl der Acten wird darauf Bedacht genommen werden, dass dieselben zu ihrer Bearbeitung nicht einen allzugrossen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, gleichwohl aber dem Candidaten ein genügendes Material zur Darlegung seiner juristischen Kenntnisse bieten. Man wird sich bei der Wahl der Civilacten nicht auf solche beschränken, in denen auf geführten Beweis und Gegenbeweis definitiv zu erkennen ist. Zu der strafrechtlichen Probearbeit werden entweder gerichtsamtliche Untersuchungen, über welche das Enderkenntniss zu sprechen, oder Voruntersuchungen, über welche ein Verweisungserkenntniss zu fällen ist, gewählt werden.

§. 7.

Die aus diesen Acten gefertigten Probeschriften sind innerhalb dreier Monate von Empfang der Acten an bei dem Justizministerium einzureichen. Diese Frist kann nur auf Ansuchen aus erheblichen Gründen von dem Justizministerium verlängert werden. Nach erfolgtem Ablaufe der vorschriftmässigen oder vom Justizministerium verlängerten Frist werden die später eingereichten Arbeiten nicht weiter berücksichtigt, es bleibt jedoch dem Candidaten unbenommen, unter Erlegung der durch die Actenvorlegung bereits erwachsenen Kosten, um Vorlegung anderer Acten nachzusuchen.

§. 8.

Bei der Ausarbeitung der Probeschriften ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel und die Bezugnahme darauf nicht ausgeschlossen, doch wird

bei der Beurtheilung weniger auf den Umfang der Arbeit und auf die gelehrte Ausstattung derselben, als auf die bewiesene Rechtskenntniss, Urtheilsfähigkeit und Gewandheit der Darstellung gesehen werden.

§. 9.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium vor der Prüfungs-Commission, zu welchem der Candidat auf die von dem Justizministerium erhaltene Veranlassung sich einzufinden hat, von welchem er aber, dafern die eingereichten Probeschriften bei der vorausgehenden Prüfung ganz ungenügend befunden werden sollten, zurückgewiesen werden kann. Das Colloquium wird an die eingereichten Probeschriften anknüpfen, sich aber nach Befinden auch über andere Rechtsmaterien verbreiten.

§. 10.

Sollte der Candidat aus erheblichen Gründen am Erscheinen zu dem festgesetzten Prüfungstage behindert sein, so hat er solches dem Justizministerium in Zeiten anzuzeigen. Bei unentschuldigtem oder doch nur ungenügend entschuldigtem Aussenbleiben ist es dem Ermessen des Justizministeriums überlassen, ob der Candidat überhaupt noch zum Colloquium zuzulassen, oder nicht, auch können ihm ersteren Falls nach Befinden andere Acten zu Fertigung neuer Probeschriften vorgelegt werden.

§. 11.

Werden die Probeschriften als ungenügend zurückgewiesen (§. 9.) oder besteht der Candidat die mündliche Prüfung so wenig, dass ihm keine Censur ertheilt werden kann: so kann er erst nach Jahresfrist von Neuem um Vorlegung von Acten nachsuchen. Dabei hat er anderweite glaubhafte Zeugnisse beizubringen, dass er in der Zwischenzeit fortgesezt bemüht gewesen sei, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und practische Uebung zu verschaffen. Eine fernerweite, dritte Zulassung zur Prüfung findet nicht Statt.

§. 12.

Die zu ertheilenden Censuren sind:

vorzüglich gut,
gut,
hinlänglich.

Ein Rechtsanspruch auf vorzugsweise Zulassung zur juristischen Praxis ist mit der ersten dieser Censuren nicht verbunden.

§. 13.

Den Candidaten für ein selbstständiges Richteramt werden zum Behufe der schriftlichen Prüfung vorgelegt:

1) Acten über einen Civilprocess,
2) Acten über eine Criminaluntersuchung,

beide von der im §. 6 gedachten Beschaffenheit,

3) Acten über einen Gegenstand aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Aus den Acten unter 1. und 2. haben dieselben jedoch nur ein Erkenntniss nebst besonderen Entscheidungsgründen, aus den Acten unter 3. eine von dem Justizministerium näher zu bestimmende practische Arbeit zu fertigen und bei dem Justizministerium einzureichen.

Was im §. 8 bestimmt ist, leidet auf diese Arbeiten ebenfalls Anwendung. Die Einreichung derselben wird binnen 6 Monaten von Vorlegung der Acten an erwartet.

§. 14.

Die mündliche Prüfung für das Richteramt besteht in einem mündlichen Vortrage aus den im §. 13 unter 1. und 2. gedachten Acten vor der

Prüfungscommission und einem sich hieran anschliessenden Colloquium, bei welchem auch Fragen über Gegenstände der Verwaltung nicht ausgeschlossen sein werden. Die Zulassung zu dieser Prüfung findet ebenfalls nur dann Statt, wenn die schriftlichen Probearbeiten nicht ungenügend ausgefallen sind. Ebenso gilt für dieselbe die Bestimmung in §. 10. Zulassung zu anderweiter Prüfung in den im §. 11 gedachten Fällen findet dagegen hier in der Regel nicht Statt.

§. 15.

Censuren werden bei der Prüfung für ein selbstständiges Richteramt nicht ertheilt. Es wird dem Candidaten nur eröffnet, ob die Prüfung befriedigend, oder nicht befriedigend ausgefallen ist.

§. 16.

Die zeither nach der Verordnung vom 9. Juli 1836 unter 4. erforderlich gewesene Eidesleistung fällt künftig sowohl bei den Probeschriften für die juristische Praxis, als auch bei denen für das Richteramt hinweg. Dagegen hat der Candidat am Schlusse einer jeden Probeschrift die eigenhändig geschriebene Versicherung abzugeben, dass er dieselbe selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, und diese Versicherung, nachdem er die mündliche Prüfung bestanden, an Eidesstatt mittels Handschlags zu bekräftigen.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen leiden auf alle diejenigen Prüfungen Anwendung, zu denen die Acten vom 1. Januar 1860 an ausgegeben werden.

Dresden, den 16. November 1859.

Ministerium der Justiz.

v. Behr.

Manitius.

D. Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, vom Jahr 1860. S. 86. ff.

Verordnung, die Prüfungen für das Militairrichteramt betreffend; vom 29. Mai 1860.

Nachdem mit Rücksicht auf die durch die Verordnung vom 16. Novbr. 1859 hinsichtlich der Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt getroffenen Bestimmungen für nöthig befunden worden, in Beziehung auf die Prüfungen für die Verleihung eines selbsständigen Militairrichteramts ebenfalls veränderte, den Vorschriften der gedachten Verordnung thunlichst sich anschliessende Anordnungen zu treffen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierüber Folgendes andurch festgesetzt:

§. 1.

Die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militairrichteramtes finden im Wesentlichen nach Massgabe der Vorschriften in §§. 13. u. 14 der Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend, vom 16. November 1859, (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, S. 342. fg.) Statt; es sind jedoch die im §. 13 unter 2. erwähnten Criminalacten von dem Oberkriegsgerichte auszuwählen, auch die von dem Candidaten gefertigten Arbeiten, und zwar sowohl die aus den unter 2., als auch die aus den unter 1. und 3. gedachten Acten, bei dieser Behörde einzureichen, von letzterer aber die Arbeiten unter 1. und 3.,

nach Befinden, nach deren vorgängiger Durchsicht, alsbald an das Justizministerium, behufs der Prüfung durch die nach §. 1 der bezogenen Verordnung bestellte Commission abzugeben.

§. 2.

Dagegen unterliegt die aus den Criminalacten gefertigte Probeschrift zuvörderst der collegialischen Prüfung des Oberkriegsgerichts, nach dessen Erfolg sie von demselben mit seinem Erachten über den Befund an das Kriegsministerium abgegeben wird.

Von letzterem gelangt dieselbe sodann durch das Justizministerium ebenfalls an die im vorstehenden Paragraphen gedachte Prüfungscommission.

Die Commission verschreitet hierauf zur Prüfung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten. An der Berathung, welche darüber auf den Vortrag eines Mitgliedes stattfindet, eben so wie an der, nach Befinden, darauf eintretenden mündlichen Prüfung (§. 14 der angezogenen Verordnung) hat allezeit ein dazu abzuordnendes Mitglied des Oberkriegsgerichts mit Stimme Theil zu nehmen.

§. 3.

Ist von dem Oberkriegsgerichte die Criminalprobeschrift nicht für ungenügend erachtet worden, so kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung nur dann versagt werden, wenn die Probearbeiten zu 1. und 3. für nicht befriedigend befunden worden sind. Andererseits kann von der Commission die Zulassung selbst dann beschlossen werden, wenn auch das Oberkriegsgericht die Criminalprobeschrift für ungenügend erklärt hat.

Uebrigens ist die Commission bei der Beschlussfassung über das Gesammtergebniss der Prüfung an das Erachten des Oberkriegsgerichts (vergl. §. 2. Abs. 1) nicht gebunden.

§. 4.

Auch wenn die Besetzung einer bestimmten Militairrichterstelle nicht in Frage steht, kann zu der Prüfung für ein selbsständiges Militairrichteramt im Allgemeinen nach dem durch das Oberkriegsgericht einzuholenden gemeinschaftlichen Beschlusse der Ministerien der Justiz und des Kriegs eine beschränkte Anzahl solcher Candidaten auf ihr Ansuchen zugelassen werden, welche die Prüfung für die juristische Praxis bestanden und seitdem noch einige Jahre in derselben gearbeitet haben.

§. 5.

Was in §§. 15 und 16 der Verordnung vom 16. November 1859 bestimmt ist, findet bezüglich der Prüfungen für ein selbstständiges Militairrichteramt ebenfalls Anwendung.

§. 6.

Die §. 1 fg. gegenwärtiger Verordnung gedachten Prüfungen werden nicht erfordert, wenn der Candidat bereits die nach §. 13 verb. §§ .1 und 2 der im vorigen Paragraphen angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und solche befriedigend ausgefallen sind.

Ebenso ist aber auch derjenige, welcher die Prüfungen für das Militairrichteramt in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen in befriedigender Weise bestanden hat, zum Behufe der Erlangung eines selbstständigen Civilrichteramtes einer nochmaligen Prüfung im Sinne von §. 13 fg. der Verordnung vom 16. November 1859 nicht unterworfen.

Dresden, den 29. Mai 1860.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

v. Rabenhorst. **Dr. v. Behr.**

Eckelmann.

VI. Königreich Württemberg.

A. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1839. Nr. 34. S. 415 ff.

Königliche Verordnung, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herstellung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung der Vorschriften über die Dienstprüfungen im Departement der Justiz mit den durch Unsere Verordnungen vom 10. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 81—94) für die Departements des Innern und der Finanzen getroffenen Verfügungen verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Dienstprüfungen für die Aemter im Departement der Justiz theilen sich nach dem Grade der für die verschiedenen Dienstcategorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

§. 2.

Die Prüfungen geschehen theils schriftlich, theils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüfung gleichzeitig theilnehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§. 3.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Gesetzessammlungen, welche die Prüfungscommission etwa ausdrücklich gestattet, ist den Prüfungscandidaten verboten.

Ein Candidat, der sich einer Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntniss der Prüfungscommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später entdeckt wird, so wird ihm kein Prüfungszeugniss ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniss wieder abgenommen.

Auf gleiche Weise werden diejenigen Candidaten bestraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder schriftliche Mittheilungen über Prüfungsgegenstände machen oder solche Mittheilungen annehmen.

§. 4.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die nicht in der hiefür festgesetzten Frist (§§. 10, 21 und 29) eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen (§§. 11, 22 und 30) versehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Candidaten, die nicht am Anfang des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung festgesetzten Termins (§§. 10, 23 und 29) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Diejenigen Candidaten aber, die sich zwar vorschriftsmässig gemeldet haben, aber nicht für zulassungsfähig erkannt wurden, werden hievon, unter Angabe des Grundes, in Kenntniss gesetzt.

§. 5.

Wer bei einer Prüfung nicht bestanden ist, wird hievon durch den Actuar der Prüfungscommission in Kenntniss gesetzt, und kann sich frühestens nach Ablauf eines Jahres auf's Neue um Zulassung zur Prüfung melden.

§. 6.

Zur Bewerbung um Canzlisten und Copistenstellen werden auch Männer, welche die Dienstprüfung im Departement nicht erstanden haben, zugelassen, wenn sie sich über die für solche Stellen erforderlichen Eigenschaften auf andere Weise ausgewiesen haben.

II. Von der niedern Dienstprüfung.

§. 7.

Die genügende Erstehung der niedern Dienstprüfung befähigt zu der Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, sodann zu Uebernahme von Pfandhülfs-Beamtenstellen, von Revisions-Gehülfenstellen bei den Bezirksgerichten, sowie von Notariats-Assistentenstellen.

§. 8.

Diese Prüfung wird in jedem Kreise bei dem Gerichtshofe durch eine aus dem Director oder Dirigenten als Vorstand, zwei Mitgliedern des Gerichtshofs und in Beziehung auf die Verwaltungsgeschäfte, die den Notaren übertragen werden können, aus einem Mitgliede der betreffenden Kreisregierung bestehende Commission, und zwar jedes Jahr einmal, wenn auch nur Ein Candidat sich dazu meldet, vorgenommen.

§. 9.

Zuständig für die Prüfung des einzelnen Candidaten ist der Gerichtshof desjenigen Kreises, in welchem dessen Heimathsort gelegen ist. Es bleibt jedoch dem Ministerium vorbehalten, aus besonderen Gründen von dieser Bestimmung Ausnahmen zu gestatten.

§. 10.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung müssen vor dem 1. März jeden Jahrs bei dem betreffenden Gerichtshofe eingereicht werden.

Die für zulassbar erkannten Bewerber werden auf den Prüfungstermin einberufen.

§. 11.

Für die Zulassung wird erfordert:

1) dass der Candidat das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, und
2) dass er ein Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht besitze.

Die Meldungseingaben müssen, ausser der Bescheinigung dieser Erfordernisse, eine Schilderung der persönlichen Verhältnisse und der Bildungslaufbahn des Bewerbers enthalten, und sind, mit den Zeugnissen der Beamten, bei welchen der Candidat sich practisch vorbereitet hat, über Fleiss, Brauchbarkeit und sittliche Aufführung belegt, durch das Bezirksgericht des zeitlichen Wohnorts mit einer Aeusserung des Letztern über das Verhalten des Candidaten einzuschicken.

§. 12.

Die Anforderungen, welche an die Candidaten der niedern Dienstprüfung gemacht werden, bestehen in

1) gründlicher Kenntniss aller in das Fach der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nach deren ganzem Umfange einschlagenden Geschäfte;

2) genauer Bekanntschaft der auf die Führung der Unterpfands- und Güterbücher, sowie auf das vormundschaftliche und Gant-Rechnungswesen sich beziehenden Verordnungen und Vorschriften;
3) Bekanntschaft mit den Grundsätzen des württembergischen Privatrechts, besonders in der Lehre vom Erbrecht und von den Verträgen, sowie mit den Hauptregeln des Civilprocesses;
4) Kenntniss der vaterländischen, insbesondere der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, sodann Bekanntschaft mit dem Gemeinde-, Steuer- und Rechnungswesen und den hierauf sich beziehenden württembergischen Gesetzen und Einrichtungen;
5) practischer Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften (§. 7), besonders in der Behandlung schwieriger Theilungs- und Rechnungsfälle.

§. 13.

Jedem für befähigt erkannten Candidaten wird von dem Vorstande der Prüfungscommission und von den Examinatoren ein Zeugniss hierüber unter Beidrückung des Sigills des Gerichtshofs ausgestellt.

In diesen Zeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Classen, nämlich:

Classe I. (obere),
Classe II. (mittlere),
Classe III. (untere),

bezeichnet.

§. 14.

Ein bei einer früheren Prüfung nicht für befähigt erkannter Candidat kann eine wiederholte Prüfung (§. 5) nur bei demjenigen Gerichtshofe erstehen, bei welchem die vorangegangene Prüfung stattgefunden hat.

III. Von den höheren Dienstprüfungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 15.

Die Befähigung zu allen übrigen, in dem §. 7 nicht genannten Aemtern des Departements, mit Einschluss der Canzlei-Assistentenstellen, sowie zu dem Berufe eines öffentlichen Rechtsanwalts ist durch die genügende Erstehung der zwei höheren Justizdienstprüfungen bedingt; vorbehältlich der im §. 16 aufgestellten Ausnahmen.

Die Erstehung dieser Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 7 aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Candidat vor oder nach Erstehung der höheren Prüfungen, wenigstens ein halbes Jahr lang, bei einem Gerichts- oder Amtsnotar in den Notariatsgeschäften sich practisch geübt hat, und über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung sich durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 16.

Zur Befähigung für die Stelle eines Pupillenrathes (sofern damit nicht die Bekleidung eines Richteramts verknüft ist), ingleichen für diejenige eines Revisors bei den höheren Gerichten, wird neben der Notariatsdienstprüfung (§. 7) oder der an deren Stelle tretenden practischen Uebung (§. 15, Satz 2) die Erstehung der höheren Dienstprüfungen in einem der Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erfordert.

Die Erstehung entweder der höheren Dienstprüfungen in einem der zuletzt genannten zwei Departements, oder, neben der Notariatsdienstprüfung, beziehungsweise der dieselbe vertretenden practischen Uebung, der beiden höheren Justizdienstprüfungen wird zur Befähigung für die Stelle

eines Expeditors bei dem Strafanstalten-Collegium, sowie für die Stelle eines Buchhalters bei dem Arbeitshause vorausgesetzt.

§. 17.

Die erste höhere Dienstprüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

§. 18.

Gegenstand der höheren Dienstprüfungen sind die sämmtlichen Zweige der Rechtswissenschaft, sowohl in dem Umfange des gemeinen, als des besondern vaterländischen Rechts.

§. 19.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Classen (I. II. III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unterabtheilungen a) und b) erhält.

Die Classe I. Unterabtheilung a) wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

B. Von der ersten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 20.

Die Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung wird einer Commission übertragen, welche aus den sämmtlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität und einem hiezu abzuordnenden Collegialrathe besteht, der in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite höhere Prüfung bestellten Commission von dem Justizministerium ausersehen wird.

§. 21.

Die Prüfung wird zu Tübingen der Regel nach jährlich zweimal vorgenommen.

Die Meldung um Zulassung zu derselben geschieht bei dem Justizministerium vor dem 15. Mai und vor dem 15. November jeden Jahrs.

Wenn auf einen Termin sich weniger als drei Candidaten gemeldet haben, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahre verwiesen werden.

§. 22.

Jeder Candidat muss sich ausweisen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts;
3) über die wenigstens drei Jahre zuvor erstandene akademische Vorprüfung.

Ausserdem haben:

4) diejenigen Candidaten, welche auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studirt haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn, wovon wenigstens drei Jahre dem Fachstudium, und hievon eines auf der Landesuniversität, gewidmet gewesen sein müssen (Verordnung vom 17. Juni 1818, §§. 2 und 3, Reg.-Bl. S. 369), über die besuchten akademischen Vorlesungen und über ihre sittliche und disciplinarische Aufführung, namentlich auch in Hinsicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (K. Verordnung vom 26. December 1834, Art. XII. Reg.-Bl. von 1835, S. 24) beizubringen [1]).

[1]) Bestimmungen über die Einrichtung des juristischen Studiums und die einzelnen zu hörenden Vorlesungen bestehen nicht.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche sich zur Zeit der Meldung auf der Landesuniversität befinden, sind bei dem akademischen Rectoratamt einzureichen, und durch dieses mit einem Verzeichniss der von jedem Candidaten halbjährlich besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsicht auf Fleiss und Kenntnisse erworbenen Prädikate an das Ministerium einzusenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität befindlichen Bewerber sind dem Bezirksgerichte des Aufenthaltsorts, oder, wofern der Bewerber zur Zeit der Meldung im Auslande sich befinden sollte, dem Bezirksgerichte des gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches sie mit seiner Aeusserung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt ist, dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 23.

Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch das Regierungsblatt auf den bestimmten Prüfungstermin an den Sitz der Landesuniversität vorgeladen.

§. 24.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten von dem Vorstande der Prüfungscommission und zwei Examinatoren unterzeichnete, und von dem Departementschef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigte Zeugnisse, welche die Classe der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung (§. 19) angeben.

§. 25.

Zugleich werden dieselben vom Ministerium zu Justiz-Referendären zweiter Classe bestellt.

In dieser Eigenschaft haben sie, behufs ihrer practischen Ausbildung, während eines Jahrs, und zwar in der ersten Hälfte bei einem Kreisgerichtshofe, in der zweiten Hälfte bei einem Bezirksgerichte, Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Gerichtshöfen und Bezirksgerichten wird, so weit es thunlich ist, auf die Wünsche der Candidaten Rücksicht genommen werden.

§. 26.

Die Referendäre werden bei dem Antritt des Dienstprobejahres in eidliche Pflichten genommen und geniessen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Ueber die Art und Weise ihrer Einleitung in den Dienst, sowie ihrer Beaufsichtigung, enthält die mit Unserer Genehmigung ergangene Ministerialverfügung vom 27. August 1836 (Reg.-Bl. S. 446) die näheren Vorschriften.

§. 27.

Die Collegialvorstände und beziehungsweise die Bezirksbeamten haben über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufsicht zu führen, und je bei dem Austritt eines solchen ein umfassendes Zeugniss über sein dienstliches Benehmen in Absicht auf Fleiss und Geschäftstüchtigkeit, und über seine sonstige Aufführung an das Ministerium einzusenden, welches sich in fortlaufender Uebersicht hierüber erhalten wird.

C. Von der zweiten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 28.

Die zweite höhere Dienstprüfung wird zu Stuttgart von einer Com-

mission, unter dem Vorsitze des Departementchefs, in der Regel jährlich zweimal, vorgenommen.

Diese Commission besteht aus sechs, höchstens sieben Mitgliedern des Obertribunals, einschliesslich der beiden Vorstände desselben; wovon je zwei zu Examinatoren im Criminal- und im Civilfache, und einer zum Examinator im Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen werden.

§. 29.

Die Meldungen um Zulassung zu derselben sind vor dem 15. Januar und 15. Juli jeden Jahrs bei dem Ministerium einzureichen. Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatt auf den festgesetzten Prüfungstermin einberufen.

§. 30.

Die Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung ist durch die vorschriftsmässige Vollendung des Dienstprobejahrs (§. 25) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar vor Beendigung dieser Probezeit geschieht, so ist die Bittschrift um Zulassung durch den Vorstand des Bezirksgerichts, welchem der Candidat bis dahin zugetheilt war, mit einem Zeugnisse des Ersteren über Fleiss, Geschäftstüchtigkeit und Aufführung des Candidaten, im andern Falle aber durch diejenige Amtsstelle, bei welcher er weitere Dienste geleistet hat, mit gleichem Zeugnisse, oder, wenn er sich nicht in diesem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts mit seiner Aeusserung über das Verhalten des Candidaten einzusenden.

§. 31.

Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Departementschef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigtes Classenzeugniss (§. 19) zugefertigt.

Dieselben treten sofort in das Verhältniss von Justiz-Referendären erster Classe und von, zur Bewerbung um die im §. 15 bezeichneten Stellen befähigten, Dienstcandidaten ein.

IV. Von dem Uebertritte der Regiminal- und Finanzcandidaten in das Justizdepartement.

§. 32.

Um den Candidaten den Uebertritt von einem Zweige des öffentlichen Dienstes in einen andern, und namentlich den Regiminal- und Finanzcandidaten den Uebertritt zum Justizdepartement, übrigens unbeschadet der gründlichen Vorbereitung und gesicherten Befähigung zum Dienste des Letztern, zu erleichtern, wird festgesetzt, dass zwar:

1) der Regel nach Niemand zum Richter, sowie zum öffentlichen Rechtsanwalt bestellt werden kann, der nicht die beiden Justizdienstprüfungen mit hinreichendem Erfolge bestanden hat, dass jedoch
2) Candidaten, welche in einem der andern erwähnten Departements die erste höhere Dienstprüfung mit dem Zeugnisse von Classe I. oder II. bestanden, auch eine einjährige Dienstprobezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigstens ein halbes Jahr bei einer Gerichtsstelle zugebracht haben, zur Erstehung der zweiten (zum Richteramte befähigenden) höheren Justizdienstprüfung mit Umgehung der ersten, zugelassen werden, und
3) dass diejenigen, welche die erste und die zweite höhere Dienstprüfung in einem der andern Departements mit genügendem Erfolge bestanden haben, zu jener zweiten höheren Prüfung im Justizdepartement ohne

Weiteres, und namentlich ohne Erstehung einer Probezeit in diesem Departement (vorbehältlich des §. 15, Satz 2), den Zutritt haben sollen.

Schlussbestimmung.

§. 33.

Die Verfügungen vom 21. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 250—253), vom 30. November 1820 (Reg.-Bl. S. 624—634), vom 6. Juni 1823 (Reg.-Bl. S. 418), vom 17. April 1828 (Reg.-Bl. S. 194 und 195), vom 23. December 1828 (Reg.-Bl. S. 880) und vom 2. November 1833 (Reg.-Bl. S. 344), sowie vom 22. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 388) sind aufgehoben.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 25. April 1839.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justizdepartements:
Geheimer Rath v. **Schwab.**

Auf Befehl des Königs,
Der Staatssecretair:
Vellnagel.

B. Instruction für die Dienst-Prüfungsbehörden im Justiz-Departement d. d. 29. April 1839.

Zu Vollziehung der Königl. Verordnung vom 25. April 1839 in Betreff der Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement werden den mit der Leitung und Vornahme dieser Prüfungen beauftragten Behörden in Gemässheit allerhöchster Entschliessung vom gleichen Tage nachstehende näheren Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die schriftliche Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Candidaten zugleich und unter der unausgesetzten Aufsicht des Actuars der Prüfungsbehörde vorgenommen.

Der Actuar hat die Prüfungsaufgaben, sofern es deren mehrere sind, je für einen halben Tag, unmittelbar vor der Vorlegung derselben an die Candidaten, von dem Vorstande jener Behörde abzulangen und den Candidaten zumal vorzulegen.

Die schriftlichen Beantwortungen hat er je von dem betreffenden halben Tage von den Candidaten in Empfang zu nehmen und mit einer Beurkundung über den Zeitpunkt der Uebergabe zu versehen, sofort aber dieselben ungesäumt dem betreffenden Examinator versiegelt zur Durchsicht zuzustellen.

Nach der Uebergabe der Ausarbeitungen an den Actuar dürfen Aenderungen an denselben nicht mehr vorgenommen werden, und wer mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen in dem hiefür bestimmten Zeitabschnitte nicht zu Stande gekommen, kann späterhin dieselben nicht mehr schriftlich beantworten.

Es ist übrigens bei Festsetzung der Zahl der jedesmal zur Dictatur zu bringenden Fragen darauf zu sehen, dass keinem Candidaten über Zeitbeengung sich zu beschweren gegründeter Anlass gegeben werde.

§. 2.

Das Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln jeder Art, so weit sie nicht hiernach (§. 26) ausdrücklich gestattet sind, ingleichen das Verbot der gegenseitigen Hülfeleistung der Examinanden unter sich, ist den versammelten Candidaten unmittelbar vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung mittelst Vorlesung des §. 3. der königl. Verordnung vom 25. April 1839 und mit angemessenem Vorhalt durch den Actuar der Prüfungsbehörde besonders einzuschärfen.

Etwaige Wahrnehmungen von Uebertretung dieses Verbots hat der Actuar, unter Wegnahme der vorgefundenen Hülfsmittel, unverweilt dem Vorstande und den Examinatoren anzuzeigen

Dem Actuar wird hierin die strengste Wachsamkeit zur Pflicht gemacht und es ist erforderlichen Falles derselbe in der ihm obliegenden Aufsicht durch wirksame Massregeln von Seite der Prüfungsbehörde zu unterstützen.

§. 3.

Keinem Candidaten, welcher nicht auf die fernere Theilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet, wird gestattet, vor Beendigung des betreffenden Prüfungsabschnittes das Gebäude, in welchem die Prüfung Statt findet, zu verlassen oder mit irgend einem Dritten in unmittelbaren, nicht durch den Actuar selbst vermittelten, mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten.

§. 4.

Sollte sich ein Candidat so weit vergessen, dass er während der schriftlichen Prüfung die vor Allem nothwendige Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Benehmen stören würde; so ist derselbe, vorbehältlich des hierüber an das königl. Justizministerium sofort zu erstattenden Berichtes, von der weiteren Theilnahme an der Prüfung alsbald zu entfernen.

Die Candidaten sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung auch hierauf aufmerksam zu machen.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird in Abtheilungen, je mit drei oder vier Candidaten zusammen, in Gegenwart der vollständig versammelten Prüfungsbehörde vorgenommen.

Ihre Dauer ist so zu bemessen, dass die Prüfung jedes einzelnen Candidaten im Ganzen wenigstens Eine volle Stunde währt.

§. 6.

Die Fragen werden bei der mündlichen Prüfung von den besonders bestellten Examinatoren an jeden Candidaten einzeln gerichtet. Die Auswahl dieser Fragen aber ist theils auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in den schriftlichen Arbeiten und die Erforschung der Selbstständigkeit der letzteren, theils auf die Prüfung der Kenntnisse des Candidaten in solchen Fächern und Materien, welche von den schriftlichen Aufgaben nicht berührt worden sind, so wie darauf zu berechnen, dass durch die Befragung zugleich der Grad der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten im Allgemeinen ausgemittelt werde.

Der Vorstand und die übrigen, nicht speciell zu Examinatoren bestellten Mitglieder der Prüfungsbehörde können durch die Antworten der Candidaten veranlasste Zwischenfragen machen.

Eine Protocollirung der Fragen und Antworten findet bei der mündlichen Prüfung nicht Statt.

§. 7.

Je am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird zunächst von jedem der Examinatoren eine gedrängte schriftliche Beurtheilung der

schriftlichen Antworten und Ausarbeitungen jedes einzelnen Candidaten vorgetragen und durch Vorlesung der hauptsächlichen Theile dieser Arbeiten belegt. Sofort wird von jedem Examinator das Ergebniss der mündlichen Prüfung gewürdigt, und über das Resultat der Prüfung im Ganzen bei jedem Candidaten, so wie über die Classification der für fähig Erachteten ein bestimmter Antrag gestellt.

Nach dessen Berathung wird von der Prüfungsbehörde Beschluss gefasst.

Ueber diese Verhandlung hat der Actuar ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse — vorzugsweise bei der niederen und bei der ersten höheren Dienstprüfung — dienen nachstehende Anhaltspunkte:

1) Wer sowohl bei der schriftlichen als mündlichen Prüfung in allen — den Haupt- und Nebenfächern — gründliche Kenntnisse, eine gute Beurtheilungskraft und vollständige Einsicht in den Umfang und inneren Zusammenhang der Lehren gezeigt, keine ins Allgemeine gehende Frage unrichtig beantwortet, in der Anwendung der Gesetze auf gegebene Fälle, wo eine solche in der Aufgabe lag, Fertigkeit und richtigen Blick an den Tag gelegt, ferner im schriftlichen Vortrage eine bündige und klare Darstellung und bei der mündlichen Prüfung gleiche Deutlichkeit und Bestimmtheit in den Begriffen und im Ausdrucke bewiesen kat, — dem wird das Zeugniss erster Classe zu Theil. Ein Mangel an Beurtheilungskraft oder an richtiger, fliessender, bündiger und klarer Schreibart oder an der Gabe, sich mündlich fehlerfrei und mit Deutlichkeit auszudrücken, oder eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses, irgend ein Mangel in klarer Anschauung der allgemeinen Grundsätze in irgend einem Fache, schliesst unbedingt von der ersten Classe aus.
2) Wo hingegen in Nebenfächern einiger Mangel an Einsicht in die Grundprincipien oder an anschaulicher Kenntniss des inneren Zusammenhanges der Wissenschaft wahrzunehmen gewesen, oder im Allgemeinen eine zwar richtige, aber weniger fertige Beurtheilung gegebener Fälle oder ein etwas geringerer Grad von Bündigkeit und Bestimmtheit des schriftlichen oder mündlichen Vortrags, z. B. zu grosse, an Weitschweifigkeit gränzende Ausführlichkeit oder eine nicht völlig tadelfreie Schreibart u. s. w., gezeigt, oder, bei dem Vorhandensein aller übrigen Bedingungen zu Begründung des Zeugnisses erster Classe, gleichwohl mehrere Specialfragen aus den Hauptfächern wegen Gedächtnissmangels unvollständig oder unrichtig oder gar nicht beantwortet worden; da ist das Zeugniss zweiter Classe begründet. Auch hier darf daher kein Mangel an Beurtheilungskraft, es darf ferner keine bedeutende Gedächtnissschwäche, keine erhebliche Lücke in der Bekanntschaft mit den besonderen Materien der Hauptfächer und keine, nicht etwa auf blossem Versehen beruhende Fehlerhaftigkeit im Ausdrucke oder in der Schreibart vorhanden sein.
3) So oft endlich zwar nicht der Grad von Gründlichkeit und der Umfang von Kenntnissen, welche für die zweite Classe erfordert werden, erprobt, jedoch einer Seits der grössere Theil der Fragen genügend beantwortet und zugleich anderer Seits, wenigstens in den Hauptfächern, im Ganzen genommen, Einsicht in das System der Wissenschaft und ein genügendes positives Wissen im Einzelnen beurkundet worden, die Beurtheilung einzelner gegebener Fälle, wenn auch nicht durchaus richtig ausgefallen, doch der Hauptsache nach nicht verfehlt zu nennen und,

neben einer nicht ungeübten Urtheilskraft, die Gabe eines zusammenhängenden und deutlichen, hinlängliche Bekanntschaft mit den Elementarkenntnissen voraussetzenden, wenn auch nicht vollkommen fehlerfreien, Vortrags bewiesen ist; so tritt die Ertheilung des Zeugnisses dritter Classe ein.

Je nach dem höheren oder geringeren Grade, in welchem den Anforderungen für die einzelnen Classen entsprochen wird, ergiebt sich bei den höheren Prüfungen die nähere Bestimmung der Classenzeugnisse nach den Unterabtheilungen a und b (§. 19 der Königl. Verordnung).

Das Zeugniss I. Classe, erster Abtheilung, kann immer nur solchen Candidaten ertheilt werden, welche nach Talent, wissenschaftlicher Bildung und Rechtskenntnissen ganz ausgezeichnet befunden worden sind.

§. 9.

Die Abweisung wird erkannt, wenn der Geprüfte sowohl bei der schriftlichen, als bei der mündlichen Prüfung nur den kleineren Theil der vorgelegten Fragen richtig beantwortet, auch bei der Beurtheilung gegebener Fälle die Hauptsache verfehlt hat, dabei in Hauptfächern eine klare Einsicht in die Grundprincipien und den Zusammenhang der Lehren, sowie ein richtiges Urtheil zu vermissen gewesen ist, und zumal der schriftliche oder mündliche Vortrag in formeller Hinsicht einen Mangel an gehöriger Ausbildung verräth.

Hat sich bei der Prüfung in Beziehung auf das eine oder das andere Hauptfach eine besonders auffallende Mangelhaftigkeit und Vernachlässigung geäussert, und der Candidat meldet sich zu einer der folgenden Prüfungen wieder, so ist bei der mündlichen Prüfung, in so weit es ohne Störung des ganzen Prüfungsactes geschehen kann, der Bedacht darauf zu nehmen, dass die Befragung des Candidaten hauptsächlich auf dasjenige Fach gerichtet werde, in Ansehung dessen derselbe bei der früheren Prüfung so wenig Genüge geleistet hatte.

§. 10.

Nach jeder Prüfung werden die Namen der für befähigt erkannten Candidaten in alphabetischer Ordnung (mit Weglassung des Classenzeugnisses) durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 11.

Mit der Eröffnung des Prüfungsergebnisses ist wegen des Ansatzes und Einzugs der Prüfungssportel das Erforderliche zu besorgen.

Zur Entrichtung der Prüfungssportel sind auch diejenigen Candidaten anzuhalten, welche bei der Prüfung, zu welcher sie sich gemeldet haben, nicht erschienen sind und es unterlassen haben, sich deshalb zu entschuldigen.

II. Besondere Vorschriften in Betreff der niederen Dienstprüfung.

§. 12.

Die Bestellung der Prüfungscommission bei jedem Kreisgerichtshofe geschieht durch das Königl. Justizministerium.

Letzterem werden von dem Königl. Ministerium des Innern diejenigen Mitglieder der Kreisregierungen bezeichnet, welche in den einzelnen Kreisen zur Mitwirkung bei den Prüfungen beizuziehen sind.

Der zur Theilnahme an den Geschäften der Commission ertheilte Auftrag ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 13.

Diejenigen drei Collegialmitglieder, welche nächst dem Vorstande in

die Prüfungscommission berufen werden (§. 8. der Königl. Verordnung), haben die Functionen der Examinatoren zu übernehmen.

Examinator in den auf die Gemeindeverwaltungs-Geschäfte sich beziehenden Fächern ist immer das aus dem Departement des Innern beigezogene Mitglied, welches übrigens jeder Zeit auch als Mitvotant an den Berathungen über das Gesammtergebniss der Prüfung Theil zu nehmen hat.

§. 14.

Mit dem Ablaufe der Meldungsfrist ist von dem Gerichtshofe auf den Vortrag des Commissionsvorstandes über die Zulassung der Candidaten zur Prüfung zu erkennen und der Prüfungstermin festzusetzen.

Die Vorladung der zugelassenen Bewerber, sowie die Benachrichtigung der nicht Zugelassenen (§. 4 und 10 der Königl. Verordnung), geschieht sofort durch den Commissionsactuar, welcher vom dem Director des Gerichtshofs aus der Zahl der Expeditoren des letzteren bestellt wird.

Gleichzeitig hat der Vorstand der Prüfungscommission dem der Commission beigeordneten Mitgliede der Kreisregierung von der Bestimmung des Prüfungstermins Kenntniss zu geben und dasselbe zu dem Prüfungsacte einzuladen.

§. 15.

Den beiden Examinatoren vom Gerichtshofe bleibt überlassen, sich über die Wahl der zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden Aufgaben zu vereinigen; spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritte des Prüfungstermins haben jedoch sie sowohl, als der für das Gemeinde-Verwaltungsfach bestellte Examinator, die Entwürfe ihrer Aufgaben für die schriftliche Prüfung dem Vorstande der Prüfungscommission zu übergeben, von welchem dieselben sofort an den Chef des Justizdepartements persönlich zur Genehmigung einzusenden sind.

Da Alles daran gelegen ist, dass die Candidaten von den ihnen vorzulegenden Aufgaben nicht im Voraus Kenntniss erhalten, so sind die Entwürfe der letzteren immer von den Examinatoren selbst zu schreiben, und, von ihnen überschrieben und versiegelt, dem Commissionsvorstande zur Weiterbeförderung zuzustellen. Auf gleiche Weise und aus dem gleichen Grunde sind dieselben, nachdem sie die Genehmigung des Departementschefs erhalten, bis zum Beginne der Prüfung versiegelt aufzubewahren.

§. 16.

Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage.

Von den, den Candidaten bei derselben zur Beantwortung vorzulegenden Fragen, deren Zahl sich zwischen zwölf und fünfzehn zu halten hat, sind zwei Drittheile aus den in der Königl. Verordnung §. 12 unter 1, 2 und 3 genannten Fächern und Ein Drittheil aus dem Gemeinde-Verwaltungsfache zu wählen.

Vor oder nach Beantwortung der schriftlichen Fragen haben die Candidaten zwei Probeaufsätze auszuarbeiten, durch welche ihre practische Fertigkeit in den, bei den im §. 7 der Königl. Verordnung bezeichneten Aemtern vorkommenden Geschäften erprobt werden soll. Das Thema des einen dieser Probeaufsätze ist aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere aus den Materien der Inventuren und Erbtheilungen, der Vermögensübergaben, der Gantverweisungen, der Testamente, der gemischten Eheverträge etc., das Thema des andern aus dem Fache des Gemeindeverwaltungs- oder Rechnungswesens zu wählen; beide Aufgaben sind so einzurichten, dass die Candidaten mit dem über das vorgelegte Thema zu fertigenden Aufsatze längstens je in einem halben Tage zu Stande kommen können.

§. 17.

Sobald die Examinatoren die schriftlichen Arbeiten geprüft haben, und spätestens am dritten, womöglich aber schon am zweiten Tage nach der schriftlichen Prüfung, beginnt das mündliche Examen, und wird sofort das Ergebniss der Prüfung festgestellt (§§. 5, 6 und 7).

Findet der Vorstand der Commission bei einem diesfälligen Beschlusse erhebliche Bedenken, welche nicht alsbald auszugleichen sind, so hat er die Vollziehung desselben, so weit er beanstandet ist, zu sistiren und die Entscheidung des Königl. Justizministerium einzuholen.

§. 18.

Ueber den Gang und das Ergebniss der Prüfung wird dem Königl. Justizministerium von dem Vorstande der Prüfungsbehörde, unter Vorlegung sämmtlicher Acten und unter Anschluss eines Verzeichnisses der den einzelnen Candidaten zuerkannten Prädicate Bericht erstattet; auch sind die ausgefertigten Prüfungszeugnisse Behufs ihrer Visirung durch den Departementschef beizuschliessen.

Mit dem Berichte ist zugleich der Entwurf der in das Regierungsblatt einzurückenden Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses (§. 10) einzusenden (vergl. §. 30).

III. Besondere Vorschriften in Betreff der höheren Dienstprüfungen.

§. 19.

Wenn Candidaten, welche eine der höheren Justizdienstprüfungen erstanden haben, sich zugleich für Notariatsgeschäfte befähigen wollen, so kann zwar, nach der Bestimmung des §. 15 der Königl. Verordnung, Mehr nicht von denselben gefordert werden, als dass sie ein halbes Jahr lang bei einem Gerichts- oder Amtsnotar in den genannten Geschäften sich practisch üben und sodann über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung sich durch Zeugnisse ausweisen.

Als genügend können aber diese Zeugnisse immer nur alsdann angesehen werden, wenn dieselben sich über die practische Tüchtigkeit des Candidaten zu Ausarbeitungen im Theilungs- und Rechnungswesen, zu Führung der Güter- und Unterpfandsbücher, so wie zu den Gemeinde-Verwaltungsgeschäften, mit Bestimmtheit aussprechen.

A. Vorschriften in Betreff der ersten höheren Dienst-Prüfung.

§. 20.

Der Vorsitz in der Prüfungsbehörde und die Geschäftsleitung kommt, sofern diesfalls nichts Besonderes verfügt wird, dem nach dem Range — und, wo dieser nicht entscheidet, dem nach dem Dienstalter vorgehenden Mitgliede zu.

Wenn der Departementschef der mündlichen Prüfung und der Berathung über das Gesammtergebniss der Prüfung anwohnt, so übernimmt er den Vorsitz.

Das Actuariat wird von dem Actuar des Universitätsamtmanns versehen.

Bei ihren Ausfertigungen hat sich jene Behörde eines eigenen Siegels zu bedienen, das die Umschrift führt:

„Königl. Justiz-Prüfungscommission zu Tübingen.“

§. 21.

Je nach dem 15. Mai und 15. November wird von dem Königl. Justizministerium über die Zulassung der Candidaten, welche sich zu rechter

Zeit gemeldet haben, erkannt, der Prüfungstermin, bei dessen Festsetzung immer die Anträge der Commission nach Thunlichkeit berücksichtigt werden, anberaumt, und die Vorladung der zugelassenen Candidaten vor die Prüfungsbehörde nach Tübingen, beziehungsweise der Bescheid an die Zurückzuweisenden erlassen (§§. 21, 22 und 23 der Königl. Verordnung).

Zu gleicher Zeit bezeichnet das Ministerium jener Behörde den zur Theilnahme an der mündlichen Prüfung und an der Abstimmung über das Gesammtergebniss der Prüfung abzuordnenden Collegialrath (§. 20 ebendas.).

§. 22.

Auch den Examinatoren bei der ersten höheren Dienstprüfung ist freigestellt, sich über die Vertheilung der Fächer und über die Wahl der den Candidaten vorzulegenden schriftlichen Aufgaben zu vereinigen; es sind jedoch die Entwürfe der schriftlichen Fragen, wovon diejenigen aus dem römischen Rechte in lateinischer Sprache zu fassen sind, so wie das Thema des den Candidaten zur Ausarbeitung aufzugebenden Probeaufsatzes (§. 24) ganz in derselben Weise, wie solches oben, §. 15, in Beziehung auf die niedere Dienstprüfung vorgeschrieben ist, immer vor der Prüfung, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben, dem Königl. Justizministerium zur Einsicht und etwaigen Erinnerung vorzulegen.

§. 23.

Die Fragen für die schriftliche Prüfung sind hauptsächlich aus denjenigen Rechtsfächern zu wählen, welche von grösserem Umfange sind oder die meisten positiven Bestimmungen enthalten, um zu erforschen, wie weit der Candidat solche dem Gedächtnisse eingeprägt habe. Es findet daher vorzüglich bei dem noch geltenden römischen Civilrechte, bei dem vaterländischen Privatrechte, bei der Theorie des bürgerlichen Processes, bei dem Criminalrechte nach dessen ganzem Umfange, und bei dem canonischen Rechte die Prüfung durch schriftlich zu beantwortende Fragen Statt.

Im Uebrigen ist bei der Auswahl derselben, so weit es unbeschadet der verhältnissmässig vollständigen Prüfung der Candidaten geschehen kann, darauf Bedacht zu nehmen, dass in den Materien abgewechselt werde, damit nicht ebendieselben Fragen in mehreren Prüfungen nach einander vorkommen.

Auch ist zu verhüten, dass nicht durch beständige Uebergehung gewisser Materien Anlass zu deren Vernachlässigung im Studium gegeben werde.

§. 24.

Einen besonderen Gegenstand der schriftlichen Prüfung bildet die Ausarbeitung des in §. 22 erwähnten Aufsatzes, welcher den Candidaten nach Vollendung der schriftlichen Fragen Beantwortung aufzugeben ist.

Er hat zum Zwecke, eine Probe von der Darstellungsgabe, Schreibart und Beurtheilungskraft der Candidaten zu erhalten. Zum Gegenstande desselben kann daher die Erörterung irgend einer rechtlichen Frage, allenfalls mit näherer Angabe dessen, was dabei entwickelt werden soll, oder die gedrängte Darstellung des Zusammenhangs verwandter Rechtssätze u. s. w., jedoch stets ohne Acten, ausersehen werden; wogegen die Entscheidung eines Rechtsfalls aus spruchreifen gerichtlichen Verhandlungen hier jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

Die Aufgabe ist wo möglich so zu stellen, dass die Candidaten in einem halben Tage mit dem zu fertigenden Aufsatze zu Stande kommen können.

§. 25.

Die schriftliche Prüfung dauert längstens vier Tage.

Bei Eröffnung derselben ist neben dem, was nach den Bestimmungen der §§. 2 und 4 zu beobachten ist, von jedem einzelnen Candidaten auch die Ausstellung eines schriftlichen Reverses darüber, dass er an keiner gesetzwidrigen geheimen Verbindung Theil genommen, nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu verlangen.

§. 26.

Die allein zulässigen literarischen Hülfsmittel, deren sich die Candidaten bei der schriftlichen Fragenbeantwortung und bei Ausarbeitung des Probeaufsatzes, wenn die Materien es erfordern, bedienen können, sind das Corpus juris civilis, das Corpus juris canonici und das Württembergische Landrecht.

Die Fragen aus dem römischen Rechte haben die Candidaten in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 27.

Spätestens am sechsten Tage nach dem Schlusse des schriftlichen Examens, bis zu welchem Zeitpuncte die Examinatoren die Arbeiten der Candidaten geprüft haben müssen, wird die mündliche Prüfung vorgenommen (§§. 5 und 6).

An dieser können, neben den im §. 20 der Königlichen Verordnung bezeichneten ordentlichen Mitgliedern der Commission, auch die durch höchste Entschliessung bei der Juristen Facultät aufgestellten Privatdocenten mit der Befugniss, am geeigneten Orte Zwischenfragen zu machen, Antheil nehmen. Dieselben sind zu dem Ende von dem Zeitpuncte der mündlichen Prüfung durch den Vorstand jener Behörde in Kenntniss zu setzen.

§. 28.

Bei der mündlichen Prüfung soll durch eine zusammenhängende Befragung besonders auch erforscht werden, ob der Candidat die Grundprincipien der verschiedenen wissenschaftlichen Fächer und den inneren Zusammenhang ihrer Lehren richtig und deutlich aufgefasst habe.

Sie verbreitet sich (§. 6) sowohl über diejenigen Fächer, aus welchen auch schriftliche Fragen vorgelegt wurden, als über alle übrigen, in der Art, dass zwar die wichtigeren Fächer mit mehr Ausführlichkeit, als die minder wichtigen, behandelt, immer aber allgemeine und specielle Fragen miteinander verbunden werden.

§. 29.

Das Prüfungsergebniss wird durch die Stimmgebung der ordentlichen Mitglieder (§. 20 der Königl. Verordnung) und der zu der mündlichen Prüfung hinzugetretenen Privatdocenten (§. 27) festgestellt (§§. 7—9).

Im Falle der Stimmengleichheit kommt die Entscheidung dem Vorstande zu.

§. 30.

Die nach Massgabe des §. 24 der Königl. Verordnung auszustellenden Zeugnisse werden dem Königl. Justizministerium durch den Vorstand mit sämmtlichen Prüfungsacten, namentlich auch den Vorträgen der Examinatoren und den Protocollen über die Berathung des Prüfungsergebnisses, so wie einer Uebersicht über die Location der Geprüften, vorgelegt.

Findet der Vorstand bei der Beschlussfassung der Prüfungsbehörde einen erheblichen Anstand, so hat derselbe den Fall der Entscheidung des Ministeriums zu unterstellen (vergl. §. 17 oben).

Die mit dem Vidit des Departementschefs versehenen Zeugnisse werden den Candidaten unverzüglich zugestellt.

Auch wird von dem Ministerium das Ergebniss der Prüfung öffentlich bekannt gemacht (§. 10).

§. 31.

Um bei der Zutheilung der für befähigt erkannten und hiernach zu Referendären zweiter Classe bestellten Candidaten zu den Gerichtshöfen auf die Wünsche Jener Rücksicht nehmen zu können (§. 25 der Königl. Verordnung), sind dieselben jedesmal am Schlusse der schriftlichen Prüfung durch den Actuar zu Bezeichnung desjenigen Gerichtshofs aufzufordern, welchem sie für die erste Hälfte des Probejahrs zugetheilt zu werden wünschen. Ihre diesfälligen Erklärungen hat der Vorstand der Prüfungsbehörde gleichzeitig mit dem Berichte über das Prüfungsergebniss einzusenden.

B. Vorschriften in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung.

§. 32.

Die Examinatoren der Justizreferendäre zweiter Classe werden von dem Königl. Justizministerium nach Massgabe des §. 28 der Königl. Verordnung aus der Mitte des Obertribunals bestellt.

Zwei derselben werden aus dem Criminal- und zwei aus dem Civilsenate dieser obersten Gerichtsstelle genommen; zum Examinator im Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird ein Mitglied des Pupillensenats bestimmt.

Das Actuariat bei der Prüfungscommission hat der Canzleivorstand des Obertribunals zu versehen.

§. 33.

Nach dem Ablaufe der Meldungsfrist jeden Jahrs (15. Januar und 15. Juli) erkennt das Ministerium über die Zulassung der im Termine aufgetretenen Bewerber, und erlässt sofort wegen Vornahme der Prüfung mit den zugelassenen Candidaten das Erforderliche an die Prüfungscommission.

§. 34.

Hauptsächlicher Zweck der zweiten Dienstprüfung ist die Erprobung der practischen Fähigkeiten der zu Prüfenden; sie begreift daher vorzugsweise die Bearbeitung von Proberelationen im Criminal- und im Civilfache und die Lösung einer practischen Aufgabe aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 35.

Zur Bearbeitung von Proberelationen erhalten sämmtliche, zu der Prüfung zugelassenen Referendäre die gleichen Acten, welche zu diesem Behufe gedruckt, stets in Bereitschaft gehalten sind.

Es werden hiezu zweckmässige, bereits erledigte, processualische Verhandlungen von kleinerem Umfange, und zwar im Civilfache in der Regel Acten zweiter Instanz ausgewählt.

§. 36.

Sobald von dem Königl. Justizministerium über die Zulassungsgesuche der Candidaten entschieden und die Prüfungscommission mit der Vornahme der Prüfung beauftragt ist (§. 33), sind ohne Verzug, je in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Julius, jene gedruckten Acten durch das Actuariat der Commission an die Referendäre auszufolgen, und es ist hiebei den letzteren zur Einsendung der gefertigten beiden Relationen, denen die gedruckten Actenhefte stets wieder anzuschliessen sind und welche in der Regel von der eigenen Hand des Examinanden geschrieben sein müssen, ein Termin — beziehungsweise bis zum 1. April und 1. October — unter dem Präjudiz anzuberaumen, dass eine diessfällige Verspätung den Ausschluss des Säumigen von der betreffenden Semesterprüfung zur Folge haben würde.

Bei der Bearbeitung der Relationen sind die Referendäre im Gebrauche von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln nicht beschränkt; es ist ihnen aber verboten, sich hiebei der Hülfe dritter Personen zu bedienen.

Erwiesene Uebertretungen dieses Verbotes werden auf die in der Kgl. Verordnung §. 3 Absatz 2 bestimmte Weise geahndet, und es ist jeder Referendär in der Ladung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 37.

Je nach dem Ablaufe des zu Einreichung der Proberelationen anberaumten Termins hat das Actuariat der Prüfungscommission dem Königl. Justizministerium berichtlich anzuzeigen, von welchen Referendären die Probearbeiten eingekommen sind.

Diejenigen, welche ihre Relationen in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden, wenn es deren mehr als acht sind, in zwei oder nach Umständen drei, der Zahl nach — so weit es thunlich — gleiche Abtheilungen gebracht, von welchen jede auf einen besondern Termin zur Prüfung einberufen wird; die Candidaten der einzelnen Abtheilungen aber werden unter die für das Criminal- und Civilfach bestellten vier Examinatoren gleich vertheilt.

Von den Letzteren hat jeder die eingekommenen Relationen seines Faches genau zu prüfen und sich je im Laufe der Monate April und October auf die mündliche Verhandlung mit den Referendären (§. 40), so wie auf den Vortrag in der Commission über den Werth der gelieferten Arbeiten so vorzubereiten, dass die gedachte Verhandlung sofort je nach dem 1. Mai und 1. November Statt haben könne.

§. 38.

Spätestens am 15. April und 15. October jeden Jahrs lässt die Commission ihre Anträge über die Abtheilungen, in welchen die Prüfung vorzunehmen ist, über die Ordnung der Candidaten und über die Zeit der Einberufung derselben an das Königl. Justizministerium gelangen.

Gleichzeitig wird das Thema zu dem den Candidaten bei der Prüfung aufzugebenden Probeaufsatze aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (§. 34) der Genehmigung des Departementschefs unterstellt (vgl. §. 15).

Das Ministerium setzt sofort den Prüfungstermin fest, und beruft die Candidaten auf denselben nach Stuttgart ein (§. 29 der Königl. Verordnung).

§. 39.

Die Prüfung jeder Abtheilung beginnt damit, dass den erschienenen Referendären die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Aufgabe aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von dem Commissionsactuar zur schriftlichen Ausarbeitung unter seiner Aufsicht (§§. 1 bis 3) vorgelegt wird.

Das Thema zu dem zu fertigenden Aufsatze ist aus denselben Materien, welchen nach §. 16 die den Notariatscandidaten vorzulegende Aufgabe aus dem genannten Fache zu entnehmen ist, zu wählen und, wie letztere, so festzustellen, dass die Candidaten in einem halben Tage mit dem Aufsatze zu Stande kommen können. Wird die Prüfung in mehreren Abtheilungen vorgenommen, so wird jeder derselben ein besonderes Thema vorgelegt.

Eine schriftliche Fragen-Beantwortung findet bei der zweiten höhern Dienstprüfung nicht Statt.

§. 40.

Sobald die Aufsätze der Referendäre (§. 39) von dem zum Examinator bestellten Mitgliede des Pupillensenats (§. 32) durchgesehen sind, und spä-

testens am zweiten Tage nach Uebergabe derselben, folgt die mündliche Prüfung.

Bei dieser werden zunächst die Proberelationen jedes Einzelnen im Criminal- und Civilfache von den betreffenden Examinatoren mit dem Geprüften durchgegangen und es wird demselben durch angemessene Fragen Gelegenheit verschafft, seine Probearbeit in formeller und materieller Hinsicht zu rechtfertigen und in freier Rede näher zu begründen, über die dabei einschlagenden Rechtsgrundsätze oder damit verwandten Lehren sich zu verbreiten, auch eingeschlichene Irrthümer und Lücken in jenen Aufsätzen zu verbessern und auszufüllen.

Dabei steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, so wie deren übrigen Mitgliedern, gleichfalls frei, an die Examinanden derartige Fragen zu richten.

Es können ferner solche auch an diejenigen Referendäre gestellt werden, deren Proberelation der Würdigung gerade nicht unterliegt, und endlich ist aus Gelegenheit dieser Verhandlung auch eine anderweite Befragung über Materien und Lehren, welche mit dem Gegenstande der Relationen in keiner Verbindung stehen, zumal gegenüber von denjenigen Examinanden nicht ausgeschlossen, welche bei der vorausgegangenen ersten Dienstprüfung sich in dem einen oder dem andern Fache verhältnissmässig schwächer gezeigt hatten.

Am Schlusse oder in einem sonst geeigneten Abschnitte der mündlichen Prüfung findet eine nähere Befragung der Referendäre durch das Mitglied des Pupillensenats über den Gegenstand des von ihm aufgegebenen Probeaufsatzes, wie überhaupt aus den Fächern der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Statt.

§. 41.

Wenn nach Beendigung dieser mündlichen Verhandlung die Referendäre abgetreten sind, so wird sofort, gemäss der Vorschrift des §. 7, über das Ergebniss der Prüfung Berathung gepflogen und ein Collegialbeschluss nach Stimmenmehrheit gefasst, vorbehältlich der Entscheidung des Departementschefs (§. 28 der Königl. Verordnung) im Falle der Stimmengleichheit, so wie in Fällen erheblicher Bedenken (vergl. §. 30 Absatz 2 oben).

Im Allgemeinen sind die in den Paragraphen 8 und 9 für die Bestimmung der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorschriften, der Classification der Candidaten auch bei der zweiten höheren Dienstprüfung zum Grund zu legen; vorzugsweise jedoch ist hier die Abstufung nach dem Grade der practischen Geschäftsgewandtheit und Brauchbarkeit, den die Candidaten gezeigt haben, zu bemessen.

§. 42.

Die Prüfungszeugnisse, welche nach §. 31 der Königl. Verordnung je von den Examinatoren des betreffenden Candidaten zu unterzeichnen sind, werden durch das Actuariat der Prüfungsbehörde mit sämmtlichen Prüfungsacten, namentlich auch den Protocollen über die Berathung des Prüfungsergebnisses, dem Königl. Justizministerium zur Mitvollziehung vorgelegt, und von Letzterem werden die Namen der für befähigt erkannten und in dessen Folge zu Justizreferendären erster Classe bestellten Candidaten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht (§. 10).

IV. Vorübergehende Bestimmung.

§. 43.

Die nach den §§. 34 und 39 den Candidaten bei der zweiten höheren Dienstprüfung zur schriftlichen Ausarbeitung vorzulegende Aufgabe aus dem

Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist erstmals bei der im Monat Mai 1840 Statt findenden Semesterprüfung zu stellen.

Bis dahin unterbleibt auch die im §. 40 angeordnete mündliche Prüfung der Referendäre in dem genannten Fache.

C. Vorschriften in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung im Justizdepartement.

Um der zweiten höheren Dienstprüfung eine ihrem Zwecke mehr entsprechende Einrichtung zu geben, werden vermöge höchster Entschliessung vom 3. Januar 1850 zur Vollziehung der Königl. Verordnung vom heutigen Tage, die Abänderung einiger Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 25. April 1839 über die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend unter theilweiser Abänderung der Instruction vom 29. April 1839, den mit der Leitung und Vornahme jener Prüfung beauftragten Behörden nachstehende Vorschriften ertheilt, welche an die Stelle der §§. 34 bis 42 der genannten Instruction treten.

§. 1.

Die Examinatoren der Justiz-Referendäre zweiter Classe werden von dem Königl. Justizministerium nach Massgabe des §. 28 der Königl. Verordnung vom 25. April 1839 aus der Mitte des Obertribunals bestellt.

Zwei derselben werden aus dem Criminal- und zwei aus dem Civilsenate dieser obersten Gerichtsstelle genommen; zum Examinator im Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird ein Mitglied des Pupillensenats bestimmt.

Das Actuariat bei der Prüfungscommission hat der Canzleivorstand des Obertribunals zu versehen.

§. 2.

Nach dem Ablauf der Meldungsfrist jeden Jahrs (15. Januar und 15. Juli) erkennt das Ministerium über die Zulassung der im Termine aufgetretenen Bewerber und erlässt sofort wegen Vornahme der Prüfung mit den zugelassenen Candidaten das Erforderliche an die Prüfungscommission.

§. 3.

Hauptsächlicher Zweck der zweiten Dienstprüfung ist die Erprobung der practischen Fähigkeiten der zu Prüfenden; sie begreift daher vorzugsweise die Bearbeitung von Rechtsfällen im Criminal- und Civilfache, sowie die Lösung einer practischen Aufgabe aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. In den beiden ersten Fächern muss wenigstens Eine Arbeit ein Urtheil mit Entscheidungsgründen zum Gegenstand haben; die andere kann aus einer den mitzutheilenden Acten zu entnehmenden factischen Darstellung, einer Anklageacte oder Vertheidigungsschrift bestehen.

§. 4.

Die Prüfungscommission wählt, sobald sie wegen Vornahme der Prüfung Weisung erhalten hat (§. 2), die geeigneten Criminal- und Civilrechtsfälle aus, und unterstellt solche nebst dem Thema zu dem den Candidaten aufzugebenden Aufsatz aus dem Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der Genehmigung des Departementschefs.

Zugleich lässt dieselbe ihre Anträge über die Abtheilungen, in welchen die Prüfung vorzunehmen ist, über die Ordnung der Candidaten und über die Zeit der Einberufung derselben an das Königl. Justizministerium gelangen.

Hierauf setzt das Justizministerium die Prüfungstermine fest und beruft die Candidaten auf dieselben nach Stuttgart ein.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung für die drei Fächer dauert drei Tage. Jeden Tags ist in der Zeit von Morgens acht Uhr bis spätestens Abends sechs Uhr eine Arbeit zu fertigen. Hiezu sind, wenn die Prüfung in mehreren Abtheilungen erfolgt, jeder Abtheilung besondere Aufgaben vorzulegen.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist den Candidaten die Benützung der Gesetzbücher (corpus juris civilis und canonici, Landrecht, Strafgesetzbuch und Strafprocessordnung, Regierungsblatt) und eines Lehrbuchs des Privatrechts, dessen Wahl jedem Einzelnen überlassen bleibt, gestattet; fremder Hülfe dürfen sie sich nicht bedienen.

Erwiesene Uebertretungen dieses Verbots werden auf die in der Königl. Verordnung vom 25. April 1839, §. 3 Abs. 2 bestimmte Weise geahndet.

§. 6.

Die Candidaten der einzelnen Abtheilungen werden unter die für das Criminal- und Civilfach bestellten vier Examinatoren gleich vertheilt. Von diesen hat jeder die ihm zugetheilten Arbeiten genau zu prüfen, worauf sie auch den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission zur Durchsicht zuzustellen sind.

§. 7.

Am dritten Tage nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung folgt die mündliche Prüfung.

Dieselbe beginnt in jedem der beiden Hauptfächer damit, dass der Candidat seine Arbeit mündlich vorträgt.

Sodann werden die Arbeiten je von dem Examinator mit dem Geprüften durchgegangen und es wird demselben durch angemessene Fragen Gelegenheit verschafft, seine Arbeiten in formeller und materieller Hinsicht zu rechtfertigen und in freier Rede näher zu begründen, über die dabei einschlagenden Rechtsgrundsätze oder damit verwandten Lehren sich zu verbreiten, auch eingeschlichene Irrthümer und Lücken in jenen Aufsätzen zu verbessern und auszufüllen.

Dabei steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, sowie deren übrigen Mitgliedern gleichfalls frei, an die Examinanden derartige Fragen zu richten.

Es können ferner solche auch an diejenigen Referendäre gestellt werden, deren Proberelation der Würdigung gerade nicht unterliegt, und endlich ist aus Gelegenheit dieser Verhandlung auch eine anderweite Befragung über Materien und Lehren, welche mit dem Gegenstande der Relationen in keiner Verbindung stehen, zumal gegenüber von denjenigen Examinanden nicht ausgeschlossen, welche bei der vorausgegangenen ersten Dienstprüfung sich in dem einen oder anderen Fache verhältnissmässig schwächer gezeigt haben.

Am Schlusse oder in einem sonst geeigneten Abschnitte der mündlichen Prüfung findet eine nähere Befragung der Refendäre durch den Examinator im Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit über den Gegenstand des von ihm aufgegebenen Probeaufsatzes wie überhaupt aus den Fächern der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Statt.

§. 8.

Wenn nach Beendigung dieser mündlichen Verhandlung die Referendäre abgetreten sind, so wird sofort, gemäss der Vorschrift des §. 7 über das Ergebniss der Prüfung Berathung gepflogen, und ein Collegialbeschluss nach Stimmenmehrheit gefasst, vorbehältlich der Entscheidung des Departementschefs (§. 28 der Königl. Verordnung vom 25. April 1839) im Falle der Stimmengleichheit, sowie in Fällen erheblicher Bedenken (vergl. §. 30, Abs. 2 der Instruction vom 29. April 1839).

Ausser dem Ergebniss der Prüfung selbst dienen als Anhaltspunct für die Begutachtung der Candidaten nicht nur das Ergebniss der ersten Dienstprüfung, sondern auch und insbesondere deren Dienstleistungen während des Probejahrs, worüber in Gemässheit der Verordnung vom heutigen Tage die Gerichtshöfe ihre Beschlüsse, unter Anschluss der von den Probe-Referendären gefertigten Criminal- und Civilrelationen, der Prüfungscommission mittheilen werden.

Im Allgemeinen sind die in den §§. 8 und 9 der Instruction vom 29. April 1839 für die Bestimmung der Prüfungszeugnisse gegebenen Vorschriften der Classification der Candidaten auch bei der zweiten höheren Dienstprüfung zum Grund zu legen; vorzugsweise ist jedoch hier die Abstufung nach dem Grade der practischen Geschäftsgewandtheit und Brauchbarkeit, den die Candidaten gezeigt haben, zu bemessen.

§. 9.

Die Prüfungszeugnisse, welche nach §. 31 der Königl. Verordnung vom 25. April 1839 je von den Examinatoren des betreffenden Candidaten zu unterzeichnen sind, werden durch das Actuariat der Prüfungsbehörde mit sämmtlichen Prüfungsacten, namentlich auch den Protocollen über die Berathung des Prüfungsergebnisses, dem Königl. Justizministerium zur Mitvollziehung vorgelegt, und von Letzterem werden die Namen der für befähigt erkannten und in dessen Folge zu Justiz-Referendären erster Classe bestellten Candidaten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht (§. 10 der Instruction vom 29. April 1839).

§. 10.

Vorübergehende Bestimmung.

Obige Vorschriften kommen bei der im Herbst 1850 abzuhaltenden zweiten höheren Dienstprüfung erstmals zur Anwendung.

Bis dahin bleiben die Bestimmungen der Instruction vom 29. April 1839, §§. 34 bis 42 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Januar 1850.

Königl. Justizministerium.

D. Aus dem Regierungsblatt des Königreichs Württemberg. Jahrgang 1846. Nr. 39. S. 360.

Verfügung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu der Königl. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 6. d. M. als Zusatz zu dem §. 5 der königl. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend (Reg.-Blatt Seite 417), zu verfügen geruht haben, dass zur Prüfung zugelassene Candidaten, welche ohne vorgängige triftige Entschuldigung am Prüfungstermine ausbleiben, so wie diejenigen, welche bei der Prüfung zwar erschienen, jedoch vor dem Schlusse derselben willkürlich ausgetreten sind, gleich den bei der Prüfung nicht bestandenen Candidaten erst nach Ablauf eines Jahres aufs Neue zur Prüfung zugelassen werden sollen; so wird solches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. August 1846.

Prieser.

E. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1850. Nr. 1. S. 1 ff.

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfungen im Justizdepartement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zum Behuf der zweckmässigen Ausbildung der Justizreferendäre zweiter Classe und im Zusammenhang mit einer Aenderung in Einrichtung der zweiten höheren Dienstprüfung, wonach die Referendäre nicht mehr, wie bisher, Relationen zu Hause zu fertigen, sondern ihre practische Ausbildung dadurch zu bewähren haben, dass sie während des Examens selbst Fälle aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege bearbeiten und ihre Arbeiten in mündlichem Vortrage rechtfertigen und in freier Rede näher begründen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Justizreferendäre zweiter Classe haben in dieser Eigenschaft Behufs ihrer practischen Ausbildung während eines Jahres, und zwar in den ersten fünf Monaten bei einem Bezirksgerichte, während der weiteren sieben Monate bei einem Kreisgerichtshof Probedienste zu leisten.

§. 2.

Ueber die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen zugetheilten Referendäre enthalten die mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerial-Verfügungen vom 27. August 1836 und vom heutigen Tage die näheren Vorschriften.

§. 3.

Am Schluss des Probejahrs wird von den Gerichtshöfen auf den Grund von Verträgen der Collegialmitglieder über die ihnen beigegebenen Referendäre (Ministerialverfügung vom heutigen Tage), so wie von Aeusserungen der Senatsvorstände über deren Leistungen im Canzleidienst in einer Plenarsitzung über die Geschäftstüchtigkeit der Referendäre umfassende Berathung gepflogen und das Ergebniss derselben, unter Anschluss der von den Referendären gelieferten Relationen im Criminal- und Civilfache, der Prüfungscommission mitgetheilt.

§. 4.

Die Bittschriften um Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung sind, wenn die Meldungen unmittelbar vor Beendigung der Probezeit geschehen, durch die Vorstände der Kreisgerichtshöfe, welchen die Referendäre bis dahin zugetheilt waren, mit den in §. 30 der Verordnung vom 25. April 1839 vorgeschriebenen Zeugnissen einzusenden.

§. 5.

Bei der zweiten höheren Dienstprüfung ist den Candidaten der Gebrauch von Büchern und andern literarischen Hülfsmitteln verboten, mit Ausnahme derjenigen Gesetzes Sammlungen, welche die Prüfungscommission ausdrücklich gestattet, und, bei der Ausarbeitung der civilrechtlichen Aufgabe, eines Lehrbuchs des Privatrechts, dessen Wahl dem Candidaten freisteht. Eine Uebertretung dieses Verbots wird nach Massgabe des §. 3 der königl. Verordnung vom 25. April 1839 geahndet.

§. 6.

Durch obige Bestimmungen erleiden die §§. 3, 25, 26, 27, 30 der kgl. Verordnung vom 25. April 1839 Abänderungen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 3. Januar 1850.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinetsdirector:
Maucler.

F. Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1836. Nr. 44. S. 446 ff.

Bekanntmachung, betreffend eine Instruction über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die zweckmässige Anleitung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung des vorgeschriebenen Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre zweiter Classe zu den bei jenen Gerichtsstellen vorkommenden Geschäften zu sichern, und um insbesondere, neben der Rücksicht auf die Einübung im Canzleidienste, die der Bildung zum Geschäftsmanne wesentlich zum Grund liegende Bekanntschaft mit dem Materiellen der Rechtsanwendung zu fördern, sieht man sich veranlasst, die nachfolgende, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigte Instruction zur Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 27. August 1836. Schwab.

Instruction über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung eines Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Die den Gerichten zum Behufe practischer Ausbildung zugetheilten Referendäre zweiter Classe erstehen, wie bisher, die erste Hälfte ihres Probejahrs bei einem der Kreisgerichtshöfe, die andere Hälfte bei einem Bezirksgerichte.

A. Bei den Gerichtshöfen werden

I. dem Canzleidienste in der Regel die ersten drei Monate, nach dem Eintritte der Referendäre, ausschliessend gewidmet. Hiebei wird, soweit es thunlich, für die Einleitung in die Geschäfte, die nachstehende Stufenfolge beobachtet:

1) jeder Referendär hat zunächst mit der Form der amtlichen Ausfertigungen sich bekannt zu machen, sodann
2) durch Lesen von Protocollen, von Criminal- und Civil-Acten sich einen Ueberblick über den Gang der Canzleigeschäfte und Kenntniss des Geschäftsstyls zu verschaffen, woneben er
3) von der Registratur der verschiedenen Senate Einsicht nimmt, die Vormerkungen über einkommende Acten in die Diarien, Repertorien und

andere Canzleibücher eintragen hilft, und sich in den daselbst zu Erhaltung einer steten Ordnung eingeführten Manipulationen übt.

Hierauf begleitet derselbe:

4) von Zeit zu Zeit den Secretair in die Collegialsitzungen, nimmt unter der Leitung des letzteren an den dem Secretariat obliegenden Ausfertigungen und den hiemit verbundenen weiteren Geschäften des Eintragens in die Canzleibücher etc. Antheil, und geht sodann, nach hinlänglich erlangter Fertigkeit,
5) zur selbstständigen Führung der Protocolle und Besorgung der damit verknüften Ausfertigungen über, mit welcher Beschäftigung, soweit es ohne wesentliche Störung der übrigen, sogleich zu erwähnenden Zwecke geschehen mag, bis zum Schlusse des Halbjahrs fortgefahren wird; endlich ist
6) gleichzeitig den Referendären ein fleissiges Studium der bei dem Gerichtshofe vorhandenen Normalien- und Präjudizienbücher zu empfehlen.

Während des vorerwähnten ersten Zeitraums, welcher indess von dem Directorium nach Umständen, insbesondere je nach der Fähigkeit der Subjecte, abgekürzt werden kann, hat der Referendär sich durchaus der für die Expeditoren bestehenden Canzleiordnung zu unterwerfen, namentlich die üblichen Canzleistunden pünktlich einzuhalten.

II. Die Einleitung in die Collegial-Arbeiten beginnt der Regel nach mit dem vierten Monat, und bildet bis zum Ablaufe des Halbjahrs den Hauptgegenstand der Beschäftigung.

Der Referendär erhält:

1) im Anfange von dem Directorium leichtere Currentgegenstände, z. B. Justiz-Verzögerungs- und andere aussergerichtliche Beschwerden, Berichterstattungen über Begnadigungsgesuche und dergleichen minder bedeutende Gegenstände zur Bearbeitung.

Hierauf folgt:

2) unter allmähligem Aufsteigen zu bedeutenderen Geschäften dieser Art die Fertigung von Actenauszügen, factischen und processualischen Vorträgen im Civil- und Criminalfache, später
3) die Ausarbeitung des rechtlichen Theils solcher Relationen.

Gegen den Schluss seiner Dienstzeit bei dem Gerichtshofe ist Bedacht darauf zu nehmen, dass der Referendär sich auch

4) mit den den Pupillensenaten übertragenen Geschäftszweigen, sowie
5) mit dem Gange des ehegerichtlichen Verfahrens durch eigene Anschauung, jedoch ohne Uebernahme von Referaten, bekannt mache.

Die im Vorstehenden erwähnten Arbeiten werden unter steter Aufsicht und Leitung des Collegialmitgliedes, aus dessen Referate die zugetheilten Gegenstände gewählt wurden, besorgt.

Insbesondere sind die Anträge des Referendärs jedesmal zuvor dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen, worauf erst, im Beisein des letzteren, der Vortrag durch den Referendär im Collegium erfolgt.

Der Referent erklärt am Schlusse des Vortrags seine zustimmende oder abweichende Ansicht, wobei es sich von selbst versteht, dass bei der Entscheidung nur seine Stimme gezählt wird.

Während dieser zweiten Periode ist dem Referendär gestattet, zu Hause zu arbeiten, soweit nicht die Ausfertigung ihm obliegender Expeditionsgeschäfte seine Anwesenheit in dem Locale des Gerichtshofs erfordert (vergl. oben A. I. 5).

B. Bei den Bezirksgerichten erfolgt

I. die Einleitung in den sogenannten laufenden Dienst der Regel nach in den ersten drei Monaten. Auch hier wird der Anfang

1) mit der Kenntniss der Geschäftsformen gemacht. Zu diesem Zwecke hat der Referendär zuvörderst die zur Verhandlung vorliegenden Criminal- und Civilacten durchzusehen, ingleichen von der Registratur Einsicht zu nehmen und in deren Besorgung Beihülfe zu leisten, auch eine Zeitlang die Einträge in die eingeführten Processlisten und andere Geschäftsbücher zu übernehmen.

Hiernächst wird ihm:

2) die Fertigung leichterer Expeditionen, z. B. von Actenverzeichnissen, Inquisitionskostenzetteln, Requisitionsschreiben, Beantwortung solcher, Vorladungen und dergleichen anvertraut; worauf
3) zu leichteren Berichten und Anzeigen an die höheren Behörden, sowie
4) zu Verfügungen in aussergerichtlichen Beschwerdesachen, Schuldklagsachen und ähnlichen Angelegenheiten übergegangen wird, die nicht von dem Oberamtsgerichts-Collegium, sondern von dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter für sich erledigt werden.

Von den Letzteren sind jedoch diese Verfügungen (Ziffer 4), bevor sie wirklich erlassen werden, erst zu prüfen und wie alle sonstigen Expeditionen (Ziffer 2 und 3) ausschliessend mit ihrer Unterschrift, wodurch sie jede Verantwortlichkeit auf sich nehmen, zu versehen.

In dieser Periode, welche jedoch gleichfalls von dem Gerichtsvorstande nach Umständen, besonders nach Massgabe der Befähigung des in den Dienst Einzuleitenden, abgekürzt werden kann (vergl. oben A. I. am Schlusse), wird auch das Studium der bei den Bezirksgerichten vorhandenen Normaliensammlungen betrieben.

II. Die Einführung in die richterlichen Functionen (im engeren Sinne) umfasst der Regel nach die letzten drei Monate des Probejahrs.

Hiebei wird:

1) mit Führung des Protocolls durch den Referendär in dem vollständig besetzten Gerichtscollegium begonnen.

   Der Actuar muss jedoch stets anwesend sein und das Protocoll, für dessen Richtigkeit er dadurch verantwortlich wird, unterzeichnen.

2) Unter ähnlicher Beschränkung wird sodann dem Referendär die Führung des Protocolls bei minder feierlichen Verhandlungen in Criminal- und Civilsachen gestattet. Desgleichen wird ihm
3) die Entwerfung von Hauptberichten in minder bedeutenden Criminal-Untersuchungen anvertraut, nicht weniger
4) die Entwerfung von Vorträgen über Rechtssachen für das Gerichts-Collegium, sowie
5) die Fertigung von Uebersichten der Streitverhältnisse, von Erkenntnissen und Entscheidungsgründen in Criminal-, Civil- und Concurssachen.

   Hat derselbe in diesen Geschäften hinreichende Fertigkeit erlangt, so wird ihm

6) unter der hiernach festgesetzten Beschränkung die Vornahme minder bedeutender Verhandlungen im Gebiete der eigentlichen Rechtsverwaltung, im Civil- und Criminalfache, anvertraut.

   Ueberdiess nimmt er

7) an Haltung der sogenannten Amtstage, unter Leitung des Oberamtsrichters, welcher ihn in seiner Gegenwart Anfragen der Parteien beantworten lässt, Antheil, sowie er
8) den Gerichtssitzungen während dieser ganzen Periode mit berathender Stimme anwohnt.

Gegen den Schluss seiner Dienstzeit wird ihm

9) zur näheren Kenntniss der den Bezirksgerichten obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anleitung gegeben. Namentlich werden ihm nicht nur Entwürfe von Verfügungen auch in solchen Gegenständen übertragen, sondern er hat auch einigen Pflegrechnungsabhören in der Oberamtsstadt anzuwohnen. Ebenso hat er
10) um sich mit den notariatamtlichen Geschäften insbesondere bekannt zu machen, einige Inventuren und Theilungen durchzugehen, auch, wo möglich, bei der Aufnahme solcher Verhandlungen durch den Gerichtsnotar zugegen zu sein; sowie ihm ferner
11) von den Geschäftsbüchern des Stadtraths der Oberamtsstadt den Rathsprotocollen, Contract-, Pfand-, Güterbüchern u. s. w. Einsicht zu verschaffen ist. Endlich ist demselben Gelegenheit zu geben,
12) von den bei den Bezirksgerichten vorkommenden ehegerichtlichen Verhandlungen, sowie
13) von der Einrichtung des Rechnungs- und Cassewesens bei denselben sich die nöthige Kenntniss zu erwerben.

Wie bei der Besorgung von Collegialarbeiten, so treten aber auch hier dieselben Controlemassregeln ein. Nicht nur in den oben (B. II. 1 und 2 in dieser Beziehung ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat der Ober-) amtsrichter oder der Actuar die von dem Referendär gelieferte Arbeit zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, sondern es findet das Gleiche auch bei allen weiteren Ausfertigungen und Verfügungen desselben statt. Die Vorträge für die Gerichtssitzungen (Ziffer 4 und 5) legt er zwar selbst ab, jedoch nur nach vorgängiger Durchsicht und Prüfung durch einen der gedachten Beamten und ohne entscheidende Stimme. Bei den ihm zur eigenen Führung übertragenen Verhandlungen (Ziffer 6) ist derselbe von dem Bezirksrichter selbst unter stete Aufsicht zu nehmen, auch trägt dieser die volle Verantwortlichkeit für die unter seiner Leitung besorgten Geschäfte; in welcher Beziehung er jedesmal noch vor dem Schlusse der Verhandlung die letztere zu reassumiren und, nach Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, das Protocoll nebst den darauf sich beziehenden Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen hat.

Während seiner Dienstleistung bei dem Bezirksgerichte ist der Referendär in jeder Beziehung die bei demselben eingeführten Dienstvorschriften, namentlich auch die Canzleistunden, einzuhalten verbunden.

Zur Beglaubigung:

Der Justiz-Ministerial-Secretär:

Geyer.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariatscandidaten, welche in dem Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erstehen wünschen und im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort, auch das 23. Jahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Nachweisung der in der Bekanntmachung des K. Justizministerium vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt v. J. 1834, S. 388) vorgeschriebenen Erfordernisse, innerhalb 45 Tagen, von heute an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zu übergeben.

Versäumung dieser Frist hat den Ausschluss von der diesjährigen Prüfung zur Folge.

Die Bezirksgerichte haben die Bittschriften ohne Verzug hierher einzusenden.

Esslingen, den 5. September 1836. Huber.

G. Verfügung, betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zur Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Um die Vorschriften über die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zugetheilten Referendäre zweiter Classe mit den Bestimmungen der Strafprocessordnung, so wie der königl. Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Dienstprüfungen im Justizdepartement, in Einklang zu bringen, wird unter theilweiser Abänderung der Instruction vom 27. August 1836 mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Die Referendäre zweiter Classe, welche nunmehr für die ersten fünf Monate ihres Dienstprobejahrs einem der Bezirksgerichte, für die weiteren sieben Monate einem der Kreisgerichtshöfe zugetheilt werden, sind

A. Bei den Bezirksgerichten

in der Weise zu beschäftigen, dass sie die Geschäftsformen kennen lernen, — eine lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen, — und schliesslich in die richterlichen Functionen selbst eingeführt werden.

Den Bezirksrichtern, welchen alle Aufmerksamkeit auf die ihnen zugetheilten Referendäre anempfohlen wird, ist es überlassen, sich nach der Persönlichkeit dieser den Weg näher vorzuzeichnen, auf welchem jene Zwecke erreicht werden können. Als Anhaltspuncte dienen die Vorschriften in der Instruction vom 27. August 1836 B.

Insbesondere können die Referendäre, jedoch nur unter der Verantwortlichkeit, — beziehungsweise in Gegenwart des Oberamtsrichters oder Gerichtsactuars bei Criminaluntersuchungen zu Führung des Protocolls, ferner zu Ausarbeitung factischer Darstellungen, so wie factischer und rechtlicher Vorträge; — nicht aber zu selbstständiger Führung von Untersuchungen verwendet werden.

B. Bei den Gerichtshöfen

haben sich die Referendäre in den ersten Monaten ausschliesslich dem Canzleidienst zu widmen, worüber die Instruction vom 27. August 1836 ebenfalls Anhaltspuncte giebt.

Hierauf beginnt ihre Einleitung in den Collegialdienst und in den letzten zwei Monaten haben sie sich vorzugsweise mit Referaten über Straf- und Civilrechtssachen zu beschäftigen.

Für jedes dieser Fächer ist jeder Referendär einem Collegialmitglied zuzutheilen, unter dessen Aufsicht und Weisung er nach Anleitung der Instruction vom 27. August 1836 die ihm von diesem zugetheilten Arbeiten zu besorgen und im Collegium vorzutragen hat.

Vorübergehende Bestimmung.

Obiger Bestimmung zufolge, wonach die Referendäre zweiter Classe zuerst den Bezirksgerichten auf fünf Monate und sodann den Kreisgerichtshöfen zugetheilt werden, werden sofort diejenigen Candidaten, welche im

Laufe des Monats December v. J. die erste höhere Dienstprüfung erstanden haben, und in Folge dessen zu Justizreferendären zweiter Classe bestellt worden sind, Bezirksgerichten, und nach Umfluss von fünf Monaten Kreisgerichtshöfen zugetheilt werden.

Dagegen haben diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche gegenwärtig Kreisgerichtshöfen zugetheilt sind, bei denselben im Ganzen neun Monate zu verbleiben, so jedoch, dass sie bis zu ihrem Austritt je unter Zutheilung an zwei Collegialmitglieder (s. oben) vorzugsweise mit Referaten in Straf- und Civilprocesssachen zu beschäftigen sind. Für die drei letzten Monate des Dienstprobejahrs werden sie Bezirksgerichten zugetheilt werden.

Die nächstfolgende zweite Dienstprüfung wird noch nach den früheren Normen, die im Herbst d. J. erfolgende aber nach der neuerdings erlassenen Instruction abgehalten werden.

Stuttgart, den 3. Januar 1850.

Hänlein.

VII. Kurfürstenthum Hessen.

Mittheilungen über die juristischen Staatsprüfungen im Kurfürstenthum Hessen.

Die erste juristische Prüfung betreffend.
(Facultätsprüfung.)

1. Nach dem Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20. Mai 1827 soll jeder von der Landesuniversität nach vollendetem Studium abgehende Rechtscandidat ohne Unterschied, ob er sich um einen eigentlichen Staatsdienst zu bewerben oder dem Sachwalterstande zu widmen gedenkt, zunächst von der Juristenfacultät in Marburg geprüft und nur, wenn er genügend tüchtig befunden worden, alsbald, ausserdem aber erst nach Verlauf von 6 Monaten zu der ferneren Prüfung bei der betreffenden juristischen Examinations-Commission in Cassel zugelassen werden.

2. Zu der Facultätsprüfung, welche nach dem Gesetz vom 29. Octbr. 1833 §. 2 eine öffentliche sein soll, wird nur derjenige zugelassen, welcher seit der Immatriculation für das juristische Studium wenigstens 3 Jahre diesem Studium durch Benutzung der dazu erforderlichen Vorlesungen, worüber er ein beglaubigtes Verzeichniss vorlegen muss, obgelegen hat. Dies beruht auf dem Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 5. April 1837.

3. Das gedachte Ausschreiben ist durch einen Beschluss Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 26. September 1847 dahin ausgelegt worden, dass für die Zulassung zur Prüfung davon, dass der Rechtscandidat über die zum Umfange der Rechtswissenschaft gehörigen Hauptdisciplinen Vorlesungen gehört habe, nichts abhängen soll.

4. Die Juristenfacultät aber erstreckt ihre Prüfung auf alle diese Hauptdisciplinen, und bezeugt dem Candidaten die Tüchtigkeit, welche erforderlich ist, um alsbald zu der weiteren Prüfung zugelassen zu werden nur dann, wenn er wenigstens ad multas quaestiones recte respondit,

während niedere Grade, wie: ad complures, plures oder nonnullas quaestiones recte respondit, hierzu nicht für hinreichend gehalten werden.

Marburg, den 18. April 1861.

Die Juristenfacultät hierselbst.

Löbell, d. z. Decan.

Die zweite juristische Prüfung betreffend.
(Staatsprüfung.)

Nachdem der Candidat zu der auf die Facultätsprüfung folgenden Staatsprüfung Auftrag von dem Justizministerium ausgewirkt hat, wird diese Prüfung bei der juristischen Examinations-Commission dergestalt bewirkt, dass demselben die Verfertigung einer practischen Arbeit und zwar in der Regel die Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten mit Gutachten und Entwurf des Erkenntnisses in der Wohnung eines der Mitglieder an einem bestimmten Tage und ohne Gestattung literarischer Hülfsmittel aufgegeben wird und darauf die mündliche Prüfung erfolgt, welche für einen Candidaten in der Regel zwei Stunden dauert. In dieser wird der Candidat über Lehren aus dem römischen Rechte, aus dem deutschen Privatrechte, aus dem Lehen-, Staats-, Kirchen- und Criminalrechte, sowie aus dem Criminal- und Civilprocesse examinirt und werden ihm Stellen in dem corpus juris rom. zum Uebersetzen und zur Erklärung vorgelegt. Ueber das Ergebniss des Examens wird, neben der Berichterstattung über solches an das Justizministerium, dem Candidaten ein Zeugniss ertheilt. Die Grade, welche ertheilt werden, sind: „ziemlich gut", „gut", „sehr gut", „ausgezeichnet gut". Um darauf die Zulassung zum Vorbereitungsdienste zu erlangen, muss (nach Justizministerialbeschluss vom 14. December 1831) der Candidat wenigstens in der schriftlichen Prüfung den Grad „ziemlich gut" und in der mündlichen den Grad „gut" erreicht haben, andernfalls wird derselbe zwar zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres zugelassen, worauf es dann wieder darauf ankommt, ob er bei dieser die Grade „ziemlich gut" und bez. „gut" erreicht hat.

Wir schliessen weiter noch die Mittheilung an, dass über die in den Vorbereitungsdienst eingetretenen Candidaten (bei den Obergerichten Referendare, bei den Untergerichten Practicanten genannt) Qualificationstabellen periodisch aufgestellt werden und in diesen von dem betreffenden Obergerichte darüber sich ausgesprochen wird, welche Vorbereitungsdiener zur Bekleidung eines Amts und welchen Amts in der Justiz dermalen als befähigt erscheinen, oder dass specielle Prüfungen, und zwar insbesondere zunächst mittelst Einziehung von Arbeiten, welche im Vorbereitungsdienste verfertigt worden, bei den Obergerichten vorgenommen werden, solche aber in der Regel nur bei denjenigen Vorbereitungsdienern stattfinden, welche bei den Obergerichten nicht beschäftigt gewesen sind.

Cassel, den 21. Mai 1861.

Kurfürstliche juristische Examinations-Commission.

Schellenberg.

VIII. Grossherzogthum Baden.

Aus dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblatt. Jahrgang 1853. Nr. 1. S. 429 ff.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung, auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz- oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, oder zur Advocatur gelangen will, muss

1. die Rechtswissenschaft und die in §. 3, Ziffer 15 und 16 bezeichneten staatswissenschaftlichen Fächer auf einer Hochschule studirt,
2. hierauf eine Prüfung vor der in §. 2 bezeichneten Behörde bestanden,
3. sodann der Fortsetzung seiner Studien, insbesondere in den Landesgesetzen, sowie seiner practischen Vorbereitung mindestens weitere zwei Jahre gewidmet und
4. hierüber eine zweite Prüfung vor einer hiezu bestellten Commission bestanden haben.

I. Erste Prüfung.

§. 2.

Das Justizministerium wird die Prüfung der Rechtscandidaten jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, unter Mitwirkung von Commissarien des Ministeriums des Innern vornehmen.

§. 3.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muss nach vollendetem Lycealcurs während sieben Semestern auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule Vorlesungen über folgende Fächer fleissig besucht haben:

1. Römisches Recht,
2. Geschichte des römischen Rechts,
3. französisches Civil- und badisches Landrecht,
4. deutsches Privatrecht,
5. Civilprocess,
6. Criminalrecht,
7. Criminalprocess,
8. Staatsrecht,
9. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
10. Kirchenrecht,
11. Philosophie des Rechts (Naturrecht),
12. Lehenrecht,
13. Civilprocesspraxis und Referirkunst,
14. Gerichtliche Medicin,
15. Nationalökonomie,
16. Polizeiwissenschaft.

§. 4.

Nach zurückgelegtem siebenten Semester kann sich ein Candidat sogleich der Prüfung unterziehen.

Er muss sich derselben spätestens anderthalb Jahre nach seinem Abgang von der Hochschule unterziehen. Spätere Zulassung findet nur dann statt, wenn Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse bescheinigt werden. Wer die Prüfung nur theilweise ersteht, wird so angesehen, als wenn er gar nicht daran Theil genommen hätte.

§. 5.

Die Anmeldungen zur Früjahrsprüfung müssen im April, die zur Spätjahrsprüfung im October schriftlich bei dem Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. das Maturitätszeugniss,
2. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen,
3. Nachweisungen über den Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät nach Massgabe des §. 19 Unserer Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. December 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) und der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 1. November 1839 (Regierungsblatt Nr. XXX),
4. endlich, soweit nöthig, eine Nachweisung über das Staatsbürgerrecht des Candidaten.

§. 6.

Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Candidaten noch besonders eröffnet.

Dieselben haben sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung dahier einzufinden und zwanzig Gulden als Prüfungstaxe an die Registratur des Justizministeriums zu entrichten.

Wer verhindert ist, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dies dem Justizministerium vor Beginn derselben schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Den erschienenen Candidaten werden gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 3, Ziffer 1 bis 11, 15 und 16 genannten Fächern zur schriftlichen Beantwortung gegeben, bei welcher sie sich keiner anderen Hilfsmittel, als (bei Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen.

§. 8.

Nach der schriftlichen Prüfung hat sich jeder Candidat einzeln vor der in §. 2 bezeichneten Behörde einer mündlichen Prüfung aus dem römischen Recht, dem badischen Landrecht, dem Criminalrecht und Civilprocess, sowie der Nationalökonomie zu unterziehen.

§. 9.

Nach Beendigung beider Prüfungen setzt das Justizministerium auf den Grund collegialischer Berathung fest, welche Candidaten bestanden sind.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädicate: „vorzüglich“ —, „gut“ —, „hinlänglich befähigt“ unter die Rechtspracticanten aufgenommen und erhalten darüber eine von dem Präsidenten des Justizministeriums unterzeichnete Urkunde.

§. 10.

Die Candidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr zurückgewiesen.

Sie müssen sich spätestens nach anderthalb Jahren der weiteren Prüfung unterziehen, wenn sie nicht Hindernisse der im §. 4 bezeichneten Art bescheinigen können.

Wer zum zweitenmale in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

II. Practische Vorbereitung.

§. 11.

Die Rechtspracticanten haben ihre Studien, besonders in den Landesgesetzen, fleissig fortzusetzen und zum Behuf ihrer practischen Ausbildung wenigstens zwei Jahre lang sich in den Geschäften der Rechtsverwaltung zu üben.

§. 12.

Diese practischen Uebungen werden bei den Bezirksämtern begonnen, können aber auch nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften bei den Hofgerichten fortgesetzt und beendigt werden.

§. 13.

Den Rechtspracticanten soll in der Regel freigestellt werden, die Bezirksämter, bei welchen sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen, selbst zu wählen. Dem Justizministerium ist aber vorbehalten, dieselben auf ihr Ansuchen, oder auch ohne solches, bestimmten Bezirksämtern, bei welchen Gelegenheit zu ihrer tüchtigen Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Die Zahl der bei einem Amte zugelassenen Practicanten soll in der Regel die der Beamten nicht übersteigen. Dem Justizministerium ist vorbehalten, in einzelnen Fällen weitere Zulassungen zu gestatten.

§. 14.

Die Beschäftigung eines Rechtspracticanten bei Bezirksämtern muss mindestens ein Jahr gedauert haben, bevor er zur Praxis bei einem Hofgerichte zugelassen werden kann.

Wünscht er Letzteres, so hat er seine Bitte dem Justizministerium vorzutragen. Dieses wird über Leistungen und Betragen desselben Bericht erheben und ihn, wenn er hinreichend vorbereitet erscheint, auch sein Betragen untadelhaft war und Gelegenheit zu seiner Verwendung vorhanden ist, einem Hofgerichte zuweisen.

Inzwischen hat er seine Dienstleistungen bei einem Amte, und zwar in Justiz- oder in Verwaltungsgeschäften fortzusetzen oder auch bei einem Amtsrevisorate zu practiziren.

Dem Justizministerium ist vorbehalten, in einzelnen Fällen, wo es dies für angemessen erachtet, Rechtspracticanten auch ohne ihr Ansuchen einem Hofgerichte zum Behufe ihrer practischen Ausbildung zuzuweisen.

§. 15.

Diejenigen, welche zur Praxis bei einem Hofgerichte zugelassen werden, haben solche bis zum Ablaufe des zweiten Jahres fortzusetzen; sie muss, wenn sie erst nach anderthalb Jahren beginnen konnte, jedenfalls sechs Monate dauern.

III. Zweite Prüfung.

§. 16.

Diejenigen Rechtspracticanten, welche sich um eine Anstellung als Richter oder Staatsanwalt, um eine selbstständige Beamten- oder Collegialstelle im Verwaltungsfach, oder um die Anwaltschaft zu bewerben gedenken, haben sich nach Beendigung der zweijährigen practischen Uebungen und spätestens vier Jahre nach der ersten Prüfung einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

§. 17.

Diese Prüfung wird von einer Commission, welche das Justizministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern ernennt, jährlich einmal (im Spätjahr) kostenfrei vorgenommen.

Sie hat den Zweck, die practische Tüchtigkeit der zu Prüfenden, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung ihres theoretischen Wissens und der genauen Kenntniss der vaterländischen Gesetze und Staatseinrichtungen, als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit zu erforschen.

§. 18.

Die Rechtspracticanten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich im Laufe des Monats August bei dem Justizministerium zu melden, unter Benennung der Behörden, bei denen sie practisch beschäftigt waren.

Der Meldung ist ein Verzeichniss der von dem Bittsteller bearbeiteten Vorträge oder Urtheile mit Entscheidungsgründen anzuschliessen, welches am Schlusse die Versicherung desselben auf den abgelegten Diensteid enthalten muss, dass er diese Arbeiten selbst gefertigt habe.

Das Justizministerium erhebt hierauf umfassenden Bericht der genannten Behörden darüber, ob der Rechtspracticant hinreichende Beweise von eifrigem Studium der Landesgesetze, von Fleiss, Gediegenheit und Gewandtheit in der Geschäftsbehandlung geliefert habe. Es fordert ferner von den verzeichneten practischen Arbeiten je drei für das Civil- und das Criminalfach ein.

Alle diese Vorlagen werden der Prüfungscommission zugestellt, welche den Rechtspracticanten sofort zur Prüfung einruft.

§. 19.

Die zweite Prüfung umfasst:

Badisches Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht),
Landrecht (einschliesslich des Handels- und Wechselrechts),
Strafrecht,
Strafverfahren,
Processordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Sie beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern.

Hierauf hat jeder Rechtspracticant vor versammelter Commission einen mündlichen Vortrag aus dem Geschäftskreise des Richteramtes, der Staatsanwaltschaft oder der Advocatur zu halten. Die Acten, aus welchen der Vortrag zu erstatten ist, werden ihm unter Bezeichnung der Aufgabe spätestens acht Tage vor der Prüfung zugestellt. Es können hiezu dieselben Acten, in welchen sich schriftliche Ausarbeitungen des Practicanten finden, benutzt werden.

Zuletzt ist mit jedem einzeln eine mündliche Prüfung aus den genannten Fächern vorzunehmen.

§. 20.

Die Commission hat auf den Grund der in §. 18 erwähnten Vorlagen und der Ergebnisse der vorgenommenen Prüfung gutachtlichen Bericht unter Anschluss sämmtlicher Acten an das Justizministerium darüber zu erstatten, welche der Geprüften als „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden und welche als nicht bestanden anzusehen seien.

Das Justizministerium entscheidet über das Ergebniss der Prüfung, es ernennt die bestandenen zu Referendären und stellt ihnen eine Beurkundung darüber aus.

Die Nichtbestandenen dürfen sich noch einmal, jedoch nur zu einer der zwei nächstfolgenden Jahresprüfungen einfinden. Sie haben inzwischen ihre Praxis bei Aemtern fortzusetzen. Melden sie sich nochmals zur Prüfung, so treten die Vorschriften des §. 18 abermals in Anwendung.

IV. Beschäftigung der Referendäre.

§. 21.

Die Referendäre können bei Bezirksämtern zu richterlichen oder Verwaltungsgeschäften oder bei einem Gerichtshofe oder Staatsanwalte oder bei einem Verwaltungscollegium als Hülfsarbeiter verwendet werden. Mit besonderer Bewilligung des Hofgerichts dürfen sie auch bei einem Anwalte arbeiten und, so weit dies gesetzlich zulässig ist, als dessen Stellvertreter bei Gerichten auftreten.

Diejenigen, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Anstellung im Staatsdienste oder auf Verleihung von besoldeten Practicantenstellen, sowie bezüglich der Erlaubniss zur Ausübung der Anwaltschaft vorzugsweise berücksichtigt werden.

V. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

§. 22.

Wir empfehlen Unseren Bezirksbeamten, sowie den Vorstehern und Mitgliedern der Gerichtshöfe und Verwaltungscollegien, die bei ihnen beschäftigten Rechtspracticanten und Referendäre in ihrer practischen Ausbildung, wie in der Fortsetzung ihrer Studien, namentlich im Studium der Landesgesetze, durch Aufmunterung und Anleitung kräftig zu unterstützen. Wir erwarten, dass sie über deren dienstliches und ausserdienstliches Leben sorgfältige Aufsicht führen und bei Ausstellung von Dienstzeugnissen für dieselben mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

§ 23.

Die Disciplinargewalt über die Rechtspracticanten und Referendäre wird, nach den zu erlassenden näheren Bestimmungen, den Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, beziehungsweise den diesen vorgesetzten Behörden, übertragen. Dem Justizministerium ist das Recht vorbehalten, denselben die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die schon vorhandenen Rechtspracticanten Anwendung. Dieselben haben sich spätestens im Spätjahr 1855 der zweiten Prüfung zu unterziehen.

Denjenigen, welche vor mehr als vier Jahren als Rechtspracticanten aufgenommen worden sind, oder welche wenigstens sechs Monate lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden eine Amtsverwaltung geführt, die Stelle eines besoldeten Practicanten bei Aemtern bekleidet, bei einem Gerichtshofe oder Ministerium oder einem Verwaltungscollegium practicirt haben, oder welche für befähigt zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts erklärt sind, kann das Justizministerium die Ernennung zu Referendären unter Erlassung der zweiten Prüfung bewilligen.

§. 25.

Den Rechtscandidaten, welche vor dem Spätjahr 1852 die Hochschule verlassen, sich aber der Prüfung noch nicht unterzogen, oder welche vor

demselben Zeitpunct eine Prüfung mit ungenügendem Erfolge bestanden und sich seitdem zu einer weitern nicht wieder eingefunden haben, wird hiezu eine letzte Frist von einem Jahre anberaumt.

§. 26.

Alle älteren Vorschriften über die Prüfung und practische Ausbildung der Rechtspracticanten sind aufgehoben.

Aus dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblatt. Jahrgang 1854. Nr. XV. S. 127 ff.

Vollzugsverordnung zu der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung.

Zum Vollzuge der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 16. December 1853, Regierungsblatt Nr. L., die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend, wird im Einverständnisse mit grossherzoglichem Ministerium des Innern verordnet:

I. Beschäftigung der Rechtspracticanten bei den Bezirksämtern.

§. 1.

Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspracticanten in der Weise zu beschäftigen, dass sie die Einrichtungen und Geschäftsformen kennen lernen, eine umfassende und lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen und schliesslich in die richterlichen Geschäfte selbst eingeführt werden.

§. 2.

Sie sind zunächst zu Canzleiarbeiten aller Art zu verwenden.

Erst wenn sie sich vollkommene Kenntniss der Geschäftsformen verschafft haben, darf ihnen auch die Entwerfung einzelner richterlicher Verfügungen, Berichte, Urtheile mit Entscheidungsgründen, Zusammenstellungen in Strafsachen und dergleichen anvertraut werden.

Solche Arbeiten hat jedoch der Beamte, bevor sie ausgefertigt oder sonst vollzogen werden, genau zu prüfen, dem Practicanten die daran wahrgenommenen formellen oder materiellen Mängel bemerklich zu machen, die nöthigen Berichtigungen oder nach Umständen die völlig neue Bearbeitung von ihm vornehmen zu lassen, und erst, wenn die Arbeit tadelfrei befunden wird, solche zu unterzeichnen.

§. 3.

Die selbstständige Leitung von Untersuchungen oder von mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den Rechtspracticanten nicht gestattet.

Jedoch kann ihnen die Vornahme einzelner Verhandlungen oder Untersuchungsgeschäfte, in Anwesenheit und unter Leitung des Beamten, übertragen werden.

§. 4.

Die Beschäftigung der Rechtspracticanten in Verwaltungssachen (§. 14 der Verordnung) ist nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen einzurichten.

II. Beschäftigung der Rechtspracticanten bei Amtsrevisoraten.

§. 5.

Rechtspracticanten, welche sich wenigstens ein Jahr lang bei Bezirksämtern in den Geschäften der Rechtspflege geübt haben, können auch bei Amtsrevisoraten practiciren. Sie können diese Praxis mit der bei einem Amte oder Hofgerichte verbinden, wenn dies mit den Anforderungen des Dienstes vereinbar ist.

Die Amtsrevisoren werden denselben Gelegenheit geben, sich mit allen Theilen der Rechtspolizeiverwaltung bekannt zu machen; sie können denselben, nach gehöriger practischer Vorbereitung, auch einzelne Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

§. 6.

Rechtspracticanten, welche nach einjähriger Amtspraxis zum Notariatsfach überzutreten wünschen, sind, sobald sie die erforderliche practische Befähigung erlangt haben, in derselben Weise, wie Amtsrevisorats-Assistenten, zu den Geschäften der Rechtspolizeiverwaltung zu verwenden.

Sie können alsdann, wenn sie in dieser Eigenschaft ein Jahr lang sich mit gutem Erfolge beschäftigt haben, ohne die für das Notariatsfach sonst vorgeschriebene practische Prüfung (Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII.) zu Notaren ernannt werden.

III. Beschäftigung der Rechtspracticanten bei den Hofgerichten.

§. 7.

Bei den Hofgerichten sind die Rechtspracticanten gleichfalls zunächst mit den Geschäftsformen bekannt zu machen und im Anfang ausschliesslich zum Secretariatsdienst zu verwenden.

Später kann ihnen auch die Entwerfung wichtigerer Verfügungen, oder die Ausarbeitung von Urtheilen mit Entscheidungsgründen nach den Beschlüssen des Gerichtshofes, übertragen werden.

§. 8.

Zeigt ein Rechtspracticant bei diesen Arbeiten hinreichende Kenntnisse und practisches Geschick, so kann ihm der Hofgerichtsvorstand die Erstattung von Vorträgen in einfacheren Civil- und Strafsachen auftragen. Sein Actenauszug mit dem Entwurfe des Urtheils und der Entscheidungsgründe ist jedoch von dem Vorstande vor der betreffenden Sitzung einem Gerichtsmitglied (in Strafsachen, nach §. 35 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851, zweien Gerichtsmitgliedern) zur Vergleichung mit den Acten und zur weiteren Prüfung zuzustellen.

In der Sitzung hat der Rechtspracticant den Vortrag mündlich zu erstatten und seinen Antrag zu begründen. Bei der Berathung wird ihm, wenn Anstände gegen den gestellten Antrag erhoben werden, der Vorsitzende nochmals das Wort gestatten. Es versteht sich, dass er an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Er hat in der Sitzung überhaupt, oder wenigstens bezüglich der von ihm vorgetragenen Sache, das Protocoll zu führen.

IV. Beschäftigung der Referendäre.

§. 9.

Die Referendäre dürfen bei Bezirksämtern hülfsweise zu richterlichen Geschäften jeder Art, mit Ausnahme von Ehesachen, verwendet werden; ihre Verfügungen bedürfen jedoch vor der Ausfertigung, Verkündung

oder sonstigen Vollziehung, der Prüfung des Beamten, welcher sowohl den Entwurf als die Ausfertigung zu unterzeichnen hat. Auch dürfen ihnen nur bestimmte einzelne Geschäfte von dem verantwortlichen Beamten übertragen, nicht alle in einem gewissen Theile des Amtsbezirkes vorkommenden Geschäfte ein für allemal zugewiesen werden.

Nur wenn und so lange ihnen eine Amtsverwaltung übertragen ist, sind sie von diesen Beschränkungen befreit. Auch sind in der Regel nur Amtsverwalter zur Abnahme von Eiden und Handgelübden berechtigt. Den Hofgerichten ist jedoch gestattet, auch anderen Referendären die Ermächtigung hierzu, sofern das Interesse des Dienstes bei einzelnen Aemtern es verlangt, zu ertheilen.

Die Hofgerichte werden streng darüber wachen, dass in anderen Fällen die selbstständige Vornahme richterlicher Geschäfte durch Referendäre nicht Statt finde, und dass die den Amtsrichtern obliegende Prüfung der Arbeiten mit der gehörigen Sorgfalt geschehe.

§. 10.

Bei den Hofgerichten sind die Referendäre zu Secretariatsdiensten und zur Vortragserstattung in der oben (§. 8) bestimmten Weise zu verwenden.

§. 11.

Referendäre dürfen auch beim Oberhofgerichte beschäftigt werden. Ihre Verwendung ist dem Ermessen des Oberhofgerichts-Vorstandes überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass ihnen die Erstattung von Vorträgen nicht erlaubt werden darf.

§. 12.

Referendäre, welche sich in der hofgerichtlichen Praxis besonders auszeichnen, können vom diesseitigen Ministerium auch zur Praxis bei dem Staatsanwalte zugelassen werden. Sie dürfen von demselben zu schriftlichen Ausarbeitungen und zu mündlichen Vorträgen verwendet werden. Jene Ausarbeitungen sind aber von dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter zu prüfen und zu unterzeichnen, und den mündlichen Vorträgen hat einer von diesen beiden anzuwohnen, und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen sogleich in geeigneter Weise vorzunehmen.

Solche Referendäre sollen aber nebenbei auch von dem Hofgerichte noch zu Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege verwendet werden.

§. 13.

Den Anwälten ist die Art der Verwendung der bei ihnen beschäftigten Referendäre zwar freigestellt, es wird aber auch ihnen zur Pflicht gemacht, sich die gründliche und allseitige Ausbildung derselben für ihren Beruf angelegen sein zu lassen.

Auf eigenen Namen dürfen die bei Anwälten beschäftigten Referendäre vorbehaltlich der Bestimmung des §. 124 der Processordnung keine Anwaltsgeschäfte vornehmen, ausser in Armensachen oder in Strafsachen, welche ihnen von einem Gerichte übertragen werden.

Zur Uebernahme von Armensachen und Officialvertheidigungen sind sie in gleichem Maasse, wie die wirklichen Anwälte, verpflichtet.

So lange ein Referendär bei einer Staatsbehörde beschäftigt ist, darf er keine Anwaltsgeschäfte besorgen. Dagegen darf er gleichzeitig bei mehreren Anwälten, mit Wissen derselben, arbeiten.

§. 14.

Bei Bezirksämtern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden ist die Beschäftigung der Referendäre nach Analogie der obigen Vorschriften (§. 9) einzurichten.

Bei Verwaltungscollegien sind dieselben zu Secretariatsdiensten und nach Ermessen des Vorstands auch zu Referatsarbeiten zu verwenden.

V. Disciplinar-Bestimmungen.

§. 15.

Binnen acht Wochen nach seiner Aufnahme hat jeder Rechtspracticant bei diesseitigem Ministerium seinen Eintritt bei einem Bezirksamte anzuzeigen oder um Zuweisung an ein solches nachzusuchen.

§. 16.

Die Rechtspracticanten werden von dem Amte, bei welchem sie zuerst eintreten, nach folgender Formel beeidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grossherzog und der Verfassung, Gehorsam „dem Gesetze, des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften „zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen „Dienstes gewissenhaft zu erfüllen.“

Diese Beeidigung umfasst sämmtliche Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienste oder in der Advocatur.

§. 17.

Die Rechtspracticanten und Referendäre, welche mit Gehalt angestellt sind, haben zunächst die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen und können nur insoweit, als es unbeschadet dieser Dienstleistung möglich ist, zu anderweiten Geschäften zugelassen werden.

Söhne, Brüder, Neffen oder Schwäger des Vorstandes oder eines Mitgliedes einer Stelle dürfen bei derselben nicht mit Gehalt angestellt werden.

§. 18.

Sie haben die Geschäftszimmer derjenigen Behörden, bei denen sie beschäftigt sind, regelmässig während der vorgeschriebenen Arbeitszeit und so lange es der Dienst sonst erfordert, zu besuchen, und sich allen Anordnungen dieser Behörden in Bezug auf die Besorgung der vorkommenden Arbeiten sowie hinsichtlich ihres Verhaltens im Dienste pünctlich und willig zu fügen.

Auch die unentgeltlich Arbeitenden haben sich allen Geschäften, die ihnen nach dem Bedürfnisse des Dienstes übertragen werden, zu unterziehen.

Sie haben das Dienstgeheimniss streng zu bewahren. Sie sollen sich, neben gediegener und rascher Behandlung der Geschäfte, auch die Integrität, Ordnung und Reinlichkeit der Acten angelegen sein lassen und sich einer deutlichen Handschrift befleissigen.

Ueber die von ihnen bearbeiteten Vorträge oder Urtheile haben sie ein Verzeichniss zu führen.

Auch ihr Verhalten ausser Dienst haben sie so einzurichten, wie es ihr künftiger Beruf erfordert.

§. 19.

Sie dürfen ihre Beschäftigung bei einer Staatsbehörde ohne Urlaub nicht unterbrechen.

Dieser Urlaub wird bis zur Dauer von vier Wochen von der Behörde, bei welcher der Betreffende beschäftigt ist, ertheilt. Längerer Urlaub ist bei dem betreffenden Ministerium nachzusuchen.

Diejenigen, welche einer bestimmten Stelle zugewiesen sind, dürfen dieselbe nur mit Erlaubniss der Behörde, von welcher die Zuweisung ausging, verlassen. Denjenigen, welche nur von dem Vorstand einer Stelle zur Praxis bei derselben zugelassen sind, kann diese Erlaubniss jederzeit wieder entzogen werden, sowie auch ihnen der Austritt freisteht; Beides vorbehaltlich der üblichen oder bedungenen Aufkündigung.

§. 20.

Für jeden Rechtspracticanten werden bei seinem ersten Eintritt in die Praxis Dienstacten angelegt, welche bei jedem Dienstwechsel an die neue Behörde, bei welcher derselbe eintritt (rücksichtlich der bei Anwälten Beschäftigten an das betreffende Bezirksamt), abzugeben und von dieser fortzuführen sind.

§. 21.

Jährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai haben die Bezirksämter an das vorgesetzte Hofgericht einen Bericht über die bei ihnen beschäftigten Rechtspracticanten und Referendäre zu erstatten, welcher sich bei jedem derselben umständlich und genau äussert:

1. über dessen Betragen im Dienste und ausser dem Dienste;
2. über dessen Fleiss in Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte und in Fortsetzung seiner Studien;
3. über die von demselben gefertigten grösseren Arbeiten, unter namentlicher Angabe der Betreffe.

Rücksichtlich der bei einem Amtsrevisorate Arbeitenden ist eine Aeusserung dieser Behörde beizufügen.

Die Anwälte, bei denen Referendäre beschäftigt sind, übergeben ein pflichthaftes Zeugniss über die nämlichen Puncte dem Bezirksamt, welches dieselben mit seinem Berichte dem Hofgerichte vorlegt.

Das Concept oder ein Auszug des Berichtes (beziehungsweise eine Abschrift des Zeugnisses) wird zu den Dienstacten des Betreffenden genommen.

§. 22.

Das Hofgericht lässt eine tabellarische Zusammenstellung der eingekommenen Berichte und Zeugnisse fertigen und legt dieselbe unter Beifügung seiner eigenen Aeusserung über die darin verzeichneten, sowie über die bei ihm selbst oder dem Staatsanwalt beschäftigten Rechtspracticanten und Referendäre hierher vor.

Hinsichtlich der bei dem Oberhofgericht arbeitenden Referendäre macht dieses die entsprechende Vorlage.

§. 23.

Bei denjenigen, welche im Laufe des Jahres von einer Stelle austreten, ist der erwähnte Bericht an das Hofgericht sofort zu erstatten, und dessen Inhalt seiner Zeit in die Jahrestabellen aufzunehmen. Rücksichtlich der bei einem Gerichtshofe Arbeitenden wird einstweilen Vormerkung zu den Dienstacten genommen.

§. 24.

Ueber die in der Verwaltung Beschäftigten berichten die Aemter in der angegebenen Zeit an die Kreisregierungen, welche darüber Vorlage an Grossherzogliches Ministerium des Innern machen. Mittelbehörden machen über die bei ihnen Beschäftigten dem betreffenden Ministerium Vorlage.

Carlsruhe, den 7. April 1854.

Grossherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Aus dem Grossherzoglich Badischen Regierungsblatt. Jahrgang 1857. Nr. XXXII. S. 343.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und in der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus grossherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 801 und 802, wird die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 16. December 1853 über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung in folgenden Puncten abgeändert:

1. die Prüfung der Rechtscandidaten wird — statt jährlich zwei Mal, §. 2 der genannten Verordnung — jährlich ein Mal und zwar im Spätjahr vorgenommen;
2. die in der Prüfung nicht bestandenen Rechtscandidaten müssen sich spätestens nach zwei Jahren — statt nach anderthalb Jahren, §. 10 — der weitern Prüfung unterziehen;
3. die Rechtspracticanten, welche sich der zweiten Prüfung unterziehen wollen, haben sich — statt im Laufe des Monats August, §. 18 — im Laufe des Monats Juli bei dem Justizministerium zu melden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Grossherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

IX. Grossherzogthum Hessen.

Aus dem Grossherzoglich Hessischen Regierungsblatt Jahrgang 1851. Nr. 33. S. 401 ff.

Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Da es zweckmässig erscheint, für solche Anstellungen im Justiz- und Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, gleiche Bedingungen festzusetzen und die desfalls nöthigen Vorschriften für die drei Provinzen des Grossherzogthums in Eine Verordnung zusammen zu fassen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Um zur Uebernahme irgend einer Stelle im Justiz- oder Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, namentlich eines Raths oder Assessors oder Bezirksbeamten oder Secretärs in der Verwaltung, sodann eines Richters oder Staatsprocurators oder auch eines Secretärs bei einem Gerichte (Obergerichtsschreibers, Kreisgerichtsschreibers oder Handelsgerichtsschreibers) oder eines Hypothekenbewahrers,

oder endlich einer Notariatstelle oder zur Advocatur gelangen zu können, müssen die Aspiranten:

1) die Jurisprudenz auf einer Universität studirt und sich über den genügenden Erfolg durch Prüfung bei der juristischen Facultät zu Giessen in vorgeschriebener Weise ausgewiesen *),
2) durch den Access bei den betreffenden Behörden sich im Practischen genügend vorbereitet, und
3) nach vollendetem Access eine zweite Prüfung bestanden haben.

Art. 2.

Nach gut bestandenem Facultätsexamen kann der Rechtscandidat, auf den Grund des über das Ergebniss der Prüfung von der juristischen Facultät zu erstattenden Berichts, von Unserem Ministerium der Justiz, beziehungsweise Ministerium des Innern, zum Access bei den Behörden, auf sein Nachsuchen, zugelassen werden.

Art. 3.

Die Dauer des Accesses wird auf die Zeit von wenigstens zwei Jahren festgesetzt und zwar in der Art, dass

A. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Access zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, wenigstens ein Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht und wenigstens ein halbes Jahr bei einer Regierungsbehörde zu nehmen ist;
B. in der Provinz Rheinhessen der Access zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Obergerichte oder bei der Canzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet oder bei der Canzlei eines Kreisgerichts zu nehmen ist und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, der Access wenigstens ein Jahr entweder in der begonnenen Weise oder bei der Canzlei des Handelsgerichts oder bei einem Friedensrichter, Notar oder Advocaten fortgesetzt und wenigstens ein halbes Jahr dem Access bei einer Regierungsbehörde gewidmet wird.

Art. 4.

Die Beeidigung der Accessisten findet bei demjenigen Gericht statt, bei welchem sie ihren Access beginnen.

Art. 5.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Accessisten

1) bei den Hofgerichten nach der Bestimmung der Vorsitzenden einzelnen Mitgliedern oder Secretären zuzutheilen, unter deren Anleitung sie sich in practischen Arbeiten üben.
2) Bei den Stadt- und Landgerichten sind sie wie Assessoren ohne Votum zu Geschäften aller Art zu verwenden.

Art. 6.

In der Provinz Rheinhessen haben die Präsidenten der Gerichts-Collegien die bei den Canzleien der letzteren zugelassenen Accessisten, insofern diese nicht zu den Gerichtsschreibergeschäften verwendet werden und zugleich als Untergerichtsschreiber recipirt sind, den einzelnen Mitgliedern, auch den Untersuchungsrichtern, zuzutheilen.

*) S. g. Zwangscollegia giebt es im Grossherzogthum Hessen nicht mehr. Das Facultätsexamen soll sich auf alle Theile der Jurisprudenz, nur nicht auf Particularrecht erstrecken. Darin werden theils schriftlich unter Clausur zu beantwortende, theils mündliche Fragen vorgelegt. (Handschriftliche Mittheilung des Herrn Justizministers v. Lindelof.)

Denjenigen, welche zum Access bei Anwälten zugelassen sind, ist es nach wie vor gestattet, unter dem Beistande desjenigen Anwaltes, bei dem sie beschäftigt sind, bei den Gerichten zu plaidiren; es wird jedoch durch gegenwärtige Bestimmung an dem Art. 8 der Verordnung vom 4. März 1842, betreffend: die in der Provinz Rheinhessen von Gerichtswegen den Angeschuldigten zu bestellenden Vertheidiger, Nichts geändert.

Art. 7.

Bei den Regierungsbehörden sind die Accessisten zu Secretariatsarbeiten und sodann unter Verantwortlichkeit und nach dem Ermessen der Regierungsbehörden zu allen den Arbeiten zu verwenden, welche nach ihren Kenntnissen von ihnen geleistet werden können und sie in nützliche Uebung zu setzen geeignet sind.

Art. 8.

Wenn Accessisten nach Massgabe des Art. 3 von einem Accesse zum andern übergehen wollen, haben sie ihren Wunsch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei dem Gericht, bei welchem sie den Access haben, in der Provinz Rheinhessen bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie bis dahin beschäftigt waren, oder bei dem Generalstaatsprocurator des Obergerichts, wenn ihnen der Access bei dem Parquet oder der Canzlei des Obergerichts gestattet war, anzubringen.

Wollen Accessisten von dem Access bei einer Regierungsbehörde zu einem andern Accesse übergehen, so haben sie ihren Wunsch bei der Regierungsbehörde, bei welcher sie bis dahin beschäftigt waren, anzubringen.

Die Behörde, bei welcher der Wunsch eines Wechsels im Access angebracht wird, hat darüber entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Behörde an das vorgesetzte betreffende Ministerium Bericht zu erstatten, welcher umständliche Aeusserungen über Dauer des Accesses, über Leistungen und Befähigung, das amtliche und ausserdienstliche Benehmen des Accessisten während der Accesszeit enthalten muss und worin sowohl Lob als Tadel in jenen Beziehungen nach Umständen auf passende Thatsachen zu gründen ist.

Auf Grund dieses Berichts kann die Fortsetzung des Accesses bei derjenigen Behörde, bei welcher der Accessist denselben zu erhalten wünscht, so weit zweckmässige Vertheilung der Accessisten es erlaubt, gestattet werden.

In der oben bemerkten Weise ist auch von derjenigen Behörde Bericht zu erstatten, bei welcher ein Accessist unmittelbar vor der zweiten Prüfung zum Access zugelassen war.

Art. 9.

Die Prüfung, welcher sich die Accessisten nach Ablauf der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu unterwerfen haben, besteht

1) für die Accessisten in den drei Provinzen:
   a) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus allen Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluss des öffentlichen Rechtszustandes des Grossherzogthums, wobei für die Accessisten, welche ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetzgebung nachzuweisen haben, die Prüfung mit Rücksicht hierauf einzurichten ist;
   b) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus der Polizeiwissenschaft, Nationalöconomie und Staatswirthschaft;

ausserdem

2) für die Accessisten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Ausarbeitung einer Relation aus Criminalacten und einer Relation aus Civilacten;

3) für die Accessisten in der Provinz Rheinhessen in Fertigung von schriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete des Civil- und Strafrechts.

Art. 10.

Die Acten zur Ausarbeitung von Relationen (Art. 9 Nr. 2) werden den Accessisten, auf ihr Nachsuchen, von den Hofgerichten mitgetheilt und sind von den Accessisten wenigstens acht Wochen vor der im Art. 9 Nr. 1 erwähnten Prüfung bei jenen Behörden einzureichen, welche sodann unverzüglich über den Werth der Relationen einen Beschluss zu fassen haben.

Art. 11.

Die in Art. 9 Nr. 1 bemerkten Prüfungen werden von der besonders angeordneten Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach in Unserer Residenz Darmstadt vorgenommen.

Art. 12.

Die Commission hat jährlich zweimal — im Frühjahre und im Herbste — diese Prüfungen vorzunehmen und die Zeit des Anfangs derselben jedesmal sechs Wochen vorher durch die Darmstädter Zeitung bekannt zu machen.

Art. 13.

Um zu der im Art. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen zweiten Prüfung zugelassen werden zu können, ist bei Unserem Ministerium der Justiz alsbald nach erfolgter Bekanntmachung der Zeit des Anfangs der Prüfung ein besonderes Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuche müssen beiliegen:

1) die Bescheinigungen der betreffenden Behörden darüber, dass der Examinand bei ihnen den Access während der vorgeschriebenen Zeit gehabt,
2) bei Accessisten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Bescheinigung der Registratur des betreffenden Hofgerichts, dass und wann die Proberelationen bei dieser Behörde eingereicht worden sind.

Gleichzeitig haben diejenigen Accessisten, welche zur zweiten Prüfung zugelassen zu werden wünschen, hiervon in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, bei welcher sie unmittelbar vor der zweiten Prüfung zum Access zugelassen waren, in der Provinz Rheinhessen aber bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie zuletzt beschäftigt waren, beziehungsweise bei dem Generalstaatsprocurator am Obergerichte, wenn sie bei dem Parquet oder der Canzlei des Obergerichts in der letzten Zeit vor der Prüfung den Access hatten, oder bei der Regierungsbehörde, bei welcher dieses der Fall war, Anzeige zu machen, damit von der betreffenden Behörde, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Behörde, der am Schlusse des Art. 8 erwähnte Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet werden kann. Letzteres muss längstens vier Wochen vor der bevorstehenden Prüfung geschehen.

Das Ministerium der Justiz hat in Folge des eingereichten Gesuchs von derjenigen Behörde, bei welcher der Examinand zuerst zum Access zugelassen wurde, die Facultätsprüfungsacten, überhaupt die auf die Anstellung des zu prüfenden Accessisten Bezug habenden Acten, ausserdem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem betreffenden Hofgerichte die erstatteten Proberelationen nebst den denselben ertheilten Censuren einzufordern, hierauf aber die Prüfungscommission, falls keine Anstände entgegenstehen, zur Vornahme der Prüfung zu veranlassen und der Commis-

sion zugleich sämmtliche nach Art. 8 erstattete Berichte mit den einschlagenden Acten und Proberelationen mitzutheilen.

Art. 14.

Bei der Prüfung sind dem Examinanden vorerst Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus den im Art. 9 bemerkten Zweigen vorzulegen.

Nach Beantwortung dieser Fragen folgt das mündliche Examen, welches sich ebenfalls auf die bemerkten Zweige zu erstrecken hat.

Die Examinatoren werden bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten das Studium der Theorie fortgesetzt, sich ausserdem im Practischen genügend auszubilden gesucht und sich überhaupt diejenige Qualification und die Kenntnisse erworben haben, welche die Uebernahme einer der im Art. 1 gedachten Stellen bedingen.

Art 15.

Nach geendigtem Examen hat die Prüfungscommission über den Grad der dadurch bewiesenen Fähigkeit nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden und sind bei der Censur drei Classen anzunehmen, nämlich

1) sehr gut,
2) gut,
3) unzureichende Befähigung.

Bei der Classification ist nicht nur über das Resultat der Prüfungen in den einzelnen Zweigen der oben bemerkten Fächer speciell, sondern auch über das Resultat der Prüfung im Ganzen eine der drei Censurnoten anzugeben.

Art. 16.

Ueber das Ergebniss der Prüfung hat die Commission Bericht an das Ministerium der Justiz zu erstatten und sich hierin nicht nur über die Kenntnisse des Geprüften überhaupt zu äussern, sondern auch eine umfassende Schilderung der Qualification desselben zu geben.

Bei dem zu erstattenden Berichte hat die Prüfungscommission die in den ihr nach Art. 13 mitzutheilenden Acten enthaltenen Angaben über die Leistungen, die practische Befähigung, das amtliche und ausserdienstliche Benehmen des Accessisten während der Accesszeit zusammen zu fassen und diesem Berichte sämmtliche Prüfungsacten beizuschliessen.

Art. 17.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden den geprüften Accessisten über das Ergebniss der Prüfung Nachricht und Entschliessung zugehen lassen.

Art. 18.

Accessisten, welche die zweite Prüfung nicht befriedigend bestanden, haben, wenn sie gesonnen sind, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, in Gemässheit der ihnen auf ihr Nachsuchen zu gebenden Anweisung den Access bei Unseren Behörden so lange, als sie dazu angewiesen werden, fortzusetzen und können erst hierauf sich zu einer wiederholten Prüfung melden.

Art. 19.

Jeder Accessist kann auch nach bestandener zweiter Prüfung den Access zu seiner weiteren Ausbildung bei derjenigen Unserer Behörden fortsetzen, welcher Unsere Ministerien des Innern und der Justiz ihm zutheilen werden.

Jedoch soll bei dieser Ueberweisung stets auf die Wünsche der Accessisten möglichst Rücksicht genommen werden.

Denjenigen Accessisten, welche sich der Advocatur oder dem Notariat widmen wollen, steht es frei, nach vorher eingeholter Genehmigung Unseres Ministeriums der Justiz, ihre weitere Ausbildung bei einem Advocaten oder Notar zu suchen.

Zum Notar kann nur derjenige Accessist ernannt werden, welcher wenigstens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet hat.

Art. 20.

Accessisten, welche vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits den bis dahin bestandenen Vorschriften gemäss sich allein der Prüfung im Justizfache unterworfen haben, können die Zulassung zu einer Anstellung im Regierungsfache erlangen, wenn sie noch einen halbjährigen Access bei einer Regierungsbehörde mit gutem Erfolge genommen haben.

Art. 21.

Für diejenigen Accessisten, welche ihre Qualification zu den im Art. 1 bezeichneten Anstellungen in den drei Provinzen nachzeigen wollen, wird die Dauer des Accesses auf die Zeit von wenigstens zwei und einem halben Jahre festgesetzt, wovon

1) ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts,
2) ein halbes Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht,
3) ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Obergericht, oder bei der Canzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet des Staatsprocurators oder der Canzlei eines Kreisgerichts,
4) ein weiteres halbes Jahr entweder bei den unter 3 genannten Behörden oder bei der Canzlei des Handelsgerichts, oder bei einem Friedensrichter, Notar oder Advocaten, und endlich
5) ein halbes Jahr bei einer Regierungsbehörde

zuzubringen ist.

Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit haben die Accessisten die in dem Art. 9 unter 2 und 3 angeordneten schriftlichen Arbeiten zu liefern und müssen sich ausserdem in allen Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluss des öffentlichen Rechtszustandes des Grossherzogthums, prüfen lassen und hierbei namentlich auch ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetzgebung nachweisen.

Art. 22.

Diejenigen Accessisten sodann, welche nach bestandener Prüfung für die im Art. 1 bezeichneten Anstellungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in der Provinz Rheinhessen oder umgekehrt nach bestandener Prüfung für solche Anstellungen in dieser Provinz auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in jenen Provinzen nachzeigen wollen, haben, nachdem sie noch ein halbes Jahr bei einem Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, beziehungsweise bei den in Art. 21 unter 3 genannten Behörden in der Provinz Rheinhessen beschäftigt waren, sich einer Prüfung bezüglich der weiter erforderlichen Rechtskenntnisse zu unterwerfen.

Art. 23.

Die Verordnung vom 1. August 1832, sodann diejenigen Bestimmungen der Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 29. Juni 1850, welche sich auf Vorbereitung und Prüfung der Aspiranten zu den in den Art. 1 und 23 der Verordnung vom 20. Januar 1838 bezeichneten Anstellungen beziehen, sind aufgehoben.

Art. 24.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Leopoldskron den 10. September 1851.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Dalwigk. v. Lindelof.

X. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin giebt es für Juristen verschiedene Wege des Eintritts in den öffentlichen Dienst und des Fortschritts in der öffentlichen Wirksamkeit, die mit verschiedenen Prüfungen verbunden sind *).

I. Die Advocatur. Die Erlangung derselben, die durch Verleihung der Advocaten-Matrikel von einer der drei Justizcanzleien in Schwerin, Güstrow und Rostock erfolgt, ist bedingt durch das Bestehen des Advocaten-Examens, für welches eine besondere Prüfungscommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Justizcanzleien, 1 aus jeder, und 2 Mitgliedern der Rostocker Juristenfacultät, zweimal im Jahre, Ostern und Michaelis, in Rostock zusammentritt. Hierauf beziehen sich nachfolgende Bestimmungen:

A. Die Verordnung vom 21. April 1837, B. die Verordnung vom 5. August 1837, C. das Publicandum vom 20. Januar 1851 und D. die Verordnung vom 27. Januar 1857.

A. Aus dem Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1837. 15 Stück. S. 10 ff.

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Um wegen der Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eine mehr geregelte, dem zeitigen Bedürfnisse entsprechende Verfahrungweise festzustellen, verordnen Wir, nach abgegebenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, wie folget:

§. I.

Wer zu der Prüfung, zwecks der Zulassung zur Advocaturpraxis, gelangen will, hat sein Gesuch bei Unserer Regierung vorzutragen.

Dieser Antrag muss eine Darlegung der Familien- und Lebensverhältnisse, so wie der bisherigen Studien des Nachsuchenden enthalten und hat derselbe insbesondere

1) die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen;
2) die Zeugnisse über die erlangte Reife in den Schulkenntnissen, in Grundlage der dafür bestehenden Verordnungen, vorzulegen;

---

*) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.

3) von den von ihm besuchten Universitäten darüber genugsam beglaubigte Nachweisungen beizubringen, dass er mindestens 3 Jahre dem Studio der Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen mit anhaltendem Fleisse und untadelichem, sittlichem Betragen obgelegen, und zwar unter bescheinigter Angabe aller von ihm gehörten Collegien;
4) falls er bereits längere Zeit die Universität verlassen hat, ein Zeugniss seiner betreffenden Obrigkeit über seinen seit der Zeit ohne Vorwurf geführten Lebenswandel beizuschliessen.

§. II.

Unsere Regierung wird darnach und nach den etwa sonst noch eingezogenen Erkundigungen, wozu sie sich unter Umständen veranlasst finden kann, die Zulassung zur Prüfung erwägen und im Fall ihr dagegen keine Bedenken entstehen, der Prüfungsbehörde, bei Mittheilung der von dem Candidaten beigebrachten Zeugnisse, den Auftrag zur Prüfung ertheilen.

Wäre insbesondere ermittelt, dass der Candidat sich schon solcher Handlungen schuldig gemacht hätte, welche Besorgnisse erregen müssten, dass er die Befugniss zur Advocatur missbrauchen werde, so ist er zur Prüfung nicht zuzulassen und ihm auf Verlangen der Grund der Zurückweisung zu eröffnen.

§. III.

Zur Constituirung nur einer Prüfungsbehörde werden Wir aus jeder Unserer drei Justizcanzleien ein Mitglied und aus der Juristenfacultät Unserer Universität Rostock zwei Mitglieder bestellen.

Diese Prüfungscommission wird zweimal im Jahre zu noch näher zu bestimmenden Zeiten in Rostock zusammentreten, um nach einer, ihr von Uns zu gebenden Geschäftsordnung die Prüfungen vorzunehmen.

§. IV.

Das Resultat der Prüfung, als Bedingung der Zulassung zur Advocaturpraxis, muss sich dahin ergeben, dass der Candidat, neben einer gesunden Beurtheilungskraft, als das Ergebniss eines guten, natürlichen Verstandes — und neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, in den Hauptgrundsätzen und Grundbegriffen der Rechtswissenschaft feststehe — richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft in seinem innern Zusammenhange übersehe und mit Klarheit aufgefasst habe.

§. V.

Die Prüfungsweise anlangend, so hat die Commission nach Empfang des Auftrages aus Unserer Regierung auf schriftliches Ansuchen des Candidaten

1) demselben zur Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten — eines Appellationslibells — und einer Defensionsschrift in einer Criminal-Untersuchungssache geeignete Acten zuzustellen, deren Auswahl mit Umsicht so zu treffen ist, dass sie dem Candidaten schon bei Vollführung dieser Arbeiten zur Entwickelung seiner Fähigkeiten in den sub IV. bezeichneten Rücksichten Gelegenheit darbieten.

   Diese verschiedenen Arbeiten hat der Candidat innerhalb 6 Monaten abzuliefern und jede derselben mit der eigenhändigen Versicherung an Eidesstatt:

   „dass sie ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von „Niemanden verbessert sei,"

   zu versehen.

   Erfolgt die Uebergabe der Arbeiten nicht in der bestimmten Frist und wird die Verzögerung nicht genügend entschuldiget, so ist noch

eine vierwöchige Frist von Amtswegen zu ertheilen und nach auch deren unbenutztem Ablaufe, unter gleicher Voraussetzung, die Zurücklieferung der Acten zu verfügen.

In diesem Fall kann der Candidat erst nach Ablauf von 6 Monaten, auf Ansuchen, noch einmal andere Acten zu den vorgeschriebenen Arbeiten innerhalb jener Fristen erhalten.

2) Erlangt die Commission schon aus diesen eingelieferten Arbeiten die Ueberzeugung, dass die sub IV. bezeichneten Erfordernisse in einem entsprechenden Grade nicht vorhanden sind, so wird der Candidat zur weitern Prüfung nicht zugelassen und ihm dies, unter Hervorhebung der Mängel seiner Arbeiten, schriftlich eröffnet.

3) Werden aber die Arbeiten, nach jenen Rücksichten erwogen, genügend befunden, oder liegt mindestens noch keine vollständige Ueberzeugung einer danach abgemessenen Unfähigkeit vor, so folgt das unter Aufsicht abzuhaltende schriftliche Examen, und zwar:
   a) durch die Uebersetzung und Commentirung einiger Stellen des corpus juris civilis;
   b) durch die Beantwortung mehrerer Fragen aus den Haupttheilen der Rechtswissenschaft — einiger derselben in lateinischer Sprache;
   c) durch die Ausarbeitung einer Klage- und einer Einredenschrift nach zu gebender verschiedener species facti;
   d) durch Anfertigung eines Contracts und eines Testaments, wozu die Contenta zu geben sind.

   Ausser dem corpus juris civilis und canonici werden nur zu den Arbeiten sub c) und d) auch andere geeignete Hülfsmittel gestattet, welche dem Candidaten auf Anordnung und Auswahl der Commission zuzustellen sind.

   Zur Vollendung dieser schriftlichen Arbeiten sind mindestens drei Tage zu gestatten.

4) Lassen diese Arbeiten zur vollen Ueberzeugung der Commission erkennen, dass der Candidat den Erfordernissen nicht entspreche, so erfolgt in gleicher Art, wie sub 2) bestimmt ist, die Zurückweisung von der weitern Prüfung.

5) Ist jenes aber nicht der Fall, so folgt demnächst die von der Commission abzuhaltende mündliche Prüfung. Diese ist auf die nähere Ermittelung der sub IV. bezeichneten Erfordernisse zu richten und sind dieses Zwecks die Fragen aus dem ganzen Gebiete des Gemeinen Rechts, insbesondere der Hauptdisciplinen desselben, zu entnehmen.

   Dabei ist auch das Mecklenburgische Particularrecht in soweit mit zu berücksichtigen, dass entnommen werden kann, ob der Candidat sich eine allgemeine Einsicht in die abweichenden vaterländischen Rechtsinstitutionen, insbesondere auch in die Gerichtsverfassung in allen ihren Theilen, erworben habe.

6) Nach vollendetem mündlichen Examen hat dann die Commission, in Mitberücksichtigung der Ergebnisse der voraufgegangenen schriftlichen Prüfungen, den Ausspruch über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Candidaten zur Advocaturpraxis abzugeben, und zwar im letzten Fall durch einen schriftlichen Erlass an den Candidaten, worin demselben diejenigen seiner Prüfungsarbeiten, welche nicht für genügend zu achten gewesen, mit specieller Anführung ihrer Mängel nicht nur zu bezeichnen, sondern auch ihm überhaupt zu erkennen zu geben, in welchen Theilen es ihm hauptsächlich noch fehle und worin er vorzugsweise seine weitere Ausbildung zu befördern habe.

Ein solcher Ausgang des Examens ist mit einer Abschrift des Erlasses an den Candidaten von der Commission zu Unserer Regierung einzuberichten.

7) Ist aber der Ausgang der Prüfung ein günstiger, so hat die Commission zwar auch den Candidaten davon vorläufig in Kenntniss zu setzen, dann aber auch davon, unter Beischliessung gesammter Prüfungsacten, an Unsere Regierung zu berichten und dabei besonders hervorzuheben, wenn und in welchem Umfange der Candidat mehr als das Erforderliche geleistet, sich in irgend einer Beziehung als ausgezeichnet ausgewiesen hat.

Unsere Regierung wird darauf an diejenige Justizcanzlei, in deren Bezirk der Candidat zunächst seinen Wohnsitz nehmen wird, das Mandat zu seiner Aufnahme in die Zahl der Advocaten ertheilen und jene, dass solches geschehen, durch das officielle Wochenblatt bekannt machen.

§. VI.

Der Candidat, welcher, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähiget zurückgewiesen ist, kann sich noch einmal zu einer zweiten Prüfung bei der Commission melden, jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres, von der Zeit des Zurückweisungserlasses an gerechnet.

Bei einem solchen Antrage hat der Candidat Zeugnisse über seinen inzwischen geführten untadelichen Lebenswandel vorzulegen und die Commission wird dann, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet, — welches zu Unserer Regierung einzuberichten wäre — mit Berücksichtigung der Ergebnisse der schon vorgewesenen ersten Prüfung, die zweite Prüfung, in Grundlage der sub V. gegebenen Bestimmungen, vornehmen.

Ob etwa in solcher Mitberücksichtigung ein oder der andere Theil der vorgeschriebenen Prüfungsacte bei einer solchen zweiten Prüfung nachgelassen werden könne, wird die Commission zu bestimmen haben und dies dem Candidaten in dem Erlass auf seine zweite Meldung eröffnen.

Wer auch durch eine solche zweite Prüfung seine Befähigung zur Advocaturpraxis nicht nachweiset, ist davon für definitive ausgeschlossen zu achten. Nur ganz besondere Umstände können auf Antrag der Prüfungscommission die Erlaubniss der Regierung zur Zulassung noch zu einer dritten Prüfung motiviren.

§. VII.

Die juristische Doctorwürde befreiet, um zur Advocaturpraxis zugelassen zu werden, nicht von dem hier vorgeschriebenen Examen bei der Prüfungscommission.

Auch soll es hinfüro zum Betrieb der Advocatur des Erwerbs der Doctorwürde, und also auch einer speciellen Dispensation solcherhalb nicht weiter bedürfen.

§. VIII.

Die nach bestandenem Advocatenexamen erfolgte Immatriculirung als Advocat giebt keine Befugniss zur Ausübung des Richteramtes in irgend einem Verhältnisse.

Diese Befugniss bleibt vielmehr von einem besondern Richterexamen abhängig, weshalb Wir Uns specielle Verordnung vorbehalten.

§. IX.

Wegen etwaniger Beschwerden gegen die Prüfungscommission findet nur der Recurs an Unsere Regierung statt.

§. X.

Die Prüfungscommission beginnt ihre Functionen mit Johannis dieses

Jahres und auch von solchem Zeitpunkte an tritt diese Unsere Verordnung in Anwendung.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche nicht bis dahin das Advocaten-Examen auf die bisher vorgeschriebene Weise abgelegt haben, sind diesen neuen Bestimmungen unterworfen.

Wären Prüfungen schon vor Johannis bei den Justizcanzleien begonnen, aber noch nicht vollendet, so würde unter Leitung der Prüfungscommission das nach den bisherigen Vorschriften noch Fehlende zu beschaffen sein.

Diejenigen, welche von einer der bisherigen Prüfungsbehörden bis vor jenem Zeitpunkte bei der ersten Prüfung zurückgewiesen sind, können sich zur zweiten Prüfung bei der Prüfungscommission melden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres von Zeit jener Zurückweisung an gerechnet.

In Fällen dieser Art sind die über die erste Prüfung erwachsenen Acten von der betreffenden Behörde an die Prüfungscommission abzugeben.

Hiernach hat ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 21. April 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.) **L. H. von Plessen.**

Verordnung,
betreffend die Zulassung und Prüfung
der Rechtscandidaten, welche sich der
Advocatur widmen wollen.

B. Aus dem Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt.

Jahrgang 1837. Zweiunddreissigstes Stück. S. 173 ff.

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Lassen in Bezug auf den §. III. Unserer Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechte, welche sich der Advocatur widmen wollen, und nach der Verordnung vom 28. Junius d. J. wegen Prüfung der Auditoren — zur Nachachtung diesen Extract aus der von Uns sub hodierno bestätigten Geschäftsordnung für die Prüfungscommission:

§. 1.

Die Commission besteht aus von Uns zu bestellenden und bereits ernannten fünf Mitgliedern, nämlich aus einem Mitgliede aus jeder der drei Justizcanzleien und zwei Mitgliedern der Rostocker Juristenfacultät, und zwar zur Zeit aus dem Justizcanzlei-Vicedirector Radel in Güstrow, dem Justizrath Martini in Schwerin, dem Justizrath von Oertzen, Professor Kämmerer und Professor Raspe zu Rostock.

§. 2.

Die Commission hat ihren Sitz in Rostock und versammelt sich in dem bis auf Weiteres ihr vom Director der Justizcanzlei zu Rostock angewiesenen Locale im dortigen Canzleigebäude. Dieselbe, welche am 3. Julius 1837 eröffnet worden, ist als permanent zu betrachten.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 6.

Die Commission hat gegen die in Unserm Namen sprechenden

Behörden die gewöhnlichen Curialien zu beobachten, die an Unsere Regierung gerichteten Vorträge und Berichte sind von den Mitgliedern der Commission zu unterschreiben.

Schreiben der Commission an andere obrigkeitliche Behörden oder Gerichte, sowie an Privatpersonen, insofern letztere bei der Commission nichts nachsuchen, sind in Form von Ersuchungsschreiben abzufassen, und Verfügungen an antragende Privatpersonen auf die bei Unsern Landesgerichten vorgeschriebene Art mit der Unterschrift: „Grossherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche zur Prüfung der Rechtscandidaten allerhöchst verordnete Commission" zu erlassen.

Für die an die Prüfungscommission gerichteten Schreiben haben obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Schreiben, Privatpersonen aber bei ihren Vorträgen an die Commission die Unsern Landesgerichten zukommenden Curialien zu beobachten.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 8.

An ordentlichen Zusammenkünften der Commission sind alljährlich zwei, welche am Montag der vollen Woche nach Ostern und am Montag nach Michaelistag jeden Jahres anfangen, bestimmt. Sollte sich die dringende Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Zusammenkunft ergeben, so steht auch diese mit Genehmigung der Regierung der Commission frei.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

§. 12.

Bis auf weitere Bestimmung sind von jedem Rechtscandidaten an Prüfungsgebühren 50 Rthlr., wovon die eine Hälfte sofort bei der ersten Verfügung zum Zwecke seiner Prüfung, die andere Hälfte jedoch nur im Fall seines Bestehens bei der Prüfung wahrzunehmen, zu entrichten. An sonstigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren ist nichts zu erlegen.

Die Gebühren werden von dem Actuar erhoben, die executivische Beitreibung derselben geschieht, im Falle eine wiederholte Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, mediantibus requisitorialibus an die competenten Gerichte.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

hiemit zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Im Uebrigen haben auch diejenigen Candidaten der Rechte, welche von einer der bisherigen Prüfungsbehörden bei der ersten Prüfung zurückgewiesen worden sind, und von der im §. X. der Verordnung vom 21. April d. J. gestatteten Befugniss, sich zur zweiten Prüfung nach Ablauf eines Jahres bei der Prüfungscommission melden zu können, Gebrauch machen wollen, die mandata de examinando in Grundlage der §§. I. und II jener Verordnung vorgängig aus Unserer Regierung zu erwirken. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 5. August 1837.

Paul Friederich.

(L. S.)

C. F. Krüger.

Verordnung
wegen der der Prüfungscommission für
die Candidaten der Rechte ertheilten
Geschäfts-Ordnung.

C. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1851. I. Abtheilung. Nr. 7. S. 53.

Zur Beseitigung von Zweifeln über das Mass der, für die Zulassung der Rechtscandidaten zu der Advocaten- und Auditorenprüfung nach den Verordnungen vom 21. April und 29. Junius 1837 erforderlichen juristischen Ausbildung, wird hierdurch darauf hingewiesen, dass dazu auch der Nachweis erforderlich ist, dass der Candidat auf der Universität die Vorlesungen über die Geschichte des römischen Rechts, über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und über Staats-, Lehn- und Kirchenrecht gehört habe.

Schwerin, am 20. Januar 1851.

Grossherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
v. Schröter.

D. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1857. Nr. 3. S. 20.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 20. September v. J. die Prüfung der Auditoren in mehreren Beziehungen vereinfacht haben, finden Wir Uns veranlasst, auch eine verhältnissmässige Vereinfachung der Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eintreten zu lassen, und verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

I. Die Bestimmungen Unserer gedachten Verordnung unter Nr. 1, 2, 4 und 5 sind auch auf die Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, anzuwenden, jedoch

1) Nr. 2 mit der Abänderung, dass:
   a. ausser den dort unter a. und b. erwähnten Clausurarbeiten, zu dieser Prüfung noch die Ausarbeitung entweder einer Klage, oder, nach dem Ermessen der Prüfungscommission, einer Vernehmlassung nach gegebenen, nicht zu verwickelten Thatsachen zu erfordern ist;
   b) die sämmtlichen bezeichneten Arbeiten auf drei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungscommission, zu vertheilen sind;
   und
2) Nr. 4 mit der Abänderung, welche zugleich auch für Unsere gedachte Verordnung getroffen wird, dass der dort erwähnte Beschluss und dessen Eröffnung den Umständen nach bis zu dem nächstfolgenden Tage oder, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag sein sollte, bis zu dem Tage nach dem letzteren ausgesetzt werden dürfen.

II. In den vorstehenden Puncten wird Unsere Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, hierdurch abgeändert und sollen

diese Abänderungen, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen zur Advocatur angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, am 27. Januar 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Vereinfachung der Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen.

II. Der Eintritt in den **Justiz-** oder **Administrativdienst**, beginnend mit dem Auditorate bei einem Niedergerichte oder bei einem Grossherzogl. Amte, oder einer Justizcanzlei. Hierzu qualificirt auch das Advocaten-Examen; es genügt jedoch das minder schwere Auditorenexamen, welches bei derselben Prüfungscommission wie das Advocatenexamen abgelegt wird. Hierauf bezieht sich:

A. die Verordnung vom 28. Junius 1837; B. die Verordnung vom 20. September 1856.

In Verbindung hiermit stehen nachfolgende Verordnungen wegen der Anstellung und Beförderung der Auditoren:

C. die Verordnung vom 15. Januar 1836; D. die Verordnung vom 16. März 1846; E. die Verordnung vom 11. Julius 1854; F. das Regulativ vom 20. August 1855 und G. die Verordnung vom 9. Februar 1859 [1]).

A. Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1837. Fünfundzwanzigstes Stück. S. 141 ff.

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Um für die Prüfungen auch derjenigen Rechtscandidaten, welche sich nicht zunächst der Advocatur widmen wollen, sondern auf dem Wege des Auditorats bei Unsern Niedergerichten, oder bei den Magistratsgerichten, ihre weitere Ausbildung für den Staatsdienst zu befördern beabsichtigen, verordnen Wir wie folget:

I.

Auch diejenigen Rechtscandidaten, welche die Zulassung zum Auditorate bei Unsern Amts- oder Stadtgerichten, auch Magistratsgerichten nachzusuchen wünschen, ohne bereits das Advocatenexamen in Grundlage der Verordnung vom 21. April d. J. bestanden zu haben, müssen sich vorgängig ebenmässig einer Prüfung, sonst allenthalben nach Vorschrift der eben gedachten Verordnung, bei der für die Advocatenprüfungen zu Rostock constituirten Prüfungscommission unterwerfen, nur das hinsichtlich der Erfordernisse zur Befähigung und der Weise zu deren Ermittelung hier näher bestimmt wird:

---

[1]) **Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.**

1) Die Prüfung muss ergeben, dass der Candidat eine gesunde Beurtheilungskraft und gute natürliche Anlagen besitze — neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, in den Hauptgrundsätzen und in den Grundbegriffen der Rechtswissenschaft feststehe und richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — sich solche gründliche, deutliche und zusammenhängende Rechtskenntnisse erworben habe, als man bei gut angewandter Studienzeit von einem mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehenen und mit einem guten natürlichen Verstande begabten Candidaten zu erwarten berechtiget ist.
2) Zu den ersten schriftlichen Arbeiten sind dem Candidaten zur Ausarbeitung einer Civilrelation oder eines Appellationslibells solche Acten auszuhändigen, welche ihm Gelegenheit darbieten, sich über die Erfordernisse sub 1. gehörig ausweisen zu können.
3) Nach genügend befundener solcher Arbeit und der demnächst weiter unter Aufsicht zu beschaffender schriftlichen Leistungen, wie sie §. V. Nr. 3 der oben angezogenen Verordnung vom 21. April d. J., jedoch mit Ausschluss der daselbst sub 3. d. bezeichneten practischen Arbeiten, vorgeschrieben sind, ist die vorzunehmende mündliche Prüfung auf die weitere Ermittelung der hier sub 1. bezeichneten Erfordernisse durch Fragen zu richten, welche nach Auswahl der Prüfungsbehörde aus dem ganzen Rechtsgebiete, insbesondere aus den Hauptdisciplinen derselben zu entnehmen sind.

II.

Das gute Bestehen dieser Prüfung befähiget so wenig zum Betrieb der Advocatur, als zur Ausübung der Richterfunctionen in irgend einer Beziehung.

Eben so wenig giebt dieselbe ein Recht auf die Zulassung zum Auditorat, vielmehr behalten Wir Uns in dieser Beziehung, soweit es Unsere Amts- und Stadtgerichte betrifft, in jedem einzelnen Fall Unsere Entschliessung vor, und werden diejenigen Candidaten, welche bei Unsern Domanialämtern eine solche Zulassung wünschen, noch insbesondere auf die Erfordernisse der bezüglichen Verordnung vom 15. Januar 1836 verwiesen.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 28. Junius 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.) **L. von Lützow.**

Verordnung,
betreffend die Prüfung der Auditoren.

B. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrg. 1856. Nr. 33. S. 185.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nach den an Unserer Verordnung vom 28. Junius 1837, betreffend die Prüfung der Auditoren, gemachten Erfahrungen sind Wir der Ueberzeugung

geworden, dass es angemessen ist, diese Prüfung noch mehr zu vereinfachen, und verordnen daher wie folgt:

1) Statt der in §. V. 1 der Verordnung vom 21. April 1837, betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, vorgeschriebenen mehreren schriftlichen Arbeiten soll fortan nur eine Civilrelation aufgegeben und zu deren Anfertigung eine Frist von nur sechs Wochen gewährt werden.

Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass die Arbeit eingereicht oder die Verzögerung nach dem Ermessen der Prüfungscommission genügend entschuldigt ist, so kann von Amtswegen noch eine vierzehntägige Frist gewährt werden. Ist aber auch diese abgelaufen und liegt keine genügende Entschuldigung vor, so sind die Acten zurückzufordern.

Der Candidat kann hierauf erst nach drei Monaten wieder neue Acten zu der Anfertigung einer Relation erhalten.

2) Die Clausurarbeiten werden beschränkt:
   a. auf die Uebersetzung und Erklärung zweier, nicht besonders schwieriger Stellen des corpus juris civilis;
   b) auf Beantwortung von fünf Fragen aus dem römischen Rechte, zwei Fragen aus dem deutschen Privatrechte, zwei Fragen aus dem gemeinen Civilprocesse, zwei Fragen aus dem gemeinen Criminalrechte.

Diese Arbeiten sind auf zwei Clausurtage, nach dem Ermessen der Prüfungscommission, zu vertheilen.

3) Aus der mündlichen Prüfung fällt das Staats- und Kirchenrecht, das Lehnrecht und das gesammte Mecklenburgische Recht hinweg.

Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung, dass der Candidat das Staats-, Kirchen- und Lehnrecht auf der Universität gehört und die Zeugnisse darüber beigebracht haben muss.

4) Der Beschluss über das Gesammtergebniss einer Prüfung ist sofort nach beendigtem mündlichen Examen zu fassen und dem dann wieder vorgerufenen Candidaten sofort mündlich zu eröffnen.

5) Ist der Candidat, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähigt zurückzuweisen, so stehen nicht allein die Zeit, nach welcher er sich wieder melden darf, sondern auch die Gegenstände, auf welche sich etwa die weitere Prüfung beschränken kann, in dem Ermessen der Prüfungscommission.

6) In den vorstehenden Bestimmungen wird Unsere gedachte Verordnung vom 28. Junius 1837 hierdurch abgeändert und sollen dieselben, soweit thunlich, auch auf die bereits anhängigen Prüfungen der Auditoren angewendet werden.

Gegeben durch Unser Staatministerium, Schwerin am 20. September 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Vereinfachung der Prüfung der Auditoren.

C.

Um eine geeignete im Interesse Serenissimi und der Cammer gebotene Ausbildung der Amtsauditoren in oeconomicis zu erzielen und damit rücksichtlich derselben dem Collegium eine genügende, die mündliche Examination vertretende Bürgschaft gewährt werde, sollen fortan nachstehende Bestimmungen allgemein zur Anwendung kommen:

1) Nach bestandenem Richterexamen wird den Auditoren, je nachdem sie sich früher bereits mit oeconomicis beschäftigten oder nicht, zur theoretischen und praktischen Ausbildung in denselben eine Frist von 18 Monaten oder 2 Jahren gesetzt. Die Aemter, woselbst sie zu dem vorgedachten Zwecke ihren einstweiligen Aufenthalt zu nehmen haben, werden ihnen von der Cammer bestimmt.
2) Die Beamten der designirten Aemter haben während der gesetzten Frist den Novitien nicht nur alle Anleitung zu ihrer Ausbildung zu gewähren, sondern dieselben auch practisch selbstständig in allen Zweigen der Verwaltung zu beschäftigen; den Novitien aber liegt es ob, über ihre desfallsigen Arbeiten ein detaillirtes Tagebuch zu führen.
3) Nach Ablauf der bestimmten Frist haben Beamte, unter Vorlegung des gedachten Tagebuchs, über die Qualification der Auditoren, ihre Leistungen und den Grad ihrer Ausbildung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und zwar getrennt nach Ordnung der einzelnen Verwaltungszweige; worauf sodann auf den Grund und nach Massgabe solcher Berichterstattung entweder die Ausbildungszeit überhaupt noch verlängert, oder wo es etwa in speciellen Verwaltungszweigen nur mangelte, in diesen noch eine weitere Ausbildung desiderirt, oder endlich die Zulassung zur öconomischen Probearbeit:
   einer Regulirungs- und Contrahirungsarbeit
   und
   einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über einen beliebigen Gegenstand des Verwaltungsbereichs
   genehmigt werden wird.

Sämmtliche Grossherzogliche Beamte werden von dieser Beschlussnahme hierdurch in Kenntniss gesetzt und haben sie ihrerseits die Auditoren zu benachrichtigen.

Schwerin, den 16. März 1846.

Grossherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an sämmtliche Domanial-
Aemter.

D. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1855. Nr. 31. S. 164 ff.

Regulativ, betreffend die Ausbildung der künftigen Justizräthe bei den Justizcanzleien.

§. 1.

Wiewohl die Wahl der anzustellenden Justizräthe aus den dazu geeigneten Rechtsgelehrten des Landes, ohne Unterschied ihres bisherigen Ge-

schäftsbetriebes, nach wie vor lediglich dem landesherrlichen Ermessen unterliegt, so soll doch die Vorkehr getroffen werden, dass die für die Ergänzung der Justizcanzleien und zu Hülfsleistungen bei denselben erforderlichen Männer thunlichst für diesen Beruf bei den Justizcanzleien selbst vorbereitet und ausgebildet werden.

§. 2.

Zu dem Ende sollen bei den Justizcanzleien, neben deren ordentlichen Mitgliedern, Auditoren, Assessoren mit berathender und Canzleiräthe mit entscheidender Stimme angestellt werden.

§. 3.

Die Auditoren sind aus der Zahl derjenigen jüngeren Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Advocaten- oder Auditorenexamen so bestanden haben, dass von ihren dabei hervorgetretenen Kenntnissen und Fähigkeiten und ausserdem von ihrer wissenschaftlichen und sonstigen allgemeinen Bildung, ihrem Character, ihrer Gesinnung und ihrem bisherigen Verhalten die allseitige Begabung für den höheren Richterberuf zu erwarten ist. Ausserdem müssen sie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen, um bis zu ihrer Anstellung mit Besoldung unentgeltlich dienen zu können.

Die Wahl und Zahl der anzustellenden Auditoren unterliegt ganz dem landesherrlichen Ermessen, so dass Niemand einen Anspruch auf Zulassung zu diesem Auditorate hat.

Die Auditoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden, spätestens binnen drei Jahren nach ihrem ersten Examen das Niederrichterexamen zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen, zu Assessoren mit berathender Stimme bei den Justizcanzleien befördert zu werden.

§. 4.

Die Assessoren mit berathender Stimme sind aus der Zahl derjenigen jüngeren Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Niederrichterexamen bei dem Oberappellationsgerichte so bestanden haben, dass sie, neben ihren sonstigen Eigenschaften, den bereits in §. 3 ausgedrückten Erwartungen für den höheren Richterberuf entsprechen, und die daselbst beregten Subsistenzmittel besitzen.

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Auditoren der Justizcanzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch andere jüngere Rechtsgelehrte, die noch nicht Auditoren bei einer Justizcanzlei gewesen sind, als Assessoren mit berathender Stimme bei denselben angestellt werden.

Auch für die Wahl und Zahl der anzustellenden Assessoren gilt das in §. 3, Absatz 2 Bemerkte.

Die Assessoren sind, bei Vermeidung ihrer Entlassung, verbunden, spätestens innerhalb dreier Jahre von dem Tage ihrer Anstellung an, in Grundlage eines vorher von der Justizcanzlei, bei welcher sie angestellt sind, erlangten Zeugnisses ihrer theoretischen und practischen Reife und sonstigen, auch durch Fleiss, Diensteifer, Geschäftsgewandtheit und ein tadelloses dienstliches und ausserdienstliches Verhalten bewährten allseitigen Tüchtigkeit zu dem Berufe eines Justizraths, das Justizrathsexamen bei dem Oberappellationsgerichte zu bestehen, um dadurch die Eigenschaft zu erlangen, zu Canzleiräthen mit entscheidender Stimme bei den Justizcanzleien befördert zu werden.

§. 5.

Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sind aus der Zahl derjenigen Rechtsgelehrten zu nehmen, welche das Justizrathsexamen bei dem Oberappellationsgerichte bestanden haben und den sonstigen in §. 3, Abs. 1 und §. 4, Abs. 1 beregten Eigenschaften entsprechen.

Unter diesen Voraussetzungen können nicht allein die Assessoren der Justizcanzleien, sondern, nach landesherrlichem Ermessen, auch andere Rechtsgelehrte, die vorher nicht als Assessoren bei einer Justizcanzlei fungirt oder vorher das Niederrichterexamen bestanden haben, als Canzleiräthe mit entscheidender Stimme angestellt werden.

Für die Wahl und Zahl der anzustellenden Canzleiräthe gilt ebenfalls das in §. 3, Abs. 2, §. 4, Abs. 3 Bemerkte.

Die Canzleiräthe mit entscheidender Stimme sollen demnächst, bei eintretenden Vacanzen, nach ihrer Anciennität zu Justizräthen befördert werden, sofern sie seit ihrer Anstellung als Canzleiräthe in ihrer dienstlichen Thätigkeit, insbesondere auch durch Fleiss und Strebsamkeit, und in ihrem ganzen sonstigen Verhalten andauernd denjenigen Anforderungen entsprochen haben, welche an einen tüchtigen Justizrath gemacht werden müssen.

In dem entgegengesetzten Falle kann nicht allein ihre Anstellung als Justizrath versagt werden, sondern es bleibt unter derartigen Umständen auch ihre Entlassung aus dem Amte eines Canzleiraths zu jeder Zeit unbenommen.

§. 6.

Auch die Auditoren und Assessoren mit berathender Stimme können nicht allein in den bereits in §. 3, Abs. 3, §. 4, Abs. 4 bezeichneten Fällen, sondern auch ausserdem wieder entlassen werden, wenn sie den bezeichneten Voraussetzungen ihrer Erhaltung für den höheren Richterberuf nicht genügen.

Alle genannten Personen, Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe, können beliebig von der einen Justizcanzlei an eine andere versetzt werden.

Auch bleibt es vorbehalten, dieselben theils zu ihrer allseitigen Ausbildung, theils zur Hülfsleistung oder Vertretung, zeitweilig anderweitig in dem Dienste der Justizverwaltung, den Umständen nach gegen angemessene Remuneration, beziehungsweise gegen die ihnen beigelegte Interimsbesoldung, zu beschäftigen.

Die Auditoren und Assessoren haben, jene Remuneration ausgenommen, unentgeltlich zu dienen. Dagegen erhalten die drei ältesten Canzleiräthe eine Interimsbesoldung von jährlich 500 Thalern Cour., wo nicht besondere Umstände eine Erhöhung derselben veranlassen.

§. 7.

Dis Auditoren, Assessoren und Canzleiräthe sind bei ihrer Anstellung mit diesem Regulative bekannt zu machen.

E. Aus dem Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859. Nr. 9. S. 68 ff.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wollen die wegen Anstellung, practischer Ausbildung und Beförderung der Amtsauditoren erlassenen Verordnungen vom 15. Januar 1836 und 11. Julius 1854, wie hiemit geschieht, wiederum aufheben und ausser Anwendung setzen, und verordnen dagegen wegen Anstellung und Beförderung der Amtsauditoren, was folgt:

§. 1.

Die Bewerbung um Anstellung als Auditor bei einem Unserer Domanialämter wird bei Unserer Cammer angebracht.

§. 2.

Das desfallsige Gesuch muss, neben allgemeiner Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Supplicanten und eventualiter der Genehmigung seines Vaters oder Vormundes, enthalten:

1) den Nachweis, dass der Bewerber sich mindestens 3 Jahre den Universitätsstudien gewidmet habe;
2) ein Zeugniss seines sittlich guten Betragens auf der Universität;
3) Bescheinigung, dass er über die wichtigsten Theile der cameralistischen Wissenschaften, besonders über Landwirthschaft, Nationalöconomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft akademische Vorlesungen gehört habe;
4) das Zeugniss, gut bestanden zu sein in der ersten juristischen Prüfung, wie sie für Amtsauditoren zur Zeit angeordnet ist, oder künftig angeordnet werden wird.

§. 3.

Von diesen Erfordernissen behalten Wir Uns jedoch vor, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, solche Aspiranten zum Amtsauditorate zu dispensiren, welche genügend nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre der practischen Landwirthschaft in Mecklenburg sich gewidmet, ausserdem mindestens ein Jahr über Landwirthschaft, Nationalöconomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft auf dazu geeigneten Lehranstalten Vorlesungen gehört und die nöthige allgemeine Bildung sich angeeignet haben.

§. 4.

Findet Unsere Cammer den Antrag des Bewerbers in Grundlage der Erfordernisse im §. 2, eventualiter der Bestimmung des §. 3, hinlänglich motivirt, auch des Aspiranten Anstellung als Auditor dem Interesse des Dienstes entsprechend, so hat dieselbe, unter Angabe des Amtes, bei dem die Anstellung geschehen soll, Unsere Allerhöchste Entschliessung bei Unserem Finanzministerium nachzusuchen.

§. 5.

Das Auditorat gewährt so wenig einen Anspruch auf Besoldung, als auf Beförderung in Unserm Dienste, beides hängt lediglich ab von Unserm Gutbefinden, sowie von der guten Führung, der Fähigkeit und den Leistungen des Auditors.

§. 6.

Es wird aber kein Auditor zum Beamten befördert werden, der nicht entweder das zweite juristische oder Richterexamen gut bestanden, oder auch in der vor Unserer Cammer angeordneten cameralistischen Prüfung hinlängliche theoretische und practische Befähigung im Verwaltungsfache dargethan hat.

§. 7.

Beiden Prüfungen muss eine im Ganzen dreijährige practische Thätigkeit des Auditors in gerichtlichen und administrativen Geschäften voraufgehen. Unserer Cammer, als Dienstbehörde der Auditoren, steht indessen ebensowohl die Befugniss zu, ausnahmsweise diesen Zeitraum auf Antrag des Auditors abzukürzen, als bei nicht genügend an den Tag gelegtem Fleisse und Diensteifer des Auditors, oder mangelhafter Führung desselben, den Zeitpunct der Prüfungen hinauszuschieben, oder mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums die Prüfungen ganz zu versagen.

§. 8.

Unserer Cammer, wie sämmtlichen Unseren Beamten wollen Wir hierdurch zur Pflicht machen, dass sie den Auditoren die den Zwecken dieser Verordnung entsprechende Gelegenheit und Anleitung geben zur practischen Thätigkeit in allen Zweigen der Amts- und amtsgerichtlichen Verwaltung, damit dieselben sich zu ihrem eigenen Besten, wie zum Nutzen Unseres Dienstes zu tüchtigen Geschäftsmännern und pflichtgetreuen Dienern auszubilden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin, am 9. Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Lützow.

Verordnung,
wegen Anstellung und Beförderung
der Amtsauditoren.

III. Das Richteramt bei einem Niedergericht — Stadtgericht, Magistratsgericht, Amtsgericht, Patrimonialgericht u. s. w. — ist bedingt durch das Niederrichter-Examen bei dem Oberappellationsgericht in Rostock. Hierauf bezieht sich:

A. Die Verordnung vom 27. September 1837 und B. die Verordnung vom 10. Mai 1848 [1]).

A. Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. 37. Stück. Jahrg. 1837. S. 205 ff.

Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Die in dem §. VIII. Unserer Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Prüfung der Advocaten, vorbehaltene Bestimmung auch über die Prüfung der Richter — geben Wir, im Einverständniss mit Unsern getreuen Ständen, in den nachstehenden Puncten:

I.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche zur Verwaltung des Richteramts bei Unsern Amts-, Stadt-, auch sonstigen Specialgerichten, so wie auch bei den Magistrats- und allen übrigen Patrimonialgerichten, nach den dafür bisher bestandenen Bestimmungen noch nicht befähiget erkannt sind, sollen von jetzt an die Befugniss dazu nur durch ein, nach den folgenden Anordnungen abgelegtes Examen erwerben können.

Dies gilt auch von Neujahr 1839 an von den Substituten bei den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten, in Gemässheit Unserer Verordnung vom 4. März d. J. (Offic. Wochenbl. 9 St.)

II.

Die Zulassung zur Richterprüfung setzt voraus, dass schon früher, entweder das Advocatenexamen, oder auch das eines Auditors, resp. nach den

---

[1]) Handschriftliche Mittheilung des Herr Ministers v. Schröter.

früher dafür bestandenen Bestimmungen und nach den neuern desfallsigen Verordnungen vom 21. April und 28. Junius d. J. abgelegt ist.

Die im §. 3 der Verordnung vom 15. Januar 1836, betreffend die Anstellung etc. der Amtsauditoren, enthaltene Zeitbeschränkung für die Zulassung zum Richterexamen soll hiemit aufgehoben sein.

III.

Die Zulassung zur Prüfung als Richter muss bei Unserer Regierung nachgesucht werden.

Dabei ist die Vollendung des 25. Lebensjahres, die bestandene Prüfung nach II., so wie ein bisheriger, völlig unbescholtener Lebenswandel und Geschäftsbetrieb durch genugsame Zeugnisse, in letzter Beziehung insbesondere durch amtliche Zeugnisse der Justizcanzlei, bei welcher die Immatriculirung statt gefunden, oder in deren Bezirk der Nachsuchende bis dahin seinen Wohnsitz gehabt, oder der Behörde, bei welcher er bisher als Auditor fungirte, nachzuweisen.

Findet Unsere Regierung, nach solchen Vorlagen und nach etwa anderweitig durch geforderte Berichtserstattung eingezogenen Erkundigungen, kein Bedenken darüber, dass der Antragsteller an und für sich zu den Functionen eines Richters nicht ungeeignet zu halten, so wird sie dem Oberappellationsgerichte zu Parchim den Auftrag zur Vornahme der Prüfung ertheilen.

IV.

Diese Prüfungsbehörde wird demnächst auf geziemendes Ansuchen, nach eingeforderten und eingesehenen Acten, die von dem Supplicanten schon früher bestandene Prüfung betreffend, demselben zur Ausarbeitung von Relationen, nicht zu leichte Civilprocess- und Criminaluntersuchungsacten, so wie zum Entwurf eines Bescheides auf abgelegte Vormundschaftsrechnungen, Vormundschaftsacten, oder auch statt der letztern Concursacten, zur Abfassung eines Prioritätserkenntnisses zufertigen lassen, und zwar mit Stellung angemessener Fristen zur Einlieferung der aufgegebenen Arbeiten.

Jede derselben muss mit der eigenhändigen, an Eidesstatt abgegebenen Versicherung versehen sein,

„dass sie ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet und von Niemand verbessert sei."

Die dazu erforderlichen Acten wird das Oberappellationsgericht, in soweit sie zu dem beabsichtigten Zweck in der eignen Registratur nicht vorhanden, von dem Criminalcollegium, den Justizcanzleien, welche demnach auf die geeigneten Fälle zu achten haben, oder auch nach Befinden von andern Gerichten, einzufordern berechtiget sein.

V.

Erlangt die Prüfungsbehörde schon aus der Beschaffenheit jener (IV.) Arbeiten die zweifellose Ueberzeugung, dass der Candidat sich nach seinen Rechtskenntnissen — die ihm nicht nur in allen Zweigen des in Mecklenburg geltenden Gemeinen Rechts, sondern insbesondere auch in dem vaterländischen Particular- und Statutarischen Rechte eigen sein müssen — und nach der Fähigkeit, dieselben anzuwenden, zur Bekleidung eines Richteramts nicht eignet, so erfolgt sofort die Zurückweisung, mit Hinweisung auf die Mängel der Arbeiten.

VI.

Im entgegengesetzten Fall, wenn eine Nichtbefähigung nicht schon zweifellos vorliegt, so ist noch eine anderweitige schriftliche Prüfung unter Aufsicht in der Art anzuordnen, dass der Candidat an einem Tage auf die Verhandlungen eines Untergerichts in einer Civilprocesssache mit Ent-

scheidungsgründen verabschiedet und an einem andern Tage auf nicht umfängliche Criminaluntersuchungsacten mit Gründen erkennt oder informirt.

In beiden Fällen ist die Arbeit mit auf die Critik der Mängel des Verfahrens zu richten.

Literarische Hülfsmittel und Gesetzsammlungen sind bei diesen Arbeiten zulässig.

VII.

Unter den Voraussetzungen sub §. V. erfolgt auch hier die Zurückweisung in dort bezeichneter Art.

VIII.

Wird aber die Zurückweisung nicht für genugsam motivirt erkannt, so ist das mündliche Examen abzuhalten, welches mit einem mündlichen Vortrage des Examinanden aus Tages vorher ihm zugestellten Acten beginnt und demnächst durch Befragung auf die weitere genugsame Ermittelung umfassender theoretischer und practischer Rechtskenntnisse in dem §. V. bezeichneten Umfange zu richten ist.

IX.

Den darauf über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu fassenden Collegialbeschluss hat das Oberappellationsgericht dem Examinaten bekannt zu machen, auch, unter Beischliessung gesammter Prüfungsacten, darüber an Unsere Regierung zu berichten, welche demnächst, im Fall der Zulässigkeit, die dessfallsige Bekanntmachung im officiellen Wochenblatt verfügen wird.

X.

Im Fall der Zurückweisung wird das Oberappellationsgericht nach seinem Ermessen, entweder bei erkannter solcher absoluter Unfähigkeit, dass eine genugsame, nachträgliche Qualificirung nicht erwartet werden kann, dies durch eine entsprechende Fassung des Bescheides dem Examinaten bemerklich machen, oder auch ihn auf die nachzuholenden Studien hinweisen und eine Zeit bestimmen, nach deren Ablaufe er sich zu einer wiederholten Prüfung noch einmal melden könne.

XI.

Auf das bestandene Richterexamen kann zwar auch die Immatriculirung als Advocat bei der Justizcanzlei, in deren Jurisdictionsbezirk der Examinat seinen Wohnsitz hat oder zunächst nehmen will, und damit im Allgemeinen die Befugniss zur Betreibung der Advocatur nachgesucht und erlangt werden, allein hinsichtlich der in einem öffentlichen Amte Stehenden sind und bleiben diese den Beschränkungen unterworfen, welche Beamte schon jetzt oder nach künftigen anderweitigen Bestimmungen von dem Betrieb der Advocatur ganz oder theilweise ausschliessen.

XII.

Nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche bei Bewerbung um ein Richteramt das Richterexamen bereits abgelegt haben, werden hinfüro auf eine etwanige Berücksichtigung ihres Gesuchs rechnen können, während die Absicht, jenes noch erst nachholen zu wollen, solchem hinderlich sein wird.

XIII.

Diese Unsere Verordnung tritt mit Michaelis d. J. in Anwendung, und haben Unsere Justizcanzleien von jetzt an keine weitere Ansuchungen um die Richterprüfung anzunehmen, die bei ihnen aber schon früher anhängig gewordenen Prüfungssachen jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beendigen, wenn bei Publication dieser Verordnung die ersten schriftlichen Prüfungsarbeiten schon abgeliefert sind und demnächst zum weitern

Verfolg der Prüfung geeignet gefunden worden: von den Examinanden dagegen, welche zwar schon Acten zu den ersten schriftlichen Arbeiten empfangen, aber diese noch nicht abgeliefert haben, sind jene zurückzufordern und sie zum weitern Verfolg ihrer Prüfung auf diese Verordnung zu verweisen.

Zur Nachachtung für Alle, die es angeht, Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27. September 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.)

C. F. Krüger.

Verordnung,
betreffend
die Prüfung der Richter.

B. Aus dem Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen officiellen Wochenblatt. Jahrg. 1848. Nr. 22. S. 136 ff.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmässiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zu mehrerer Vereinfachung des Richterprüfungs-Verfahrens nach der Verordnung vom 27. September 1837, wie folgt:

1) An die Stelle der unter Nr. IV. dieser Verordnung bestimmten Arbeiten soll ein am Orte des Prüfungsgerichts binnen acht Tagen aus Civil- oder Criminal- oder Concursacten anzufertigendes Erkenntniss mit Entscheidungsgründen — wiewohl ohne Relation — treten. Sodann soll
2) mit Fertigung der Clausurarbeiten in deren bisheriger Weise unmittelbar weiter geschritten werden, und demnächst
3) vor Weiterem eine Prüfung dieser sämmtlichen Arbeiten unter 1. und 2. vorgenommen werden.

Erlangt die Behörde nicht die in Nr. V. des Gesetzes vom 27. September 1837 bezeichnete zweifellose Ueberzeugung von der Unfähigkeit des Candidaten, so tritt nun das in Nr. VIII. vorgeschriebene mündliche Examen ein.

Hiernach soll jenes Gesetz vom 27. September 1837 in den Puncten IV. bis VII. inclusive hierdurch abgeändert, auch dem Oberappellationsgerichte die Anwendung auf bereits anhängige Richterprüfungen überlassen sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung der Richterprüfungen.

IV. Das Richteramt in einer Justizcanzlei bezw. der Gerichte zweiter Instanz, die zugleich für alle Schriftsässigen die erste Instanz bilden, ist bedingt durch das Justizraths-Examen bei dem Oberappellationsgerichte zu Rostock. Es besteht über dasselbe keine besondere Verordnung, doch greift das erwähnte Regulativ vom 20. August 1855 einigermassen ein.

V. Das Richteramt in dem Collegial-Collegium in Bützow ist bedingt durch das Criminalraths-Examen bei dem Oberappellationsgericht zu Rostock. Auf dieses beziehen sich die nachfolgend im Extract mitgetheilten §§. der Criminalgerichts-Ordnung[1]).

Extract aus der Criminalgerichts-Ordnung für das Grossherzogliche Criminal-Collegium zu Bützow, d. d. 31. Januar 1817.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

§. 5. Bestallung der Mitglieder des Collegii und dessen Subalternen. Die Bestallung wird den Mitgliedern des Collegii, sowie dessen Subalternen aus Grossherzogl. Regierung ohne Kündigungsclausel ertheilt.

§. 6. Erfordernisse. Gesammte Criminal-Gerichts-Verwandte müssen von Seiten der Rechtschaffenheit und eines unbescholtenen Lebenswandels glaubhafte Zeugnisse für sich haben. Es soll auch insbesondere

§. 7. a. Der Richter, zur Richterstelle nur ein solcher gelangen, der durch Redlichkeit, Fleiss und Fähigkeiten sich ausgezeichnet hat, und in einer zum Zwecke seiner Anstellung vom Obergerichte mit ihm vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden ist.

§. 8. b. Deren Prüfung. Bei dieser Prüfung ist ausser dem mündlichen Examen aus der Theorie des Civil- und Criminalrechts und der Landesverfassung, wobei Fragen und Antworten zu Protocoll genommen werden, eine schwierige Proberelation aus Criminalacten zu erfordern, besonders aber dem Examinando noch ein Bund Criminalacten zur Ausarbeitung seiner critischen Bemerkungen über den Untersuchungsprocess zuzustellen. Ueber den Werth der letzteren soll das Obergericht des Criminalcollegii Erachten erfordern und unter beiden schriftlichen Arbeiten an Eidesstatt versichert werden, dass solche ohne fremde Beihülfe gefertiget werden.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

VI. Das Richteramt in dem Oberappellationsgericht ist bedingt durch die Oberappellationsraths-Prüfung, welche in der Oberappellationsgerichts-Ordnung regulirt ist. Der betreffende Extract daraus folgt hier[2]).

Extract aus der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung. d. d. 20. Juli 1840.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

§. 3. 1) — — — — — — — — — —

3) Ueber seine rechtswissenschaftliche Tüchtigkeit hat sich der anzustellende Rath zuvor bei dem Oberappellationsgerichte durch Ausarbeitung

---

[1]) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter.

[2]) Handschriftliche Mittheilung des Herrn Ministers v. Schröter

förmlicher Relationen über eine Civil- und eine Criminalrechtssache und demnächst in einem vom Gerichte mit ihm abzuhaltenden Colloquium näher auszuweisen.

Nur wenn derselbe bereits als Mitglied eines andern deutschen Oberappellationsgerichts oder einer Mecklenburgischen Justizcanzlei, oder als Universitätslehrer und Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristenfacultät genügende Beweise seiner Befähigung zum höheren Richteramte gegeben hat, hängt es, nach vernommenem Erachten des Oberappellationsgerichts, von der landesherlichen Bestimmung ab, ob die vorgeschriebene Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen ist.

4) Hinsichtlich des zu bestellenden Präsidenten bedarf es keiner besonderen Prüfung, wenn der für dies Amt Bestimmte Mitglied des Oberappellationsgerichts ist. In andern Fällen bleibt es dem Landesherrn vorbehalten, über die Anwendlichkeit und über die Art der Prüfung nach vernommenem rathsamen Bedenken des engern Ausschusses Bestimmung zu treffen.

5) Die Anordnung der Prüfung und beziehungsweise das Erlassen derselben erfolgt von dem bestellenden Landesherrn, an welchen auch über das Ergebniss der Prüfung, mit Beischliessung der Relationen und des über den Gang des Colloquiums aufzunehmenden Protocolls, vom Oberappellationsgerichte zu berichten ist, und zwar mit Abgabe eines bestimmten Urtheils über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

XI. Grossherzogthum Oldenburg.

A. Aus der Oldenburgischen Gesetzsammlung. Jahrgang 1830. S. 260 ff.

Landesherrliche Verordnung vom 20. März, publ. am 27. März 1830

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden etc.

Thun kund hiemit:

Prüfung der Rechtscandidaten. Prüfungs-commission.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die Verordnung vom 18. Julius 1815, die Einrichtung der Prüfung der Candidaten der Rechte zum Civilstaatsdienst betreffend, einer Revision zu unterziehen und demzufolge in mehreren Puncten abzuändern: so verordnen Wir nunmehr, unter Aufhebung der gedachten Verordnung, wie folgt.

§. 1.

Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien in den Civilstaatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, muss sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen, von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur Untergerichtspraxis, die Anstellung als Secretair bei den Landgerichten, die Anstellung als Auditor bei den Collegien und bei den Aemtern, ohne entscheidendes Votum, abhängig ist.

§. 2.

Jeder, welcher sich demnächst zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, muss sich einer Hauptprüfung unter-

werfen, von deren Erfolge die Zulassung zur Praxis bei den Obergerichten, die Anstellung als Secretair bei den obern Landesbehörden, die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben, abhängt.

Ein gänzlich ungünstiger Ausfall der Hauptprüfung hat die Zurücknahme der Zulassung zur Untergerichtspraxis, sowie auch der bisherigen Anstellung, zur Folge.

§. 3.

Zu diesen Prüfungen bestellen Wir eine Commission; die Unserem Cabinet unmittelbar untergeordnet sein und aus einem Präsidenten, aus einem Mitgliede Unsers Oberappellationsgerichts, zwei Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Regierung, zwei Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Justizcanzlei und einem Mitgliede Unserer Oldenburgischen Cammer bestehen soll, welche Wir ernennen werden.

Ausserdem werden Wir aus den gedachten Collegien sechs ausserordentliche Mitglieder der Commission bestellen, welche im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung ordentlicher Mitglieder für sie einstweilen einzutreten verbunden sind.

§. 4.

Die Prüfungscommission soll sich von drei Jahren zu drei Jahren in der Maasse erneuern, dass mit Ablauf eines jeden Jahres zwei ordentliche Mitglieder nach dem Dienstalter aus- und zwei ausserordentliche Mitglieder aus demselben Collegium wieder eintreten, deren Stelle sodann gleichfalls aus demselben Collegium wieder zu besetzen ist. Die solchergestalt nach und nach ausgetretenen Mitglieder sind verbunden, nach beendigtem Turnus, in der Ordnung ihres Austritts, der Commission wieder beizutreten.

§. 5.

Zur vorläufigen Prüfung kann sich bei der Prüfungscommission jeder Rechtscandidat, welcher unser Unterthan ist, oder dazu besondere Frlaubniss erhalten hat, melden, sobald er seine academischen Studien in den drei vorschriftsmässigen Jahren vollendet hat.

Das zu dem Ende von ihm selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muss eine kurze Erzählung seiner Lebensumstände und seiner wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das vor dem Abgange zur Universität erforderliche Zeugniss der Maturität und des dreijährigen [1]) Besuchs der ersten Classe einer zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Unterrichtsanstalt oder der erhaltenen Befreiung von letzterem;
2) die academischen Zeugnisse, und
3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

§. 6.

Die vorläufigen Prüfungen sind künftig in jedem halben Jahre auf einmal vorzunehmen. Es hat daher Jeder, welcher dazu zugelassen zu werden wünscht, sich innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis bei der Commission zu melden und sein vorschriftsmässig verfasstes Gesuch (§. 5) einzureichen. Wer sich zu spät meldet, ist zum nächsten Termin zu verweisen. Eben so soll es gehalten werden, wenn die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form beigebracht oder nicht genügende Ursachen zur Erlangung einer angemessenen Befristung vorgebracht sind.

---

[1]) Durch spätere Verfügung auf einen zweijährigen Besuch ermässigt.

§. 7.

Die vorläufige Prüfung derjenigen Candidaten, gegen deren Zulassung die Prüfungscommission keinen Anstand findet, soll in der Aufgabe eines Thema, das den Candidaten zur Ausarbeitung in ihrer Wohnung gegeben wird und wobei dieselben sich aller ihnen bekannten literarischen Hülfsmittel aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe bedienen dürfen, und in der Vorlegung von 24 Fragen bestehen, welche von den Candidaten im einsamen Zimmer blos aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische Hülfsmittel schriftlich zu beantworten sind. Zur Einreichung der Ausarbeitung des Thema ist eine in der Regel nicht zu verlängernde Frist zu bestimmen. Wird dieselbe nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und in dem darauf folgenden halben Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen, dass er bei abermaligem Versäumniss nicht weiter zugelassen werde. In jedem Falle ist ihm ein neues Thema aufzugeben. Die Candidaten haben in ihren Probearbeiten die von ihnen gebrauchten literarischen Hülfsmittel jederzeit genau anzuführen, und denselben ist die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, dass sie sich dabei keiner fremden Hülfe bedient haben.

§. 8.

Wenn ein Rechtscandidat zugleich in den cameralistischen Wissenschaften, Polizei, Oeconomie, Baukunst, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht: so hat er solches in seinem Gesuche anzuführen, damit darauf bei der Einrichtung der Prüfung Rücksicht genommen werden kann.

§. 9.

Die Prüfungscommission hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen und den Grad der befundenen Tüchtigkeit der Geprüften mit dem ersten, zweiten und dritten Charakter, nach Umständen mit angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, und darüber denselben ein Attestat auszustellen.

§. 10.

Zu den Hauptprüfungen können diejenigen, welche als Sekretaire bei den Untergerichten oder als Auditoren bei einem Collegium oder Amte angestellt sind, sich melden, wenn sie zwei Jahre im Dienste gestanden, und sich in den ihnen anvertrauten Geschäften die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben. Ein Anwalt, der zur Praxis bei den Obergerichten zugelassen zu werden wünscht, muss zwei Jahre bei den Untergerichten zu deren Zufriedenheit practicirt haben.

§. 11.

Die Hauptprüfung soll theils schriftlich, theils mündlich sein. Dem Candidaten ist zu dem Ende von der Prüfungscommission eine Acte zur schriftlichen Relation zuzustellen, welche in einem zu bestimmenden Termine, unter Beobachtung dessen, was oben am Schlusse des §. 7 vorgeschrieben ist, um so gewisser einzureichen ist, als eine Verlängerung desselben nur aus den erheblichsten Gründen bewilligt werden darf, ausserdem aber gegen den Säumigen mit angemessenen Verfügungen zu verfahren ist. Zur Prüfung der Relation ist, sofort nach deren Eingang, von dem Präsidenten, ein Mitglied der Commission, in der Regel nach einem bestimmten Turnus, zu ernennen, welches dieselbe einer genauen Critik zu unterziehen und dann mit dieser in Umlauf zu setzen hat. Hiernächst ist die mündliche Prüfung, welcher in der Regel die ausserordentlichen Mitglieder der Commission beiwohnen sollen und die Mitglieder Unsers Ministeriums, so

wie die Vorstände der obern Behörden beiwohnen können, vorzunehmen, bei welcher der Candidat zuvörderst aus einer Civil- oder Criminalacte mündlichen Vortrag abzustatten hat.

Sodann sind ihm von dem Mitgliede der Commission, welches die Prüfung der Relation vorgenommen hat, und einem andern, durch den Präsidenten, nach einem in der Regel zu beobachtenden Turnus, zu ernennenden Mitgliede, Fragen aus den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, auch aus dem vaterländischen Rechte, sowie aus den wichtigsten Theilen der Staatswissenschaften, vorzulegen, wobei es aber den übrigen Mitgliedern der Commission unbenommen ist, auch einzelne Fragen an den Candidaten zu richten. Will sich ein Candidat vorzüglich in dem Fache der Administration eine Aussicht der Beförderung eröffnen, so ist ihm noch insbesondere ein Thema aus dem Gebiete der Staatswissenschaften aufzugeben und die mündliche Prüfung auf dieses Fach in gleichem Verhältnisse wie auf das juristische zu richten.

§. 12.

Unmittelbar nach geendigter Prüfung ist über den Grad der dadurch und durch die Proberelation bewiesenen Geschicklichkeit von der Commission, nach der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder derselben, zu entscheiden, welcher Character dem Candidaten in der oben §. 9 bestimmten Art beizulegen sei? worüber ihm dann ein Zeugniss auszustellen ist.

§. 13.

Einem Candidaten, der in Folge der vorläufigen Prüfung nur den dritten Character verdient hat, und dem daher weder die Zulassung zur Advocatur noch die Anstellung bei den im §. 1 benannten Behörden bewilligt werden kann, sowie demjenigen, der in Folge der Hauptprüfung nur den dritten Character erhalten hat oder der zurückgewiesen ist, in welchem letzeren Falle die Bestimmung im §. 2 eintritt, wollen Wir gestatten, sich zu einer zweiten Prüfung zu melden, bei deren Erfolg es dann sein Bewenden haben muss. Ein Candidat der Hauptprüfung, welcher um Zulassung zu einer zweiten Prüfung nachsuchen will, ist aber verbunden, solches innerhalb Jahresfrist nach der ersten Prüfung zu thun.

§. 14.

Ueber den Ausfall der Prüfungen ist an Uns, unter Beifügung der Arbeiten, deren Critik und der aufgenommenen Protocolle Bericht zu erstatten, auch, nach einer Hauptprüfung zu bemerken, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine.

§. 15.

Die Canzleigeschäfte und sonstige Dienstleistungen sind von dem bei Unserm Oberappellationsgerichte angestellten Personal zu besorgen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll für Unsere gesammten Lande verbindliche Kraft haben und in solche mit dem 1. Junius d. J. treten.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Urkundlich Unserer u. s. w.

B.

Da Wir bei der zunehmenden Anzahl der Candidaten zum Civilstaatsdienst und bei dem Mangel einer Einrichtung für dieselben sich zum Geschäftsleben vorzubereiten, beschlossen haben, ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch practische Arbeiten bei den Untergerichten und Aemtern zu ihrem künftigen Beruf auszubilden, wenn sie nicht selbst vorziehen sollten, sich unter Leitung tüchtiger und rechtlicher Anwälte dazu geschickt zu machen; so finden Wir Uns veranlasst, hiedurch Nachstehendes anzuordnen:

1. Denjenigen Candidaten zum Civilstaatsdienst, welche beim Tentamen wenigstens den zweiten Character erhalten haben, kann der Zutritt zu den Untergerichten und Aemtern, unter der Benennung Accessisten gestattet werden, um sich in den vorkommenden Geschäften jeder Art, besonders bei dem Secretariat und der Registratur, auch dem Vormundschafts-, Sporteln- und Rechnungswesen und der Expedition zu üben und Beweise ihrer Geschicklichkeit und Brauchbarkeit zu geben.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist den Candidaten anzurathen, sich zu bemühen, wenigstens Ein Jahr bei einem Amte den Access zu erhalten.

2. Diese Vergünstigung ist keine Aufnahme in den Staatsdienst und berechtigt so wenig zu Ansprüchen auf dieselbe, als zu irgend einer Auszeichnung oder Belohnung für die Arbeiten, welche von dem Accessisten übernommen werden. Nur in einzelnen Fällen, wo der Accessist als beeidigter Protocollführer gebraucht werden kann, hat derselbe auf freien Transport Anspruch, jedoch so, dass weder der Herrschaftlichen Casse noch irgend Jemanden dadurch besondere Kosten erwachsen.

3. Jeder, der um den Access bei einem Amte nachsuchen will, muss sich bei der Regierung melden, welche ihm diejenigen Aemter bezeichnet, bei welchen die Annahme eines Accessisten wünschenswerth erscheint und der Candidat sich melden kann, wo dann von dem Amtmann, welcher das Gesuch desselben bewilligt, die Genehmigung der Regierung einzuholen ist. Ohne Antrag oder Zustimmung des Amtmanns kann der Access bei einem Amte nicht ertheilt werden.

Wer dagegen bei einem Landgerichte zugelassen zu werden wünscht, muss sich bei der Justizcanzlei melden, welche über die Bewilligung des Gesuchs entscheidet, und, nach eingezogenem Berichte, das Landgericht bestimmt, bei welchem der Candidat zugelassen werden soll, und von der getroffenen Verfügung das Präsidium des Oberappellationsgerichts in Kenntniss setzt.

4. Da die Accessisten nicht in den Staatsdienst aufgenommen werden, so leisten sie auch keinen Diensteid, müssen sich aber eidlich reversiren, die ihnen aufzutragenden Geschäfte der ihnen gegebenen Anweisung gemäss zu verrichten und über alle zu ihrer Kunde kommenden Dienstgeschäfte Stillschweigen zu beobachten. Zur Protocollführung kann der Accessist nur mit Genehmigung der obern Dienstbehörde beeidigt werden, wenn er hinreichende Beweise seiner Geschicklichkeit dazu gegeben haben wird.

5. Die Erlaubniss zum Access, auf die der Accessist, nach vorgängiger Anzeige, zu jeder Zeit verzichten und welche von denen, welche sie bewilligt oder genehmigt haben, ohne Angabe eines Grundes, zurückgenommen werden kann, ist auf vier Jahre beschränkt und erlischt nach Ablauf derselben, kann jedoch, auf Ansuchen des Candidaten, den Umständen nach, auf zwei Jahre erneuert werden. Wird der Candidat während der Zeit, dass ihm der Access bewilligt ist, examinirt und erhält nur den dritten Character, so wird die Erlaubniss sofort zurückgenommen.

6. Alle zu Actenstücken bestimmte Arbeiten der Accessisten, müssen insofern dieselben nicht als Hülfsprotocollisten beeidigt und in dieser Eigenschaft zu der Arbeit autorisirt sind, von demjenigen, welchem die Arbeit eigentlich obliegt und der dafür verantwortlich ist, signirt werden.

7. Von den verschiedenen Behörden, bei welchen Accessisten zugelassen sind, wird zu Anfange eines jeden Jahrs ein Bericht über die Fähigkeit und Brauchbarkeit derselben an die Vorstände der höhern Dienstbehörde erstattet, und dem Staats- und Cabinetsministerio mitgetheilt.

Hiernach hat nun Unsere Regierung, soweit es sie betrifft, das Weitere zu verfügen, wobei Wir noch bemerken, dass es angemessen sein werde, in das Decret worin die Zulassung eines Accessisten genehmigt oder bewilligt wird, den Inhalt der vorstehenden Bestimmungen, so weit nöthig, aufzunehmen. Zu dem Ende werden solche Decrete zu drucken oder zu lithographiren sein und es hat daher Unsere Regierung mit Unserer Justizcanzlei, an welche eine gleiche Aufgabe erlassen ist, den Entwurf dazu anzufertigen, und zur Genehmigung einzureichen.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Januar 1831.

(gez.) **August.**

(g. g.) **v. Brandenstein.**

Aufgabe
an die Regierung, die Zulassung von
Accessisten bei den Untergerichten
und Aemtern betreffend.

C. Bekanntmachung der Prüfungscommission vom 21. Januar, publ. den 25. Januar 1832, betreffend Anmeldung der Candidaten zur vorläufigen Prüfung.

Der in der Landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1830 für die Anmeldung der Candidaten zur vorläufigen Prüfung im Sommerhalbenjahre bestimmte Termin von vier Wochen nach Ostern ist, bei der Veränderlichkeit dieses Anfangstermins, mit Höchster Genehmigung ein für allemal bis zu dem 31. Mai erstreckt worden.

Für die Anmeldung zur vorläufigen Prüfung im Winterhalbenjahre bleibt der Termin bis vier Wochen nach Michaelis.

D. Aus der Oldenburgischen Gesetzsammlung. Jahrgang 1856. S. 501 ff.

Bekanntmachung der Prüfungscommission vom 28. Juni, publ. den 9. Juli 1836.

Einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungscommission.

Durch eine landesherrliche Resolution vom 15. Juni d. J. sind in der Einrichtung der durch die Verordnung vom 20. März 1830 angeordneten Prüfungscommission folgende Modificationen genehmigt:

1) Die Prüfungscommission soll, statt des im §. 3 der Verordnung bestimmten Personale, künftig bestehen:
   aus acht Mitgliedern der oberen Justizcollegien,
   aus vier Mitgliedern der oberen Administrativcollegien.
2) Die vorläufige Prüfung, welcher sich jeder Candidat der Rechte der nach vollendetem akademischen Studium in den Civilstaatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, unterwerfen muss (§. 1. 6. 7 der Verordnung), liegt allein den Mitgliedern aus den Justizcollegien ob, und wird vom Präsidenten und 4 Räthen vorgenommen, von letzeren, nach einem Wechsel, mittelst dessen jährlich am 1. Juni zwei aus- und zwei eintreten, die ausgetretenen aber auch in Verhinderungsfällen Ersatz geben.
3) Eine im §. 8 der Verordnung freigestellte vorläufige Prüfung in den cameralistischen Wissenschaften wird, wenn von einem Candidaten der Rechte darum nachgesucht ist, besonders unter Leitung des Präsidenten von den 4 Mitgliedern aus den administrativen Collegien vorgenommen, und darüber ein besonderer Character ertheilt und Bericht erstattet. Ausser der schriftlichen Ausarbeitung (welche, nach der Beschaffenheit des Thema entweder in der Wohnung des Candidaten oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungscommission, etwa mit ihm dazu gegebenen Hülfsmitteln, zu verfertigen aufgegeben werden kann), genügt eine Anzahl von 12 Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus dem Gedächtniss ohne literarische Hülfsmittel.
4) An der Hauptprüfung, wie solcher nach §. 11 der Verordnung ein Jeder, der sich zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, sich unterziehen muss, nehmen mit dem Präsidenten, sowohl die vier bei den vorläufigen Prüfungen (Nr. 2) fungirenden Mitglieder aus den Justizcollegien, als zwei durch gleichen Wechsel bestimmte Mitglieder aus den administrativen Collegien Theil, den ersteren liegt aber ob: die specielle Critik der schriftlichen und mündlichen Proberelation aus der Civil- und Criminalacte, sowie die mündliche Prüfung über die Rechtswissenschaft, deren Hülfswissenschaften und die Benutzung der dem Candidaten in seinen Vorbereitungsstellen gegebenen Gelegenheit zur Anwendung derselben. Ist der Candidat mehr und besonders in der letzten Zeit in Stellen angewandt gewesen, welche ihm zugleich Gelegenheit gegeben haben, sich in administrativen Geschäften zu üben, so wird eines der beiden fungirenden Mitglieder aus den administrativen Collegien zum Mitexaminator, besonders über administrative Gegenstände, ernannt, aus welchem Fache denn auch die Acte zum mündlichen Vortrage gewählt werden kann. Alle 7 Mitglieder votiren über die Qualification des Candidaten zur Beförderung im Civilstaatsdienste überhaupt und den danach zu bestimmenden Character: die genaueren Modificationen, auch in Beziehung auf Verschiedenheit der Fächer, werden in den die Stelle eines detaillirten Protocolls vertretenden Bericht aufgenommen.
5) Meldet sich ein Candidat der Hauptprüfung, ausser jener nothwendigen Prüfung, nach §. 11 a. E. der Verordnung zu einem besonderen staatswissenschaftlichen Examen, so fällt dasselbe unter Leitung des Präsidenten, den vier Mitgliedern aus den administativen Collegien zu. Dem Candidaten wird ein staatswissenschaftliches oder cameralistisches Thema zur schriftlichen Bearbeitung (nach Beschaffenheit desselben im Hause oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungscommission, mit oder ohne Hülfsmittel), gegeben, und nach dessen Einlieferung und Critik, ein Termin zur mündlichen Prüfung im Fache

der Staatswissenschaften, durch zwei Mitglieder, angesetzt, in Folge dieser Prüfung aber durch den Präsidenten und die 4 Mitglieder der Character besonders bestimmt und darüber Bericht erstattet.

XII. Grossherzogthum Sachsen-Weimar
und die
Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen.

A. Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtscandidaten, Accessisten und Auditoren.

Da in Folge des neuen Gerichtsverfahrens sich als angemessen darstellt, sowohl die Vorschriften über die Prüfungen der Rechtscandidaten in einigen Beziehungen zu ändern, als auch allgemeine Regeln über deren practische Ausbildung und Beschäftigung aufzustellen: so verordnet, nach eingeholter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs, das Grossherzogliche Staatsministerium im Einverständniss mit den Fürstlich Schwarzburg. Ministerien zu Rudolstadt und Sondershausen und zur Erledigung der im §. 19 des Vertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes erfolgter Verabredung, betreffend den Erlass einer gemeinschaftlichen Verordnung über die Prüfungen und die Beschäftigung der Rechtscandidaten und Auditoren aus den verschiedenen zu dem Appellationsgerichte vereinigten Länder, wie folgt:

I. Die erste Prüfung betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechtscandidaten finden Statt, sobald sich eine angemessene Zahl von Candidaten gemeldet hat.

§. 2.

Diejenigen, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Ueberreichung

1) des Abgangszeugnisses des betr. Gymnasiums;
2) der Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten seit Abgang von dem Gymnasium;
3) über ihre seitdem stattgefundene wissenschaftliche Ausbildung, namentlich über die auf Universitäten gehörten Lehrvorträge, wobei was insbesondere die fachwissenschaftlichen Vorträge betrifft, nachgewiesen werden muss, dass wenigstens
   a. juristische Encyclopädie und Methodologie;
   b. Naturrecht (Rechtsphilosophie);
   c. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
   d. Pandecten mit Einschluss des Familien- und Familiengüterrechtes und des Erbrechtes;
   e. deutsche Rechtsgeschichte;
   f. deutsches Privatrecht mit Einschluss des Handelsrechtes, sowie des Lehnrechtes;
   g. Kirchenrecht;
   h. deutsches Staatsrecht;

i. Criminalrecht und Criminalprocess;
k. Civilprocess;
l. Civilprocess-Practicum;
m. Relatorium

gehört worden sind [1]);

4) einer in deutscher Sprache verfassten kurzen Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungsganges

bei dem Apellationsgerichte anzumelden.

Dasselbe macht nach erfolgter Prüfung der Gesuche noch vor der Vorladung zum Examen den betreffenden Ministerien eine berichtliche Anzeige über diejenigen Candidaten, welche sich zum Examen gemeldet haben, wobei anzuführen ist, in wie weit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen haben, oder in wie weit ihrer Zulassung zum Examen Bedenken entgegenstehen.

§. 3.

Der Präsident des Appellationsgerichtes ernennt darauf die Prüfungscommission, welche wenigstens drei Mitglieder zählen muss, jedoch aus einer grössern Anzahl bestehen kann. Regelmässig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellationsgerichtes zu bilden, ausnahmsweise können jedoch auch andere Staatsbeamte mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungscommission erfolgt in der Regel in der Weise, dass jeder der zu dem Appellationsgerichte vereinigten Staaten mindestens durch ein aus der Zahl der von ihm angestellten Räthe des Appellationsgerichtes, oder seiner sonstigen Beamten, in die Prüfungscommission abzuordnendes Mitglied an denselben Theil zu nehmen hat; jeden Falles aber sollen diejenigen der drei verbundenen Staaten, denen die zu prüfenden Rechtscandidaten im einzelnen Falle angehören, in dieser Weise in der Prüfungscommission vertreten sein.

§. 4.

Das Appellationsgericht lässt jedem der gehörig angemeldeten Rechtscandidaten reponirte Acten erster Instanz über einen schwierigen ordentlichen und über einen minderwichtigen Civilprocess zugehen. Aus diesen sind spätestens binnen sechs Wochen zwei Proberelationen anzufertigen und dem Appellationsgerichte zu überreichen. Statt der Relation aus den Acten über einen minderwichtigen Process kann auch die Anfertigung einer Anklage- oder Vertheidigungsschrift aus reponirten Criminalacten als zweite Probearbeit gefordert werden. Von dem Appellationsgerichte gelangen die eingereichten Probeschriften an die Prüfungscommission und circuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

§. 5.

Falls sich dabei ergiebt, dass es dem Candidaten an einer genügenden Befähigung zur Zulassung zu der weiteren Prüfung fehlt, so ist er auf eine zu bestimmende Zeit zurückzuweisen, ausserdem erfolgt die Vorladung zu der Prüfung durch die Prüfungscommission. Ueber die erfolgte Zurückweisung eines Candidaten, desgleichen über die etwaige anderweite Meldung desselben zum Examen ist dem Ministerium des Landes, welchem derselbe angehört, Anzeige zu machen.

---

[1]) Das Publicandum vom 15. August 1817, dass die Candidaten des Rechts im Grossherzogthum Sachsen-Weimar auch sächsisches Recht und sächsischen Process gehört haben sollen, ist nicht als beseitigt zu betrachten.

§. 6.

Zu der nach Einreichung der Probeschriften anzuberaumenden Prüfung sind drei Tage bestimmt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Candidat an Eidesstatt anzugeloben, dass er die Relationen ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Der eine Tag ist der mündlichen Prüfung gewidmet, welche Vormittags und Nachmittags, je nach der Zahl der Examinanden, im Ganzen fünf bis sieben Stunden hindurch Statt hat.

Es wird dabei mit dem Uebersetzen und der Exegese schwierigerer Stellen der Quellen des römischen Rechtes der Anfang gemacht und dann Vormittags vorzugsweise Rechtsgeschichte und römisches Recht an sich und in seinen Beziehungen zu den späteren Rechtsquellen behandelt.

Der Nachmittag ist für das Examen in den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft bestimmt.

Die Candidaten sind zur Erforschung ihrer Urtheilskraft auch über kürzere zweifelhafte Rechtsfragen aus der gerichtlichen Praxis mit ihrer Ansicht und Entscheidung zu hören. Die lateinische Sprache wird bei der mündlichen Prüfung im Allgemeinen nicht angewendet.

§. 7.

An den Vormittagen der beiden anderen Tage werden den Candidaten je zwölf und an dem Nachmittage des ersten derselben sechs Fragen in deutscher und lateinischer Sprache aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft vorgelegt, die in derselben Sprache, in welcher die Frage gestellt ist, unter Clausur zu beantworten sind.

Am Nachmittage des letzten Tages wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgelegt, dessen Entscheidung mit Gründen, ebenfalls unter Clausur, sofort auszuarbeiten ist.

§. 8.

Sind mehr als sechs Candidaten vorhanden: so zerfällt die Prüfung in zwei Tage, an deren jedem die Hälfte der Candidaten zu prüfen ist.

§. 9.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich und eine protocollarische Niederschreibung findet bei derselben nicht Statt. Das Ergebniss der Prüfung ist in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten von den Commissaren kürzlich zu den Acten zu bringen und das Ergebniss von ihnen sämmtlich durch Unterschrift zu beglaubigen. Während die schriftlichen Fragen beantwortet und der aufgegebene Rechtsfall ausgearbeitet werden, soll ein Secretair gegenwärtig sein, um darauf zu sehen, dass die Candidaten sich nicht unter einander über die Arbeit besprechen und sich, das Nachschlagen im corpus juris ausgenommen, keiner fremden Hülfsmittel bedienen.

§. 10.

Die Prüfungscommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung selbsständig und lässt sie in ihrem Namen ausfertigen. Die Acten werden sodann, insofern nicht das eine oder andere der zu dem Appellationsgerichte verbundenen Ministerien dieselben zu seinen eigenen Personalacten zu nehmen für angemessener erachten sollte, an das Appellationsgericht abgegeben, welches jeden Falles das Ministerium und ebenso die Kreisgerichte des Landes, welchem der Candidat angehört, von dem Ergebnisse der Prüfung in Kenntniss setzt.

§. 11.

Es giebt drei Grade der Censur:

1. ausgezeichnet,
2. gut,
3. ausreichend.

Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censurgrade in dem Zeugnisse Statt finden.

§. 12.

Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder melden. Erlangt er auch dann nicht einmal den dritten Censurgrad, so kann seine abermalige Zulassung zu der Prüfung nur auf besondern Befehl des Landesfürsten erfolgen.

§. 13.

Für die Prüfung eines Rechtscandidaten sind demselben als Separatgebühr zuzuliquidiren:

2 Thlr. für jeden der Prüfungscommissare,
1 Thlr. für den Secretair,
15 Sgr. Dienergebühr,
1 Sgr. an durch die Prüfung veranlassten Abschriften für jede Seite für die betreffenden Canzlisten.

II. Die Ausbildung der Accessisten nach der ersten Prüfung betreffend.

§. 14.

Alsbald nach bestandenem Examen wird jeder Rechtscandidat, der von nun an die Bezeichnung „Accessist" erhält, durch das Appellationsgericht, insoweit das betreffende Ministerium über die Verwendung desselben nicht unmittelbar verfügt, einem Kreisgerichte des Landes, welchem er angehört und insbesondere also die Accessisten des Grossherzogthums dem Kreisgerichte Weimar, Eisenach, Weida, Sondershausen oder Arnstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt dem Kreisgerichte Sondershausen oder Rudolstadt, die Accessisten des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dem Kreisgerichte Sondershausen oder Arnstadt zugewiesen.

Es gilt dabei, damit der Zweck gehöriger practischer Ausbildung der Accessisten auch wirklich erreicht werde, als Regel, dass, soweit thunlich, jedes der betreffenden Kreisgerichte diejenige Zahl von Accessisten erhalte, denen bei ihm selbst oder bei den Untergerichten desselben nach Verhältniss des Geschäftsumfanges dieser Behörden im Vergleiche zu dem Geschäftskreise der übrigen Kreisgerichte des Landes einschliesslich der Einzelgerichte derselben genügende Gelegenheit zu practischer Ausbildung gewährt werden kann. Nur soweit es sich mit dieser obersten Rücksicht verträgt, ist bei der Zuweisung der Accessisten an die verschiedenen Kreisgerichte auf die eigenen Wünsche der ersteren Rücksicht zu nehmen. Das Kreisgericht, welchem der Accessist zugewiesen worden ist, hat denselben nach der dem Gesetze über den Civilstaatsdienst unter Lit. A. beigefügten Formel zu verpflichten und eine Abschrift des Verpflichtungsprotocolls an das Appellationsgericht einzusenden.

Die Verpflichtung und die künftige Beschäftigung als Accessist giebt an sich keinen Anspruch auf Anstellung; sie verleiht auch nicht die Befähigung zu höheren Aemtern (§. 18), welche vielmehr nur durch eine zweite Prüfung, das Auditorenexamen, und die Beschäftigung als Auditor erworben werden kann.

§. 15.

Ein jeder Accessist, welcher zur Auditorenprüfung zugelassen zu werden wünscht, ist zuvor ein und ein halbes Jahr hindurch bei gerichtlichen Behörden und zwar während des ersten halben Jahrs entweder bei einem Kreisgerichte oder einem Einzelgerichte, in dem darauf folgenden Jahre aber nur bei einem Einzelgerichte in folgender Weise zu beschäftigen:

1) in dem ersten halben Jahre ist derselbe unter gehöriger Anleitung zu dem mehr mechanischen Dienste, namentlich zum Führen der Registrande, Instruiren der Acten, Collationiren, daneben aber insbesondere zum Protocolliren zu verwenden. Dabei ist darauf zu sehen, dass der Accessist eine gewisse Uebersicht über den Geschäftsgang im Allgemeinen und über die verschiedenen, bei der betreffenden Behörde vorkommenden Angelegenheiten gewinne.
2) Nach dieser Zeit soll die Beschäftigung eines für das Auditorenexamen sich practisch vorbereitenden Accessisten nicht blos in mechanischen Verrichtungen bestehen, dieselbe soll vielmehr, soweit thunlich, auf alle Zweige der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Deposital- und Cassenwesen) sich erstrecken, namentlich ist der Accessist, soweit thunlich, zur Aufnahme von Anbringen und Klagen, zur Abhaltung von Terminen, zum Moniren von Rechnungen, sowie zum Expediren und später zum Entwerfen der betreffenden Verfügungen und Bescheide in Civilprocess-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, jedoch stets unter specieller Aufsicht des Dirigenten oder eines anderen Mitgliedes der betreffenden Behörde zu verwenden.

Dem Justizministerium des betreffenden Staats bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen davon, dass der Accessist nach Ablauf des ersten halben Jahrs ein Jahr lang nicht bei dem Kreisgerichte, sondern bei einem Einzelgerichte zu beschäftigen sei, Dispensation eintreten zu lassen.

§. 16.

Die Vertheilung der Accessisten in dem Bereiche eines jeden Kreisgerichts hängt von diesem ab, dergestalt jedoch, dass, was die gemeinschaftlichen Kreisgerichte betrifft, der betreffende Accessist, wenn er einer Unterbehörde überwiesen wird, nur einer solchen desjenigen Landes, welchem er angehört, zugewiesen werden kann. Es sind dabei unter der eben gedachten Beschränkung die eigenen Wünsche des Accessisten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gegen eine derartige Verfügung des Kreisgerichtes und wegen etwaiger Verwilligung einer Remuneration findet nur eine Vorstellung an das Ministerium Statt, welche jedoch regelmässig keine aufschiebende Wirkung hat.

§. 17.

Sobald ein Accessist eine Behörde, bei welcher er beschäftigt war, verlässt, wird er, wenn dieses nicht das Kreisgericht selbst ist, von derselben mit einem Zeugnisse über seine Führung im Allgemeinen, seine Befähigung und seinen Fleiss an das Kreisgericht, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist, entlassen.

III. Die zweite Prüfung betreffend.

§. 18.

Nach Ablauf der in dem vorstehenden Abschnitte gedachten ein und ein halbjährigen Vorbildungszeit kann sich der Accessist zu der zweiten Prüfung melden.

Von den nicht bereits zur Zeit des Eintritts dieser Bestimmung Angestellten wird in Zukunft in der Regel Niemand zum Mitglied eines Justiz-

collegiums, zum Staatsanwalt, zum Dirigenten eines Einzelgerichts oder zum Rechtsanwalt oder zu höheren Verwaltungsstellen, welche juristische Vorbildung voraussetzen, ernannt werden, der nicht diese zweite Prüfung bestanden hat.

§. 19.

Wer zu der zweiten Prüfung zugelassen werden will, muss in der ersten Prüfung die zweite Censur wenigstens theilweise erhalten haben. Diejenigen Accessisten daher, welche nur die dritte Censur erhalten haben, müssen, ehe sie zu der zweiten Prüfung zugelassen werden können, die erste wiederholen, um in derselben jenen Censurgrad zu erlangen. Dem Grossherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Justiz, bleibt jedoch vorbehalten, in Fällen, wo ein Accessist, obgleich er nur die dritte Censur in dem ersten Examen erhalten, doch nachher sich zu den Geschäften ganz vorzüglich qualificirt hat, von dieser Vorschrift Dispensation zu ertheilen. Nächstdem muss der betreffende Accessist, welcher sich zu dem zweiten Examen meldet, durch die Zeugnisse der Justizbehörden, bei welchen er behufs seiner ersten Vorbildung beschäftigt gewesen, darthun, dass seine Führung, sein Fleiss und seine zu den Geschäften bewiesene Befähigung eine befriedigende gewesen, indem er andern Falls durch das Appellationsgericht noch auf ein halbes Jahr oder auf ein ganzes Jahr zur Fortsetzung dieser ersten Vorbildung an das betreffende Kreisgericht und bezüglich durch dieses an eine Unterbehörde zurückzuweisen ist.

§. 20.

Die Meldung erfolgt bei dem betreffenden Kreisgerichte, welches die Meldungsgesuche mit den Zeugnissen an das Appellationsgericht einsendet [1]). Das Appellationsgericht hat dieselben zu prüfen und noch vor der Vorladung zu dem Examen ebenso wie bei dem ersten Examen (§. 2) Anzeige davon an das betreffende Ministerium zu machen. Der Präsident des Appellationsgerichts ernennt die aus drei und nach Umständen aus mehr Mitgliedern bestehende Prüfungscommission, hinsichtlich deren Zusammensetzung die im §. 3 ertheilten Vorschriften gelten.

§. 21.

Die Prüfung selbst findet, sobald sich nach dem Ermessen des Appellationsgerichts eine angemessene Zahl von Accessisten gemeldet hat, und zwar in folgender Weise Statt.

Es werden zunächst dem betreffenden Accessisten mindestens vier Wochen vor dem Tage der Prüfung currente Acten in einer an das Appellationsgericht zur Fällung des Erkenntnisses gediehenen Civilprocesssache zweiter Instanz vorgelegt, aus welcher der Candidat in der Sitzung des Collegiums mündlich zu referiren, ein gutachtliches Votum abzugeben, dasselbe zu begründen und bezüglich zu vertheidigen hat.

Dabei ist dem Candidaten gestattet, die Relation vorher schriftlich auszuarbeiten und dieselbe bei dem mündlichen Vortrage zu benutzen.

Nach erfolgtem Beschlusse des Collegiums hat der Candidat das Erkenntniss mit den Erkenntnissgründen auszuarbeiten und dasselbe mit der bei dem Vortrage etwa benutzten schriftlichen Relation innerhalb acht Tagen nach der betreffenden Sitzung dem Referenten des Collegiums zu übergeben.

---

[1]) Nach einer Bekanntmachung des Appellationsgerichts vom 23. April 1853 sind die Meldungen im Frühjahr bis zum letzten März, im Herbst bis zum letzten September einzugeben.

Die an dem Beschlusse Theil nehmenden Mitglieder des Appellationsgerichts, unter denen sich regelmässig die zur Prüfungscommission bestimmten Mitglieder des Collegiums befinden sollen, haben sich über die von dem Accessisten bei dem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses gezeigte Befähigung zu verständigen, worauf der Referent eine, von dem Vorsitzenden mit zu unterzeichnende Niederschreibung zu den Prüfungsacten zu bringen hat. Hat der Candidat nach dem Ermessen des Appellationsgerichts bei bem Vortrage und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses eine genügende Befähigung zur Zulassung zum Auditoriat nicht dargethan, so ist nach §. 5 zu verfahren. Ueber die erfolgte Zurückweisung ist zugleich dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen. Ausserdem wird mit dem Accessisten eine mündliche öffentliche Prüfung vorgenommen, welche Vormittags nach der Zahl der Examinanden etwa zwei bis fünf Stunden währt und neben einer Erforschung darüber, ob der betreffende Accessist sich in den juristischen Disciplinen überhaupt gründlich fortgebildet habe, und das neuere Particularrecht zu ihrem Gegenstande haben soll. Am Nachmittage dieses Tages und dem darauf folgenden Vormittage hat der Candidat sechzehn ihm schriftlich vorgelegte Fragen unter Clausur schriftlich zu beantworten.

§. 22.

Die Prüfungscommission ertheilt die Censuren nach dem Ausfalle der Prüfung selbstständig und lässt sie in ihrem Namen ausfertigen. Von dem Appellationsgerichte, an welches die Acten mit den Originalausfertigungen zurückgelangen, wird eine Benachrichtigung über das Ergebniss der Prüfung an das Ministerium und an die sämmtlichen Kreisgerichte des betreffenden Landes gegeben.

§. 23.

Es giebt zwei Grade der Censur:

1. ausgezeichnet,
2. gut,

welche mit einander auch combinirt werden können.

Wer nicht bestanden hat, kann vor Ablauf eines Jahrs nicht wieder zu der Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch dann nicht, so ist seine weitere Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ohne Genehmigung des Landesfürsten unstatthaft.

§. 24.

Die Gebühren für die zweite Prüfung sind den Gebühren für die erste Prüfung, wie sie §. 16 bestimmt, gleich.

IV. Die practische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 25.

Alsbald nach bestandener zweiter Prüfung wird jeder Accessist, welcher von da an die Bezeichnung „Auditor" führt und als solcher die Qualification erlangt, nach vorgängiger Verpflichtung anf den Richtereid, richterliche Functionen auszuüben, vier Monate lang bei dem Appellationsgerichte beschäftigt, soweit nicht etwa mit Genehmigung oder auf Anordnung des betreffenden Ministeriums die Zuweisung an ein Kreisgericht an der Stelle des Appellationsgerichts im einzelnen Falle eintritt. Derselbe wird zu dem Ende einem bestimmten Mitgliede desselben zugewiesen, um sich unter Aufsicht desselben mit den in dessen Referat gehörigen Sachen zu beschäftigen; insbesondere muss derselbe hierbei vor und in den mündlichen Audienzterminen und Hauptverhandlungen sowohl in Civil- als in Unter-

suchungssachen in der §. 21 für den zu prüfenden angegebenen Weise thätig sein.

Ebenso ist jeder Auditor wenigstens zu einigen Vorträgen in der Anklagekammer zu verwenden. Der Auditor hat das Recht und die Pflicht, möglichst vielen Sitzungen des Collegiums beizuwohnen, auch denen derjenigen Abtheilungen, zu welchen der Rath, dem er speciell zugewiesen ist, nicht gehört, es sei denn, dass das Collegium oder die besondere Abtheilung desselben in einzelnen Fällen mit Ausschluss der Auditoren Sitzung halten wollte. Die sog. Publica und Generalia (Registrande A des Appellationsgerichts) sind, in so weit sie nicht die Begutachtung eines Gesetzes oder ähnlicher Entwürfe betreffen, niemals in Anwesenheit der Auditoren in Vortrag zu bringen.

Ausser den oben bezeichneten Arbeiten haben dieselben, nach Anordnung des Präsidenten, auch bei Secretariats- und Bureaugeschäften Aushülfe zu leisten.

§. 26.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellationsgerichte beschäftigten Auditoren darf acht nicht übersteigen. So lange diese Zahl jedoch nicht erreicht ist, kann keinem Auditor eine spätere Zeit für den Eintritt bestimmt werden, sondern dieser Eintritt muss sofort nach abgelegtem zweitem Examen erfolgen.

§. 27.

Nach Ablauf dieser vier Monate muss der betreffende Auditor, welchem über die von ihm während des Auditorencursus bewiesene Application zu den Geschäften und sein sonstiges Verhalten ein Zeugniss des Appellationsgerichts zu seinen Personalacten auszufertigen ist, auf die Dauer von weiteren vier Monaten zur Beschäftigung bei einer höheren Verwaltungsstelle (Bezirksdirection, Landrathsamte, Abtheilung eines Ministeriums) eintreten. Ueber die von demselben in diesen Geschäftszweigen bewiesene Qualification macht die gedachte Verwaltungsbehörde bei dem Abgange des Auditors von ihr dem Appellationsgerichte Mittheilung. Nach Verlauf dieser vier Monate oder, wenn dem Auditor eine längere Beschäftigung bei der Verwaltungsbehörde von dieser gestattet wird, nach deren Beendigung tritt jeder Auditor bei dem Kreisgerichte wieder ein, welchem er ursprünglich zugewiesen worden ist. Diejenigen unter ihnen, welche sich dem unmittelbaren Staatsdienste widmen wollen, sind hiernächst noch mindestens vier Monate in derselben Weise, wie bei dem Appellationsgerichte, bei dem betreffenden Kreisgerichte zu beschäftigen oder nach Bedürfniss und auf ihren Wunsch auf diese oder eine kürzere Zeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreisgerichts der letzteren zuzuweisen, um sich daselbst zu den vorkommenden Bureaugeschäften verwenden zu lassen, auch nach Ermessen des Staatsanwalts die Bearbeitung einzelner Untersuchungen behufs der Stellung der nöthigen Anträge, Anfertigung von Anklageschriften, Appellationen, sowie ausnahmsweise auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungen — die letztere jedoch stets nur unter persönlicher Gegenwart des Staatsanwalts selbst — zu übernehmen. Nach Bestimmung des Kreisgerichts-Directoriums kann auch die Beschäftigung bei dem Gerichte mit der in dem Bureau der Staatsanwaltschaft während dieser vier Monate oder während einer kürzern Zeit verbunden werden. Ueber ihre Beschäftigung in der einen oder der andern Weise ist ein Zeugniss des betreffenden Kreisgerichts und bezüglich Staatsanwalts zu den Personalacten bei dem Appellationsgerichte abzugeben.

Wer eine Anstellung als Anwalt erlangen will, hat sich nach seiner Entlassung von der Verwaltungsbehörde mindestens ein halbes Jahr lang

auf der Expedition eines Anwaltes zu beschäftigen und von demselben ein Zeugniss beizubringen.

Endlich hat jeder Auditor, er möge sich für den unmittelbaren oder für den mittelbaren Staatsdienst ausbilden, wenigstens dreimal als Vertheidiger in einer öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Appellationsgerichte, einem Schwurgerichte oder einem Kreisgerichte zu fungiren und zu dem Ende, insofern ihm nicht ein Anwalt gestatten sollte, für ihn, bezüglich unter seiner persönlichen Assistenz aufzutreten, bei den betreffenden Gerichten darum nachzusuchen, dass er in der einen oder der andern Weise als Officialvertheidiger bezüglich Officialanwalt bestellt werde. Wenn ein Auditor ohne Assistenz eines Anwaltes in einer Untersuchung als gewählter Vertheidiger auftreten will, so hat derselbe hierzu die Genehmigung des Gerichts, vor welchem die Verhandlung Statt findet, einzuholen.

Das Gericht, vor welchem ein Auditor in dieser Weise aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniss zu den Personalacten des Appellationsgerichts auszustellen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Accessisten nach vollendetem Ausbildungscursus betreffend.

§. 28.

Diejenigen Auditoren, welche den oben vorgeschriebenen Cursus vollendet haben, stehen zur Disposition des betreffenden Kreisgerichtes, welches sie, bis ihre Anstellung im Staatsdienste oder als Anwalt erfolgen kann, soweit nicht etwa unmittelbar aus dem Ministerium selbst eine Bestimmung über die Verwendung erfolgt, nach Bedürfniss bei sich selbst oder bei einem seiner Einzelgerichte — bei gemeinschaftlichen Kreisgerichten jedoch unter der Beschränkung auf die Einzelgerichte des Landes, welchem der betreffende Auditor angehört — verwendet. Ebenso können dieselben auf Antrag der Oberstaats- bezüglich Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bezüglich als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten bestellt werden.

Auch kann durch das Kreisgericht eine zeitweise oder dauernde Beurlaubung der Auditoren aus dem Sprengel des einen Kreisgerichts in den eines andern desselben Landes, oder zu dem Secretariate des Appellationsgerichts oder in das Bureau einer Bezirksdirection bezüglich eines Landraths oder sonstiger Verwaltungsbehörden oder endlich in die Expedition eines Anwaltes Statt finden, wobei sich von selbst versteht, dass der betreffende Auditor von jeder von ihm beabsichtigten Veränderung seiner Station dem Kreisgerichte, welchem er zugewiesen ist, zeitig vorher Anzeige zu machen, bezüglich dessen Genehmigung einzuholen hat.

Es soll hierbei zwar überall auf die eigenen Wünsche der betreffenden Auditoren hinsichtlich der Wahl der Behörde, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, die möglichste Rücksicht genommen werden, dergestalt, dass denselben auch eine längere Beurlaubung von allen Geschäften nicht versagt werden wird, jedoch nur in soweit, als das vorhandene Bedürfniss dieses gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von denjenigen Accessisten, welche ihren ersten ein und ein halbjährigen Ausbildungscursus (§. 14) vollendet, sich indessen zu der zweiten Prüfung nicht gemeldet haben, so lange dieses nicht geschieht.

Oeffentliche Vertheidigungen sind den Accessisten nur ausnahmsweise und unter besonderer Erlaubniss gestattet und ist diese Erlaubniss, soweit in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangende oder vor den

Geschwornengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage stehen, von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten, bezüglich vor den Einzelrichtern, geführt werden, bezüglich an erstere in der Appellationsinstanz gelangen, von dem Directorium des betreffenden Kreisgerichts zu ertheilen.

§. 29.

Diejenigen Accessisten und Auditoren, welche eine bestimmte Remuneration beziehen, haben sich, so lange sie auf dieselbe Anspruch machen, bei denjenigen Behörden beschäftigen zu lassen, wo es nach dem Ermessen des betreffenden Kreisgerichts am zweckmässigsten geschehen kann. Bei Besetzung von Stellen soll namentlich bei sonst gleichen Voraussetzungen vorzugsweise auf diejenigen Accessisten und Auditoren Rücksicht genommen werden, welche sich längere Zeit als andere bei Staatsbehörden beschäftigt haben.

VI. Von dem Accessistenfonds.

§. 30.

Der mit 1200 Thalern dem Kreisgerichte Weimar zugleich auch für die Justizämter Allstedt und Ilmenau, mit 800 Thalern dem Kreisgerichte Eisenach und mit 400 Thalern dem Kreisgerichte Weida zur Disposition gestellte Accessistenfonds ist ausschliesslich dazu bestimmt, für wirklich geleistete Dienste bei Justizbehörden und zwar vorzugsweise bei Justizunterbehörden des Grossherzogthums eine gewisse Entschädigung zu gewähren.

Es können daher aus demselben an diejenigen Accessisten und Auditoren, welche sich noch in dem Stadium der Ausbildung (Abschnitt II. und IV. dieses Regulativs) befinden, ständige Remunerationen niemals und vorübergehende Unterstützungen nur in besonderen Fällen verwilligt werden.

§. 31.

Bei Verwilligung der hiernächst aus dem Accessistenfonds, soweit derselbe dazu hinreicht, anzuweisenden ständigen Remunerationen ist auf die Zeit der Prüfung, auf die Dauer der Thätigkeit bei Behörden, die Befähigung und auf die Bedürftigkeit der betreffenden Auditoren und Accessisten gleichmässige billige Rücksicht zu nehmen.

§. 32.

Jede dergleichen ständige Remuneration ist jeder Zeit nur bis auf Widerruf verwilligt anzusehen. Insbesondere cessirt dieselbe sofort, wenn der betreffende Auditor oder Accessist sich weigern sollte, sich bei einem bestimmten Gerichte, an welches er zur Aushülfe gewiesen worden, beschäftigen zu lassen. Will der betreffende Auditor oder Accessist zu einem Gerichte ausserhalb des Sprengels des Kreisgerichtes, welchem er ursprünglich überwiesen worden ist, übergehen, so kann ihm dieses zwar in der Regel nicht versagt werden, es fällt jedoch in diesem Falle sein bisheriger Bezug aus dem Accessistenfonds des letztern ab und er hat lediglich zu erwarten, ob ihm aus dem Accessistenfonds des Kreisgerichts, zu welchem er übergeht, eine Remuneration wieder verwilligt werden kann und bezüglich verwilligt wird.

Wenn dagegen ein Kreisgericht neben den ihm überwiesenen Auditoren oder Accessisten noch eines oder mehrer Auditoren oder Accessisten aus der Zahl der den übrigen Kreisgerichten überwiesenen zu seiner Aushülfe bedarf und solche ihm von dem Appellationsgerichte oder dem Staatsministerium, Abtheilung für Justiz, überwiesen werden: so hat es die von dem-

selben etwa früher bereits bezogene Remuneration auf seinen eigenen Accessistenfonds zu übernehmen, sofern es sich nicht mit dem betreffenden Kreisgerichte, von welchem der betreffende Auditor oder Accessist abgeht, darüber einigt, dass demselben seine Remuneration auf längere oder kürzere Zeit aus dem Fonds des letztern fortgewährt werde und es ist daher für solche Fälle darauf Bedacht zu nehmen, dass der Accessistenfonds durch ständige Einweisungen niemals vollständig erschöpft werde.

Weimar, am 11. Februar 1853.

Zweites Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

v. Wydenbrugk.

B.

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar besteht rücksichtlich des staatswissenschaftlichen Examens ein Regulativ oder eine Verordnung nicht; es ist bisher von einer solchen abgesehen worden, weil zur Zeit den etwa Geprüften eine besondere Laufbahn im Grossherzogthum nicht geboten ist. Wenn jedoch ein Candidat eine staatswissenschaftliche Prüfung bestehen will, so ertheilt das Ministerium den beiden Directoren des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, ohne jedoch irgend eine Anweisung über die Art und Weise der Prüfung zu geben, Auftrag zu dieser. Die bisherige Praxis war folgende:

1. Dem Examinanden werden 12 bis 14 schriftliche Fragen zur schriftlichen Beantwortung unter Clausur, jedoch eine nach der anderen vorgelegt und demselben dazu soviel Zeit vergönnt als er wünscht. Die Zeit des Empfanges der Frage und die der Abgabe der Beantwortung wird von einem der Directoren notirt, doch darf die Zwischenzeit nicht unterbrochen werden. Es steht aber in dem Belieben des Examinanden, ob er continuo mehrere Fragen hintereinander beantworten will oder immer nur je eine.

2. Ein mündliches Examen folgt hierauf bei den Directoren in mehreren, je nach der Zahl der Examinanden zu bestimmenden Stunden.

Examengebühren hatten bisher die Examinanden nicht zu entrichten.

XIII. Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen.

Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau. Bd. VII. Nr. 343. S. 2005 ff.

Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 22. Juli 1851.

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt u. s. w. verordnen hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste im Justizverwaltungsfache hierdurch, was folgt:

§. 1.

Jeder, welcher zu Anstellungen im Staatsdienste, die rechtswissenschaftliche Bildung erfordern, oder zur Advocatur oder zum Notariate gelangen will, muss

1) während eines Zeitraums von drei Jahren die Rechtswissenschaft auf einer Universität, unter Beobachtung eines sittlichen Verhaltens, studirt,

2) ausserdem, wenn er sich für das höhere Verwaltungsfach bestimmt hat, staatswissenschaftliche Studien gemacht,

3) über den genügenden Erfolg seines Studiums sich in einer ersten Prüfung ausgewiesen,

4) durch Beschäftigung bei den betreffenden Behörden im Practischen sich gehörig vorbereitet, und

5) hiernach eine zweite Prüfung bestanden haben.

§. 2.

Die Commission zur Prüfung der Rechtscandidaten besteht aus drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts, die Commission zur Abhaltung der cameralistischen Prüfung aus drei Mitgliedern der Regierungen.

Die Mitglieder werden auf den Zeitraum von zwei Jahren vom Gesammt-Staatsministerium ernannt.

§. 3.

Von der Commission sind die Prüfungen zweimal — in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August und vom 1. November bis zum 31. Januar des folgendes Jahres — zu veranstalten und müssen die Anmeldungen dazu spätestens bis zum 15. Mai oder 15. October erfolgen.

Zu den mündlichen Prüfungen ist studirten Staatsbeamten und denjenigen Candidaten der Rechts- und Cameralwissenschaften, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, der Zutritt von der Prüfungscommission zu gestatten.

§. 4.

Die Anmeldungen zur ersten Prüfung und der zweiten Prüfung im Justizfache sind, unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen an das Oberlandesgericht zu richten.

Beabsichtigt der Candidat im höheren Verwaltungsfache eine Anstellung, zu welcher nicht besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, zu erhalten, so hat er seine Anmeldung zu der vorgeschriebenen zweiten Prüfung, unter Beifügung der Nachweise über sein Studium der Staatswirthschaft, über die bereits bestandene juristische Prüfung und über seine Leistungen als Auscultator bei der Regierung zu Dessau oder zu Köthen einzureichen.

§. 5.

Sind gegen die Zulassung eines Candidaten zur Prüfung Bedenken nicht vorhanden, so erfolgt die erste Prüfung, welche zum Zweck hat, die Ueberzeugung zu verschaffen, dass der Candidat die für jeden Rechtsgelehrten unentbehrlichen theoretischen Kenntnisse besitzt. Sie geschieht durch die Stellung und Beantwortung mündlicher und schriftlicher Fragen — letzere unter Clausur — und erstreckt sich auf alle Theile der Rechtswissenschaft, namentlich auf das Römische, Canonische und Deutsche, auf das Straf-, Process-, Staats- und Lehnrecht, auf Rehtsgeschichte und auf die Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft nach der Wahl der Prüfungsbehörde; auch sind dem Candidaten bei der mündlichen Prüfung einige Stellen aus den römischen Rechtsquellen zur Uebersetzung vorzulegen.

§. 6.

Nach dem befriedigt ausgefallenen Ergebniss dieser Prüfung hat der Geprüfte die Verpflichtung, sich durch Beschäftigung bei den betreffenden Behörden als Auscultator ferner auszubilden.

§. 7.

Die Auscultatoren werden, insofern sie sich dem Justizfache widmen wollen, behufs ihrer ferneren Ausbildung zwei Jahre hindurch bei einem Kreisgerichte, oder zeitweise bei einer Kreisgerichtscommission, beschäftigt. Der Dirigent der Gerichtsbehörde hat deren practische Ausbildung besonders zu überwachen, resp. sie einzelnen Mitgliedern oder dem expedirenden Secretaire zuzutheilen, unter deren Anleitung sie sich in Arbeiten üben.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Auscultatoren durch Beschäftigung in den verschiedenen Wirkungskreisen des Gerichts ausbilden können, weshalb sie auch nicht blos zu rein mechanischen Arbeiten längere Zeit hindurch anzuhalten sind. Insbesondere ist ein solcher Auscultator mindestens während eines Zeitraums von vier Monaten bei einem Untersuchungsrichter oder der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen.

Das Oberlandesgericht weiset die Auscultatoren den einzelnen Gerichtsbehörden, beziehungsweise den Staatsanwälten nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalte, zu, und ist auch berechtigt, solche zum Auscultiren bei sich zuzulassen, nachdem sie ein Jahr lang bereits anderweitig beschäftigt gewesen sind.

§. 8.

Diejenigen, welche sich dem Verwaltungsfache zu widmen beabsichtigen, sind ein Jahr bei einem Kreisgerichte, oder zeitweise bei einer Kreisgerichtscommission, und mindestens ein Jahr hindurch bei einer Verwaltungsbehörde zu beschäftigen; Letzteres auf Anordnung der betreffenden Regierung.

§. 9.

Jeder, welcher diesen Cursus vollendet hat, wird, insofern solches und sein sittliches Verhalten die betreffenden Behörden, erforderlichen Falles durch Berichtserstattung, bescheinigen, zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Diese Prüfung, welche theils mündlich, theils schriftlich erfolgt, soll im Justizfache sowohl auf gediegene theoretische Kenntnisse in der Rechtswissenschaft, als auch auf die practische Brauchbarkeit des Examinanden gerichtet werden.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Gegenstände des ersten Examens erstrecken, sie muss aber vorzugsweise auf das Erforschen der Bekanntschaft mit dem gemeinen Sächsischen Rechte, und der speciellen Kenntniss der einheimischen Gesetzgebung sich richten.

Das schriftliche Examen besteht in der Ausarbeitung:

1) einer Relation aus Civilacten mit Erkenntniss und Entscheidungsgründen;

2) einer strafprocessrechtlichen practischen Aufgabe, — Relation aus Untersuchungsacten mit Erkenntniss und Entscheidungsgründen, oder Anklage- oder Vertheidigungsschrift oder dergleichen.

Das cameralistische mündliche Examen kann sich auf alle Theile der Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Finanzwissenschaft, Nationalöconomie, Landwirthschaft, Technologie u. s. w., sowie auf die Agrargesetzgebung erstrecken.

Die schriftliche Prüfung besteht:

1) in der Ausarbeitung einer Relation aus Civilprocessacten nebst Erkenntniss und Entscheidungsgründen, zu welchem Behuf das Oberlandesgericht den Regierungen auf Erfordern geeignete Actenstücke mitzutheilen hat,

2) in Anfertigung eines Aufsatzes über ein cameralistisches Thema.

Die schriftlichen Arbeiten sind binnen drei Monaten einzureichen.

Demjenigen, welcher diese Frist nicht innehält und auch deshalb ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zu bescheinigen vermag, sind die eingehändigten Acten abzufordern, und muss derselbe sich erst wiederum zur Prüfung anmelden, inzwischen aber das Auscultiren bei der ihm angewiesenen Behörde fortsetzen.

§. 10.

Nach beendigtem Examen hat die Prüfungscommission über den Grad der dadurch an den Tag gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden und sind bei der Censur vier Classen anzunehmen, nämlich: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinreichend, 4) ungenügend. Bei der Classification ist nicht nur das Ergebniss der Prüfungen in den einzelnen Zweigen speciell, sondern auch über das Ergebniss der Prüfung im Ganzen eine der vier Censuren anzugeben.

§ 11.

Sodann hat die Prüfungscommission die sämmtlichen Verhandlungen über das abgehaltene Examen dem Oberlandesgerichte, resp. der Regierung zu überreichen. Von diesem wird, insofern der Geprüfte nach §. 10 eine der drei ersten Censuren erhalten und daher das Examen bestanden hat, ihm darüber ein Zeugniss ertheilt und dem Gesammt-Staatsministerium Anzeige hiervon erstattet.

Die bestandene zweite juristische Prüfung befähigt zur Erlangung der Advocatur, des Notariats und zum Richteramte; das bestandene cameralistische Examen befähigt zum Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst, soweit dazu nicht besondere technische Kenntnisse (z. B. im Forst-, Medicinal- oder Baufache) erforderlich sind.

§. 12.

Hat ein Candidat in der mit ihm angestellten ersten oder zweiten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt, so steht es in dem Ermessen des Oberlandesgerichts, resp. der Regierung, denselben auf ein bis zwei Jahre zurückzuweisen. Wird solcher nach dem zweiten Examen zeitweise zurückgewiesen, so ist anzuordnen, bei welcher Behörde er während des bestimmten Zeitraumes sich ferner zu beschäftigen habe.

Ein Candidat, welcher eine der Prüfungen zum zweiten Male nicht besteht, ist gänzlich zurückzuweisen und darf nicht wieder zum Examen zugelassen werden.

§. 13.

An Prüfungsgebühren werden erhoben: für die erste Prüfung 5 Thaler, für die zweite Prüfung 10 Thaler.

Diese Gebühren sind bei der Canzlei der betreffenden Examinationsbehörden einzuzahlen, und fliessen in die Bibliothekcasse derselben; ausser ihnen werden Nebengebühren oder Auslagen irgend einer Art nicht berechnet.

§. 14.

Jeder, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, kann bis zu seiner definitiven Anstellung Behufs seiner ferneren Ausbildung als Referendar beschäftigt, oder als unbesoldetes Mitglied einer Behörde überwiesen werden.

Es soll hierbei jedoch hinsichtlich der Behörde, welcher der Geprüfte zu überweisen ist, stets auf die Wünsche desselben möglichste Rücksicht genommen werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Diejenigen, welche bereits die seitherige einzige Prüfung genügend bestanden haben, sind den die zweite Prüfung betreffenden Bestimmungen

dieser Verordnung nicht unterworfen; sie haben jedoch von den Behörden, bei welchen sie als Advocaten oder in irgend einer anderen Eigenschaft, amtlich beschäftigt waren, Zeugnisse über ihre Führung und ihre Qualification beizubringen, von deren Ausfall ihre definitive Anstellung im Staatsdienste abhängig ist.

In Ansehung derjenigen, für welche besondere Anordnungen getroffen sind, hat es bei der Letztern sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. Juli 1851.

Leopold Friedrich, (L. S.)
Herzog zu Anhalt.

Gessler. Plötz.

XIV. Herzogthum Braunschweig.

Aus der Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. Jahrg. 1850. Nr. 8. S. 25. ff.

Gesetz, die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes und die von diesen zu bestehenden Prüfungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. März 1850.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Die Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariates und des Richteramtes soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen.

Nur Mitglieder des Obergerichts, Staatsanwälte, welche zu den höheren juristischen Aemtern befähigt sind, und Obergerichtsadvocaten können Mitglieder dieser Commission sein.

Der Präsident und zwei Mitglieder sind aus den Mitgliedern des Obergerichts und mindestens ein Mitglied ist aus der Zahl der Obergerichtsadvocaten zu nehmen.

Die Mitglieder der Commission werden durch die Landesregierung widerruflich ernannt; der Auftrag erlischt von selbst mit Ablauf von drei Jahren.

Der Präsident bezieht eine Remuneration von 200 Thlr. und jedes der Mitglieder eine solche von 150 Thlr., und der Secretair 100 Thlr.

Die Secretariats-, Canzlei- und Botengeschäfte sollen von dem Personal des Obergerichts versehen werden.

§. 2.

Diese Commission wird zugleich mit dem Gesetze vom 21. August 1849,

die Gerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit treten, und ihren Sitz in Wolfenbüttel haben. Die bis dahin noch nicht beendigten Prüfungen werden von der jetzt bestehenden Examinationscommission an dieselbe abgegeben.

§. 3.

Sie wird bei den anzustellenden Prüfungen nach einer ihr von der Landesregierung zu ertheilenden Instruction verfahren.

§. 4.

Niemand kann zur juristischen Laufbahn zugelassen werden, bevor er in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen ist.

§. 5.

Jeder männliche Landeseinwohner, welcher das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber noch nicht überschritten hat und sich über sein sittliches Verhalten gehörig ausweiset, wird zur Prüfung der Rechtscandidaten zugelassen. Ueber diese Eigenschaften hat er sich vor der Examinationscommission auszuweisen, und diese stellt darauf mit ihm die erste Prüfung an, welche hauptsächlich darauf zu richten ist, ob der zu Prüfende die erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung und insbesondere diejenigen theoretischen Rechtskenntnisse besitzt, welche nothwendig sind, um in die juristische Laufbahn mit Nutzen einzutreten.

Nach bestandener Prüfung wird der Geprüfte in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen.

Erfolgt die Meldung zur ersten Staatsprüfung nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Examinanden, so ist die Zulassung zu derselben nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation statthaft.

§. 6.

Die Candidaten der Rechte werden behuf ihrer fernern Ausbildung
bei einem Amts- oder Stadtgerichte ein Jahr,
bei einem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter 6 Monate,
bei einer Landesverwaltungs- oder geeigneten Communalbehörde ein Jahr
und
bei einem ihnen nöthigenfalls anzuweisenden Anwalte 6 Monate beschäftigt.

Sie können als Secretaire bei allen Gerichten des Landes angestellt werden.

§. 7.

Jeder Rechtscandidat, welcher diesen Cursus vollendet hat, wird, insofern er Zeugnisse über sein sittliches Verhalten beibringt, und insofern noch nicht über fünf Jahre seit seiner Zulassung als Candidat verstrichen sind, zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Befähigung desselben zu dem Amte eines Kreis-, Amts- oder Stadtrichters, eines Staatsanwaltes, eines Advocaten oder Notars zu ermitteln.

Sie soll sowohl auf gediegene theoretische Rechtskenntniss, als auf die practische Brauchbarkeit des Candidaten gerichtet werden.

§. 8.

Diejenigen, welche diese zweite Prüfung bestanden haben, werden unter die Zahl der Advocaten aufgenommen und sind befugt, alle diesen nach Massgabe der Advocatenordnung zustehenden Rechte auszuüben. Sie können zu Anwälten, Notaren, Richtern bei den Kreis-, Amts- und Stadtgerichten und zu Staatsanwälten ernannt werden.

§. 9.

Eine dritte Prüfung soll stattfinden, um die Befähigung derer zu ermitteln, welche in höhere juristische Aemter, nämlich als Mitglieder des Obergerichts, als Kreisgerichtsdirectoren, als Oberstaatsanwalt, dessen Substitut oder als Obergerichtsadvocat eintreten wollen.

Der Zweck dieser Prüfung ist die Befähigung zu diesen Aemtern, namentlich die dazu erforderliche wissenschaftliche juristische Bildung und practische Geschicklichkeit der zu Prüfenden zu ermitteln.

Erst nach Ablauf von drei Jahren nach der zweiten bestandenen Prüfung können die zu Prüfenden zu diesem dritten Examen zugelassen werden.

§. 10.

Hat ein Candidat in der mit ihm angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt, so steht es in dem Ermessen der Prüfungscommission, denselben entweder definitiv oder auf ein bis zwei Jahre zurückzuweisen.

§. 11.

An Prüfungsgebühren werden folgende Pauschsätze erhoben und für die Staatscasse berechnet:

für die erste Prüfung . . . 8 Thlr.
„ „ zweite „ . . . 12 „
„ „ dritte „ . . . 16 „

Diese Gebühren sind in dem Secretariate der Prüfungcommission einzuzahlen; ausser denselben werden Nebengebühren oder Auslagen nicht berechnet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 12.

Alle Advocaten, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugelassen sind, erhalten das Recht, zu Obergerichtsadvocaten ernannt zu werden, nachdem sie entweder seit fünf Jahren die advocatorische Praxis ausgeübt und zugleich das Richterexamen bestanden, oder nachdem sie seit zehn Jahren die advocatorische Praxis ausgeübt haben.

Sie sind berechtigt, mit Uebergehung der zweiten juristischen Prüfung, nach dreijähriger advocatorischer Praxis sich zur dritten Prüfung zu melden.

Sie erhalten, auch bevor sie zu Obergerichtsadvocaten ernannt sind, das Recht, vor dem Obergerichte, nicht aber vor dem Cassationshofe, in denjenigen Sachen, welche sie in erster Instanz geführt haben, aufzutreten.

Um als Richter oder Staatsanwälte angestellt zu werden, haben sie die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Prüfung zu machen.

§. 13.

Diejenigen, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Richterprüfung bestanden haben, können zu jedem Richteramte, zu Staatsanwälten und zu Advocaten ernannt werden; höhere juristische Aemter können sie erst dann bekleiden, wenn seit der bestandenen Richterprüfung zehn Jahre verflossen sind.

Es ist ihnen unbenommen, sich sofort zu der dritten juristischen Prüfung zu melden.

Sie sollen bei Besetzung öffentlicher Aemter vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Das bisherige Notariatsexamen befähigt ohne weitere Prüfung zum Notariate.

§. 15.

Das bisherige Advocatenexamen befähigt ebenfalls ohne weitere Prüfung zur Advocatur.

§. 16.

Das bestandene bisherige Auditorenexamen steht der in diesem Gesetze vorgeschriebenen ersten Prüfung gleich, und die Zeit, welche die Auditoren bereits im Vorbereitungsdienste zugebracht haben, wird ihnen angerechnet.

Sie sollen aber von dem Zeitpuncte an, wo die neue Gerichtsverfassung ins Leben tritt, auf die in diesem Gesetze vorgeschriebene Weise beschäftigt werden.

§. 17.

Die Verordnung vom 1. Mai 1826, imgleichen das Gesetz vom 21. December 1837 und die Verordnung vom 24. Januar 1838, die Errichtung einer Examinationscommission zur Prüfung der Candidaten des Rechts betreffend, wird zu dem Zeitpuncte, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime Canzleisiegels.

Braunschweig, am 6. März 1850.

(L. S.)

Auf Höchsten Specialbefehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Aus der Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. Jahrg. 1850. Nr. 47. S. 529 ff.

Verordnung, die Instruction für die Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. November 1850.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 5. März d. J., die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes betreffend, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Herzogliche Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes wird bei den ihr überwiesenen Prüfungen nach der dieser Verordnung beigefügten Instruction verfahren.

§. 2.

Alle Gerichte werden hierdurch angewiesen, der gedachten Commission die von derselben zum Zwecke der Prüfungen verlangten Acten, insofern solche entbehrt werden können, einzusenden und auch sonst deren auf die Prüfungen sich beziehenden Requisitionen Genüge zu leisten.

Dieselbe ist befugt, ebenso wie das Herzogl. Obergericht, Pönalmandate innerhalb ihres Geschäftskreises an die Herzogl. Kreis-, Amts- und Stadtgerichte zu erlassen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. November 1850.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. v. Geyso. Langerfeldt.

Instruction für die Herzogl. Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Commission hat alle diejenigen zu prüfen, welche Landeseinwohner sind und zur juristischen Laufbahn zugelassen werden wollen.

§. 2.

Sie betreibt ihre Geschäfte collegialisch. Zu einer jeden Prüfung sind wenigstens drei Mitglieder erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

§. 3.

Nach dem Zwecke der Candidaten soll ihre Prüfung verschieden sein.

I. Prüfung derjenigen, welche in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen werden wollen.

Die Prüfung derjenigen, welche in die Zahl der Candidaten der Rechte aufgenommen werden wollen, soll nur zweimal in jedem Jahre, gleich nach Ostern und gleich nach Michaelis, zu der von der Commission zu bestimmenden Zeit geschehen.

§. 4.

Der Candidat hat sich dazu, wenn er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber noch nicht überschritten hat, spätestens vier Wochen vor Ostern oder vier Wochen vor Michaelis zu melden. Eine Anmeldung nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ist nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation zuzulassen; eine Anmeldung nach jenem Termine aber ist bis zur nächstfolgenden Prüfung zurückzulegen.

§. 5.

Die Anmeldung soll geschehen durch ein schriftliches, von dem Candidaten selbst ohne Beihülfe verfasstes und eigenhändig geschriebenes Gesuch, welches enthalten muss:

1) Ort, Jahr und Tag seiner Geburt;
2) Wohnort und Stand des Vaters, auch ob derselbe noch lebt oder ob und wann derselbe verstorben ist;
3) die Angabe darüber, wie er seine Schulbildung erlangt und seine juristischen Studien betrieben hat;

4) die bestimmte Erklärung, dass er als Candidat der Rechte zugelassen werden wolle;
5) des Candidaten Wohnort und das Datum.

Daneben hat der Candidat nachzuweisen, dass er Landeseinwohner ist, das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünfundzwanzigste aber nicht überschritten hat und zugleich ein Zeugniss über sein sittliches Verhalten beizubringen.

§. 6.

Findet nach dieser Angabe die Commission den Candidaten nicht zulässig zur Prüfung, so ist derselbe mit Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Findet die Commission Anmeldung oder Anlagen mangelhaft, so ist der Candidat anzuweisen, den ihm zu bemerkenden Mängeln abzuhelfen. Dies muss binnen der ihm dazu gesetzten Frist geschehen, widrigenfalls die Anmeldung als verspätet zurückzulegen ist (§. 4).

§. 7.

Findet die Commission Anmeldung und Anlagen genügend oder ist den Mängeln abgeholfen, so ist dem Candidaten die Zeit, wann die Prüfung beginnen soll, bekannt zu machen. Spätestens am Tage zuvor hat derselbe sich bei dem Präsidenten und den Mitgliedern der Commission persönlich einzufinden und weitere Anweisung zu erwarten.

§. 8.

Die nicht vorschriftsmässig Erschienenen sind von der bevorstehenden Prüfung auszuschliessen. Dieselben können zwar, wenn sie erhebliche Behinderungsgründe bescheinigen, zu der nächsten Prüfung sich wieder melden; geschieht solches aber nicht, oder bleiben sie abermals unentschuldigt zurück, so hat die Commission sie zu einer Prüfung überall nicht weiter zuzulassen.

§. 9.

Den Erschienenen wird der Präsident das Local der Prüfung und die Stunde, zu welcher sie sich daselbst einzufinden haben, anzeigen.

Zu einer und derselben Prüfung sind so viele Candidaten zugleich zuzulassen, als die Commission für angemessen hält.

§. 10.

Sogleich nach dem Erscheinen in dem bestimmten Locale und zu der festgesetzten Zeit sind von der Commission vorher entworfene, aber bis dahin geheim zu haltende, Fragen aus allen Theilen des gemeinen Rechts, aus dem gemeinen Processe, aus der Rechtsgeschichte, aus der Rechtsphilosophie, imgleichen leichte Rechtsfälle, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache, zur Beantwortung und zur Entscheidung, auch Stellen aus dem corpus juris civilis und canonici zur Erklärung, numerirt, von einem Mitgliede der Commission einem jeden Candidaten mitzutheilen, mit Anweisung des Zimmers zu der Arbeit, auch mit Bestimmung der Zeit, zu welcher sie abgegeben werden muss. Diese Aufgaben sollen für alle zugleich zu prüfenden Candidaten dieselben sein.

Von einem jeden Candidaten sind die Antworten, Entscheidungen und Erklärungen, unter Angabe der Gründe, in derselben Sprache, in welcher die Aufgaben abgefasst sind, und mit deren Nummern versehen, auf die rechte Hälfte gebrochenen Papiers in Folioformat, dessen linke Hälfte leer zu lassen, ohne alle Beihülfe eines der Anwesenden oder Besprechung darüber mit einem derselben und ohne alle literarische Hülfsmittel, auch ohne aus dem Locale sich zu entfernen, binnen der bestimmten Frist niederzuschreiben. Dieses soll unter Aufsicht eines Mitgliedes der Commission und des Secretairs derselben geschehen.

Ist die Frist abgelaufen, so hat jeder Candidat seine Arbeit, auch wenn dieselbe unvollendet wäre, am Schlusse mit dem Datum und seinem vollen Namen versehen, sammt den ihm mitgetheilten Fragen, dem mit der Empfangnahme beauftragten Commissionsmitgliede einzuhändigen und dieses hat hierauf alle Candidaten mit der Anweisung zu entlassen, ihre Vorladung zu einer mündlichen Prüfung an einem der nächstfolgenden Tage zu erwarten.

Ueber den ganzen Vorgang hat der Secretair der Commission ein Protocoll aufzunehmen.

§. 11.

Die von jenem Commissionsmitgliede dem Präsidenten sogleich zuzustellenden Arbeiten lässt dieser, nachdem er selbst sie sofort geprüft und mit einander verglichen hat, unter den Commissionsmitgliedern zu gleichem Ende und damit ein jedes Mitglied darüber hiernächst sein Gutachten abgeben kann, circuliren.

§. 12.

Nach beendigter Circulation, an einem der nächstfolgenden Tage, stellt die Commission nach einer verabredeten Ordnung und über gemeinschaftlich bestimmte gleichmässige, als die vorhin gedachten Gegenstände mit allen Candidaten zugleich eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache an, wobei sie besonders zu erforschen hat, ob dieselben gute natürliche Fähigkeiten und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzen, auch deutliche und zusammenhängende Kenntnisse in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit sich erworben haben.

Der Secretair der Commission hat auch über diese Prüfung ein Protocoll aufzunehmen, welches ausser dem Allgemeinen, das von der Commission sofort nach Entlassung der Candidaten abzugebende Gutachten über das Ergebniss der Prüfung in Beziehung auf jeden Candidaten enthalten muss.

§. 13.

Nach dem Ausfalle beider Prüfungen beschliesst die Commission, nachdem ein jedes Mitglied sein motivirtes Gutachten abgegeben hat, über das einem jeden Candidaten zu ertheilende Zeugniss. In diesem Zeugnisse ist auszudrücken: ob der Candidat vorzüglich oder gut oder hinlänglich bestanden, wobei es dem Ermessen der Commission überlassen bleibt, die einzelnen Censurgrade noch durch Unterabtheilungen (mit A. und B.) genauer zu bezeichnen. Dieses Zeugniss ist demselben unter der Unterschrift und dem Siegel der Commission verschlossen zuzustellen.

§. 14.

Von den Candidaten, welchen auch nicht einmal das Zeugniss des letzten Censurgrades hat ertheilt werden können, sind diejenigen, welche völlig unfähig befunden werden, gänzlich abzuweisen, denjenigen aber, welche noch Hoffnung zu ihrer Qualification für einen öffentlichen Dienst im Rechtsfache gelassen haben, ist in einer Resolution zu gestatten, binnen einer sogleich zu bestimmenden Frist von einem oder zwei Jahren noch einmal zu einer Prüfung sich zu melden. Nach dem gleichen Ausfalle der zweiten Prüfung sind jedoch dieselben zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen.

Wenn Candidaten, welche sich zu dieser Prüfung gemeldet hatten, ihre Meldung wieder zurückgenommen haben, oder wenn sie, unter Gestattung einer nochmaligen Prüfung abgewiesen, binnen der ihnen bestimmten Frist sich nicht wieder gemeldet, resp. ihre Meldung wieder zurückgenommen haben, oder endlich, wenn sie gänzlich abgewiesen sind, so hat die Commission hiervon, behuf Heranziehung derselben zum Militairdienste, den

betreffenden Kreisdirectionen resp. Stadtmagistraten sofort Anzeige zu machen.

II. Prüfung der Candidaten der Advocatur, des Notariats, der Staatsanwaltschaft und des Richteramtes.

§. 15.

Diejenigen, welche sich dieser zweiten Prüfung unterwerfen wollen, können sich zu derselben nur melden,

1) wenn noch nicht über fünf Jahre seit ihrer Zulassung als Rechtscandidaten verstrichen sind,
2) wenn sie nachweisen, dass sie den im §. 6 des Gesetzes, die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte etc. betreffend, vorgeschriebenen dreijährigen Cursus vollendet haben, und
3) zugleich Zeugnisse sowohl über ihren Fleiss, als über ihr sittliches Verhalten von denjenigen Behörden und Personen, bei welchen sie sich während ihres dreijährigen Cursus ausgebildet haben, beibringen.

§. 16.

Ist die Anmeldung von der Commission zulässig befunden, so hat dieselbe dem Candidaten

1) Acten über eine Civil- oder Criminalsache entweder zur Ausarbeitung einer processualischen Parteischrift oder einer Vertheidigungsschrift, oder zu schriftlicher Abfassung eines freien Vortrages einer Processverhandlung oder einer Vertheidigung,
2) Acten über eine Civil- oder Criminalsache zur Ausarbeitung einer förmlichen Relation aus derselben mit Votum, auch mit dem Entwurfe des Erkenntnisses, sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen, endlich
3) die Aufgabe zu einem rechtlichen Gutachten oder zur Aufnahme eines Contracts, einer Ehestiftung oder eines Testaments

an seinen Wohnort zuzufertigen und ihm zur Vollendung dieser Arbeiten eine ihrer Beschaffenheit nach angemessene und unter dem Präjudize, dass mit Zurücknahme der Acten die Anmeldung zurückgewiesen wird, zu beobachtende Frist zu setzen, welche jedoch drei Monate nicht überschreiten darf. Der Candidat hat eine Empfangsbescheinigung an die Commission einzusenden.

§. 17.

Die Candidaten haben diese Schriften zwar vollständig, aber mit Vermeidung aller zweckwidrigen Weitläufigkeit, Digressionen und Wiederholungen auszuarbeiten. Sie können dabei aller literarischen Hülfsmittel sich bedienen, haben jedoch die benutzten zu allegiren.

Die vollendeten Arbeiten und zwar die Relation unter Beifügung einer tabellarischen Inhaltsübersicht, sind, jede besonders, rein und deutlich in Folioformat geschrieben, geheftet und paginirt, auch am Schlusse mit der schriftlichen eigenhändigen Versicherung an Eides Statt:

> „dass sie bei der Ausarbeitung fremder Hülfe sich nicht bedient, auch weder die zu den Acten eingereicht gewesenen gleichmässigen Schriften, noch die ergangenen Erkenntnisse eingesehen oder sonst deren Inhalt erfahren haben,“

imgleichen mit der vollen Namensunterschrift und dem Datum versehen, mit Rückgabe der ihnen mitgetheilten Acten, an den Secretair der Commission, unter Beifügung der im §. 11 des Prüfungsgesetzes festgesetzten Gebühren, einzusenden.

Waren ihnen jene Schriften oder Erkenntnisse schon bekannt, so haben sie davon bei der Commission sofort Anzeige zu machen, worauf ihnen den Umständen nach andere Acten zuzufertigen sind.

§. 18.

Der Präsident lässt die eingegangen Arbeiten, nachdem er selbst sie eingesehen, bei den Commissionsmitgliedern mit den Acten circuliren und ernennt zur Begutachtung derselben einen Referenten und einen Correferenten.

§. 19.

Fiele der auf dieses, in einer Commissionssitzung zu erstattende Gutachten, von der Commission gefasste Beschluss dahin aus:

„dass die Arbeit, auch wegen unzweckmässiger, im Geschäftsgange unausführbarer Weitläufigkeit, untauglich und danach der Candidat zu einem der in dem §. 15 bezeichneten Aemter nicht befähigt sei,“

so ist derselbe ohne weiteres zurückzuweisen; jedoch kann ihm dabei nach dem Ermessen der Commission freigelassen werden, zu dieser Prüfung noch einmal binnen einer bestimmten Frist sich zu melden (§. 14).

§. 20.

Ist die Arbeit nicht untauglich befunden, so ist der Candidat zur weiteren Prüfung auf eine bestimmte Zeit vorzuladen. Diese Prüfung soll jährlich zwei Mal, zu Ostern und Michaelis Statt finden, es können jedoch nur diejenigen Candidaten zu derselben zugelassen werden, welche wenigstens drei Monate vor diesem Termine ihre schriftlichen Probearbeiten eingereicht haben. Die Anzahl der zu einer solchen Prüfung vorzuladenden Candidaten hat die Commission nach den Umständen zu bestimmen.

Der vorgeladene Candidat darf hierauf ohne Bescheinigung erheblicher Behinderungsgründe, bei Verlust seines Anspruchs auf Fortsetzung dieser Prüfung, nicht zurückbleiben. Derselbe hat sich spätestens am Tage vor dem Termine, zu welchem er vorgeladen ist, bei dem Präsidenten und den Mitgliedern der Commission persönlich zu melden.

Einem jeden der erschienenen oder am Sitze der Commission wohnhaften Candidaten ist eine zweite Acte, und zwar, nach dem Ermessen der Commission, über eine Civil- oder Criminalsache, in seine Wohnung zu verabfolgen, mit der Anweisung, aus derselben entweder zu einer mündlichen Relation mit Votum, oder zu einem freien mündlichen Vortrage einer processualischen Verhandlung oder einer Vertheidigung vor der Commission an einem bestimmten Tage sich vorzubereiten.

§. 21.

Zu der bestimmten Zeit ist von ihm dieser Vortrag frei und, ohne einen schriftlichen Aufsatz abzulesen, zu halten, und er darf dabei nur zur Unterstützung des Gedächtnisses schriftlicher Bemerkungen sich bedienen.

Die Mitglieder der Commission können über den Gegenstand des Vortrages Fragen an ihn richten, und Erläuterungen verlangen.

§. 22.

An demselben oder einem der nächstfolgenden Tage ist mit dem Candidaten eine mündliche, besonders auf die Ermittelung seiner practischen Befähigung gerichtete Prüfung anzustellen. Dieselbe bezieht sich zunächst auf seine schriftlichen Ausarbeitungen, umfasst jedoch auch andere Gegenstände aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, insbesondere aus der einheimischen Verfassung und Gesetzgebung.

Auch sind ihm einige Rechtsfälle zur Entscheidung vorzulegen.

§. 23.

Ueber alle diese Prüfungen, deren Ergebniss und das Gutachten der Commission darüber, ist ebenfalls, nach §. 12 dieser Instruction, ein Pro-

tocoll aufzunehmen. Auch ist übrigens ebenso, als in den §§. 13 und 14 vorgeschrieben ist, zu verfahren und sind in dem auszustellenden Zeugnisse die Grade der Qualification des Candidaten mit den §. 13 vorgeschriebenen Censuren zu bezeichnen. Ausserdem hat die Commission über den Ausfall jeder zweiten Prüfung dem Herzogl. Staatsministerium eine tabellarische Liste einzureichen.

III. Prüfung Derjenigen, welche in höhere juristische Aemter, nämlich als Mitglieder des Obergerichts, als Kreisgerichtsdirectoren, als Oberstaatsanwalt, dessen Substitut oder als Obergerichtsadvocat eintreten wollen.

§. 24.

Diejenigen, welche sich dieser dritten Prüfung unterwerfen wollen, können zu derselben erst nach Ablauf von drei Jahren, nach der zweiten bestandenen Prüfung, zugelassen werden.

§. 25.

Wird die Anmeldung von der Commission zulässig befunden, so hat dieselbe dem Candidaten die Acten über eine Civilsache und über eine Criminalsache zur Anfertigung einer von der Commission zu bestimmenden schriftlichen Arbeit zuzustellen.

Zur Vollendung dieser Arbeiten, während welcher er sich in Wolfenbüttel aufhalten muss, ist demselben eine den Umständen angemessene Frist zu gestatten, welche jedoch zwei Monate nicht überschreiten darf.

Bei der Ausarbeitung und Ueberreichung dieser Arbeiten sind die Bestimmungen des §. 17 zu beobachten.

§. 26.

Im Uebrigen ist, was die Entscheidung über die schriftlichen Arbeiten des Candidaten anbetrifft, nach den Vorschriften der §§. 18 und 19 zu verfahren und, wenn die Arbeiten nicht untauglich befunden sind, die Prüfung nach den Bestimmungen der §§. 20 bis 23, jedoch mit der Modification fortzusetzen, dass die weitere Prüfung mit jedem einzelnen Candidaten besonders vorgenommen wird und dass die Commission in dem auszustellenden Zeugnisse sich lediglich darüber auszusprechen hat, ob der Candidat die zu den höheren juristischen Aemtern erforderliche Befähigung besitzt.

Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Candidat in theoretischer Hinsicht die zu einer selbstständigen Beherrschung der Rechtsmaterien erforderliche Bekanntschaft mit den Rechtsquellen und der juristischen Literatur besitzt und ob derselbe in practischer Hinsicht gewöhnliche Fälle mit Leichtigkeit und Sicherheit zu behandeln, schwierigere aber gründlich, erschöpfend und lichtvoll zu beurtheilen, darzustellen und vorzutragen vermag.

Bei der Auswahl der Acten, sowohl für die schriftlichen Arbeiten als für den mündlichen Vortrag und bei der mündlichen Prüfung ist hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen und dem Candidaten Gelegenheit zu geben, sich über seine theoretische und practische Befähigung zu den höhern juristischen Aemtern auszuweisen.

§. 27.

Transitorische Bestimmungen.

1) Die Vorschriften dieser Instruction sollen auch in Ansehung der von den Candidaten schon nachgesuchten aber noch nicht vollendeten Prüfungen, soweit als solches ohne Beschwerde der Candidaten geschehen kann, nach dem Ermessen der Commission, Anwendung finden.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich, nachdem sie die erste Prüfung nach der Instruction vom 24. Januar 1838 bereits bestanden, gegenwärtig zu der Advocaten- und Notariatsprüfung gemeldet haben, werden so angesehen, als ob sie sich zu der zweiten Prüfung in Gemässheit der gegenwärtigen Instruction gemeldet hätten und es sind auf diese letzte Prüfung die Vorschriften dieser Instruction anzuwenden.
3) Denjenigen Advocaten, welche seit länger als fünf Jahren das Advocatenexamen bestanden haben und sich zu der zweiten Prüfung melden wollen, ist zu diesem Zwecke annoch eine Frist von zwei Jahren gestattet.
4) Denjenigen Advocaten, welche, wenn sie bereits drei Jahre advocatorische Praxis betrieben, sich bis zum 1. Juli d. J. zur Richteramtsprüfung gemeldet, diese Prüfung aber noch nicht vollendet haben, soll gestattet sein, mit Uebergehung der zweiten Prüfung, nachträglich noch zu der dritten Prüfung sich zu melden. Sie haben, wenn sie von dieser Befugniss Gebrauch machen wollen, die Meldung innerhalb vier Wochen, von Zeit der Bekanntmachung dieser Instruction, bei der Commission schriftlich einzureichen und diese hat mit denselben, unter Zurücknahme der ihnen etwa schon zugestellten Examenacten, resp. unter Zurückgabe der von ihnen schon eingereichten Probearbeiten, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Instruction vorzunehmen.

XV. Herzogthum Nassau.

Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. Jahrg. 1845. Nr. 2. S. 3 ff.

Verordnung, die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend.

Höchster Entschliessung zufolge wird rücksichtlich der Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Candidaten der Theologie, in Beziehung auf deren Prüfung besondere Bestimmung vorbehalten bleibt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften Nachstehendes verordnet.

§. 1.

I. Bildung ständiger Prüfungs-Commissionen.

Die allgemeine Prüfungscommission besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung derselben hat Diejenigen zu prüfen, welche sich dem höheren Staatsdienst im Allgemeinen widmen wollen und deshalb der Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften sich zu unterziehen haben.

Der zweiten Abtheilung derselben liegt die Prüfung Derjenigen ob, welche sich einem speciellen, ganz oder theilweise in dem Ressort Herzoglicher Landesregierung begriffenen wissenschaftlichen oder technischen Fache widmen.

Die erste Abtheilung der Prüfungscommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche besonders ernannt und von denen Einem die Functionen des Directors übertragen werden. Dieselbe ist dem Herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordnet.

Für jedes der nachgenannten, der zweiten Abtheilung der Prüfungscommission zugewiesenen Fächer, nämlich: Philologie, Heilkunde, Pharmacie, Forstwissenschaft, Berg- und Hüttenkunde und Baukunde wird eine zunächst unter der Leitung der Herzoglichen Landesregierung stehende besondere ständige Prüfungscommission constituirt. Diese besonderen Commissionen werden in der Regel aus den betreffenden technischen Regierungsreferenten (als Dirigenten) und aus mindestens zwei weiteren für die Dauer von drei Jahren zu ernennenden Mitgliedern gebildet.

§. 2.

Die Geschäftsbehandlung in beiden Abtheilungen der Prüfungscommission ist collegialisch.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.

Die Sitzungen der verschiedenen Prüfungscommissionen werden zu Wiesbaden gehalten.

§. 3.

II. Anordnung von Concursprüfungen.

Die Prüfungen, sowohl in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, als auch in den übrigen im §. 1 genannten Fächern sollen als Concursprüfungen in der unten näher bezeichneten Weise vorgenommen werden.

§. 4.

In den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften, sodann in dem Fache der Philologie, Heilkunde, Forstwissenschaft, Berg- und Hüttenkunde und Baukunde sollen künftig zwei Arten von Concursprüfungen, eine der Hauptsache nach theoretische und eine mehr practische, stattfinden.

§. 5.

Zur theoretischen Concursprüfung, welche die Nachweise liefern soll, dass die Candidaten in Beziehung auf das von ihnen erwählte Fach die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vollständig besitzen, werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich durch Zeugnisse über die erforderliche Schulbildung und über das Studium der von ihnen erwählten Wissenschaft auf einer Universität oder Fachschule während einer bestimmten Zeit, sowie über Fleiss und gutes Betragen ausgewiesen haben, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Universitätszeugnisse nach Vorschrift der Verordnung vom 1. October 1819 mit der Beglaubigung des bei der betreffenden Universität angestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten versehen sein müssen.

§. 6.

Die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften haben sich darüber auszuweisen, dass sie einen vollständigen Gymnasialcursus absolvirt und hiernach die Maturitätsprüfung auf einem inländischen Gymnasium (conf. Verordnung vom 5. Januar 1830) erstanden und dass sie das Studium der Rechtswissenschaft, sowie der übrigen Staatswissenschaften während wenigstens sechs Semestern auf einer Universität mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, über welche die Prüfung theils schriftlich theils mündlich stattfindet, umfassen, neben den historischen und philosophischen Hülfswissenschaften, die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft, insbesondere: Römisches und Deutsches Privatrecht; Römische und Deutsche Rechtsgeschichte; Criminalrecht; Civilprocess; Criminalprocess; Lehnrecht; Kirchenrecht; Staatsrecht; Völkerrecht; — sodann die übrigen Staatswissenschaften, insbesondere: Politik, Nationalöconomie, Finanzwissenschaft und

Statistik; Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtungen des Herzogthums Nassau.

Von den gegebenen Fragen werden zwei in lateinischer Sprache beantwortet.

Zugleich wird die Prüfung dazu benutzt, um die Fähigkeit und Gewandtheit der Candidaten in Anwendung des Erlernten auf gegebene Fälle zu erforschen.

(Die §§. 7—11 betreffen die Candidaten der Philologie, Medicin, Pharmacie, Thierheilkunde u. s. w.)

§. 12.

Die Candidaten der Forstwissenschaft haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt oder die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Forstwissenschaft während wenigstens sechs Semestern auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Arithmetik und Algebra; Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie; practische Geometrie mit Planzeichnen; Physik, Climatologie, allgemeine Chemie; Zoologie, Mineralogie, Botanik; Forstbotanik; Bodenkunde; Waldbau; Forstbenutzung und Forsttechnologie; Forsttaxation, Forsteinrichtung und Waldwerthberechnung; Waldwegbau; Jagdwissenschaft; Forst- und Jagdrecht; Forst- und Jagdschutz; Forst- und Jagdpolizei; Grundsätze der politischen Oeconomie; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung einer Waldbewirthschaftung zu erforschen.

§. 13.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt, oder die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Berg- und Hüttenkunde auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt während wenigstens fünf Semestern mit Fleiss betrieben und während eines weiteren Semesters einen Bergwerksbezirk unter Benutzung der darin bestehenden Berglehranstalten bereist haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich stattfindet, sind: Arithmetik, Algebra, Analysis, einschliesslich der Integral- und Differentialrechnung; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie (Feldmesskunst); Markscheidekunst; Physik; Statik, Hydrostatik, Aerostatik, Dynamik; Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik; Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische und analytische Chemie; Probirkunst; Mineralogie (Oryktognosie, Geognosie, Geologie, Petrefactenkunde); Bergbaukunde, Aufbereitungskunst; Hüttenkunde; Bergrecht; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Berg- und Hüttenwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung des Gruben- und Hüttenbetriebs, im Probiren und Markscheiden zu erforschen.

§. 14.

Die Candidaten der Baukunde haben sich darüber auszuweisen, dass sie das Realgymnasium absolvirt, oder die zur Aufnahme in die oberste

Classe eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse (mit Ausschluss der griechischen Sprache) erworben und dass sie das Studium der Baukunde während mindestens sieben Semestern auf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt mit Fleiss betrieben haben.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung für den Hochbau stattfindet, sind: Arithmetik und Algebra; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie, descriptive Geometrie mit Anwendung auf Schattenconstruction und Perspective, analytische Geometrie; Physik; Statik und Hydrostatik; Elementarmechanik und Hydraulik, Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische Chemie; Mineralogie; Lehre von den Baumaterialien; Constructionslehre; Theorie der Baustyle, insbesondere der Säulen und des griechischen Tempels; Lehre von der Entwerfung der verschiedenen Gebäude; Kunstgeschichte; allgemeine Grundsätze des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochschule entworfenen Pläne zu bürgerlichen und Prachtgebäuden etc., über deren eigene Anfertigung sie sich durch Zeugnisse der betreffenden Professoren auszuweisen haben, vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung eines im Bau begriffenen oder vollendeten Gebäudes zu erforschen.

§. 15.

Die Gegenstände, in welchen die Prüfung der Candidaten für den Strassen-, Brücken- und Wasserbau Statt findet, sind: Arithmetik, Algebra, Analysis, einschliesslich der Differential- und Integralrechnung; Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; practische Geometrie, descriptive und analytische Geometrie; Physik, Statik und Hydrostatik; Elementarmechanik und Hydraulik, Maschinenbau und Maschinenkunde; allgemeine technische Chemie; Mineralogie; Lehre von den Baumaterialien; Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde nebst Kenntniss vom Bau der Eisenbahnen; Lehre von Entwerfung der bei dem Strassen-, Brücken- und Wasserbau vorkommenden Hochbauten; Kenntniss der im Herzogthum in Beziehung auf das Bauwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Candidaten die auf der Hochschule entworfenen Zeichnungen und Pläne über Gegenstände des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues, über deren eigene Anfertigung sie sich durch Zeugnisse der betreffenden Professoren auszuweisen haben, vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die practischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten in Beurtheilung von im Bau begriffenen oder vollendeten Strassen-, Brücken- und Wasserbauten zu erforschen.

Ein Candidat des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues kann auch zu gleicher Zeit zur Prüfung in den Gegenständen des Hochbaues zugelassen werden, und umgekehrt.

§. 16.

Die Vorschriften wegen der von den Candidaten der Forst-, Berg- und Bauwissenschaft nachzuweisenden Vorbildung finden auf Diejenigen Anwendung, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung sich nicht bereits anf einer Universität oder technischen höheren Lehranstalt befinden, die Vorschrift wegen Vorbildung der Candidaten der Pharmacie auf Diejenigen, welche nicht bereits in der Lehre stehen.

Die rücksichtlich der Dauer des Studiums auf Universität oder Fachschulen festgesetzten Bestimmungen finden auf Diejenigen Anwendung, welche

zur Zeit der Publication dieser Verordnung ihr Studium auf der Hochschule noch nicht vollendet haben.

§. 17.

Die in der theoretischen Prüfung bestandenen Candidaten (§. 4 oben) werden als Accessisten, die Candidaten des höheren Schulfachs als Collaboratoren, angestellt und im practischen Dienste auf angemessene Weise beschäftigt.

Nur diejenigen derselben kommen bei Besetzung der höheren Stellen ihres Faches — also der Stellen von Secretairen und ihnen gleichstehender Categorien, der Stellen von Medicinalassistenten, Bezirksthierärzten, Oberförstern, Berggeschwornen und Markscheidern, Baumeistern, Conrectoren — demnächst in Berücksichtigung, welche, nachdem sie wenigstens zwei Jahre lang im practischen Dienste beschäftigt waren, eine zweite Prüfung, die practische Concursprüfung, bestehen.

§. 18.

Die practische Concursprüfung, zu welcher nur Diejenigen zugelassen werden, welche in dem theoretischen Examen bestanden und darauf wenigstens zwei Jahre lang im practischen Dienste gearbeitet, auch während dieser Zeit nach darüber einzuziehenden officiellen Nachrichten sich durch Fleiss und einen tadelfreien Lebenswandel ausgezeichnet haben, hat den Zweck, ins Klare zu stellen, dass die bisherige practische Laufbahn zu einer festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse, zu einer specielleren Bekanntschaft mit den Gesetzen und Einrichtungen des Herzogthums und zur Erlangung einer grösseren Gewandtheit in Beziehung auf die Lösung practischer Aufgaben, namentlich in den vorkommenden Arbeiten des Berufes, benutzt worden ist.

Nach diesem Gesichtspuncte sind die Gegenstände, in welchen die zweite Prüfung theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen wird, zu wählen.

Will ein Candidat der Heilkunde oder eines andern technischen Faches, einen Theil der zweijährigen Periode zum Besuche auswärtiger bewährter Anstalten benutzen, so hat derselbe unter specieller Bezeichnung der betreffenden Anstalt bei Herzoglicher Landesregierung um Erlaubniss hierzu nachzusuchen. Wird diese ertheilt, so soll dem Candidaten der Aufenthalt auf einer solchen Anstalt, wenn er sich über dessen zweckmässige Benutzung ausweiset, in Anrechnung gebracht werden.

§. 19.

Die Bestimmung wegen Erstehung der practischen Prüfung findet auch auf die bereits Geprüften und als Accessisten (Collaboratoren) in den betreffenden Verwaltungszweigen Angestellten, welche im Laufe des Jahres 1844 unter die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommen worden sind, Anwendung.

§. 20.

III. Zeit und Ort der Vornahme der Prüfungen.

Die theoretischen sowohl, als die practischen Concursprüfungen werden in Wiesbaden zu bestimmten Zeiten und zwar in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften vorläufig jährlich zweimal, in den übrigen Fächern in der Regel jährlich einmal abgehalten.

Die Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften wird in den Monaten Mai und October, die Prüfung in der Berg- und Bauwissenschaft im Monat Februar, die Prüfung in der Philologie, in der Heilkunde und in der Forstwissenschaft im Monat October eines jeden Jahres stattfinden.

Sollte in einzelnen Fällen ein anderer Zeitpunct für passend erachtet werden, so wird dieses frühzeitig im allgemeinen Intelligenzblatt bekannt gemacht.

§. 21.

Diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden wollen, haben sich dazu, bei Vermeidung der Zurückweisung zu einem späteren Prüfungsconcurse, vier Wochen vor dem Beginnen des Monats, in welchem die Prüfung nach §. 20 dieser Verordnung stattfindet, in einer mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Vorstellung bei dem Herzoglichen Staatsministerium zu melden.

§. 22.

IV. Verfahren bei Vornahme der Prüfungen.

Die Anmeldungen werden von Herzoglichem Staats-Ministerium, und zwar diejenigen zur Prüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften an den Director der Prüfungscommission erster Abtheilung, die Anmeldungen zur Prüfung in den übrigen im §. 20 genannten Fächern aber an das Präsidium Herzoglicher Landesregierung zur Mittheilung an die Dirigenten der betreffenden Commissionen der zweiten Abtheilung, abgegeben.

Der Director der betreffenden Prüfungscommission hat hierauf die Mitglieder derselben zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher die Prüfungsaufgaben nach collegialischer Berathung darüber festgesetzt werden.

Es ist hierbei die Wahl der Aufgaben, der Zahl und dem Inhalte nach, so zu treffen, dass auf die schriftliche Prüfung im Ganzen der Regel nach bei den ersten (theoretischen) Prüfungen vierzehn Tage bis drei Wochen, bei den zweiten (practischen) Prüfungen zehn bis vierzehn Tage verwendet werden.

Die Aufgaben sind im Allgemeinen so zu stellen, dass an jedem Vormittage resp. Nachmittage Eine zu beantworten ist.

Sodann werden die Candidaten, welche sich gemeldet haben, von dem Director der Commission zur Prüfung auf den Tag, an welchem dieselbe beginnen soll, einberufen.

Sollte ein Candidat, welcher sich zur Prüfung gemeldet hat, ohne sein Verschulden durch Krankheit oder ein sonstiges Hinderniss von der Theilnahme an der Concursprüfung abgehalten werden, so kann ausnahmsweise eine besondere Prüfung desselben stattfinden. Es ist jedoch dazu jedesmal die Ermächtigung Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich, welche nur dann ertheilt werden wird, wenn vollständig nachgewiesen ist, dass durchaus triftige Hindernisse der Theilnahme des Candidaten an der betreffenden Concursprüfung entgegen gestanden haben und dass die Verweisung desselben zu dem nächstfolgenden Prüfungsconcurse mit überwiegenden Nachtheilen für ihn verbunden sein würde.

§. 23.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sollen für alle zu gleicher Zeit zum Examen Einberufenen in der Regel dieselben sein.

Die Candidaten werden zum Zweck der schriftlichen Prüfung in Einem Locale versammelt, sie haben daselbst unter ständiger Aufsicht zu arbeiten und jede Aufgabe innerhalb der bestimmten, ihnen bei deren Mittheilung bezeichneten Frist zu fertigen, so dass ihnen erst nach eingesammelten Ausarbeitungen über die frühere Aufgabe eine weitere mitgetheilt wird.

§. 24.

Die mündlichen Prüfungen werden von der Commission, welche zu dem Ende von dem Director derselben wieder zu versammeln ist, in der Weise abgehalten, dass jedesmal einige Candidaten, jedoch in der Regel nicht mehr als vier, zusammen geprüft werden.

Nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Candidaten ist das Ergebniss der mündlichen Prüfung eines Jeden derselben von der Commission zu begutachten und in für jeden Geprüften besonders aufzustellende Protocolle kurz niederzulegen.

§. 25.

V. Classification der Candidaten.

Die schriftlichen Arbeiten werden am Schlusse eines jeden Tages von dem die Aufsicht Führenden an den Director der Commission befördert, welcher solche demnächst unter die Commissionsmitglieder zur Censur vertheilt.

Diese Distribution wird nach den verschiedenen Disciplinen, worin examinirt worden, nicht aber nach der Person der Candidaten, vorgenommen, so dass also jedenfalls sämmtliche Ausarbeitungen über Eine Aufgabe auch einem und demselben Mitgliede der Commission zur Beurtheilung zugehen.

Jedes Commissionsmitglied hat alsdann in einem schriftlichen Vortrage rücksichtlich jeder Aufgabe, deren Bearbeitungen ihm zugetheilt worden sind, die letzteren zu begutachten, insbesondere sein Urtheil darüber auszusprechen, welche derselben als vorzüglich, welche als gut, oder nur als genügend, und welche als misslungen zu bezeichnen und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ausarbeitungen nach dem Grade ihres inneren Gehaltes zu lociren seien.

§. 26.

Nach beendigter schriftlicher und mündlicher Prüfung ist aus sämmtlichen einzelnen Vorträgen über die Bearbeitungen der schriftlichen Aufgaben, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der über das Resultat der mündlichen Prüfung aufgenommenen Protocolle, von dem Director der Commission, oder einem anderen durch ihn damit beauftragten Mitgliede derselben, ein Generalvortrag über das Resultat der ganzen Concursprüfung auszuarbeiten und in einer zu diesem Zweck anzuordnenden Sitzung der Commission zu erstatten, worauf nach stattgehabter Discussion von der versammelten Prüfungscommission über die zu begutachtende Aufnahme oder Zurückweisung der einzelnen Examinirten und über die ihnen nach Ansicht der Commission zu ertheilende Receptionsnote nach Stimmenmehrheit der Beschluss zu fassen ist.

Nach Massgabe dieses Beschlusses ist hiernächst gutachtlicher Bericht, und zwar von der Prüfungscommission erster Abtheilung an Herzogliches Staatsministerium, von den verschiedenen Prüfungscommissionen der zweiten Abtheilung aber an Herzogliche Landesregierung und von dieser weitere Vorlage an Herzogliches Staatsministerium zu erstatten, welches sodann die Decrete über die Reception oder Zurückweisung der Geprüften ertheilt und die Bekanntmachung Derjenigen, welche in der Prüfung bestanden haben, im Verordnungsblatt verfügt.

§. 27.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hülfsmitteln, insoweit nicht im Einzelnen eine ausdrückliche Ausnahme von der Prüfungscommission gemacht wird, ist den Prüfungscandidaten strenge untersagt.

Ein Candidat, welcher sich der Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, von der ferneren Theilnahme an der im Gange befindlichen Concursprüfung ausgeschlossen. Wird dessen Contravention erst später entdeckt, so ist der etwa über die Aufnahme desselben unter die Zahl der Recipirten erfolgte Beschluss wieder zurückzunehmen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1845.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

XVI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg. Jahrgang 1831. Nr. 19. S. 219 ff.

Höchste Verordnung, dass diejenigen, welche sich als Theologen, Juristen und Mediciner zum Candidatenexamen melden, zu diesem Examen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie durch hinreichende Zeugnisse darzuthun vermögen, dass sie ausser den Collegien in dem Unterrichtsgebiete der betreffenden Facultät, auch die vornehmsten, allgemein wissenschaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen besucht haben, vom 24. Junius 1831.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. s. w.

Von mehreren Seiten ist auch Uns die Klage wiederholt worden, dass solche junge Männer, welche sich auf der Universität zu einer künftigen unmittelbaren oder mittelbaren Anstellung im Staats- oder Kirchendienste tüchtig machen wollen, zuweilen nur die sogenannten Brodcollegien — d. h. die wichtigsten Vorlesungen ihres speciellen Faches — besuchen, und andere Haupttheile der allgemeinen Wissenschaften gänzlich hintansetzen, obgleich deren Vernachlässigung Einseitigkeit der Geistesbildung und Unvollkommenheit in jedem einzelnen wissenschaftlichen Fache zur unausbleiblichen Folge hat.

Nach dem Vorgange Sr. Königl. Hoheit und Liebden, des Grossherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, als Miterhalters der Gesammtuniversität Jena, finden Wir Uns hierdurch bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Jeder, welcher sich als Theolog bei Unserm Consistorium, als Jurist bei Unserm Justizcollegium, als Mediciner bei Unserer Landesregierung zum Candidatenexamen meldet, darf zu diesem Examen nur dann zugelassen werden, wenn er durch hinreichende Zeugnisse darzuthun vermag, dass er ausser den Collegien in dem Unterrichtsgebiet seiner Facultät — wobei den Theologie Studirenden die Besuchung der theologischen Seminarien, sowie der Vorlesung über Pastoratheologie dringend empfohlen wird — auch die vornehmsten, allgemein wissenschaftlichen Lehrvorträge mit Nutzen besucht habe.

§. 2.

Unter diesen durch Zeugnisse zu belegenden Collegien sollen nothwendig begriffen sein: Logik und Metaphysik, Psychologie, Geschichte der Philosophie. Ausserdem soll jeder Theolog über altclassische Literatur gehört, oder das philologische Seminar besucht, und jeder Jurist den Lehrvorträgen über Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften beigewohnt haben. Dass Jeder auch mathematische und geschichtliche Collegien höre, soll nicht bestimmt gefordert, nur empfohlen sein.

§. 3.

Den Studirenden ist es zwar überlassen, auf welche Weise sie diese

allgemein wissenschaftlichen Vorträge mit jenen ihres besonderen Faches vereinigen wollen, und es besteht zu dessen Erleichterung die Einrichtung, dass beiderlei Arten von Collegien auf der Landesuniversität Jena nicht zu einerlei Stunden gehalten werden; da aber gerade gegen das Ende der Studienzeit die Hauptcollegien der einzelnen Facultäten die ganze Thätigkeit in Anspruch zu nehmen pflegen: so werden die Studirenden darauf hingewiesen, sogleich beim Beginne ihrer Studienzeit darauf Bedacht zu nehmen, und wo möglich, jedes Halbjahr des academischen Trienniums wenigstens Einer allgemein wissenschaftlichen Vorlesung beizuwohnen.

§. 4.

Den Bestimmungen der §§. 1 und 2 sind alle Landeskinder unterworfen, die ihr academisches Triennium seit Ostern d. J. begonnen haben oder künftig beginnen werden.

Diejenigen, welche schon länger als seit Ostern 1831 auf der Universität verweilen, haben darzuthun, dass sie wenigstens von Michaelis d. J. an obigen Vorschriften nach Kräften entsprochen haben. Die Zeugnisse hierüber sind künftig jedesmal den Ansuchersschreiben um Zulassung zu den Staatsprüfungen beizulegen, und die Landescollegien werden auf die Erfüllung der gegebenen Vorschriften mit Ernst wachen.

§. 5.

Ein Universitätsstudium von drei Jahren (von denen in der Regel zwei Jahre auf der Landesuniversität Jena zuzubringen sind), soll auch ferner als genügend angesehen und eine längere Studienzeit als Bedingung beim Candidatenexamen nicht betrachtet werden. Aber bei dem erweiterten Umfange von gründlichen Kenntnissen, welche die Zeit gebietet und deren Anforderung in anderen Staaten, deshalb auch in Unsern Landen, nothwendig geworden ist, wird jedem Studirenden angerathen, dass er, — wo nur möglich, — seine academischen Studien auf vier Jahre ausdehne, und wenn er solches zu thun nicht vermag, so wird ihm als Pflicht nachdrücklichst eingeschärft, dass er den Mangel durch verdoppelte Anstrengung seiner Kräfte und durch eine recht zweckmässige Eintheilung der ihm gegebenen Jahre zu ersetzen, und dadurch gleichzeitig den gerechten Erwartungen seiner Eltern und Angehörigen, sowie des Staates bestens zu entsprechen suche. Ein minder als dreijähriger Aufenthalt auf der Akademie darf bei später befundener Untüchtigkeit nie als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung — nach welcher die Landescollegien noch besonders angewiesen worden sind — eigenhändig vollzogen und zu publiciren befohlen.

Altenburg, den 24. Junius 1831.

(L. S.) **Friedrich,**

Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun.

B. Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg. Jahrgang 1846. St. IV. Nr. 17. S. 63 ff.

Regulativ über die Bedingungen der Befähigung zum Staatsdienst im Justizfache vom 9. Juni 1846.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. s. w.

Wir finden uns bewogen, über die Bedingungen der Befähigung zum unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Dienst im Fache der Justiz Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche in Unserm Herzogthume dereinstige Anstellung als unmittelbare öffentliche Diener im Justizfache erstreben, oder einst zur Ausübung juristischer Praxis im unmittelbaren öffentlichen Dienste als Communal- oder Patrimonial-Gerichtsbeamtete [1]), als Advocaten oder Notare autorisirt zu werden wünschen, haben sich bei Unserm Justizcollegium [2]) einer Prüfung ihrer juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu unterwerfen.

§. 2.

Diese Prüfung wird in zwei Abschnitten, zunächst durch geforderte Beantwortung gewisser, den gedachten Rechtscandidaten schriftlich und mündlich gestellter Fragen (das Examen) und hierauf, nach mindestens einjährigem Zeitverlauf, durch Beurtheilung einiger von ihnen zu fertigender Probeschriften (Specimina) vorgenommen, sodann aber das Hauptergebniss der Prüfung festgestellt.

§. 3.

Das nurgedachte Examen wird im Juni und December jeden Jahres, und zwar mit allen Rechtscandidaten, welche sich zeitig (§. 4) dazu gemeldet haben, zugleich gehalten. Sollte jedoch deren Anzahl so gross sein, dass deren Theilung rathsam erschiene, so ist diese und die baldige Veranstaltung eines besonderen Examen mit den bei dem ersten Prüfungsacte nicht zugelassenen Aspiranten gestattet.

§. 4.

Jeder Rechtscandidat, welcher zu dem vorerwähnten Frühjahrs- oder Herbstexamen zugelassen zu werden wünscht, hat das diesfallsige, mit den nöthigen Bescheinigungen (§. 5) versehene Anmeldungsschreiben für ersteres spätestens am 15. Mai, für letzteres spätestens am 15. November bei Unserm Landes-Justizcollegium einzureichen.

Eine hiernach verspätete Anmeldung hat die Verweisung des Ansuchenden zu dem im nächsten Halbjahr anzuberaumenden Examen zur Folge.

§. 5.

In dem Anmeldungsschreiben der nurgedachten Art sind glaubhafte Zeugnisse darüber beizufügen, dass der Ansuchende

a. mit Erlaubniss Unseres Consistoriums die Universität — — — — besucht und mindestens drei Jahre studirt,

b. daselbst sowohl die zu einem vollständigen Cursus der Jurisprudenz gehörigen, als auch die zur wissenschaftlichen Ausbildung eines Juristen

---

[1]) Die Patrimonialgerichte sind seit jenem Regulativ in S. Altenburg aufgehoben.

[2]) Das Justizcollegium ist jetzt in das Appellationsgericht verwandelt.

besonders dienlichen philosophischen Collegien gehört, mindestens also die akademischen Vorlesungen über [1])

1) Logik,
2) Psychologie,
3) Naturrecht (philosophische Rechtslehre),
4) Institutionen des römischen Rechts,
5) Pandecten,
6) Geschichte des römischen Rechts,
7) Kirchenrecht,
8) deutsches Privatrecht,
9) sächsisches Recht,
10) Lehnrecht,
11) Criminalrecht,
12) Staatsrecht,
13) Völkerrecht,
14) Civilprocess, gemeinen und sächsischen,
15) Criminalprocess,
16) Referir- und Decretirkunst,
17) gerichtliche Medicin und
18) Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften oder National- oder Staatswirthschaft

besucht und

c. hierbei hinlänglichen Fleiss bewiesen, auch sonst zu erheblichem Tadel seines Betragens keinen Anlass gegeben habe.

Mangelt etwas an diesen Erfordernissen, so ist der Ansuchende zum Examen nicht zuzulassen, wofern nicht von Uns dieserhalb ausdrücklich Dispensation ertheilt worden ist.

§. 6.

Ist der Inhalt der überreichten Anmeldungsschreiben und Zeugnisse genügend erschienen, so werden die Ansuchenden insgesammt von Unserm Landes-Justizcollegium auf einen bestimmten Tag im Mai oder November zu schriftlicher Beantwortung vorzulegender Fragen, und auf andere Tage zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

§. 7.

Die den Rechtscandidaten theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache vorzulegenden schriftlichen und mündlichen Fragen sind zunächst und nothwendig aus dem Gebiete des römischen und deutschen Privatrechts, des Criminalrechts, Lehnrechts und des Civil- und Criminalprocesses, aushülflich und abwechselnd auch aus dem Bereiche der Rechtsgeschichte, des Staats- und Kirchenrechts nach der Wahl der Prüfungscommissarien (§. 10) zu entlehnen.

Bei den schriftlichen Fragen ist auch auf die Auslegung einzelner Stellen der römischen Gesetzbücher Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen successiv vorzulegenden Fragen, deren Zahl mindestens auf 15 bestimmt wird, ist von dem Examinanden in einem geeigneten Local der Justizcanzlei in 4 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden unter fortwährender Aufsicht eines Canzleibeamten in derselben Sprache, worin die Frage gestellt ist, zu bewirken. Als Hülfsmittel

---

[1]) Demnach brauchen die im §. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1831 geforderten Vorlesungen über Metaphysik und Geschichte der Philosophie nicht mehr als gehörte nachgewiesen zu werden. Vergl. §. 31 dieses Regulativs.

werden hiebei nur das Corpus juris civilis und ein lateinisch-deutsches, sowie ein deutsch-lateinisches Wörterbuch gestattet, wovon einige Exemplare zur Benutzung bereit gehalten werden. Besprechung und Hülfleistung der Examinanden untereinander, imgleichen etwaige Benutzung mitgebrachter schriftlicher Aufzeichnungen darf nicht Statt finden. Die schriftlichen Antworten der Examinanden werden sofort zur Einsichtnahme unter den sämmtlichen Mitgliedern Unseres Justizcollegiums in Umlauf gesetzt.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird an den nächsten oder kurz darauf folgenden zwei Tagen in je zwei Vormittagsstunden in einem geeigneten Local dieses Collegiums von den Prüfungscommissarien (§. 10) vorgenommen. Sind der Examinanden nur zwei, so genügen vier Vormittagsstunden Eines Tages. Alle Mitglieder des nur gedachten Collegiums können, soweit sie nicht legal entschuldigt, dieser Prüfung beiwohnen.

Die mündlichen Antworten der Examinanden werden von einem Protocollführer sofort aufgezeichnet.

§. 10.

Zur Vorbereitung und besondern Leitung des Examen werden jedesmal zwei Mitglieder Unseres Landes-Justizcollegiums als Commissarien ernannt, welche die schriftlichen Fragen zu entwerfen und die mündlichen zu stellen, auch den Werth der Antworten zunächst zu begutachten haben. Die Commissarien haben sich über den Wechsel ihrer Fragstellungen zu vereinigen, doch wird Beider ununterbrochene Gegenwart den ganzen mündlichen Examen hindurch erfordert.

§. 11.

Das Ergebniss des Examen wird nicht durch Ertheilung specieller Censuren, sondern durch den Ausspruch, dass der geprüfte Rechtscandidat zum Auditoriat befähigt und zuzulassen, oder dass er zurückzuweisen sei, festgestellt.

§. 12.

Dieser Ausspruch erfolgt nach genommener Einsicht der schriftlichen Antworten (§. 8) durch Plenarbeschluss Unseres Justizcollegiums, wenn es irgend thunlich, innerhalb der nächsten, auf die mündliche Prüfung folgenden acht, spätestens vierzehn Tage, und wird den Examinanden durch schriftliche Zufertigung bekannt gemacht.

§. 13.

Derjenige Examinand, welcher zurückgewiesen worden ist, kann sich, nach erweislich erstrebter Vermehrung und Befestigung seiner Rechtskenntnisse, zum nächsten halbjährigen oder einem späteren Examen wieder anmelden.

§. 14.

Wer dagegen das Zeugniss der Befähigung (§. 11) erhalten hat, wird dadurch berechtigt, versuchsweise im praktischen Geschäftsleben thätig mitzuwirken und zu diesem Behuf seine alsbaldige Zuweisung an eine mit der Justizverwaltung ausschliesslich oder theilweise beschäftigte Unterbehörde als Hülfsarbeiter (Auditor) auszuwirken.

§. 15.

Ein solcher mit günstigem Erfolg examinirter Rechtscandidat kann daher bei Unserm Justizcollegium auf eine derartige Zuweisung antragen, und bei der hierauf von diesem im Einverständniss mit Unserer Landes-

regierung bezeichneten Unterbehörde zu den Acten derselben verpflichtet, auch zum Protocolliren in Civil- und Criminalsachen (beziehungsweise nach der Vorschrift im §. 8 des Nebengesetzes B zum Criminalgesetzbuche), wiewohl stets unter Aufsicht und Mitwirkung eines Beamteten, verwendet, sowie mit Concipir- und andern Arbeiten unter amtlicher Controle beschäftigt werden.

Auf die Ausübung von Notariatsbefugnissen hat er dagegen noch nicht Anspruch zu machen.

Ueber die etwaige Versetzung eines solchen Auditors an eine andere Behörde wird von den beiden nurgenannten Landescollegien gemeinschaftlich Beschluss gefasst.

§. 16.

Bei der amtlichen Verwendung der Auditoren ist während des ersten Jahres billige Rücksicht darauf zu nehmen, dass ihr Privatfleiss, welchen sie vorzugsweise der Repetirung ihrer practischen Rechtsstudien und dem Studium der Landesgesetze zu widmen haben, nicht zu sehr beschränkt, wohl aber durch gestattete Einsicht interessanter Processacten unterstützt werde.

§. 17.

Wenn ein Auditor als solcher mindestens Ein Jahr lang ohne erhebliche Unterbrechungen fungirt hat, so kann er bei Unserm Justizcollegium um Zulassung zur Fertigung der schriftlichen Probearbeiten (Specimina) mit Erfolg nachsuchen.

§. 18.

Diese Probearbeiten bestehen in der Fertigung

1) einer Relation nebst Urtheil über eine im Ordinarprocess verhandelte, durch förmliche Beweisführung zur Entscheidung vorbereitete Civilrechtssache;
2) einer Relation nebst Urtheil über eine nach geführter Vertheidigung zum Spruch reif vorliegende Criminalsache, und
3) einer Klage — oder andern wesentlichen Processschrift nach gegebenen Materialien, aber auch in der Lösung einer Aufgabe der Decretirkunst, wie solche in den academischen unter dem Namen „Processpracticum“ bekannten Uebungscollegien gestellt zu werden pflegen.

§. 19.

Binnen vier Monaten von dem Tage an, wo von Unserm Justizcollegium einem Auditor auf sein vorgedachtes Ansuchen (§. 17) die erforderlichen Acten und Materialien zur Fertigung seiner Probeschriften zugestellt worden sind, hat er letztere zu vollenden, wenigstens eine davon selbst zu mundiren, und sämmtliche jedenfalls eigenhändig unterzeichneten Reinschriften bei Unserm Landes-Justizcollegium zu überreichen.

Während dieser viermonatlichen Frist ist er auf Ansuchen von den Obliegenheiten des Auditoriats zu dispensiren. Eine Verlängerung derselben kann von dem gedachten Collegium nur aus triftigen Gründen auf diesfallsiges zeitiges Ansuchen bewilligt werden.

§. 20.

Nach Einreichung der Probeschriften hat deren Unterzeichner in der Canzlei Unseres Landes-Justizcollegiums, wohin er kürzlich vorzubescheiden ist, an Eidesstatt feierlich zu versichern, dass er diese Probeschriften allein, ohne diesfallsige Ratheinholung bei Andern und ohne andere, als die in

den Gesetzen und in der juristischen Literatur vorliegenden Hülfsmittel, gefertigt habe.

Sodann werden ihm mehrere aus dem Inhalte der wichtigsten selbstständigen Landesgesetze entlehnte schriftliche Fragen vorgelegt, welche er im Laufe von vier Vormittagsstunden nach Massgabe des §. 8 schriftlich zu beantworten hat.

§. 21.

Wenn dies geschehen ist, so werden die beeidigten Probeschriften und die schriftlichen Antworten auf vorerwähnte Fragen zwei Mitgliedern Unseres Justizcollegiums, als Referent und Correferent zur Prüfung überwiesen, und es haben dieselben nach deren Erfolg ein motivirtes Urtheil über den Werth jener Probearbeiten und Beantwortungen gemeinschaftlich abzugeben, dabei auch die zulässigen vier Censuren

1) ausgezeichnet, 2) gut, 3) ziemlich gut, 4) genügend

in's Auge zu fassen.

Erachten sie jede Arbeit und die Gesammtheit der schriftlichen Antworten für würdig, mit einer dieser Censuren bezeichnet zu werden, so haben sie nicht nur die ihnen angemessen erscheinende Censur für jede Probeschrift und Beantwortung in Vorschlag zu bringen, sondern auch zugleich das Ergebniss der vorausgegangenen mündlichen Prüfung (§. 11) in Erwägung zu ziehen und hiernach gutachtlich zu bemessen, welche Hauptcensur für beide Prüfungsacte nach den vorgedachten vier Abstufungen, welche für einzelne Theile der Prüfungsleistungen verschieden bemessen werden können, — zu ertheilen sein möchte.

§. 22.

Ueber diese gutachtlichen Vorschläge wird von den übrigen Mitgliedern Unseres Justizcollegiums schriftlich abgestimmt und hiernach ein Plenarbeschluss über die dem Examinirten innerhalb der vorgedachten vier Abstufungen zu ertheilende Hauptcensur gefasst, welche demselben sodann durch schriftliche Zufertigung bekannt gemacht wird.

§. 23.

Finden aber die beiden nach §. 21 mit der Prüfung der Probeschriften und schriftlichen Beantwortungen zunächst beauftragten Collegienglieder eine oder die andere derselben so wenig gelungen, dass ihr nicht einmal die vierte Censur beizulegen wäre, so wird das diesfallsige ungünstige Gutachten ebenfalls zur schriftlichen Abstimmung der übrigen Collegienglieder befördert und hierauf durch Plenarbeschluss bestimmt, ob eine oder die andere und welche Probeschrift oder Beantwortung als gänzlich misslungen und unzulässig zu bezeichnen sei. Bei der Bekanntmachung des eine solche Zurückweisung aussprechenden Beschlusses wird dem Examinirten nachgelassen, um die Gestattung der Füglichkeit zur Fertigung anderer Probeschriften oder Beantwortungen anstatt der zurückgewiesenen, anzusuchen.

Geschieht dies, so wird demselben von Unserm Landes-Justizcollegium bei Aushändigung der nöthigen Acten oder Materialien eine besondere Frist zur Einreichung der neuen Probeschriften oder ein Tag zur schriftlichen Beantwortung anderweit vorzulegender Fragen bestimmt, und sonst, wie rücksichtlich der erstmaligen Fertigung jener oder der Beantwortung schriftlicher Fragen in §§. 18—20 vorgeschrieben worden, verfahren.

Jedenfalls wird aber nicht eher, als bis sämmtliche Probeschriften, beziehungsweise die Beantwortung für zulässig erachtet worden sind, zur Ertheilung einer Hauptcensur verschritten.

Wer eine der obgedachten vier Hauptcensuren zuerkannt erhalten, hat von dieser Zeit an noch Ein Jahr lang als Auditor bei einer mit Verwaltung der Justiz ausschliesslich oder theilweise beschäftigten Unter- oder Oberbehörde (oder auch in der letzten Hälfte dieses Jahres bei einer ausschliesslich mit Polizeiverwaltung und Administrativjustiz beschäftigten Unterbehörde oder bei der Canzlei eines Landescollegiums) zu fungiren, bevor über seine Befähigung zum Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst Entschliessung gefasst wird.

Während dieses Jahres kann er zu den in §. 15 erwähnten Arbeiten ebenfalls verwendet, und nach dem Ermessen des Dirigenten der Behörde, bei welcher er fungirt, von der dort angeordneten Aufsicht und Mitwirkung eines Beamteten mehr oder weniger entbunden werden.

Daneben ist ihm thunlichst zu gestatten, dass er bei sich darbietender Gelegenheit, unter der Leitung und Vertretung eines bereits geübten Sachwalters advocatorische Arbeiten zu seiner Uebung anfertige.

§. 25.

Beim Ablauf des vorgedachten Jahres kann ein solcher Auditor bei Unserm Justizcollegium um Schlussfassung über seine Qualification für den öffentlichen Justizdienst nachsuchen und dabei zugleich Proben der von ihm etwa gefertigten sachwalterischen Arbeiten vorlegen.

Von gedachtem Collegium wird hierauf durch Erkundigung bei den Behörden, wo der Ansuchende als Auditor fungirt hat, und durch Prüfung eingesendeter Auditorenarbeiten ermittelt, ob ersterer sich hinreichende practische Befähigung angeeignet, und ausserdem zu erheblichem Tadel seines Betragens keinen Anlass gegeben habe.

§. 26.

Ergiebt sich hierbei ein befriedigendes Resultat, so wird dem Ansuchenden, falls derselbe die erste, zweite oder dritte Hauptcensur erhalten hat, ein Zeugniss darüber ausgefertigt, dass er

a) zum Richteramte, b) zur Anwaltschaft, c) zum Notariat und d) zur Function als Actuar oder Canzleibeamter

im öffentlichen Justizdienst qualificirt sei.

Ist aber dem Ansuchenden blos die vierte Hauptcensur ertheilt worden, so erhält er in dem auszufertigenden Zeugniss bloss die Qualification sub c) und d) und kann auf die Zulassung zum Richteramte und zur Anwaltschaft so lange nicht Anspruch machen, bis er unter Nachweisung einer sich angeeigneten völlig befriedigenden practischen Ausbildung, hierunter ausdrückliche Dispensation bei Uns ausgewirkt oder sich einer neuen von der Fertigung anderweiter Probeschriften (§. 19 ff.) anhebenden Prüfung mit besserm Erfolg unterworfen hat.

§. 27.

Wenn das Ergebniss der in §. 25 erwähnten Ermittelung dem Ansuchenden nicht günstig ist, so kann demselben das vorgedachte Qualificationsattestat verweigert und derselbe zur Fortsetzung des Auditoriats, sowie zur Erneuerung seines Gesuches nach Ablauf einer bestimmten Zeit angewiesen werden.

§. 28.

Wer ein Qualificationszeugniss (§. 26) erhalten hat, kann bei Unserm Justizcollegium um sofortige Verpflichtung und Immatriculirung als Notar mit Erfolg nachsuchen.

Die nachzusuchende Verpflichtung als Sachwalter kann ebenfalls sofort erfolgen, insofern nicht die geschlossene Zahl der Sachwalter erfüllt ist.

Die Verpflichtung als Richter, Actuar oder Canzleibeamteter ist dagegen natürlich von der Berufung eines diesfalls qualificirten Juristen zu einer derartigen Function abhängig.

§. 29.

Wird eine solche Verpflichtung für den öffentlichen Dienst im Justizfache erst nach Ablauf eines Jahres oder eines noch längeren Zeitraumes nach Ausstellung des Qualificationszeugnisses nachgesucht, so hat der Ansuchende nachzuweisen, dass er sich in dieser Zwischenzeit fortwährend mit juristischen Arbeiten beschäftigt habe.

§. 30.

Bei gleichzeitiger Bewerbung Mehrerer um die Immatriculirung als Sachwalter ist, wenn eine Auswahl unter den Bewerbern nöthig wird, nicht auf das frühere Datum des Qualificationszeugnisses, sondern nur auf die grössere Auszeichnung in Fähigkeit practischer Brauchbarkeit und gutem Verhalten entscheidendes Gewicht zu legen.

§. 31.

Alle bisher in Kraft gewesenen Anordnungen und Vorschriften, welche von den in gegenwärtigem Regulative enthaltenen abweichen und mit letzterem nicht in Einklang gebracht werden können, sind für aufgehoben zu achten.

§. 32.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung in Kraft.

Indessen leidet dasselbe auf diejenigen Rechtscandidaten, welche an diesem Tage bereits ihre Probeschriften abgeliefert haben oder noch im Besitze der ihnen zum Behuf deren Ausarbeitung vorgelegten Acten sich befinden und die Probeschriften vor Ablauf von vier Monaten, von gedachtem Tage an gerechnet, einreichen, — keine Anwendung, vorausgesetzt, dass die eingereichten Probeschriften wenigtens zum grössten Theil für zulässig erachtet werden, und es bewendet hinsichtlich der Prüfung solcher Rechtscandidaten und ihrer Zulassung zum öffentlichen Dienst im Justizfache allenthalben bei der bisherigen Einrichtung.

Natürlich steht es ihnen aber frei, auf diese zu ihren Gunsten getroffene Ausnahmebestimmung zu verzichten und sich obigen Vorschriften zu unterwerfen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Regulativ Höchsteigenhändig vollzogen und gegeben zu

Hummelshain, den 9. Juni 1846.

Joseph, H. z. S.

(L. S.) **v. Wüstemann.** **Hermann.**

XVII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Aus der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für die Herzogthümer Coburg und Gotha. Nr. 83. S. 803 fg.

Gesetz, die Befähigung zum Staatsdienst betreffend. Vom 24. April 1860. Publicirt und ausgegeben mit dem 106. Stück des Regierungsblattes, den 5. Mai 1860.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Eugern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc.

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags Unserer Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

§. 1.

Zur Erlangung eines Amtes, bei welchem die Anstellung durch Decret zu erfolgen hat (vgl. §. 6 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst — Nr. 3 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung —), ist erforderlich:

1. die Eigenschaft als Staatsbürger, vorbehältlich jedoch der nach §. 4 alinea 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst zugelassenen Ausnahme;
2. Volljährigkeit;
3. Unbescholtenheit;
4. Zeugniss der vollen Befähigung auf Grund bestandener Staatsprüfung.

§. 2.

Zu der Staatsprüfung für Beamte, welche richterliche Functionen auszuüben haben, sowie für höhere Beamte der Verwaltung mit Ausschluss der Dienststellen, welche eine besondere Fachkenntniss erfordern, ist nur zuzulassen, wer das Zeugniss der Reife zur Universität beigebracht und drei Jahre lang auf einer deutschen Universität Rechtswissenschaft studirt hat. Die Zulassung zu den Prüfungen für alle sonstigen Dienststellen ist nach näherer, im Verordnungswege zu treffender Bestimmung davon abhängig, dass der sich Meldende mindestens ein Zeugniss der Reife zum Eintritt in die oberste Classe eines vollständigen (gelehrten oder Real-) Gymnasiums beibringt.

§. 3.

Für die Beamten, welche richterliche Functionen auszuüben haben, erfolgt die Staatsprüfung durch das Appellationsgericht und findet in zwei Abtheilungen — einer theoretischen und einer practischen — Statt. Der Vornahme der zweiten (practischen) Abtheilung der Prüfung hat eine practische Beschäftigung bei einem Gerichte oder bei einem Anwalte vorauszugehen. Die Staatsprüfung für die richterlichen Beamten befähigt zugleich zur Bekleidung einer höhern Stelle der Verwaltung, jedoch mit Ausschluss solcher Fächer der Verwaltung, welche eine besondere Fachkenntniss erfordern.

Die Befähigung zur Bekleidung einer höhern Stelle der Verwaltung wird aber auch erlangt durch das Bestehen der ersten (theoretischen) Abtheilung der juristischen Prüfung und einer staatswissenschaftlichen Prüfung vor einer vom Staatsministerium zu ernennenden Commission. Der Vornahme dieser letzteren Prüfung muss ebenfalls eine practische Beschäftigung, insbesondere bei einer Verwaltungsbehörde vorausgehen.

Die Prüfungen für alle sonstigen Dienststellen erfolgen vor Commissionen, welche das Ministerium ernennt.

§. 4.

Auf Officiere, Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ferner auf die Rechtscandidaten, welche bei dessen Publication die juristische Staatsprüfung in der bisher geordneten Weise und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst bestanden haben.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes zwar die juristische Staatsprüfung in der bisher geordneten Weise, dagegen noch nicht einen vollen zweijährigen Vorbereitungsdienst bestanden haben, erlangen die Befähigung zu einem Richteramte oder zu einer höhern Dienststelle der Verwaltung erst durch das Bestehen der zweiten Abtheilung der im ersten Satz des §. 3 vorgeschriebenen Staatsprüfung, bezüglich durch das Bestehen der staatswissenschaftlichen Prüfung.

§. 6.

Bei Besetzung von Richterstellen findet eine Dispensation von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Statt. Auch soll bei Besetzung von Richterstellen von dem Rechte, Ausländer in den Staatsdienst zu ziehen (§. 4 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst), nur in Bezug auf solche Personen Gebrauch gemacht werden, welche in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zu einer Richterstelle bereits erlangt haben. Bei Besetzung von Dienststellen in der Verwaltung bleibt zwar die Dispensation von den Vorschriften dieses Gesetzes vorbehalten, jedoch soll von dieser Befugniss nur nach Anhörung des Gesammt-Ministeriums Gebrauch gemacht werden [1]).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Untersehrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 24. April 1860.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

---

[1]) Eingezogenen Erkundigungen aus bester Quelle zufolge bestehen weitere gesetzliche oder instructionsmässige Bestimmungen über die Erfordernisse zum Eintritt in den Staatsdienst des Herzogthums Sachsen Coburg-Gotha nicht; ebensowenig Vorschriften über die von den Landeskindern auf Universitäten zu besuchenden Collegien und über das bei den Staatsprüfungen zu beobachtende Verfahren. Das Appellationsgericht zu Gotha forderte bisher von den zu prüfenden Rechtscandidaten: 1. eine Abhandlung über eine meist von dem Examinanden freigewählten Rechtsfrage; 2. die schriftliche Beantwortung einer Anzahl gestellter Fragen unter mehrtägiger, die Benutzung juristischer Werke ausschliessender Clausur; 3. eine mündliche Prüfung. — Die staatswissenschaftliche Prüfung bestand bisher in der Fertigung von 4 bis 6 Abhandlungen über gegebene Themata und in einer mündlichen Prüfung.

XVIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

A. Aus der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Jahrg. 1829. Nr. 5. S. 43 ff.

Allgemeines Statut vom 21. Januar 1829 für die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Justiz.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Um in dem Staatsdienste und insbesondere in dem Dienste der Justiz nicht nur den bisher von den Meisten zu Unserm Wohlgefallen bereits an den Tag gelegten Eifer und Ernst auch ferner zu unterhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass der überhandnehmende Zudrang junger Leute zu den Staatsämtern auf das rechte Maass zurückgeführt und der Zutritt nur den Fähigsten eröffnet, auch das Vorrücken von der Würdigkeit soviel als möglich abhängig gemacht werde u. s. w., haben Wir beschlossen und verordnen hiermit:

Art. 1.

Der Staatsdienst im Fache der Justiz umfasst:

1. das eigentliche Richteramt in allen seinen Zweigen vom grundherrlichen Unterrichter an bis zum Director des Oberlandsgerichts [1];
2. die vormundschaftliche Obrigkeit;
3. die freiwillige Gerichtsbarkeit;
4. das Hypothekenwesen;
5. die Vertretung und Fürsprache vor Gericht, Procuratur und Advocatur.

Art. 2.

Zu den Justizbeamten gehören also alle, welche als eigentliche Richter in den Aemtern und grundherrlichen Gerichten, als Dirigenten, Räthe und Assessoren in den höheren Gerichten, als Advocaten und Notarien, Secretairs und Actuarien angestellt sind. Hingegen sind dazu die Copisten und Canzlisten, Registratoren, Sporteleinnehmer u. s. w. nebst den Dienern der Gerichte nicht zu rechnen.

Art. 3.

Wer sich zum Justizdienst meldet, muss nachweisen:

1. dass er von der Behörde in Hinsicht seiner classischen Vorbereitung reif gefunden worden und mit ihrer Zufriedenheit die Universität bezogen hat;
2. dass er einen vollständigen Cursus der Jurisprudenz auf der Academie gemacht, daneben aber auch Vorlesungen über Logik und Metaphysik, Naturrecht, Moral, Psychologie, gerichtliche Arzneikunde und womöglich, medicinische Anthropologie gehört hat [2];
3. dass er eines unbescholtenen Lebens ist.

Nur Vergehen entehrender Art sollen nach Befinden des Oberlandsgerichts vom Justizdienst gänzlich ausschliessen.

---

[1]) Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Gesetz v. 20. März 1849 in Sachsen-Meiningen aufgehoben. Das Oberlandsgericht ist jetzt in das Appellationsgericht, an dessen Spitze ein Präsident steht, verwandelt.

[2]) Der Besuch bestimmter Collegien braucht nicht nachgewiesen zu werden; Verordnung v. 13. Januar 1849 Art. 1.

Art. 4.

Der wirkliche Eintritt in den Justizdienst erfolgt nach einer strengen Prüfung beim Oberlandsgericht.

Die Prüfungen geschehen mündlich durch zwei von dem Director dazu deputirte Räthe, in Gegenwart eines Secretärs, welcher darüber ein Protocoll zu führen hat.

Der Director und sämmtliche Räthe können, wenn sie wollen der Prüfung beiwohnen, und daran, unter Rücksprache mit den eigentlichen Examinatoren, Theil nehmen.

Die Prüfungen geschehen bei offenen Thüren und es ist Jedermann der Zutritt gestattet.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

Römisches Recht, Criminalrecht, deutsches Privatrecht, Lehnrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht, Process und deren Geschichte. Probearbeiten werden bei dieser Prüfung nicht gefordert, als dass die schriftliche Uebersetzung einiger Stücke aus dem corpus juris civilis et canonici aufgegeben wird.

Die Sprache ist nach der Wahl der Examinatoren lateinisch oder deutsch.

Art. 5.

Es sollen drei Grade des Bestehens in dieser Prüfung gegeben werden:

I. vorzüglich; II. gut; III. ziemlich gut;

von welchen das weitere Vorrücken im Justizdienst abhängig ist.

Das Oberlandsgericht soll auch den niedrigsten Grad nicht ohne hinreichende Ursache ertheilen, und sich durch kein unzeitiges Mitleiden abhalten lassen, unwissende und unfähige junge Leute von dem Eintritt in den Justizdienst abzuweisen.

Ein ganz abgewiesener kann sich nach Jahresfrist zur nochmaligen Prüfung melden; eine wiederholte Abweisung ist aber schechthin unwiderruflich.

Art. 6.

Wer die Prüfung bestanden hat, wird als Auditor im Justizdienst angenommen und mit einem Eide belegt, welcher a) den Huldigungseid; b) die Verpflichtung zu getreuer Führung der Protocolle; c) den Richtereid; d) das Angelöbniss des verfassungsmässigen Gehorsams gegen die Vorgesetzten, und Verschwiegenheit in sich enthält, und bei dem Vorrücken im Diehst nicht wiederholt zu werden braucht, indem der Beamte nur auf den bereits abgelegten Diensteid verwiesen wird.

Art. 7.

Der Auditor tritt in die Probejahre des Justizdienstes ein. Er wird unter Aufsicht des Oberlaudsgerichts theils bei diesem selbst, theils bei den Untergerichten beschäftigt und zwar

1. in den ersten drei Monaten vorzüglich in Secretairgeschäften, zum Concipiren, Protocolliren, in der Repositur des Gerichts;
2. in der Folgezeit können den Auditoren auch mündliche und schriftliche Vorträge im Gericht übertragen, sie auch
3. zum Vicariren in den Stellen der Secretairs und Actuarien und zu den minderwichtigen Localcommissionen gebraucht, sowie
4. zu Anwälten und Defensoren ex officio bestellt werden.

Die Geschäfte sub 3 und 4 sind jedoch nur denen, welche die vorzüglichste Prüfungscensur erhalten haben, zu übertragen.

Uebrigens müssen sich die Auditoren des Oberlandsgerichts oder der Untergerichte, welche sie zugetheilt sind, in allen Sitzungen einfinden, aufmerksam zuhören und der etwaigen Aufträge des Gerichts gewärtig sein.

In Sachen und Fällen, wo dem Director des Gerichts es anständig oder nöthig scheint, heisst er sie abtreten.

Art. 8.

Der Auditor, welcher durch Fleiss, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichnet, ist nach einjähriger Probezeit ohne weitere Prüfung qualificirt, im wirklichen Dienst als Subalterne eines oberen oder unteren Gerichts oder einer anderen Behörde angestellt zu werden. Soll er aber in der Folge zum Richteramt befördert werden, so kann dies nicht ohne die weiteren Prüfungen geschehen.

Art. 9.

Diejenigen, welche die I. und II. Censur (Art. 5) erhalten und sich in ihrem ersten Probejahre zur Zufriedenheit des Gerichts benommen haben, können sich nach Ablauf eines Jahres, die andern erst nach zwei Jahren von ihrer Verpflichtung zum Auditor zur weitern Prüfung melden.

Diese erfolgt gleichfalls bei dem Oberlandsgericht durch zwei deputirte Räthe in der oben angegebenen Form.

Es müssen aber vorher Probearbeiten geliefert werden:

1. eine Relation in einem Civilprocess, wobei
   a) nicht bloss die Entscheidung durch sorgfältige Entwickelung der Rechtssätze begründet, sondern auch
   b) das processualische Verfahren geprüft und dessen etwaige Mängel nachgewiesen werden müssen;
2. eine Criminal-Relation oder Defension [1]);
3. Entwürfe zu einigen von dem Collegium aufgegebenen wichtigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Prüfung selbst ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. specielle Landesverfassung und Geschichte;
2. particuläres Landrecht und Localstatuten;
3. Grundsätze über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese Gegenstände müssen in der zweiten Prüfung, andere können nach Gutbefinden der Examinatoren vorgenommen werden. Es werden auch hier die drei Censuren

I. vorzüglich;
II. gut;
III. ziemlich gut

gegeben.

Art. 10.

Wer diese Prüfung bestanden hat, wird auf erstatteten Bericht und erfolgte höchste Genehmigung als Referendar angenommen und mit Verweisung auf den bereits abgelegten Eid eingewiesen.

Die Referendarien können unter specieller Aufsicht des Directoriums zu allen Geschäften des Collegiums gebraucht werden, haben jedoch im Oberlandesgericht keine mitzählende, sondern ein bloss consultative Stimme.

Sie können auch zu interimistischer Verwaltung aller Stellen in den Untergerichten gebraucht werden, und zwar haben sie, wenn sie dahin deputirt werden, die mit dieser Stelle an sich verbundene entscheidende Stimme.

---

[1]) Nach der Verordnung v. 22. Februar 1856, die zweite juristische Prüfung betreffend, soll eine Relation aus Acten des neueren Criminalverfahrens insoweit nicht eine öffentliche Verhandlung vorausgesetzt wird, z. B. eine Relation zum Behuf eines Erkenntnisses über Versetzung in den Anklagestand, oder eine Vertheidigung gegen Versetzung in den Anklagestand, oder die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Gegenschrift gegen eine solche, oder auch eine Anklageschrift nebst genauerer Begründung der Anklage in einem besonderen Anhange, zur Aufgabe gestellt werden.

Sie können sich aber auch nicht weigern, sich, wenn es nöthig gefunden wird, sowohl zu Secretarien, Actuarien, Registratoren brauchen, als auch zu Anwälten und Defensoren ex officio bestellen zu lassen.

Art. 11.

Der Referendar ist ohne weitere Prüfung fähig zu folgenden Stellen und Aemtern:

1. zu allen subalternen Stellen in den Gerichten und anderen Behörden, und hat in Sachen seines Amtes die Rechte des Notars (fidem publicam), muss aber auch seine Qualification seiner Unterschrift ausdrücklich hinzufügen;
2. zu den Stellen eines Patrimonialrichters und Landgerichtsassessors;
3. zu dem Amte eines Advocaten bei den Landgerichten und gutsherrlichen Untergerichten[1]).

Das Aufsteigen zu höheren Stellen setzt aber nothwendigerweise eine dritte Prüfung voraus.

Art. 12.

Zu dieser dritten Prüfung kann sich nur melden, wer zwei Jahre nach der Anstellung als Referendar im wirklichen Justizdienst fungirt hat.

Die Prüfung selbst erfolgt, nachdem als Probearbeiten

1. eine Civil- und eine Criminalrelation[2]),
2. ein umfassender Bericht über einen vom Oberlandesgericht bestimmten, für die Landesverfassung und Particulargesetzgebung wichtigen Gegenstand

ausgearbeitet, vom Oberlandesgericht geprüft und begutachtet, auch nebst

3. einem Zeugniss über das bisherige Wohlverhalten des Candidaten von dem Gericht ausgestellt

an das Landesministerium eingesandt worden sind.

Art. 13.

Diese Prüfung geschieht in der vorherigen Form bei dem Oberappellationsgericht zu Jena. Ihre Gegenstände sind die Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange, Landesverfassung und Gesetzgebung.

Es wird nur geurtheilt

der Candidat könne mit Nutzen in einem höhern Richteramt angestellt werden

oder

es sei von seiner Anstellung im höhern Justizdienste kein besonderer Nutzen zu erwarten.

Art. 14.

Das Bestehen in dieser dritten Prüfung ist erforderlich

1. zur Anstellung als Assessor und Rath bei dem Oberlandesgericht; ingleichen als rechtsgelehrter Assessor und Rath bei den übrigen obern Landesstellen;
2. als Oberbeamter in den Land- und Stadtgerichten und Kreisgerichten;
3. als Advocat bei dem Oberlandesgerichte und den Kreisgerichten.

---

[1]) Diese Advocatur ist jetzt beseitigt.

[2]) Beseitigt durch Art. 2 der Verordnung vom 13. Januar 1849, betreffend mehrere Abänderungen in den Vorschriften für das Studienwesen (Verordnungs-Sammlung, 1849, S. 189). Der Prüfungscommission soll es überlassen bleiben, sich einen mündlichen Vortrag aus Civiloder Criminalacten erstatten zu lassen.

Art 15.

Wer das dritte Examen mit Ehren bestanden hat, arbeitet bis zu seiner Anstellung in einem mit Besoldung verknüpften Amte bei dem Oberlandesgerichte als Assessor, und ist vorzüglich zu wichtigern Localcommissionen und andern ausserordentlichen Arbeiten zu benutzen, zieht auch dafür die gesetzmässigen Gebühren und Diäten.

In dem Collegium hat er eine entscheidende (mitzuzählende) Stimme [1]).

Art. 16.

Die Auditoren bekommen, wenn sie nicht zu ihrem Unterricht, sondern zur Aushülfe in ein Amt geschickt werden, einen monatlichen Zuschuss von 20 fl. rhein., die Referendarien im gleichen Falle monatlich 30 fl. Die Diäten der Assessoren richten sich nach den vorhandenen Bestimmungen. Besonders ausgezeichneten aber unvermögenden jungen Männern werden Wir einen Sustentationszuschuss zu verwilligen Uns vorbehalten.

Art. 17.

Der Rang eines Assessors beim Oberlandesgericht geht durch Anstellung als Beamter oder Anwalt nicht verloren, und ein solcher bleibt nicht nur in der bisherigen Anciennität, sondern auch insofern Mitglied des Collegiums, dass er zur Theilnahme an dessen Deliberationen einberufen werden kann. Er hat dann nach seiner Anciennität unter den Assessoren Sitz und Stimme.

In gleicher Art stehen die Oberlandesgerichtsräthe mit den Hof- und Justizräthen, wozu die ausgezeichneten Beamten und Advocaten befördert werden sollen, einander gleich und rangiren unter sich nach dem Datum ihrer Patente.

Art. 18.

Bei der jetzigen neuen Formation des Oberlandesgerichts und der Justizämter behalten Wir Uns vor, den sämmtlichen Justizdienern die Stellung anzuweisen, nach welcher sie in ihrer künftigen Beförderung behandelt werden sollen; sodann aber müssen die gegenwärtigen Bestimmungen auf das pünctlichste beobachtet werden, wogegen die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 1. Mai 1811 und 17. November 1823 für Hildburghausen und vom 24. Februar 1824 für Meiningen hiermit aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 21. Januar 1829.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

Chr. F. Frhr. v. Könitz. v. Baumbach. D. v. Stein. v. Fischern.

---

[1]) Die Verordnung vom 18. September 1834 in Bezug auf die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Justiz- und Verwaltung (Bd. II. der Verordnungs-Sammlung, 1834, S. 433) fügt die Bedingung bei: wenn dem Assessor wirklich ein Staatsamt, das zu einer mitzählenden Stimme berechtigt, übertragen worden ist.

B. Aus der Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Jahrgang 1829. Nr. 8. S. 77 ff.

Edict vom 27. April 1829 über die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Verwaltung.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch eine Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres dafür Vorsorge getroffen haben, dass der Eintritt in den Staatsdienst in dem Fache der Justiz und das Fortrücken in demselben durch wiederholte Prüfungen geregelt werde; so finden Wir nunmehr auch nothwendig, ähnliche Bestimmungen für den Geschäftskreis Unserer Landesregierung und Cammer [1]), insoweit dies nicht schon durch Unser Edict vom 9. Februar in Ansehung der Rechnungsverständigen geschehen ist, zu erlassen. Wir verordnen daher für den allgemeinen Dienst im Verwaltungsfache, namentlich für die Stellen der Räthe und Beisitzer in Unserer Landesregierung und Cammer, der Verwaltungsbeamten, der Secretairs und Registratoren bei den Landescollegien und Verwaltungsämtern hiermit Folgendes:

Art. 1.

Wer sich zum Staatsdienst im Verwaltungsfache meldet und ohne strenges juristisches Studium bei Unserer Landesregierung und Cammer als Auditor angestellt werden will, muss durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen:

1. dass er die gehörige classische Vorbereitung in der lateinischen Sprache (indem für diesen Zweck die griechische nicht nothwendig ist) und andern allgemeinen Hülfswissenschaften auf einer öffentlichen Anstalt oder durch Privatunterricht empfangen hat, von der competenten Behörde geprüft und zum Abgang auf eine Akademie reif befunden worden ist;
2. dass er auf einer Universität oder einer speciellen höhern Lehranstalt einen philosophischen Lehrcursus (Psychologie, Logik, Metaphysik, Moral, Naturrecht) gehört, auch die Staats- und Finanzwissenschaft in ihrem ganzen Umfange studirt hat;
3. dass er eines unbescholtenen Lebens ist.

Statt der griechischen Sprache wird der Candidat sich durch gründliche Kenntniss lebender Sprachen besonders empfehlen.

Aus dem Umfange der Staatswissenschaft mit ihren Hülfswissenschaften und ausser den allgemeinen Studium derselben müssen die Candidaten künftig wenigstens in einem oder dem andern der folgenden Fächer gründliche und umfassende Kenntnisse nachweisen:

a. Landwirthschaft,
b. Mineralogie nebst Bergbau,
c. Mathematik und Mechanik, Baukunst,
d. Chemie und Technologie.

Die Wahl steht dem Candidaten frei, allein es hängt von dem Ermessen der Regierierung ab, ob in einem solchen speciellen Fache Hoffnung zur Beförderung gegeben werden kann.

---

[1]) Diese beiden Behörden sind durch die Verordnung vom 14. September 1849 in dem Staatsministerium vereinigt worden.

Art. 2.

Die erste Prüfung zum Auditor wird unter der vereinten Leitung des Regierungs- und Cammerdirectoriums von deputirten Räthen beider Collegien mit Zuziehung der Sachverständigen der vorkommenden speciellen Fächer vorgenommen. Es wird dabei eine schriftliche Ausarbeitung erfordert, deren Aufgabe von den beiden Collegien gewählt wird und daran wird eine mündliche Prüfung angereiht.

Die Gegenstände der Prüfung sind die Staats- und Finanzwissenschaft im Allgemeinen und die vom Candidaten erwählten besondern Fächer.

Art. 3.

Das Prüfungsprotocoll wird mit einem gutachtlichen Berichte der beiden Collegien sowohl in Ansehung der Anstellung des Candidaten überhaupt, als auch über die Zutheilung desselben zu Unserer Landesregierung oder Cammer an Uns eingesendet. Der angenommene Auditor wird mit einem allgemeinen Diensteide verpflichtet, welcher das ganze Dienstleben umfasst, und auf welchen bei dem Fortrücken nur verwiesen wird.

Der Auditor wird von dem Collegium, welchem er zugetheilt wird, zu allen Arbeiten gebraucht, welche nach dem Ermessen des Directoriums seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend sind. Es können ihm auch Vorträge (doch ohne mitzählende Stimme) zugeschrieben, er kann zu minder wichtigen Commissionen gebraucht, und insbesondere den einzelnen Räthen zur Beihülfe in ihren Geschäften unter ihrer besondern Anweisung zugetheilt werden.

Die Auditoren bleiben der Regierung und Cammer gemeinschaftlich und können von einem Collegium an das andere versetzt werden.

Art. 4.

Wer eine Zeit lang als Auditor gearbeitet und sich zur Zufriedenheit der Collegien benommen, auch in dem mechanischen Geschäftsbetrieb hinreichende Fertigkeit erworben hat, kann sich zur Anstellung als Referendar und der dazu erforderlichen zweiten Prüfung melden. Diese wird wie die vorige schriftlich und mündlich vorgenommen; ihre Gegenstände sind aber die besondern Verhältnisse des Landes in Beziehung auf Verwaltungsgegenstände, namentlich

1. die statistisch politischen Verhältnisse und Geschichte desselben,
2. die Landesgesetzgebung im administrativen Fache, Steuerwesen, landwirthschaftliche Verordnungen,
3. die natürliche Beschaffenheit des Landes und die Benutzungsweise der natürlichen Hülfsquellen, beide mit besonderer Berücksichtigung des vom Candidaten gewählten speciellen Faches (Art. 2).

Art. 5.

Die Anstellung als Referendar erfolgt auf den gutachtlichen Bericht Unserer Landesregierung und Cammer, welchem die Examinationsprotocolle und Probearbeiten beizulegen sind.

Der Referendar wird ebenso wie der Auditor, jedoch nach Massgabe seiner fortschreitenden Brauchbarkeit unter specieller Aufsicht des Dirigenten beschäftigt; es kann derselbe auch zu interimistischer Verwaltung der unter dem Collegium stehenden Aemter und Stellen und zu bedeutenderen Commissionen gebraucht werden.

Ohne weitere Prüfung sind die Referendarien zu den Stellen der Secretarien und [illegible] untergeordneten Verwaltungsbeamten nach dem Urtheil der Collegien qualificirt; obwohl diesen unbenommen bleibt, dem Vorschlag zu

dergleichen Anstellungen noch eine auf die zu besetzende Stelle besonders bezügliche Probearbeit, zumal wenn mehrere dazu vorgeschlagen werden, vorangehen zu lassen.

Art. 6.

Um aber stimmführendes Mitglied des Collegiums oder Oberbeamter zu werden, muss eine dritte Prüfung vorangehen, zu welcher sich die Referendarien melden können, wenn sie eine Zeit lang bei der Landesregierung oder Cammer zur Zufriedenheit des Collegiums gearbeitet haben. Oberbeamte sollen in der Regel auch eine juristische Bildung haben. Zu dieser dritten Prüfung wird eine Probearbeit erfordert, welche sowohl in einer schriftlichen Ausführung einer wichtigen aus dem Geschäftskreise der Verwaltung genommenen Materie, wobei sowohl auf allgemeine Theorien als auf die besondern Verhältnisse des Landes Rücksicht zu nehmen ist, als auch in Behandlung eines bedeutenden Commissionsgeschäfts, bestehen kann.

Die Probearbeit wird mittelst gutachtlichen Berichts an Uns eingesendet und darauf die mündliche Prüfung unter Leitung einer von Uns aus den Mitgliedern des Ministeriums und des Geheimeraths-Collegiums [1]) ernannten Commission, mit Zuziehung der Dirigenten Unserer Regierung und Cammer, eines von jedem dieser Collegien deputirten Rathes und der geeigneten Sachverständigen vorgenommen, und auf den ganzen Umfang der Staats- und Finanzwissenschaft und der Kenntniss des Landes gerichtet.

Art. 7.

Wer diese dritte Prüfung mit Ehren bestanden hat, erlangt durch ein von Uns zu vollziehendes Decret die Qualification eines Regierungs- oder Cammerassessors und kann hierauf bei Besetzung solcher Stellen in Vorschlag gebracht werden. Einstweilen fährt er nach Unserer Bestimmung fort, in einem Verwaltungscollegium zu arbeiten, und hat in den Sitzungen, welchen er beiwohnt, eine mitzählende Stimme [2]). Er behält, wenn er in einem andern Amte angestellt wird, seine einmal erlangte Qualification als Collegialassessor.

Art. 8.

Diejenigen, welche das dritte Examen im Fache der Justiz ehrenvoll bestanden haben, sind auch zu den Stellen der Räthe und Assessoren in Unserer Landesregierung und Cammer, sowie der Oberbeamten in den Verwaltungsämtern qualificirt und können uns von den geeigneten Collegien, wenn sie sich von ihrer Anstellung in diesem Fache nützliche Dienste versprechen, ohne dass es einer nochmaligen Prüfung bedarf, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 9.

Desgleichen sind diejenigen, welche die zweite Prüfung bei dem Oberlandesgericht rühmlich bestanden haben und als Referendarien angenommen worden, nicht nur zu den Stellen der Secretarien, Actuarien und Registratoren bei den administrativen Landescollegien und in den Aemtern qualificirt, sondern sie können auch, ohne dass es in beiden Fällen einer Prüfung bedürfte, als Referendarien bei Unserer Landesregierung und Cammer eintreten.

Sie müssen sich deshalb bei diesen Collegien melden, welche an Uns jedesmal gutachtlichen Bericht zu erstatten haben.

---

[1]) Das Geheimerathscollegium ist durch Verordnung vom 15. Septemb[illegible] [illegible]48 aufgehoben.

[2]) Die Räthe und Assessoren in den Abtheilungen des Ministerium[illegible] [illegible]ben nach Art. 4 der Verordnung vom 14. September 1848 nur eine Berathung.

Art. 10.

Endlich sind auch die Auditoren des Oberlandesgerichts unter den Bedingungen des Edicts vom 21. Januar Art. 8 zu den Subalternstellen der administrativen Collegien und Aemter qualificirt, und können ebenso, wie im vorstehenden Artikel bestimmt ist, als Auditoren zu Unserer Landesregierung und Cammer ohne neue Prüfung übertreten. Sie müssen aber, um zu Regierungs- und Cammerreferendarien befördert zu werden, ihre zweite Prüfung bei diesen Behörden bestehen.

Art. 11.

Auf die Anstellung derjenigen Mitglieder Unserer Landesregierung und Cammer, welche in einzelnen Geschäftszweigen als Sachverständige gebraucht werden, hat diese Verordnung keine Anwendung; sowie Wir Uns auch vorbehalten, wenn Wir zum Besten des Staatsdienstes bereits im Dienst gestandene Ausländer oder schon im auswärtigen Dienst gestandene Inländer berufen, hierüber besondere Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 27. April 1829.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

Chr. F. Frhr. v. Könitz. von Baumbach. D. v. Stein. von Fischern.





